MARIA THERESIA
Römische Kayserin
Königin in Ungern und Böhmen etc. etc.
geb: d. 13. Maj: 1717.

Staats- und Lebensgeschichte Theresiens der Grossen,

jetzt glorwürdigst regierenden

römischen Kaiserin, auch zu Ungarn und Böheim Königin und Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Aus ächten Urkunden bis auf heutige Zeit pragmatisch und umständlich beschrieben, auch mit nützlichen Anmerkungen erläutert von

H***

Frankfurt und Leipzig 1762.

Vorerinnerung
des Verfassers.

Die Begebenheiten des Durchl. Hauses Oesterreich, unter der glorwürdigsten Regierung Marien Theresien der Grossen, sind sehr merkwürdig. Theresia hat sich nicht nur mit Ihren erhabenen und seltnen Eigenschaften bey der Welt eine allgemeine Ehrfurcht und Bewunderung erworben, sondern Sie hat auch Thaten ausgeführt, derentwegen es der Nachwelt fast unglaublich vorkommen wird, wenn sie aus der Geschichte erfährt, daß in der allerhöchsten Person der Therese alle Eigenschaften vereinigt gewesen, die man von klugen Regenten fordern kan, und die sonst vornämlich nur dem männlichen Geschlechte eigen sind. Mit Grunde kan man behaupten, daß die jetzt glorwürdigst regie-

rende Kaiserin rc. keine Ihr ähnliche Vorgängerin habe.

Die Neugierde der Welt, da sie die Thaten einer solchen unvergleichlichen Prinzeßin beschrieben zu haben wünschet, ist also nicht zu tadeln, folglich noch weniger der, der deren Lebensgeschichte entwirft und dadurch die Neugierde des Publici zu stillen sucht.

Dieses ist hauptsächlich der Bewegungsgrund, der den Herrn Verleger veranlasset hat, mir die Verfertigung gegenwärtiger Staats- und Lebensgeschichte aufzutragen.

Wenn meine übrige Schriften nicht das Glück gehabt hätten, von dem Publico wohl aufgenommen zu werden, und wenn man mich dessen nicht durch verschiedene Briefe versichert hätte: so würde ich mich gewiß nicht hiezu haben überreden lassen. Allein jenes hat mich so dreiste gemacht, die Feder zu ergreifen, besonders da verschiedene Gelehrte und andere vornehme Gönner, vornemlich aber, der wegen seiner tiefen Einsicht in die Staats- und andere Wissenschaften und um deren Erweiterung sehr besorgten hochfürstl. sachsenweimar- und eisenachischen Hof- Regierungs- und Oberconsistorialrath Herr *D.* Günther zu Weimar, meine Bemühungen mit verschiedenen mir zugeschickten

geschickten lesenswürdigen und nützlichen Schriften zu unterstützen gnädig und hochgeneigt geruhet; welches ich mit unterthänig gehorsamsten Dank erkenne.

Ich liefere demnach dem Publico eine Geschichte, bey welcher ich folgende Einrichtung beobachtet habe:

In der 1sten Abtheilung handele ich von den jüngern Jahren der Kaiserin, bis auf das Ableben Kaiser Carl des 6ten.

Die 2te Abth. beschreibt den merkwürdigen Regierungsantritt ꝛc.

Die 3te enthält die Ansprüche, die der berliner Hof auf einige schlesische Fürstenthümer gemacht, wie auch die Geschichte des hierauf erfolgten Kriegs vom Jahr 1740 bis 1742.

Die 4te Abth. erzehlet die Mishelligkeiten mit Sachsen ꝛc.

Die 5te aber, die Ansprüche des baierischen Hofes auf die österreichische Erblande und den desfals entstandenen Krieg ꝛc.

Die 6te enthält die Beschreibung des 2ten schlesischen und böhmischen Kriegs mit Preussen ꝛc.

Die 7te liefert die Erzehlung der von dem spanischen Hofe gemachten Ansprüche auf mehrgedachte

dachte Verlassenschaft Carls des 6ten und den hierauf erfolgten Krieg ꝛc.

Die 8te Abtheilung beschreibt den im Jahr 1756 entstandenen Krieg mit Preussen ꝛc. bis zum Jahr 1757.

Weil man nun von denen vorigen Kriegen bereits eine Menge Nachrichten und Beschreibungen hat: so habe ich es vor unnöthig erachtet, selbige hier nochmals weitläuftig zu wiederholen. Dahero habe ich mich hierbey ganz kurz gefaßt, und nur auf die merkwürdigsten Begebenheiten angemerkt. (*) Hingegen habe ich die Veranlassung, den Ausbruch und den Fortgang des gegenwärtigen

(*) Wer mehrere und umständlichere Nachricht von den vorigen Kriegen haben will, der kan nachbeniemte Schriften lesen. Lebens- und Staatsgeschichte der allerdurchl. grosmächtigsten Fürstin und Frauen, Maria Theresia, Königin in Ungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. 1743. Diese Geschichte ist aber sehr confus abgefaßt, so, daß es fast ein Ekel selbige zu lesen. Geschichte und Thaten der jetzt regierenden Königin in Ungarn. 1744. Uibrigens giebt Reinhards Historie von Oesterreich, wie auch Fuggers Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich, von diesem durchlaucht. Hause gute Nachricht. Auch können a Roo annales austr. wie auch die Staats-Schriften nach Ableben Kaiser Carls des 6ten nachgelesen werden.

wärtigen Kriegs, der hauptsächlich der eigentliche Gegenstand gegenwärtiger Geschichte ist, und zwar in so weit es die diesem 1sten Theil gesetzte Grenzen erlaubt haben, deutlich, umständlich und pragmatisch beschrieben, und ich werde auch auf solche Art in den übrigen Theilen fortfahren, jedesmalen die merkwürdigsten Urkunden und Staatsschriften, in denen desfals zu machenden Anhängen, theils in extenso, theils extractweise, beybringen, so, daß in dieser Geschichte, alle von dem wienerischen Hofe auch von denen Alliirten und andern in den jetzigen Krieg befangenen Mächten bekannt gemachte Staatsschriften und verschiedene andere merkwürdige Urkunden zusammen finden kan. Ich habe bey der Verfertigung dieses Werks die ächtesten Urkunden und Nachrichten zum Grunde gelegt, und auf diesen Grund ruhet das aufgeführte Gebäude. Um gelehrt zu scheinen, wäre es mir ein leichtes gewesen, bey jedem §. die Quellen namentlich anzuzeigen, aus welchem gegenwärtige Geschichte geflossen, oder was vor Nachrichten ich aus anderen Schriften genommen, und bey welchem ich ihre eigne Worte beybehalten. Allein ich weiß nicht, was dieses dem g. Leser hätte nutzen sollen; Es ist eine bekannte Sache, daß ein Geschichtslehrer oder Geschicht-

 schreiber

schreiber kein Philosoph sey, der seine Wahrheiten, wie eine Spinne aus sich selber hervorspinnt. Ein Geschichtschreiber würde einen Roman und keine Geschichte schreiben, wenn er keine andere Quelle ausser sich gebrauchen wolte. (Eur. Staatshist. §. 5.) Man beliebe also meiner Versicherung Glauben beyzumessen, daß die Quellen, deren ich mich bedient habe, ächt und wahrhaftig seyn, und mache sich keine Sorge wegen der Schriften, deren ich mich bedienet. Ich habe übrigens, so viel nur möglich gewesen, mich bemühet, die Pflichten eines Geschichtschreibers zu erfüllen. In wie weit mir solches geglückt, überlasse ich dem gütigen Urtheile meiner g. Leser. Endlich soll ich im Nahmen des Herrn Verlegers melden, daß künftige Michaelismesse der 2te, auch wenn es möglich seyn will, der 3te Theil dieser Geschichte in Druck erscheinen und jeder Theil 1 Alphabet stark werden soll. Ich empfehle meine Arbeit der ferneren Gewogenheit meiner g. Leser. G*** den 1ten März 1762.

F. L. H. Hörschelmann.

Der

Der Staats und Lebensgeschichte Theresiens der Grossen,

jetzt glorwürdigst regierenden

römischen Kaiserin, auch zu Ungarn und Böheim Königin und Erzherzogin zu Oesterreich.

Die erste Abtheilung.

Denkwürdigkeiten der jüngeren Jahre der Kaiserin ꝛc. bis zum Ableben Kaiser Carls des 6ten.

Erste Abtheilung.

Denkwürdigkeiten der jüngeren Jahre der Kaiserin 2c. bis zum Ableben Kaiser Carls des 6ten.

§. 1.

Die preiswürdigen Ahnherren unserer Monarchin, deren Leben ich in gegenwärtigen Blättern beschrieben habe, stammen aus dem durchlauchtigen habsburgischen Hause. Der Ursprung dieses glorreichen Hauses ist so wie die Geschichte der mehresten alten Häuser zweifelhaft. Selbst diejenigen, deren genealogisches Perspectiv bis in den Kasten Noa reichen soll, müssen gestehen, daß sich der Ursprung dieses Hauses in der Nacht des unkenntbaren Alterthums verliere, und daß derselbe mit einer undurchdringlichen Finsternis verhüllet sey. Es würde also eine unnöthige Beschäftigung seyn, wenn ich meine Leser mit denen verschiedenen Meynungen von dem Ursprunge des habsburgischen Hauses hier unterhalten wolte. Ich würde mit etwas nichts sagen. Uiberdieses aber gestatten es die diesen Blättern gesetzte Grenzen nicht, weitläuftige Geschlechts:

schlechtsnachrichten zu liefern. Um aber die in dem Verfolg dieses Werks, und zwar in der 4, 5 und 6ten Abtheil. vorkommenden Geschichten, zu welchen der Tod Carls des 6ten das Signal gegeben, verständlicher zu machen: werde ich derer Ahnherren unserer Heldin nur in so weit erwehnen, als zu Erreichung dieser Absicht erforderlich ist. Und dieses kan geschehen, wenn ich mit Maximilian I. den Anfang mache.

§. 2.

Der Zeitpunct der Regierung des Kaisers Maximilians des I. ist allerdings eine der wichtigsten Epochen für das glorreiche Haus Oesterreich. Durch seine Vermählung mit der reichen Prinzeßin, Maria von Burgund, brachte er beynahe die ganze Verlassenschaft ihres Vaters an sein Haus, und durch den Tod des Erzherzogs Siegmunds, eines Oheims des Kaisers Maximilians I. fiel ihm auch die Grafschaft Tirol wieder zu. Er besas also nunmehro alle österreichische Lande allein. Die Begierde seine Lande zu erweitern, war ihm, wie mehrentheils allen regierenden Prinzen, eigen. In Absicht auf die spanische Monarchie stiftete er 1496 eine doppelte Heyrath: Die eine mit seinem Prinzen Philip und der Tochter und Erbin des Königs Ferdinandi Catholici in Spanien, der Prinzeßin Johanna, die andere aber zwischen seiner Tochter Margaretha und dem Prinzen Johann von Asturien. Wie nun dieser Prinz von Asturien mit Tode abgieng: so ward der Erzherzog Philip, dem sein Vater die Regierung der Niederlande abgetreten hatte, zum Erben der spanischen Monarchie erklärt, und nach dem Ableben der Königin

Isa-

Isabella nahm er im Jahr 1506 das Königreich Castilien würklich in Besitz. Philip regierte kaum 1 Jahr und 2 Monat. Er starb noch vor seinen Vater, und hinterlies ausser etlichen Prinzeßin zwey Prinzen, Carln und Ferdinand. Maximilian 1. hatte nunmehro seine Absicht auf Spanien glücklich erreicht, und nun richtete er auch sein Augenmerk auf die zu bewerkstelligende Erbfolge in Böheim und Ungarn, auf die sein Haus bereits wichtige und alte Ansprüche hatte. Auch hierinne glückte es ihm. Die Nachfolge des Hauses Oesterreich wurde in der berühmten Zusammenkunft zwischen ihm und dem Könige Ladislao 2 von Ungarn und Böheim, wie auch dem Könige Siegmund in Pohlen, feste gesetzt, zu mehrererm Behuf aber, eine Vermählung zwischen des Kaisers Enkel Ferdinand, mit der ungarischen Prinzeßin Anna verabredet. Mittlerweile starb Ferdinandus Catholicus in Spanien, und Carl folgte ihm in der Regierung. Der Kaiser Maximilian 1. gieng hierauf im Jahr 1519 ebenfals mit Tode ab, nachdem er seine Enkel, als die nächsten Erben, in seine sämtliche Erblande ernannt und eingesetzt hatte.

§. 3.

Des verstorbenen Kaisers Maximilians 1. hinterlassene beyde Enkel theilten sich in die ihnen zugefallne Lande, solchergestalt, daß Carl, der nunmehro Kaiser wurde, und unter diesen der 5te ist, Spanien und die niederländischen, Ferdinand aber die übrigen in Teutschland gelegene Provinzen bekam, und zwar unter der Bedingung: daß diese nach Abgang der männlichen Nachkommen, wieder an Carln und seine Erben zurückfallen solten. Von

diesen

diesen zweyen Brüdern sind zwey Linien, nemlich die spanische und die teutsche entstanden. Es ist meiner Absicht gemäs, daß ich mich nur zur letzten halte.

§. 4.

Ferdinand 1. war, vermöge der mit seinem Bruder vorgenommenen Theilung, Herr von ganz Oesterreich. Durch den Tod Ludwigs 2, in Ungarn und Böheim, Bruders der Gemahlin Ferdinands, kamen diese zwey Königreiche an das Haus Oesterreich. Der nunmehrige König bestätigte durch das am 1. Jul. 1543 errichtete Testament das seinen männlichen Nachkommen unstrittige zustehende Recht der Erbfolge in allen seinen Staaten. Dieses Testament ist zu merkwürdig, als daß ich dasselbe, da es in die 1740 entstandenen Mishelligkeiten des wienerschen und bai rschen Hofes einen grossen Einfluß hat, hier übergehen dürfte. Ich will daher nachstehenden Auszug liefern:

Es ist nemlich von mehrerwehntem König **Ferdinand** in besagtem Testament verordnet: 1) daß seine 12 noch lebende Kinder nach seinen tödtlichen Abgang seine wahren und rechten Erben aller seiner Staaten seyn sollen. 2) Daß der Erzherzog **Maximilian**, als sein ältester Sohn, in die Regierung der beyden Königreiche **Ungarn** und **Böheim** eintreten und solche erblich besitzen solle. 3) Würde aber derselbe ohne eheliche Leibeserben abgehen, so solle der zweyte Sohn **Ferdinand**, und im Fall dessen gleichmäßigen Absterbens, der folgende Sohn zum erblichen Besitz dieser beyden Königreiche gelangen. 4) Die nieder- ober- und vorder- österreichischen Lande sollen nicht zertheilet, sondern durch einträchtige gemeinschaftliche Regierung oder freundliche Auszaigung ungetheilt regiert werden. 5) Die Töchter sollen zum Heurathsgut für ihr gebührendes väterliches und mütterliches

Antheil hundert tausend Gülden Rheinisch und an Kleinodien, Kleidern u. s. f. an die 20tausend Gulden werth erhalten. 6) Würde die Gemalin und die Söhne des Erblassers ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgehen; so solle eine von den von ihm hinterlassenen Töchtern obengedachte Königreiche **Ungarn** und **Böheim**, samt den dazu gehörigen Landen erben und besitzen. 7) Alle österreichische Erblande aber, samt allen Geschütz, Artillerie und Munition, sollen nach Abgang des männlichen Stammes des testatoris an Kaiser **Carl** den 5ten und dessen männliche Leibeserben, mit Ausschliessung der Töchter des Erblassers erblich fallen und kommen. Und in diesem Fall soll Kaiser **Carl** oder dessen männliche Erben einer jeden seiner Töchter ausser dem schon vorhin festgesetzten Heirathsguthe noch 300tausend Gulden bezahlen, diejenige Tochter ausgenommen, auf welche die Erbfolge in den beyden Königreichen **Ungarn** und **Böheim** gedeien würde. 8) Würde aber auch Kaiser **Carl** oder dessen Mannsstamm mit Tode abgehen, so sollen diese österreichische Erblande auf denjenigen fallen und erben, dem sie von Rechtswegen gehören.

Durch dieses Testament war also das, welches er im Jahr 1532 errichtet hatte, wieder aufgehoben.

§. 5.

Ferdinand I. hatte mit seiner Gemalin ausser dreien Prinzen verschiedene Prinzeßin erzielt. Die älteste Namens **Elisabeth**, ward an den König in Polen **Siegmund August** vermält, starb aber 1545. Die zweyte, **Anna**, wurde des Herzogs in Baiern **Albrechts** 5. Gemalin; von dieser und dem im vorhergehenden §. erwehnten Testament entstehen die Ansprüche, die Baiern 1740 auf die gesamte österreichische Verlassenschaft gemacht hat. Man wolte nemlich baierischer Seits behaupten, daß **Ferdinand** durch die Worte eheliche Leibeserben nicht anders als männliche Leibeserben verstanden haben kön-

ne, und daher deutlich anzeigen wollen, daß nach Abgang seiner männlichen Descendenz niemand anders, als die an das Haus Baiern verehligte Erzherzogin Anna und ihre Nachkommen zur Erbfolge gelangen solten.

§. 6.

Ferdinand I. Gemalin starb 1547 den 27sten Jenner. Wie nun also in seiner Familie seit der Zeit, da er sein Testament verfertiget hatte, drey wichtige Veränderungen vorgefallen waren; angesehen nicht nur, wie schon gedacht, seine Gemalin und seine älteste Prinzeßin mit Tode abgegangen, die zweyte seiner Prinzeßin aber an den Herzog Albrecht 5 in Baiern vermält worden war: so gab ihm dieses Anlaß, die künftige Erbfolge durch ein (am 4ten Febr. 1747) errichtetes Codicill anderweit näher zu bestimmen. In diesem Codicill heist es unter andern: „Und nachdem Wür in vilbenannten unserm „testament gesezt und geordnet haben, wo all „unser geliebte Süne ohne eheliche Leibeserben „(daß GOtt gnädiglich verhüten wolle) abgien„gen, daß alsdann aus unsern Töchtern Eine „unsere Königreiche Hungarn und Böheimb „mit samt derselben anhängigen Landen als „rechte Erben innehaben und besitzen soll; so „lassen Wür es noch dabey beruhen und be„leien, mit dieser angehefften lauteren Er„klärung, die Wür hiermit thun, daß in sol„chem Fahl bemelte unsere Königreich Bö„heimb und Hungarn sammt ihren anhängi„gen Landen an unser älteste Tochter, so zu „derselben Zeit am Leben seyn würde, erben „und fallen soll.“ Die übrigen Verordnungen, die

die Ferdinand in seinem Testamente gemacht hatte, wurden in diesem Codicill bestätiget. Ich halte also nicht vor nötig ein mehreres aus diesem Codicill anzuführen.

§. 7.

Es waren aber kaum sieben Jahre verflossen, als Ferdinand I. noch eina nderes Testament errichtete. Sein Bruder Kaiser Carl der 5te, veranlaßte diesen Entschluß. Dieser hatte am 6. Jun. 1554 in Spanien auch ein Testament gemacht, in welchem er Ferdinands I. Nachkommen nicht ehe zum Erben eingesetzt hatte, als bis nicht nur die männliche, sondern auch die weibliche Linie in Spanien mit Tode abgegangen seyn würde. Diese testamentarische Verordnung misfiel Ferdinanden I. Er errichtete dahero noch in diesem Jahre das zweyte Testament; in welchem der sogenannte Uibergangsfall auf die älteste seiner Töchter, so zur selbigen Zeit am Leben seyn würde, nicht nur völlig übergangen und der zum Behuf der spanischen Linie, in dem ersten Testamente, gemachten Verordnung mit keinem Worte gedacht, sondern vielmehr der iedem Sohne angewiesene Antheil an Ländern ihm und dessen Erben ausdrücklich zugeeignet war. So besorgt war Ferdinand I, die Erbfolge in seinen Landen nach seinem Ableben, welches im Jahr 1564 erfolgte, (da ihm Carl der 5te sein Bruder 6 Jahr vorhero, die Kaiserkrone freywillig cedirt hatte) vor allen Widerspruch in Sicherheit zu stellen.

§. 8.

Des verstorbenen Kaisers Ferdinand I. hinterlassene drey Prinzen, Maximilian 2, Ferdinand

und Carl theilten sich in die ihnen zugefallne Lande. Maximilian 2, der auch die Kaiserwürde überkam, erhielt Oesterreich, Ungarn und Böhmen; Ferdinand, Tirol und Vorderösterreich; Carl aber Steiermark, Kärnthen, Krain und die Grafschaft Görz. Diese drey Brüder stifteten 3 Linien. Der erste die wienerische, der zweyte die tirolische, der dritte die steiermärkische. Die zwey ersten Linien starben aber gar bald aus. Ich halte mich daher nur zu der lezten.

§. 9.

Carl, der Stifter der steiermärkischen Linie, starb 1590. Er hinterlies 4 Prinzen. Vermöge seines vom 1. Junii 1584 errichteten Testaments, in welchem er seinen ältesten Sohn zum Erben eingesetzt und ein untheilbares Fideicommiß für seine ganze männliche Nachkommenschaft nach dem Recht der Erstgeburt, den jüngern Söhnen aber gewisse Appanagen verordnet hatte, succedirte Ferdinand 2. Sein Vetter der Kaiser Matthias, der eben so wenig als seine Brüder Erben hatte, nahm ihn nicht nur an Kindes Statt an, sondern er verschaffte ihm auch die ungarische und böhmische Crone. Die beiden älteren Linien waren inzwischen ausgestorben. Die jüngere steiermärkische kam daher zum Besitz der gesammten österreichischen Lande. Durch Vermittelung Frankreichs wurde Ferdinand 2 römischer Kaiser. Er machte am 10. May 1621 nach dem Beispiel seiner Voreltern auch ein Testament, und unterm 8ten August 1638 ein Codicill, in welchem die vom Kaiser Ferdinand 1 gemachte Verordnung bestätiget ist, so, daß allemal der älteste von des Kaysers Söhnen Er-

ben und Nachkommen zur Regierung gelangen, im Fall aber, da seine Söhne und ihre Descendenten ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tode abgehen würden, die völlige Erbfolge aller seiner Lande auf des Erblassers ältesten Bruder oder dessen männliche Linie fallen solle. Uibrigens ist von diesem Kaiser zu merken, daß er im Jahr 1635 die Lausnitz als ein böhmisches Lehn, an Sachsen erblich abtrat.

§. 10.

Ferdinand 2 starb und hinterlies seinen ältesten Prinzen Ferdinand 3 zum Nachfolger seiner hinterlassenen Erblande und der Kaiserwürde. Das Haus Oesterreich litte unter der Regierung dieses Monarchens eine sehr beträchtliche Verminderung seiner Staaten. Vermöge des westphälischen Friedens muste es nicht nur Elsaß nebst dem Sundgau, der hagenauischen Landvoigtey, und der Festung Breisach an Frankreich abtreten, sondern auch den Schweitzern ihre völlige Freyheit bestätigen. Ferdinand 3 starb 1657. Ihm succedirte

§. 11.

Leopold. Die Churfürsten wählten diesen zum Oberhaupt des römischen Reichs. Leopold vermählte sich 1666 mit Margaretha Theresia, einer Tochter aus der 2ten Ehe Philips 4, Königs in Spanien. Diese Prinzeßin hatte auf die künftige Erbfolge in Spanien in dem errichteten Ehevertrag nicht renunciirt. Und auf diese Vermälung gründen sich die Ansprüche des Hauses Oesterreich auf die spanische Monarchie. Der Kaiser Leopold zeugte mit seinen Gemalinnen zwey Prinzen, Jo-

seph und Carln. Als nun zu Anfange des itzigen Jahrhunderts der spanische Thron durch das Absterben Carls 2 in Spanien erledigt wurde, und der Kaiser Leopold seine Ansprüche auf denselben geltend machen wolte: so trat er aus politischen Bewegungsgründen seinem jüngsten Prinzen, dem nachherigen Kaiser Carl 6 dieses Königreich ab, und errichtete am 12. Sept. 1703 zwischen dem neuen König in Spanien und seinem Bruder, dem damaligen römischen Könige Josepho, einen Erbfolgs- und Theilungsvergleich, welcher als ein unveränderliches Familiengesetz auf ewige Zeiten zur Richtschnur dienen solte. In diesem Familiengesetz ist ausser der Abtretung der spanischen Monarchie an den Erzherzog Carl, als dem jüngern Sohn des Kaisers Leopolds folgende Erbfolge festgesetzt worden: 1) Wenn der erstgeborne Erzherzog Joseph ohne männliche Nachkommen mit Tode abgehen würde, so solte der Erzherzog, König Carl 3 und dessen männliche Leibeserben in den Besitz der teutschen österreichischen Erblande treten. Nach derselben Abgang aber solten die josephinischen Erzherzoginnen nach dem Recht der Erstgeburt die itztgedachten Lande unmittelbar in Besitz nehmen. Würde aber 2) die carolinische Nachkommenschaft männlichen Geschlechts aussterben, so solte die spanische Monarchie sogleich an den erstgebornen Erzherzog Joseph oder dessen eheliche Nachkommen ohne Unterschied des Geschlechts zurückfallen; so, daß die josephinischen Prinzessinnen den carolinischen Töchtern zu allen Zeiten und in allen Fällen nach der Ordnung

der

der Erstgeburt vorgehen solten. Dieser Vertrag wurde von allen Partheyen auf die feierlichste Art vor genehm gehalten und bestätiget, auch mit der Clausul versehen: daß solcher ein auf ewige Zeiten gültiges Gesetz seyn solle und daß dawider keine Einwürfe, Einwendungen, als welche ausdrücklich hiermit aufgehoben und verboten würden, ingleichen alle diesen entgegen stehende Rechtswohlthaten, von welchen sie auch vorgebracht werden möchten, auf keinerley Weise statt haben solten.

§. 12.

Leopold starb zu Anfang des Jahres 1705. Joseph, sein ältester Prinz folgte ihm sowol in der Kaiserwürde als auch vermöge des oberwehnten Erbfolgsvergleichs in denen hinterlassenen österreichischen teutschen Landen. Kaiser Joseph unterstützte den unter der Regierung seines Vaters entstandenen spanischen Succeßionskrieg mit allen Eifer. Er erlebte aber dessen Ausgang nicht. Er starb 1711 und hinterlies keine männliche Erben, sondern zwey Prinzeßin, von welchen die älteste Maria Josepha, die im Jahr 1719 mit dem damaligen Churprinzen von Sachsen, die jüngste aber Maria Amalia an den Churprinz Carl Albert von Baiern, nachherigen Kaiser, vermält wurde, wovon ich unten ein mehreres anführen werde.

§. 13.

Carl dem 3, König in Spanien, wolte es mit seinen Unternehmungen auf die Eroberung der spanischen Monarchie nicht nach Wunsche glücken. Als er nun von seines Bruders des Kaisers Josephi Ableben Nachricht erhielt, trat er um so lieber seine Rück-

reise nach Teutschland an, um die ihm zugefallne teutsche Lande in Besitz zu nehmen. Er kam eben den Tag zu Genua an, als ihn die Churfürsten zu Frankfurt zum römischen Kaiser erwählt hatten. Er setzte hierauf den spanischen Succeßionskrieg noch einige Jahre fort. Endlich aber endigte sich derselbe im Jahr 1713 durch den Frieden, der zu Utrecht mit den Bundesgenossen des Kaisers und das Jahr darauf zu Rastadt auch mit dem Kaiser und dem Reiche geschlossen wurde. Dieser Friede verschafte dem Kaiser Carl dem 6ten Breisach, Freyburg und Kehl, ingleichen von der spanischen Verlassenschaft die Königreiche Neapel und Sardinien, die Niederlande nebst den Herzogthümern Mailand und Mantua. Dieses war allerdings ein ansehnlicher Zuwachs von Ländern für das Haus Oesterreich.

§. 14.

Der Kaiser Carl der 6te hatte sich am 1. Aug. 1708 in Barcellona mit Elisabethen Christinen, einer Tochter des Herzogs Ludwig Rudolphs von Braunschweiglüneburg und eine Enkelin des Herzogs Anton Ulrichs von Wolfenbüttel vermählet. Seine vornehmste Sorge war diese, seinen Nachkommen sowol in der männlichen als weiblichen Linie die völlige und untheilbare Erbfolge aller österreichischen Erblande zu versichern. In Rücksicht dessen verfaßte er am 17. April 1713 dasjenige Familiengesetz, welches die untheilbare Erbfolge aller Lande dieses Kaisers festsezt und unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekandter als bekannt ist. In dieser Sanktion wird 1) das bereits errichtete Recht der Erstgeburt in dem Hause Oesterreich

nicht

nicht nur überhaupt erinnert, sondern auch insbesondere verordnet, daß, in Ermangelung des männlichen Geschlechts die Erbfolge fallen solle 1) auf die carolinischen, 2) auf die josephinischen, 3) auf die leopoldinischen Erzherzoginnen, und endlich 4) auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, doch so, daß in allen Fällen eben diejenige Ordnung oder Linealfolge beobachtet werden solle, welche schon längstens in dem erzherzoglichen Hause Oesterreich, wegen der männlichen Nachkommen, nach Ordnung der Erstgeburt und Linealfolge, errichtet worden.

§. 15.

Dieses ist das berühmte Familiengesetz, welches Kaiser Carl der 6te seinen Nachkommen zum Besten gegeben hat. Wie nun dasselbe dem von Kaiser Leopold I. errichteten Erbfolgs- und Theilungstractat vom Jahr 1703 zuwider zu laufen schien: so ereigneten sich damals von Seiten derer, die durch besagte pragmatische Sanktion beleidiget zu seyn glaubten, verschiedene Widersprüche. Carl der 6te war daher bey jeder Gelegenheit besorgt, fast alle Höfe Europens zur Gewährsleistung dieses Gesetzes zu vermögen. Die Geburt seines Prinzens Leopolds, im Jahr 1716 erfreute den Kaiser, und gab ihm die angenehme Hofnung, daß das Haus Oesterreich durch denselben werde fortgepflanzet werden. Allein zu seinem und seiner Gemahlin größtem Leidwesen ward dieser Kronerbe kurze Zeit nach seiner Geburt der Welt durch den Tod beraubet. Das 1717te Jahr, und zwar der 13te May, ersetzte den Verlust durch die Geburt der Prinzeßin Ma-

rien Theresien, deren Leben gegenwärtige Blätter in sich enthalten. Denen zum besten, welche die bey der Taufhandlung beobachtete Feyerlichkeiten etwa zu wissen verlangen, will ich die von dem Verfasser der Verfasser der Begebenheiten Theresiens der Grossen gelieferte Beschreibung hier einrücken. Meine überhäufte Geschäfte leiden es nicht, mich mit dergleichen Feyerlichkeiten zu beschäftigen und eigne Nachrichten zu verfertigen.

Es war (schreibt erwehnter V.) das Jahr 1717, und zwar der dreyzehnte May früh, wenig Minuten nach halb 3 Uhr, als unsere allerdurchlauchtigste Monarchin das Licht der Welt erblickten. Die Freude war bey Hof sowol als allen getreuen kaiserl. Vasallen und Unterthanen ungemein. Jhro hochfürstl. Gnaden, des H. R. R. Fürst und Bischof zu Wien, Herr Graf Siegmund von Kollonitsch, statteten der göttlichen Güte den schuldigen Dank dafür ab, und stimmten in Beyseyn des hochwürdigen Domcapitels und der bischöfl. Kur, auch Stadtraths den ambrosianischen Lobgesang unter dem Schall der Trompeten und Pauken, wie auch Läutung aller Glocken in der St. Stephansdomkirche freydigst an. Es ward auch beschlossen, diese neugebohrne durchlauchtigste Erzherzogin noch desselben Abends mit den prächtigsten Ceremonien zur heiligen Taufe bringen zu lassen. Eifrigst wurden in der kaiserl. Burg die Anstalt darzu vorgekehrt, und die Ritterstube mit kostbaren von Gold, Silber und Seiden gewirkten Tapezereyen ausspalirt, auch mit vielen kristallinen Handblakern und anderen Wandleuchtern beleuchtet, sodann nächst der Thüre, wo man aus der Trabantenstube hineingehet, ein Baldachin von Goldstück aufgemacht und darunter ein Altar, staffelhoch, aufgerichtet. Auf diesen Altar war ein gros silbernes Crucifix, mit 6 silbernen Leuchtern, ingleichen das grosse und kleine goldene mit vielen kostbaren Steinen besetzte Taufbecken, darin das Taufwasser war, in welches man 5 Tropfen aus dem Flusse Jordan hineingelassen,

wie auch verschiedene Reliquien, als das H. Blut, einen Dorn von der Krone des Heylandes, einen Nagel, damit der Meßias ans Kreutz geheftet worden, und etwas von unserer lieben Frauen Milch u. a. m., welches alles meistens Ihrer kaiserl. Majestät Ceremonienmeister, Allmosenpfleger und Oberhofcappellan, Ihro Hochwürden Herr Balthasar von Nollora, Canonicus von St. Stephan, aus Ihro Majest. der Kaiserin Schlafzimmer, in jedesmaliger Begleitung zweyer kaiserlichen Trabanten, abgeholet, auch nach der heil. Taufe wieder dahin geschaft. Neben dem besagten Altar zur rechten Seite, an dem Fenster, war ein mit einem roth sammeten und goldenen Borden bebrämten Teppich bedeckten Tisch und darauf auch ein silbernes Krucifix sammt zween dergleichen Leuchtern und einem rothsammeten Polster mit goldenen Borden, darauf nachgehends die durchlauchtigste Erzherzogin gelegt worden. Nächst diesem Tisch, gerad gegen den Altar, stund ein mit Goldstück überzogener Lehnstuhl für Ihro regierende kaiserliche Majest. und die verwittibte kaiserl. Majest. auch nach diesem ein Betstuhl mit Goldstück überzogener Lehnstuhl für Ihro regierende kaiserl. Majest. und die verwittibte kaiserl. Majest., auch nach diesen ein Betstuhl mit rothen Sammet und güldenen Borden, für die durchl. Erzherzoginnen, dann gegen über, als nächst der Thür, wo das sogenannte Dienstzimmer ist, war auch ein mit rothen Sammet bedeckter Stuhl für den päbstl. Nuntius **Spinola**, und den venetianischen Botschafter, Ritter **Grimani**, bey der Thür aber der Gallerie ein besonderer Stuhl für den portugiesischen Prinzen, und über die Thür, da man sonst in die erste Antichamber zu gehen pfleget, ein Gerüst für die kaiserl. Hofmusic aufgebauet, und mit Tapezereyen gekleidet.

Wie nun alles bestermassen angeordnet war, und diejenigen, welche sich dabey einfinden solten, zur bestimmten Zeit sich eingefunden hatten: so verfügte man sich endlich des Abends nach 8 Uhr zur heiligen Taufe, in die bemeldte Ritterstube, aus der kaiserlichen Antichambre in folgender Ordnung; erstlich giengen alle Herren Cavalliers und die niederösterreichischen Herren Landstände;

de; hernach die kaiserl. Herren geheimde Räthe allesammt, theils kaiserliche Herren Cämmerer. Drittens die in kostbar gestickten und theils bebrämten Campagnekleidern mit kostbaren Bändern auf den Achseln bekleidete Herren Officiers. Viertens der päbstliche Herr Nuntius mit dem venetianischen Herrn Botschafter. Alsdann Ihro kaiserl. und catholische Majestät in einem gold- und silbergestickten Mandelkleide, mit einer rothen Feder auf dem Hute. Darauf kamen die verwittibte kaiserl. Maj. in Dero gewöhnlichen schwarzen Kleidungen, mit denen kostbaresten Diamanten und Perlen gezieret. Und nach diesem folgte die kayserl. Frau Aya, Frau Dorothea, verwittibte Reichsgräfin von Thurn und Valsasina, gebohrne Gräfin von Suches, welche die durchlauchtigste Erzherzogin, so auf einen Polster von weissen Atlas lag, aus Ihrer Majest. der regierenden Kaiserin Schlafzimmer, bis in die kaiserl. Antichambre trug, und allda dieselbe dem kaiserl. wirkl. geheimden Rath und Oberhofmeister, wie auch könig. spanischen Obriststallmeister, Ihro Durchlaucht Herrn Anton Florian, des heil. röm. R. Fürsten von und zu Lichtenstein, Rittern des goldenen Vlieses, wie auch Grand von Spanien der ersten Classe, auf die Arme gab, so die beyden Ritter des goldnen Vlieses und Ihrer kaiserl. Majestät würkl. Cämmerer, Herr Ferdinand de Sylva, Comte de Cinfentes, und Herr Vincenz, Comte d'Opopesa, zu beyden Seiten begleiteten, die kaiserl. Frau Aya aber hernach bis in die Ritterstube an den Altar gieng. Hernach gieng Kaiser Josephs und Leopolds hinterlassene durchl. Erzherzogin in goldstückenen Kleidern und mit den kostbaresten Kleinodien gezieret. Hierauf folgten Ihrer regierend und verwittibten kaiserl. Majest. Frau Obristhofmeisterin, die verwittibte Fürstin von Auersberg, die verwittibte Freyfrau von Fünfkirchen, die verwittibte Gräfin von Karaffa, die ebenfals verwittibte Gräfin von Kordona, sammt denen Hofdamen, Ministersfrauen und verschiedenen Stadtdamen, alle prächtig geputzt und in Gold- und Silberstücken gekleidet. Als man nun in solcher Ordnung in die Ritterstube unter

Trom-

Trompeten- und Pauckenschall eingetreten und sich Ihro regierend und verwittibte kaiserl. Majestäten, wie auch die durchl. Erzherzoginnen und die Herren Botschaftere nach ihren Betstühlen begeben; so legte der kaiserl. Oberhofmeister die durchl. Erzherzogin auf dem rothsammeten Polster des vorgemeldeten Tisches nieder, allda die kaiserliche Frau Aya aufmachte und so lange auf den Armen hielt, bis Ihro hochfürstl. Gnaden, der Herr Bischof zu Wien, Herr Graf von Kollonitsch, mit Beyhülfe von 4 Herren Prälaten, so alle mit der Inful und Vespermantel erschienen, in Beyseyn des kaiserl. Hof- und Burgpfarrers, wie auch Ihrer Maj. der letztverwittibten Kaiserin, Wilhelmina Amalia, Ceremonial, Ihro Hochwürden Herrn Stamberi, und in Ministrirung dreyer kaiserl. Herren Hofcapellanen, die gewöhnliche Kirchenceremonien ausser des Altars, als ausserhalb der Kirche bedeutend, in einem herrlichen blauen Vespermantel verrichteten. Nach solcher Verrichtung legte der Herr Bischof den blauen Vespermantel ab, und ein weis silberstücknes dafür an. Die kayserl. Frau Aya aber behändigten die durchl. Erzherzogin Ihro Maj. der verwittibten Kaiserin Eleonoren Magdalenen Theresen, welche, wie auch Ihre letztverwittibte kaiserl. Maj. Wilhelmina Amalia, und im Nahmen des Pabsts Clemens des 11ten, dessen Nuntius Spinola, so alle drey beysammen stunden, die durchl. Erzherzogin aus der Taufe hoben, auch bey den vorhergehenden Ceremonien, alles mit deutlicher Stimme beantworteten, alsdenn dero Finger auf Selbe während der H. Taufe legten, so fort dem durchl. Kinde die Nahmen, Maria Theresia Walpurga Amalia Christina gaben, auch dieselbe, und zwar Ihro Maj. die verwittibte Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia, mit einigen Reliquien von der heil. Theresia, so mit den kostbarsten Diamanten besetzt waren, und Ihro zuletzt verwittibte kaiserl. Maj. Wilhelmina Amalia, mit einigen Reliquien von dem heil. Ignaz, ebenfals mit den kostbarsten Diamanten besetzt, beschenkten. Hierauf empfieng die Frau Aya die junge Erzherzogin wieder zurück und machte sie auf dem sammeten Polster wieder zusammen.

men. Indessen fieng der Herr Bischof von Wien den ambrosianischen Lobgesang unter Trompeten- und Paukenschall an, verrichtete nach Endigung derselben das Schlußgebet, und ertheilte darauf den bischöflichen Seegen.

Nach diesen allen kehrte man wieder in voriger Ordnung zurück, wobey sich abermals die Trompeten und Paucken lustig hören liessen; vor welcher Zurückkunft die kaiserl. Frau Aya das durchl. Kind dem kaiserl. Oberhofmeister auf dessen Arme zurück stellte, der auch dasselbe, wie vorhin, wieder bis in Ihro kaiserl. Maj. Antichambre, unter abermaliger Begleitung des Herrn Comte de Cifuentes, und des Comte d'Oropesa, zurück trug, woselbst die kaiserl. Frau Aya es ihm wieder abnahm, und in das kaiserl. Schlafzimmer trug. Das nachher bis in die späte Nacht daurende Gastmahl und die folgende Lustbarkeiten waren prächtig.

Denen, die auf Vorbedeutungen etwas halten, wird die Anmerkung nicht unangenehm seyn, daß, als die kaiserl. Frau Mutter, nach Verfliessung der gewöhnlichen 6 Wochen Ihren höchsten Vorgang hielten, und dieser unter grossen Feyerlichkeiten vollbracht war, an eben denselben Tag ein Courier die höchsterfreuliche Nachricht brachte, daß die kaiserliche Armee einen Hauptfeind des Hauses Oesterreich, dem Mahomedaner, gar bestürzt gemacht hätte, und über die Donau in das Türkische eingedrungen wäre.

§. 16.

Seit 1715 hatte Kaiser Carl der 6te, zum Besten der Republic Venedig, mit der Pforte einen solchen guten Krieg geführt, daß diese um Frieden zu bitten, sich genöthigt sahe. Aus Grosmuth erhielt die Pforte von dem Kaiser den Frieden durch den passarowitzischen Vertrag im Jahr 1718. Und noch in eben diesem Jahre (am 14. Sept.) sahe Carl der 6te seine Familie durch die Geburt einer zweyten Prinzeßin, der in der Taufe die Nahmen, Maria Anna,

bey-

beygelegt wurden, vermehret. In dem folgenden Jahre vermählte sich der Churprinz von Sachsen mit der ältesten josephinischen Prinzeßin, Maria Josepha, im Jahr 1722 aber der damalige Churprinz in Baiern und nachherige Kaiser, mit der zweyten, Maria Amalia. Beyde Prinzeßinnen musten nicht nur noch vor ihrer Vermählung auf alle österreichische Lande eydliche Verzicht thun, und die bereits errichtete pragmatische Sanction mit einem körperlichen Eyde beschwören; sondern es hat auch sowol der Churprinz von Sachsen, nebst dessen Herrn Vater, der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, als auch der Churprinz in Baiern, nebst seinem Herrn Vater diese pragmatische Sanction angenommen und sich durch einen förmlichen Eyd verbunden, daß sie das Recht der Erstgeburt und der Erbfolgsordnung, so wie sie in der pragmatischen Sanction enthalten, gelten zu lassen und dieselbe zu beobachten, ausdrücklich zugesagt und versprochen. Es sind desfals eigne Renunciations- Acceptations- und Adhäsionsacten ausgestellt worden.

§. 17.

Carl der 6te war aber nicht nur darin allein sorgfältig, seinen durchl. Kindern ansehnliche Länder zu hinterlassen: sondern er war auch darauf besorgt, seine Prinzeßinnen so zu erziehen, damit sie allenfals fähig seyn konnten, die ihnen zufallende Lande mit Ruhm zu regieren. Beyde Prinzeßinnen hatten jetzt die Jahre erreicht, die zum Unterricht geschickt sind. Die verwittibte Gräfin von Fuchs, eine gebohrne Gräfin von Molardt, eine Dame von grossen Verdiensten, ward zur Oberaufseherin, die

beyden Jesuiten P. Vogel und Pachter zu Informatoribus der Erzherzogin Maria Theresia ernennt. Diese unterwiesen die junge Erzherzogin in den Grundsätzen der Religion, sie lehrten ihr die Geographie, die Geschichte und andere einer solchen Prinzeßin nöthigen Wissenschaften. Andere geschickte Männer gaben ihr in der lateinischen, französischen, italiänischen und spanischen Sprache Unterricht. Der Erfolg kam mit dem Wünschen überein. Die natürlichen Fähigkeiten der jungen Erzherzogin unterstützte die eifrigen Bemühungen ihrer getreuen Lehrer. Dem Kaiser gefielen die Proben, die Theresia bey verschiedener Gelegenheit von ihrer Geschicklichkeit ablegte. Besonders bewunderte man die Stärke, die sie in der Genealogie und der Geschichte erlangt hatte. Theresia konte schon damals als ein Muster anderen Prinzeßin zur rühmlichen Nachahmung vorgestellt werden.

§. 18.

Die am 5. April 1724 erfolgte Geburt einer 3ten Prinzeßin Tochter, der in der Taufe die Nahmen Maria Amalia beygelegt wurden, belebte die Freude Kaiser Carls des 6ten und seines kaiserlichen Hofes. (*) Die Besorgnis ohne männliche Erben zu sterben, machte, daß dieser Monarch nunmehro sich um so eifriger bemühte, seinen kronenswürdigen Töchtern, die durch die pragmatische Sanction festgestellte Erbfolge ganz unstrittig zu machen. Jetzt versäumte er keine Gelegenheit, dieses Familiengesetz durch Garantien respectabler zu machen. Vorhero aber lies er die Stände in den Provinzen im Jahr 1724 zusammen kommen, und berathschlagte sich mit ihnen über diese wichtige Sache. Die Stände fanden

den kein Bedenken, die von ihren Souverain errichtete Erbfolgsordnung anzunehmen, sondern war so bereit als willig, dieselbe, wie es auch würklich geschahe, zu beschwören. Auch die **Ungarn** nahmen diese Sanction an. Hierauf wurde dieses Familiengesetz am 6. Dec. ermeldeten 1724sten Jahres förmlich ausgefertiget (**).

(**) Ich zweifle nicht, daß es den mehresten meiner Leser angenehm seyn werde, wenn ich dieses Document hier einschalte. Hier ist es:

Wir Carl von GOttes Gnaden röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Castilien, Legion, Arragonien, beeder Sicilien, in Jerusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valenzien, Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcia, Algarbien, Algeira, Gibraltar, derer canarischen Insuln, in Ost- und Westindien, derer Inseln und Terræ firmæ des Oceani König rc. Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Lothringen, Braband, Limburg, Luxenburg, Geldern, Mayland, Steyermark, Cärnthen, Crain, Würtenberg, Ober- und Niederschlesien, Athen und Neopatrien, Fürst zu Schwaben; des heil. röm. Reichs Marggraf zu Burgau, Mähren, Ober- und Unterlausitz, Graf zu Habsburg, Flandern, Artois, Tyrol, Barcellona, Pfyrd, Kyburg, Görz, Roußilton und Cerdagne; Landgraf in Elsaß; Marggraf zu Oristani, und Graf zu Gozeane; Herr von der windischen Mark, Selavonien, Portenau, Biscaja, Molins, Salins, Tripoli und Mecheln rc.

Fügen hiemit zu wissen jedermänniglich, und wem es zu wissen nöthig, daß die römische Kaiser, Könige und Erzherzoge von Oesterreich, unsere Vorfahren, aus Antrieb väterlicher Liebe und kluger Vorsicht viele Sorgfalt gehabt, um in unserm durchlauchtigsten Hause eine Richtschnur und Form der Erbfolge aufzurichten, welche unter ihren Nachfolgern beyderley Geschlechts in allen Begebenheiten, die von göttlicher Vorsehung in künftigen Zeiten sich ereignen möch-

möchten, vor beständig und unveränderlich gesetzet und beobachtet werden solle. Diese Ordnung der Succeßion in dem ganzen Bezirk und unserer grossen Staaten, Königreiche, Herrschaften, und Provinzien, sowol überhaupt als insbesondere, und in allem unzertheilig, ist nun eingeführet und feste gesetzet worden, um denen Zerglieder- und Vertheilungen unter denen Erben Unsers durchlauchtigsten Erzhauses vorzukommen. Unter andern hat Kaiser Ferdinand II. Unser geehrtester Aelter Herr Vater, glorwürdigster Gedächtnis, durch sein Testament vom 10. Maji 1621. welches durch die Codicille vom 8. Aug. 1635 bestätiget worden, die Ordnung der Succeßion unter denen Erzherzogen seinen Söhnen und ihren Kindern männlichen Geschlechtes, auf Art eines beständigen Fideicommisses, welches sonst gemeiniglich Majorat genennet wird, reguliret und befohlen, daß die Töchter der Erbschaft sich begeben, und sich mit ihrem Heyrathsguth begnügen lassen solten, doch allezeit und vorbehaltlich ihres Rückfallsrechtes:

Eben solcher Ordnung hat gefolget weyl. Kaiser Leopold, Unser geehrtester Herr und Vater glorwürdigsten Andenkens, welcher als Haupt Unsers durchlauchtigsten Hauses allein von seinen Königreichen und Erblanden zu disponiren befugt gewesen, und eben solches Majorat aufgerichtet, durch die Theilung, welche Er zwischen Unserm freundlich geliebten Bruder, Kaiser Joseph, damaligen römischen König, hochsel. Gedächtnis, und Uns, über alle seine Königreiche und Staaten, welche sowol in diesen Landen, als in der spanischen Monarchie und deren Zugehörung gelegen sind, am 12. Nov. 1703 gemacht, und besagte Ordnung der Erbfolge zum besten des männlichen Geschlechts in ein wahrhaftiges beständiges Recht der Erstgeburt verwandelt, auch um mehrerer Sicherheit willen dieser Handlung sehr solenne Succeßions- und Familienpacten, welche von beyderseits contrahirenden Theilen angenommen und endlich bekräftiget worden, hinzu gethan, in welchen, nachdeme die zwischen besagtem Kaiser, Unserm Bruder, und zwischen Uns, und Unsern Nachkommen, oder demjenigen von beeden, der den andern und seine Nachkommen überleben würde, zu beobachtende Succeßionsordnung eingerichtet und deutlich erkläret

kläret worden, welchergestalt einer den andern, sowol in besagten Unsern hiesigen Königreichen und Provinzien, als in der spanischen Monarchie, und denen Landen, aus welchen selbige bestehen, succediren solle, dabey auch hauptsächlich gesetzet und verordnet worden, daß die männlichen Erben, so viel deren vorhanden, das weibliche Geschlecht beständig ausschliessen, und unter denen männlichen Erben der älteste alle übrige nach ihm gebohrne Brüder von aller Erbschaft dergestalt ausschliessen sollen, daß die Succeßion aller Königreiche und Staaten, wo auch solche gelegen, dem erstgebohrnen männlichen Erben gänzlich unvertheilet und ungesondert nach der Ordnung der Erstgeburt verbleiben; ingleichen ist auch in solchen vorberührten Pacten und Succeßionsvergleichen die Art und Weise vorgeschrieben und geordnet, welchergestalt die Erzherzoginnen in Ermangelung des männlichen Stammes, wenn der Fall sich begeben würde, welches doch GOtt verhüte, succediren sollen.

Nach Absterben des Kaiser Josephs, Unsers freundlich vielgeliebten Bruders, da Wir sowol vor Unser eigen Haupt, als nach dem Recht des Geblüts, und in Kraft der Verordnungen, der alleinige Successor und Erbe aller disseitigen Königreiche und Erblande geworden, haben Wir, als jetziger alleiniger absoluter Herr, durch Unsere Declaration und Verordnung, welche den 19. Apr. 1713 in Gegenwart einer grossen Anzahl Unserer geheimen Staatsräthe, Gouverneurs oder Präsidenten Unserer Provinzien, und Unserer übrigen Ministrorum publiciret worden, nicht allein das bereits so fest errichtete und angestammte Recht der Erstgeburt in Unserm durchl. Hause erneuert, sondern Wir haben auch solches überdis, Kraft Unserer Machtvollkommenheit, und nach Erfordernis des Zustandes Unserer Affairen in Form einer pragmatischen Sanction, auch beständigen und unwiederruflichen Edicts errichtet, welches nahmentlich dieses Recht der Erstgeburt und der Erbfolge, so von weyland Kaiser Leopoldus zwischen denen Prinzen Unsers durchl. Hauses gemacht und in Ermangelung derselben in gewisser masse auf die Erzherzoginnen erstrecket worden, aufgerichtet; Wir haben in deutlichen und verständlichen Worten declariret, daß in Ermangelung des männlichen

Geschlechts die Succeßion fallen solle: Erstlich auf die Erzherzoginnen Unsere Töchter; zum andern auf die Erzherzoginnen Unsere Niecen, Unsers Bruders Töchter; zum dritten auf die Erzherzoginnen Unsere Schwestern, und endlich auf alle abstammende Erben beyderley Geschlechts, wollende, daß Sie in allen diesen Fällen unter sich solche Ordnung oder Linealsucceßion beobachten, welche im vorbemeldeten Reglement beschrieben ist, und sich gänzlich mit demjenigen gleich verhält, was wegen der männlichen Descendenten nach der Ordnung der Erstgeburt und Linealsucceßion errichtet worden.

In Befolgung und zur Execution dieser Ordnung hat die durchl. Erzherzogin Maria Josepha gebohrne königliche Prinzeßin von Ungarn, Böheim, und beeden Sicilien, jetzige Gemahlin des durchl. königl. pohln. und chursächs. Prinzens, nicht allein vor Ihrem Beylager sich erkläret die Pacta Familiæ, das in Unserm durchl. Hause bereits errichtete Recht der Erstgeburt, und oberwehnte vorgeschriebene Ordnung wegen der Linealsucceßion anzunehmen, und solcher beyzupflichten, da Sie Ihre Einwilligung durch eine förmliche Renunciationsacte und mit einem Jurament bestätiget, sondern Sie hat solches auch durch ein gleichmäßiges Jurament, welches Sie nach Ihrer Heirath wiederholet, ratificiret, und mit Derselben haben solches der durchl. König von Polen, Grosherzog von Litthauen, und Churfürst von Sachsen, Ihr Schwiegervater, wie auch der durchl. königl. und Churprinz, Ihr Gemahl, erkennet und sich durch ein solennes Jurament in förmlichen Terminis verbindlich gemacht, daß Sie solches Recht der Erstgeburt und vorgedachte Succeßionsordnung beobachten wollen; Gleichergestalt und in Conformität dieser Verordnung ist dieser durchl. Erzherzogin und Ihren Kindern beyderley Geschlechts durch eine ebenmäßige solenne Declaration und Versprechung Ihr Recht der Erbfolge in denen Königreichen Ihrer Voreltern und österreichischen Provinzien nach der Ordnung der Geburt und der errichteten Form vorbehalten worden, wenn der Fall sich begebe, daß keine Erzherzoge mehr vorhanden wären, welches doch GOtt beständig verhüten wolle!

Eben dieses ist auch ferner also gehalten worden mit der durchl. Erzherzogin, Marien, Amalien, gebohrner königl. Prinzeßin von Hungarn, Böheim und beeder Sicilien, der Gemalin des durchl. Churprinzens von Baiern, welche gleichfals vor Ihrer Vermälung sich erkläret hat, die Pacta Familiæ, das bereits in Unserm durchl. Hause errichtete Erstgeburtrecht, und obgemeldte vorgeschriebene Ordnung wegen der Linealsucceßion anzunehmen, und dabey zu beharren, massen Sie denn auch solche Ihre Einwilligung durch Ihre förmliche Renunciationsacte und Jurament bekräftiget, auch nach dem Beylager ratificiret hat, ingleichen haben der durchl. Churfürst von Baiern Ihr Schwiegervater, wie auch der durchl. Churprinz, Ihr Gemahl, solches angenommen, und sich durch solennen Eyd in ausdrücklichen Terminis verbunden, daß Sie besagtes Recht der Erstgeburt, und vorbemeldte Succeßionsordnung, folglich vorgedachte Verordnung halten wolten, und solches durch eine gleichmäßige solenne Declaration und Versprechung zugesaget; Und ist zu gleicher Zeit dieser durchl. Erzherzogin und Ihren Nachkommen beyderley Geschlechts Ihr Succeßionsrecht in denen Königreichen Ihrer Voreltern und österreichischen Provinzien nach Ordnung der Geburt, und errichteten Form vorbehalten worden, auf den Fall, wenn keine Erzherzoge vorhanden, welches doch GOtt verhüten wolle.

Wir haben erwogen, wie der Sicherheit, dem Frieden und Ruhestand Unserer Erblande, welche Wir in denen Niederlanden besitzen, höchst daran gelegen, daß besagte Ordnung und unzertrennliche Succeßionsregel wegen aller Unserer Königreiche, so in als ausserhalb Teutschland gelegenen Erblande, nebst besagtem in Unserm durchl. Hause errichteten Erstgeburtsrecht aufgenommen, eingeführet, bestätiget, und in unsern niederländischen Provinzien als eine pragmatische Sanction und beständiges unwiederrufliches Gesetz bekannt gemacht, und daß durch Einführung dieses neuen Gesetzes die wegen der fürstlichen Erbfolge in besagten Unsern Niederlanden durch Kaiser Carln den 5ten Unsern Vorfahrer, glorwürdigen Gedächtnis errichtete pragmatische Sanction vom 4. Nov. 1549. welche von jedem

Staat in ihren Versammlungen angenommen, und bis jetzo in ihrer Krafft verblieben, aufgehoben werde, auch daß alle Gewohnheiten vorbesagter Unsere Provinzien, nur in so weit als selbige besagte Sanction und Gewohnheit vorgemeldter Ordnung und Succeßionsform entgegen laufen, abgeschaffet werden.

Wir haben das obige denen Ständen Unserer besagten niederländischen Provinzien communiciren und vortragen lassen, damit dieselbe dieser pragmatischen Sanction, beständigen Edict und unzertrennlichen Succeßionsordnung beytreten möchten; Und nachdem alle Stände nach reifer Uiberlegung in ihren Versammlungen und besonderer Erwegung des Bestens und Nutzens, welcher Unsern lieben und getreuen Unterthanen daher zufliessen möchte, darinne einstimmig und freywillig consentiret, haben dieselbe obbesagte pragmatische Sanction, beständige Constitution, Succeßionsordnung und unzertrennliche Vereinigung aller Unserer Lande, sowol ausserhalb als innerhalb Teutschlandes, als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz, so weit solches die Ordnung der Erbfolge in der Herrschaft und Souveränität jeder besagter Provinzien und unzertrennliche Zusammenhaltung aller Unserer Staaten und Erblande betrift, mit allem Respect und Submißion, auch besonderer Danknehmigkeit angenommen, und überdis bewilliget, daß die Sanctio pragmatica, welche im Monat Novembr. 1549 durch weyland Kaiser Carln den 5. glorwürdigsten Gedächtnisses errichtet worden, in soferne solche Unserer obbemeldeten pragmatischen Sanction der Erbfolge zu der Souveränität in ermeldten Niederlanden betreffend nicht gemäs ist, aufgehaben seyn soll; Dabey sie Uns allerangelegentlichst gebeten, vorbemeldte Unsere pragmatische Sanction und beständiges Edict publiciren zu lassen, damit solches durch alle Unsere Königreiche, Provinzien und Erblande als ein unwiederrufliches und unveränderliches Gesetz vor beständig beobachtet werde, und damit man auch davon bey denen Acten jeder besagter Provinz, welche Sie Uns vorgezeiget und ausgeliefert haben, Nachricht haben möchte.

Wir haben dannenhero auf viele und reife Uiberlegung nach Beyrath Unsers in denen Niederlanden verordneten

Staats-

Staatsraths, Unsers Gevollmächtigten bey dem Gouvernement daselbst, Unsers Lieutenants, Gouverneurs und Generalcapitains besagter Unserer Lande, und über dieses nach Vernehmung Unsers wegen derer Geschäfte dieser Lande vor Unsere königl. Person bestellten Obersten Rathscollegii, in Absicht der geschehenen Einwilligung bemeldter Staaten Unser niederländischen Provinzien auf ihr Ansuchen, nach Unsern besten Wissen, Autorität und absoluten Gewalt, welche Uns als souveränen Prinzen und Herrn besagter Niederlande zustehet oder zustehen mag, geordnet, gesetzet und geschlossen, verordnen, setzen und beschliessen auch Krafft dieses, daß nur bemeldte pragmatische Sanction, Successionsordnung und untheilbare Vereinigung aller Unserer Staaten, sowol ausserhalb als innerhalb Teutschlands, als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz in besagten Unsern Niederlanden seyn solle, und daß folglich die Succeßion aller Unserer erblichen Provinzien, nach besagtem Recht der Erstgeburt und Linealsucceßionsordnung auf Unsere männliche Nachkommen, so lang derselben einer noch vorhanden, hinkünftig fallen, und denenselben bleiben sollen; und in Ermanglung des männlichen Stammes, welches doch GOtt verhüte, auf die Erzherzoginnen Unsere Töchter, jederzeit, nach Anleitung der Ordnung des Rechts der Erstgeburt, und daß solche Lande niemals sollen vertheilet werden; Und bey Abmangel aller von Uns abstammenden rechtmäßigen Erben beyderley Geschlechts, soll das Erbrecht aller besagten Unserer Provinzien auf Unsers Bruders, Kaiser Josephs, glorwürdigsten Gedächtnis, Prinzeßinnen Töchter und Ihro Nachkommen beyderley Geschlechts, nach dem Recht der Erstgeburt verfallen; und wann sichs begebe, daß beyde Linien abgiengen, soll dieses Erbschaftsrecht denen Prinzeßinnen Unsern Schwestern, und Ihren rechtmäßigen Descendenten beyderley Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linien Unsers durchlauchtigsten Geschlechts, und nach und nach auf alle andere Linieu Unsers durchlauchtigsten Hauses, jedes nach dem Recht der Erstgeburt, und nach der sich daraus ergebenden Ordnung, gänzlich vorbehalten seyn, ungeachtet des Reglements und alten Gesetzes die fürstl. Erbfolge in besagten Niederlanden betreffend, welches vom

Kaiser Carln dem 5ten den 4. Nov. 1594 durch eine pragmatische Sanction in besagten Landen errichtet worden, und ungeachtet aller Gewohnheiten besagter Unserer Provinzien, welche Wir wegen oberzehlter Ursachen und Considerationen aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben, und hiermit aufheben, in demjenigen nemlich, wo vorgemeldte Sanction und Gewohnheiten dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung nicht gemäs seyn, wollen aber, daß solche in allen andern Fällen ihre Krafft behalten und beobachtet werden solle.

Befehlen also besagten Unsern in Unsern Niederlanden verordneten Staatsconseil, Präsidenten und Unsern grossen Rath, Canzlarn und Unsern Räthen von Braband, Gouverneur, Präsidenten, und Unsern Räthen zu Luxenburg, Canzlarn und Unsern Räthen in Geldern, Gouverneur zu Limburg, Falkenberg und Dalhem, auch andern Unsern Landen über der Maas, Präsident und Unsern Räthen in Flandern, Obersten Landvoigt, Präsidenten und Unserm Rath in Hennegau, Gouverneur, Präsidenten und Unserm Rath zu Namur, Landvoigt zu Tournay und Tournesis, Präsidenten und Renthcammer zu Mecheln, und allen Unsern Justitiariis, Dienern, Vasallen und Unterthanen jetzo und künftig, und jedem derselben, so viel ihm betrift, daß sie Unsere gegenwärtige Verordnung, Constitution, Decret und pragmatische Sanction, halten und befolgen, auch als ein beständiges unwiederrufliches Gesetz unverbrüchlich halten und beobachten lassen, bey Unsern souveränen Gerichten und Renthcammern darnach verfahren, und selbige zu deren künftiger gänzlicher Erfüllung einregistriren lassen: über dieses wollen und befehlen Wir, daß einem von Unsern Staatssecretarien gefertigten Vidimus durchgängig, wo man dessen nöthig haben wird, völliger Glaube beygemessen werden soll. Denn das ist Unser Will und Meynung. Und damit diese Sache vor alle Zeit fest und beständig sey, haben Wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Insiegel beyfügen lassen. Gegeben in Unserer kayserlichen Stadt und Residenz zu Wien in Oesterreich, den 6ten Tag Monats Decembris, im Gnadenjahr 1724. Unserer Reiche, des

des Römischen im Dreyzehenden, des Hungarischen und Böhmischen ebenfalls im dreyzehenden Jahre.

Carl

(L. S.) Fürst von Cordonna PS. Vt.

Auf Ihro Majestät Befehl A. F. von Kurz.

§. 19.

Diese pragmatische Sanction wurde nunmehro durch verschiedene Garantien noch mehr befestiget. Spanien garantirte sie in dem mit Kaiser Carl 6 im Jahr 1725 errichteten Vergleich im 12. Art. Diesem Vergleich traten die Churfürsten von Baiern und Cölln durch einen besondern vom 1. Sept. 1726 bey. Die Generalstaaten übernahmen die Garantie, da sie dem Vergleich beytraten, den Rußland unterm 16. Aug. 1726 mit dem Kaiser Carl 6 schloß. Im Jahr 1728 garantirte die rußische Czaarin die pragmatische Sanction, indem sie dem Vertrag zwischen dem Kaiser und Spanien beytrat. Das römische Reich versprach ebenfals auf dem Reichstage zu Regenspurg unterm 11. Jan. vorerwehnten Jahres die Gewährleistung der pragmatischen Sanction und declarirte selbige pro lege publica. Noch in eben diesem Jahre und zwar unterm 26. May machte Carl 6 noch einen andern Vergleich mit Rußland und Dännemark, in dessen 4. Artickel die pragmatische Sanction gleichfals garantirt worden. England garantirte dieselbe in dem Vergleich mit dem Kaiser von 16. Mart. 1731. Frankreich versprach die Garantie in 10 Artickel des wienerischen Definitivtractats. Sicilien ist dem Beyspiele anderer Mächte eben sowol als der König in Preussen gefolget rc. Ist wohl bey diesen mächtigen Garantien zu vermuthen gewesen, daß man unsrer Monarchin die Erbfolge in Ihro Herrn Vaters hinterlassene Lande, strittig machen werde?

§. 20.

§. 20.

Maria Theresia, unsere Heldin, war die Prinzeßin, die ganz Europa und Kaiser Carl 6. Ihr Herr Vater selbst als die hohe Person ansahe, die nach seinem Tode Erbin aller seiner hinterlassenen Staaten werden werde. Die Hofnung, daß dieser glorwürdige Kaiser noch einen männlichen Erben bekommen möchte, fieng nunmehro an zu verschwinden und nur dieses konte Carln 6 trösten, da Theresia alle die Eigenschaften von sich blicken lies, die zu einer klugen Regentin erfordert werden. So wie nun Kaiser Carl 6. jederzeit auf das wahre Wohl seiner Staaten und seiner durchl. Familie bedacht war: so geschahe dieses auch hierinne, da er seine Prinzeßin Therese mit einem würdigen Gemahl zu verbinden suchte, der nicht nur die Absichten des kaiserl. Hofes befördern, sondern auch denen Staaten, die unsere Theresia dereinst beherrschen würde, nicht unangenehm seyn möchte. Verschiedene grosse Prinzen bewarben sich um unsere Heldin, wie vor dem um die Maria von Burgund. Allein das Glück war für den damaligen Herzog von Lothringen Franz Stephan, izt glorwürdigstregierenden Kaiser, aufgehoben. Carl 6. kannte die vorzüglichen Eigenschaften dieses Prinzens, der seit 1723 an seinem Hofe erzogen worden war. Er wuste, daß durch diesen Prinzen alle die Absichten erfüllet werden würden, die Carl 6 erfüllt zu haben wünschte. Mit Vergnügen gab dieser Monarch dem Herzog die Einwilligung, als er um unsere Heldin, die damals in der Helfte des 19ten Jahres stund, warb. Dies geschahe am 31. Jan. 1736 von Sr. königl. Hoheit in Person. Nachdem Se. Hoheit auch bey der regierenden Kaiserin und der durchl. Therese das Jawort erhalten, so wurden nunmehro die prächtigsten An-

stalten zum Beylager gemacht. Vorhero aber musten beyde hohe Verlobte am 1. Febr. in Gegenwart des Kaisers, der Kaiserin ꝛc. in der kaiserl. Conferenzstube endlich angeloben:

1) Daß, wenn der Kaiser etwa noch mit männlichen Erben erfreut werden solte, die Erzherzogin mit ihren Descendenten in der Nachfolge zurück stehen wolle.
2) Daferne gedachte durchl. Erzherzogin keine männliche Descendenz hinterliesse, aber von der zwoten carolinischen Prinzeßin Tochter, *Maria Amalia*, übrig wären; daß die erstere nebst ihren Prinzeßin Töchtern von der Nachfolge in die österreichische Erblande ausgeschlossen bleiben solle und wolle, und zwar so, daß alles nach dem Recht der Erstgeburt gehalten würde.
3) Daß der Herzog von Lothringen für seine Person niemalen befugt seyn solle, die Succeßion in vorgedachte österreichische Erblande zu verlangen.

Als nun auch dieses seine Richtigkeit hatte: so erfolgte am 12. Febr. das würkliche Beylager. Ich halte es nicht vor nöthig, den Pracht und Geschmack, der bey diesem frohen Feste um die Wette stritten, hier weitläuftig zu beschreiben. (*)

(*) Die kaiserl. Vasallen und Unterthanen gaben dem hohen Vermählten, zum Beweis ihres ehrfurchtsvollesten Vergnügens über die glücklich getroffene Vermählung, sehr ansehnliche Fräuleinsteuer. Nemlich, die österreichischen Stände 100000 fl., die böheimischen 90000 fl., die schlesischen 50000 fl., die mährischen 30000 fl., die steiermärkischen 80000 fl., die kärnthischen 50000 fl., und die von Krain 40000 fl., zusammen also: 440000 fl. Die regierende Kaiserin verehrte ihrer durchl. Prinzeßin Tochter 12 Haarnadeln die auf 14000 fl. geschätzt wurden. Die verwittibte Kaiserin aber gab der durchl. Braut ein Kehlband und Ohrengeheng, welches 120000 fl. kostete. Auch der Pabst bezeigte seine Freude über die hohe Vermählung unserer Therese durch ein Geschenk,

schenk, das in einer geweiheten güldenen Rose bestand. Der Prinz Eugenius aber beschenkte den durchl. Bräutigam mit einem reich mit Diamanten besetzten Stock und Degen, und die durchl. Braut mit einem sehr kostbaren Juwel. Endlich verdienen noch zwey Gedächtnismünzen angeführt zu werden, die damals in der Grösse eines Zweyguldenstücks geprägt wurden. Auf beyder ersten Seite siehet man die Brustbilder des Herrn Herzogs von Lothringen und dessen durchl. Braut der Erzherzogin, im Profil, mit der Umschrift: TERESIA ET FRANCISCVS. Unten im Abschnitt ist das Wort: SPONSI zu sehen. Uiber dem Abschnitt aber der Nahme des Stempelschneiders: P. D. Werner. Der Avers der einen Münze ist, ein dem fato geweyhter Altar mit denen beyden Wappen der hohen Vermählten, nebst anderen Decorationen, auf antique römische Art. Auf dem Altar erscheinen zwey mit Myrrthenband umwundene Herzen, die ihre Flammen vereinigen, unten aber zwey Sphinges mit dem Lemmate: CONNVBIVM ILLVSTRAT FATVM. In der Exerque aber findet sich die Jahrszahl: A. CH. MDCCXXXVI. Auf dem Avers der anderen Münze zeigen sich in der Höhe die Strahlen der göttlichen Vorsehung, nebst einem mit der kaiserl. Krone gezierten Adler, und unter demselben zwey römisch gekleidete Personen, die das hohe Brautpaar vorstellen. Linker Hand stehet ein Genius oben, der im Schild die Anfangsbuchstaben beyder Vermählten führt. Unten zur Rechten Teutschland, in der Gestalt eines sitzenden Bildes, mit gegen den Himmel gewandten Augen, und einem zu Füssen liegenden Anker, nebst der Uiberschrift: SPES NOVA GERMANIÆ. In der Exerque die Jahrs- und Monatszahl: A. MDCCXXXVI. D. XII. FEBRVARII.

§. 21.

Die Ehe unserer Heldin war gleich Anfangs ein Muster der vollkommensten Liebe. Beyderseitiger

hohen

hohen Vermählten erhabne Eigenschaften, die sie aneinander nach und nach erst deutlich entdeckten, vergrösserte und nährte die Liebe und Hochachtung. Den 5ten Febr. 1737 kam die durchl. Frau Erzherzogin mit einer Prinzeßin nieder. Und in dem folgenden Jahre erblickte eine zweyte Prinzeßin, die in der heiligen Taufe die Nahmen Maria Anna beygelegt wurden, das Licht der Welt. Mit dem Ausgang des Jahrs 1738 reiste der Grosherzog mit seiner Gemahlin in seine Erblande. Im April aber wieder nach Wien zurück.

§. 22.

Das 1740ste Jahr ist in der Lebensgeschichte unserer Heldin das merkwürdigste Jahr. So vergnügt sich dasselbe anfieng; da sie mit der Geburt einer dritten Prinzeßin die kaiserl. Familie vermehrte; so betrübt war es, da nicht nur die älteste Prinzeßin, sondern auch der kaiserl. Herr Vater, Carl der 6te, am 20. Oct. unvermuthet mit Tode abgieng. Mit diesem Kaiser erlosch der männliche Stamm des Hauses Oesterreich. (*)

(*) Unter andern Chronographis, welche auf diesen hohen Todesfall zum Vorschein gekommen, verdient folgendes eine besondere Aufmerksamkeit:

CaroLVs seXtVs absoLVIt aVstrIæ stIrpIs perIoDVM.

Das Symbolum dieses Kaisers war: Constantia & fortitudine. Dreyzehn Prinzen aus dem durchl. Hause Oesterreich haben die Kaiserwürde an die dreyhundert Jahr lang ununterbrochen bekleidet, und man hat, wie Moser in seinem Staatsrechte Th. 3. S. 198 anführt, vornemlich folgende Ursachen gehabt, die Kaiserwürde bey dem Hause Oesterreich zu lassen: 1) Die lange Gewohnheit, die den teutschen Fürsten

die Herrschaft aus dem Hause Oesterreich erträglicher macht, als die Erhebung eines andern. Es ist leichter jemanden für seinen Oberen zu erkennen, dem unsre Väter bereits unterworfen gewesen, als einem andern, der unsers gleichen ist. 2) Die Bestimmung eines andern Hauses würde theils wegen der Religion, theils wegen mancher Privatstreitigkeiten rc. unterworfen seyn. 3) Wenig andere Häuser haben die erforderliche Macht und Einkünfte, sowol das Reich, im Fall der Noth, wider dessen Feinde zu schützen, als auch den äusserlichen Glanz der kaiserl. Würde zu behaupten. 4) Wäre es Oesterreich, wenn es von der kaiserl. Würde ausgeschlossen werden solte, ein leichtes, sich mit allen seinen teutschen Staaten von dem Reiche zu trennen. Teutschland würde alsdann an demselben einen Feind bekommen, der ihm vielleicht gefährlicher seyn würde, als ihm jemals das Haus Bourbon gewesen. Eben diese Ursachen hat auch der Verfasser der europäischen Staatshistorie angegeben, und man kan mit Grunde wider solche nichts einwenden.

Das Haus Oesterreich hat übrigens in Ansehung des Reichs sehr beträchtliche Vorrechte vor andere Fürsten. Ich will nur die vornehmsten anführen, und dahin gehöret 1) die vom Kaiser Friedrich 3. im Jahr 1453 ertheilte erzherzogliche Würde, auch das Recht, Grafen und Edelleute in ihrem Lande zu machen rc. 2) Ist das Haus Oesterreich von der Gerichtsbarkeit des Reichs ausgenommen. 3) In den österreichischen Landen dürfen keine unmittelbare freye Reichsstädte seyn. 4) Das beneficium de non appellando. Endlich folgen die Erzherzoge in der Würde gleich nach den Churfürsten, und sie empfangen die Lehen zu Pferde, einen Scepter in der Hand haltend, auf ihren eignen Grund und Boden, auch sind sie von allen Reichsanlagen und Anklagen befreyet, und sind nicht schuldig wider ihren Willen auf den Reichstägen zu erscheinen rc.

ſch

g

Be

7	24413	22772
7	55913	52952
7		
7		
7		
7		
7		
7		
34		

Compagn. Grenadiers.	Compagn. Ordinaire.	Bataillon.	Mann.
2	16	4	2300
2	16	4	2300
2	16	4	2300
2	16	4	2300
2	16	4	2300
2	16	4	2300
=	18	4	4400
12	114	28	18200
98	784	196	112700
110	898	224	130900

Compagn. …iers.	Compagn. …re.	…lon.	

II. Abtheilung.

Denkwürdigkeiten
des ruhmvollen
Regierungsantritts
der
Kaiserin rc.

§. 1.

Kraft der pragmatischen Sanction wurde unsere Heldin die Beherrscherin derer gesammten österreichischen Lande, die damals aus folgenden Königreichen und Provinzien bestunden:

1) Aus dem Königreich Ober- und Niederungarn, dessen gröste Länge auf 80, die Breite aber auf 50 teutsche Meilen gerechnet wird.

2) Aus dem Fürstenthum Siebenbürgen, welches 35 Meilen lang und 30 breit ist.

3) Aus dem Königreich Sclavonien, welches 60 Meilen lang und 15 breit ist.

4) Aus dem grösten Theil des Königreichs Sclavonien und der Helfte des Königreichs Servien, wie auch etwas von Dalmatien, welches zusammen genommen, eben so gros ist als Siebenbürgen.

5) Aus dem ganzen Königreich Böheim, welches im Umfang 124 teutsche Meilen hat.

6) Aus dem Herzogthum Ober- und Niederschlesien, welches in Umfang auf 130 Meilen geschätzt wird.

7) Aus dem Marggrafthum Mähren.

8) Aus dem Erzherzogthum Ober- und Niederösterreich, 40 Meilen lang und 18 breit.

9) Steyermark, welches 26 Meilen lang und 14 breit ist.

10) Aus dem Herzogthum Kärnthen, welches ebenfals 26 Meilen lang und 14 Meilen breit ist.

11) Aus dem Herzogthum Krain, 30 Meilen lang und 25 breit.

Anmerk. Zu diesem Herzogthum gehört auch die Windischmark und das Histerreich, wie auch die Grafschaft Görz.

12) Aus der gefürsteten Grafschaft Tirol, 30 Meilen lang und 24 breit.

13) Aus dem incorporirten Vorderösterreichischen Lande in Schwaben, an der Zahl 13; Diese begreifen folgendes in sich:

1) Die Landschaften Brisgau und Ortenau
2) Die importante Vestung Freyburg.
3) Den ganzen Schwarzwald.
4) Die Vestung Villingen.
5) Die Waldstädte Rheinfeld, Seckingen, Laufenburg und Waldshut.
6) Die Herrschaften Rheinfelden, Meilbach, Fricksthall, Laufenburg und Falkenstein.
7) Die Landgrafschaft Nellenburg mit ihrer hohen Gerichtsbarkeit.
8) Die Landvoigtey Schwaben, deren Jurisdiction bis in das Würtembergische und bis an die Gränze von Schweitz und Tirol sich erstreckt.
9) Die Grafschaft Hohenberg am Neckar.
10) Die Städte Ehingen, Reidlingen und Mengen.
11) Die Grafschaften Montfort, Bregenz und Feldkirchen.
12) Die Burggrafschaft Burgau an der Donau.
13) Die Landeshoheit über verschiedene Districte, Landgrafschaften, Graf- und Herrschaften, welche diese und jene Fürsten und Grafen des Reichs von dem Hause Oesterreich zu Lehn tragen.

14)

14) Aus dem burgundischen Creis, oder die österreichische Niederlande.

Anmerk. Frankreich, Preussen und Holland besitzen verschiedenes von diesen Landen.

15) Aus den italiänischen Staaten, Mailand, Parma und Piacenza ꝛc.

§. 2.

Das erste, was die neue Königin von Ungarn ꝛc. Maria Theresia die Grosse zu veranstalten geruhte, betraf die feyerliche Beerdigung Dero glorreichen Herrn Vaters, deren Beschreibung ich vor unnöthig halte. Nunmehro aber waren Ihro Maj. besorgt, wie Sie Sich in dem Besitz derer ererbten Staaten feste setzen und Ihr Haus durch eine bessere Einrichtung des im Verfall gerathenen Finanz- und Kriegsstaats respectabler machen könne. Beydes war würklich höchstnöthig. Denn man wuste die Ansprüche, die Baiern auf die österreichische Verlassenschaft schon bey Lebzeiten Kaiser Carls 6 gemacht hatte, und die Vermuthung, daß Baiern nunmehro anderweit seine vermeintlichen Rechtsansprüche, wo möglich, geltend machen werde, wurde dadurch erfüllt, da unsere Monarchin so gleich nach ihres Herrn Vaters Tode durch den baierischen Gesandten, Graf von Perousa, eine Protestation erhielt, in welcher alle Besitznehmungen der Königin für nichtig, und denen churbaierischen Rechten für höchstnachtheilig erklärte, ja so gar Ihre Ministers von allen Pflichten gegen Sie abgemahnt waren. Höchstnützlich war also der in einer Conferenz gefaßte Entschluß, alle, sowol Infanterie- als Cavallerie-regimenter zu recrutiren und sie wie zu Kriegszeiten,

auf eben den Fus zu setzen. Der verworrne Zustand der Finanzen hatte Carln 6 verhindert, seiner Erbin ein Kriegsheer zu hinterlassen, das furchtbar genug gewesen wäre, sich bey ihren Landen schützen zu können. Und dieses ist eben der Umstand, der die folgende widrige Begebenheiten verursacht hat.

§. 3.

Die Königin lies nicht nur denen vornehmsten europäischen Höfen, sondern auch ihren nunmehrigen Unterthanen die übernommene Regierung der österreichischen Lande, insbesondere aber diesen den Tag, da sie ihr huldigen solten, bekannt machen. Alle Truppen des verstorbenen Kaisers schwuren ihrer neuen Souveraine den Eyd der Treue. Von den niederösterreichischen Landständen nahm die Königin die Huldigung in höchsteigner Person ein. Die übrigen Königreiche und Lande aber huldigten denen hiezu bevollmächtigten königl. Ministern. Um zu wichtigeren Begebenheiten Raum zu bekommen, muß ich die Beschreibung der bey diesem Huldigungsactu vorgegangen Feyerlichkeiten übergehen.

§. 4.

Die Königin hatte sich nun zwar der Treue ihrer Vasallen und Unterthanen versichert, und sie hatte an derselben zu zweifeln keine Ursache. Ihre Unterthanen hatten so viel Liebe als Ehrfurcht vor Ihre allerhöchste Person. Allein verschiedene Höfe, insbesondere aber der berlinische, machten in möglichster Eilfertigkeit grosse Kriegsrüstungen, die unserer Monarchin allerdings verdächtig seyn musten. Der wienerische Hof befand sich damals allerdings in kricklichen Umständen. Diese vermehrten die Sorgen

gen unsrer Heldin, solchergestalt, daß sie, um die Last der Regierung sich zu erleichtern, auf dem am 21. Nov. 1740 erōfneten Landtage der österreichischen Stände, ihrem Herrn Gemahl, dem Grosherzog von Toscana, die Mitregentenschaft durch eine solenne Acte übertrug, da hingegen Se. königl. Hoheit der Herr Grosherzog, sich mittelst ausgestellten Reversalien, auf das kräftigste verbanden, sich der Mitregentenschaft nicht zum Nachtheil der pragmatischen Sanction zu bedienen. Hiernechst aber trugen höchstgedacht Jhro königl. Majest. Dero Herrn Gemahl auch die Vertretung der churböhmischen Stimme auf. Unten werde ich von denen desfals mit Chursachsen entstandenen Mißhelligkeiten ein mehreres anführen. Vorjetzo will ich, zu Erläuterung dieses §i, nachstehende Urkunden beyfügen.

I. Wegen der Uibertragung der Mitregentenschaft.

Wir Maria Theresia ꝛc.

Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, weyl. Unsers hochgeehrtesten und nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters kaiserl. Majest. aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseligkeit abzurufen, mithin sämtliche von Jhro Mejest. besessene Erbkönigreiche und Lande, vermöge des Rechts der Natur und Unsers Erzhauses Herkommens, auch der von allen diesen Erbkönigreichen und Landen mit geziemenden Dank angenommen, wie ingleichen von dem teutschen Reich und denen mehresten europäischen Reichen garantirte pragmatische Sanction vom 19ten April 1713 Uns, als des letzten vom Mannesstamm ältesten Tochter, folglich alleinigen Erbin ohnmittelbar anheim gefallen seyn; so ist zuförderst allerdings Unser Wille und Meynung, daß oben erwehnten Herkommen

kommen Unsers Erzhauses und der dem 19ten April 1713 erklärten Erbfolgsordnung oder pragmatischen Sanction nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehen, sondern vielmehr dieselbe zum Grunde des ganzen Innhalts gegenwärtiger Urkunde gelegt werde, folglich alles, was in dieser zu erkennen gegeben und verordnet wird, anderst nicht zu verstehen sey; als in so weit es sich mit vielbesagter pragmatischen Sanction vereinbaren lässet; massen Wir allerdings erkennen, daß in Unsrer Macht nicht stehe, zu deren Abbruch etwas zu verhängen und nicht minder Unsers geliebtesten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und Bar, Grosherzogs von Toscana Liebden, von selbsten ungemein weit entfernt seyn, etwas, so damit nicht vollständig überein käme, mithin der von Ihro beschwornen Acceptationsurkunde Unserer Verzicht directe oder indirecte zuwider liefe, anzunehmen. Hiernechst aber haben Wir untereinsten auch erwogen, daß ohnmöglich für einigen Abbruch sothaner pragmatischen Sanction geachtet oder ausgedeutet werden möge, wenn Wir mit ausdrücklichen Vorbehalt all- und jeder denen weiter Anwarter oder Anwarterinnen, vermöge derselben auf künftige Zeiten und Fälle zukommen mögender Gerechtsame allein für die gegenwärtige Zeit, als sie weiter Anwarter oder Anwarterinnen nach der darin erklärten und festgesetzten Erbfolgsordnung an die sämtlichen Uns, wie obstehet, anheim gefallene Königreiche und Länder annoch den mindesten Anspruch nicht haben noch haben können, von denselben Mitgenuß, Mitverwaltung und Mitregierung zu jemands, wer der gleich seye, Behuf disponiren und demselben einen Theil, der Uns solchergestalten ganz allein zustehender Gerechtsame übertragen. Welchen, in allen Rechten gegründeten Satz zufolge, Wir noch weiter erwogen, daß von wegen Unsers Geschlechts die Wohlfarth, Ruhe und Sicherheit unsrer getreuesten Erbkönigreiche und Länder in mehrern Vorfallenheiten erheischen dürfte, daß Uns die schwere jeder Regierung anklebender Last, durch eine vertraute Mitobsorge und Beyhülfe erleichtert werde. Ingleichen haben Wir beherziget, daß nicht minder für der Christenheit, und zumalen des teutschen Reichs allgemeinen Besten, unentbehrlich seye, daß die vereinbarte Macht Unsers

Erzhauses, wie sie sich durch die feyerlichste Friedens- und andere Tractaten bevestiget befindet, zu ein und anderen heilsamen Ende forthin desto ergiebiger angewendet werden möge. Welch alles aber Wir nicht füglich noch zuverläßig bewürket werden zu können, befunden haben, als wann für die Zeit, wie obstehet, und ohne von dem Eigenthum Unsrer beständig unzertrennt beysammen zu verbleibend habender Erbkönigreiche und Länder etwas zu vergeben, mithin ohne geringsten Nachtheil derer weiterer in vielerwehnter pragmatischen Sanction auf die allda ausgedruckte Fälle berufner Anwarter oder Anwarterinnen, Wir Unsers geliebtesten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und Bar, Grosherzogs von Toscana Liebd., wie Ihro hierunter hohe Geburt, grosse Verdienste und mit Uns glücklich getroffener Vermählung, das Wort ohne das Sprechen, die Mitregierung gesammt unsrer Erbkönigreiche und Länder auf- und übertragen. Wir thun also ein solches hiemit und in Kraft gegenwärtiger Acte mit wohlbedachten Rath und ganz freyen Willen nicht nur für Uns, sondern auch für Unsere sämtliche jetzige und künftige eheliche Leibeserben, auf welche nach Unser die Erbfolge in die von Uns innen habende Erbkönigreiche und Länder nach dem Recht der Erstgeburt fallen dörfte, und zwar dergestalt, wie es nur immer ohne Abbruch der pragmatischen Sanction am kräftigsten und am bündigsten seyn kan, in der unzweifelhaften Zuversicht, daß gleichwie in dem Fall, da nach Unseren Absterben der Nachfolger oder die Nachfolgerin von sothanen Unseren ehelichen Leibeserben das 18te Jahr annoch nicht erreichet hätte, die Regierung gesammter Erbkönigreiche und Länder, ohne das tutorio nomine et paterno Unsers geliebten Gemahls Liebd. zukäme; also auch in dem anderweitigen Fall, des sodann bereits erreichthabenden 18jährigen Alters keiner und keine aus diesen Unseren ehelichen Leibeserben die schuldigste kindliche Ehrerbietung dergestalten ausser Augen lassen werde, um in mindesten die von Uns Ihren Vater, Unsers geliebten Gemahls Liebd. obermeldeter massen übertragenen Mitregierung anzufechten. Damit jedoch diese Uibertragung und von Uns erklärte Willensmeynung von niemanden, wer der gleich seye, mindesten Abbruch obangeführter prag-

matischen Sanction oder derer darauf sich gründender beschworner Verzichts und resp. Acceptations- und Adhäsionsurkunden mißgebraucht oder mißgedeutet werden möge; so wiederholen Wir nicht nur alles, was wegen der ungekränkten Festhaltung oben allschon sich ganz klar ausgedruckt befindet, sondern es haben auch Unsers geliebten Gemals Liebd. zu dessen mehreren Bekräftigung besondere Reversales auf das bündigste als sie seyn können, ausgestellt ꝛc.

II. Reversales J. königl. Hoh. des Herrn Herzogs von Lothringen und Grosherzogs von Toscana ꝛc. wegen der Mitregierung.

Wir Franz ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen und thun anbey zu wissen, allen denen es zu wissen vonnöthen haben. Demnach Jhro Majestät Unsere geliebteste Gemalin **Maria Theresia** ꝛc. Uns die Mitregierung gesammter Jhres in GOtt ruhenden Herrn Vaters kaiserl. Majest. ohnmittelbar anheim gefallener Erbkönigreiche und Länder aufzutragen, auf Art und Weise, wie nachstehende Acte des mehrern zu erkennen giebt:

fiat insertio.

So nehmen wir nicht nur diese Uns als beschehene Uibertragung des Mitgenusses, Mitverwaltung und Mitregierung sothaner Erbkönigreiche und Länder für die darinn ausgedruckte Zeit dankbarlich und mit dem ausdrücklichsten Anhang an, von daher den Vorzug vor Jhro Majest. Unserer Gemalin, als der forthin verbleibenden alleinigen Erbin, nicht zu verlangen, sondern Wir verbinden Uns auch noch über das mittelst gegenwärtiger feyerlichen Reversalien auf das kräftigste, als es nur immer denen Rechten nach beschehen kan, zur vollständigen Beobachtung und getreuer Erfüllung aller darinn enthaltenen Clausuln keine davon ausgenommen, als worwider Uns keine ausgedacht werden mögende Ursache oder Einwendung schützen kan noch soll. Insonderheit machen Wir Uns auf das kräftigste nochmalen anheischig zu allem, was in oben einverleibter Acte von ungekränkter Festhaltung der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713, dann von der genauen Nachlebung Unserer beschwornen

schwornen Acceptationsurkunde Ihro Majest. Unsrer Gemalin gleichfals beschworner Verzicht, und endlich von dem ausgefallnen und ausdrücklichen Vorbehalt aller deren weiteren Anwarter oder Anwarterinnen vermöge sothaner pragmatischen Sanction zukommenden Rechten enthalten und vorgesehen ist; Als wider welches alles nur auf die Art, wie obstehet, übertragene Mitregierung zum mindesten Behelf nicht zu dienen hat; gleichwie auch von Unserer Willensmeynung ungemein entfernet sind, darauf jemalen zu verfallen. Zu dessen Urkund rc. Wien den 21. Nov. 1740.

III. Uibertragungsacte zu Vertretung der königl. churböhmischen Stimme an des Herrn Herzogs von Lothringen königl. Hoheit.

Wir Maria Theresia rc.

Thun kund und bekennen hiemit gegen alle und jede, so gegenwärtigen offenen Brief lesen werden, oder dessen Inhalt zu wissen nötig haben. Nachdem durch den höchstbetrübten Hintritt weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters kaiserl. Majest. sämmtliche von Deroselben innen gehabten Erbkönigreichen und Landen Uns, als ältester Tochter und alleiniger Erbin, vermög der in Unserm Erzhaus eingeführter und in dessen uralter Verfassung gegründeter, nicht minder von sothanen gesammten Erbkönigreichen und Ländern mit submissesten Dank angenommener, auch von dem teutschen Reich und denen mehresten europäischen Mächten garantirter Erbfolgsordnung zugefallen seynd, so haben Wir nicht minder die Regierung Unseres Erbkönigreichs Böhmen, als aller übriger vorbesagter Länder alsogleich angetreten.

Da nun nach deutlicher Masgabe der güldenen Bulle Kaisers Carl des 4. oberwehnten Königreich die churfürstl. Würde anklebet und in eben dieser güldenen Bulle denen Privilegiis, Rechten und Gewohnheiten sothanen Königreichs, als worinnen sich bey Erlöschung des Mannsstamms die weibliche Erbfolge kundbarermassen gründet und auf das sorgfältigste vorgesehen worden. So kan zwar, daß ungehindert der Erlöschung des Mannsstammes Unsers Erzhauses

hauses diese Churwürde von wegen Ihrer ganz besonderer Beschaffenheit annoch fürdauere, einiger Anstand um so weniger vorwalten, als theils vor und theils seit der errichteten goldenen Bull die weibliche Erbfolge in besagtem Königreich schon dreymal statt gehabt, ohne daß jemalen diese Fürdauerung in mindesten Zweifel zu ziehen, jemanden eingefallen wäre, sondern vielmehr die churfürstl. Würde und Stimme ohne einige Wiederrede jedesmal begleitet und ausgeübt worden, damit jedoch eben erwehnter churfürstl. Stimme halber sowol von der ieweiligen Erbin Gemal und iezuweilen sogar von dortigen Ständen vertreten worden, auch sonsten wegen Ausübung dieser, was der Churwürde anhängig ist, alles in die vollständige Klarheit gesetzt werde:

So übertragen Wir dieselbe für Uns und Unsere Descendenten beyderley Geschlechts, itzige und künftige, kraft gegenwärtigen und offenen Briefs Unsers geliebten Gemals des Herzogs von Lothringen und Bar, Grosherzogs von Toscana Liebden, also vollkommentlich, als nur immer sothane Stimme und was der königl. böhmischen Churwürde sonsten anklebet, von Uns oder einem jeweiligen gekrönten König von Böhmen versehen werden könte, in der ganz unzweifelhaften Zuversicht, daß keiner und keine aus Unseren itzigen und zukünftigen Descendenten die schuldigste kindliche Ehrerbietung dergestalt ausser Acht lassen werde, um im mindesten die von Uns Ihren Vater, Unsers geliebten Gemals Liebden, oberwehntermassen übertragene Vertretung der königl. churböhmischen Stimme und alles dessen, was dieser Churwürde sonst anklebet, anzufechten. Se. Liebden können und mögen solchemnach administratorio nomine auf Wahlreichsdeputationscollegial- und andern Tägen bey allen und jeden ordinären und extraordinären churfürstl. Zusammenkünften entweder in eigner Person, oder durch hierzu bevollmächtigte Botschafter, Gesandschafte und Ministers, alles dasjenige thun, verrichten und ausüben, was die der Crone Böheim anklebende Churwürde nur immer mit sich bringet und vermag, nirgend, nichts davon ausgenommen, so alles, jedoch ohne mindesten Abbruch der uns proprio nomine allein zukommender unmittelbaren Nachfolge in vielbesagtes Königreich Böhmen selbsten, und dessen einverleibte

auch

auch sämtliche übrige von weyl. Unsers Herrn Vaters Maj. besessene Erbkönigreiche und Länder, wie sothane Nachfolge in der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 erkläret sich befindet, folglich auch ohne mindesten Abbruch derer Anwarter oder Anwarterinnen, wann auf selbe nach denen darinn ausgedrückten Fällen die Erbfolge sothaner sammentlichen Erbkönigreichen und Ländern fallen solte, zu verstehen ist; wohergegen bis dahin gegenwärtiger feyerlichster Uibertragungsact seine vollständige Kraft und Würde in allen dahin einschlagenden Puncten und Fällen allerdings zu haben hat. Zu dessen Urkund ꝛc. Wien den 1. Nov. 1740.

§. 5.

Jetzt richtete unsere Monarchin auch ihr Augenmerk auf die Oekonomie ihrer Staaten. Hier war ebenfals sehr viel zu verbessern. Die sorgfältigen Bemühungen, die Theresia in diesem Stück anwendete, brachten den gewünschten Erfolg. Die Einkünfte wurden auf einen festen und gewissen Fus gesetzt. Nur allein zur Unterhaltung des Kriegsstaats sind nunmehro jährlich 16 Millionen und 387tausend 863 Gulden ausgesetzt. Hiezu trägt Böhmen 5 Millionen und 270tausend 888 fl. 44 kr. Mähren 1 Million und 856tausend 490 fl. Unteröstereich 2 Millionen und 8tausend 968 fl. 44 kr. Oberösterreich 906tausend 228 fl. 13 kr. Steiermark 1 Million und 182tausend 545 fl. 54 kr. Kärnthen 637tausend 695 fl. Krain 363tausend 171 fl. 56 kr. Die Grafschaft Görz und Gradiska 41tausend 502 fl. Tirol 100tausend fl. und endlich die österreichischen Länder in Schwaben 120tausend fl. Uibrigens wurden die überflüßige Bedienten ihrer Dienste entweder entlassen oder doch die Besoldungen gemindert. Auch mit denen Pensionariis wurde eine Aenderung getroffen. Das

Æra-

Ærarium konte nunmehro jährlich viele Millionen ersparen. In den bisherigen Rechnungen, die die Königin, vornemlich aber ihr Herr Gemal untersuchte, fanden sich verschiedene Unterschleife, wenn man nemlich das, was man ausgegeben zu haben, vorgiebt, vor unwahr annimmt. Z. E. wollen wir nur die Kellerrechnungen anführen. In diesen fand sich, daß eine Hofdame des Tages 6 Kannen Wein; fünf Kammerherrn, wenn sie mit dem Kaiser auf der Jagd gewesen waren, einen österreichischen Eymer; die verwittibte Kaiserin Amalia Wilhelmina zum Schlaftrunk alle Abend 12 Kannen ungarischen Wein erhalten habe. Auch fand sich, daß jährlich 40tausend fl. nur allein auf Petersilge aufgegangen waren, anderer solcher Stücke zu geschweigen ꝛc. Solchergestalt beschäftigte sich unsere Heldin eifrigst alles dasjenige in Ordnung zu bringen, was unter der vorigen Regierung in Verfall gekommen war; allein der unvermutheter Weise erfolgte Einmarsch derer Preussen in Schlesien, und die mit mehrerer Heftigkeit gemachte Anforderungen des baierischen Hofes, wie auch der Crone Spanien und des dresdner Hofes auf die österreichische Lande, hinderte unsere Heldin, in ihrer rühmlichen Beschäftigung vor jetzo fortzufahren. Jezt sahe sie sich genötiget, ihre Lande zu schützen und sich gegen die grösten Helden unsrer Zeit zu vertheidigen, da diese ihr die Lande zu entreissen drohten, die sie auf die gerechteste Art erlangt hatte. Hievon in den folgenden Abtheilungen.

III. Ab-

III. Abtheilung.

Denkwürdigkeiten
des ersten
Kriegs mit Preussen
vom Jahr 1740 bis 1742.

§. 1.

Der Tod Kaisers Carls 6 war das Signal zu Unternehmungen, die jetzo noch Europa beunruhigen. Die Vorsicht, die dieser Monarch angewendet hatte, allen Unruhen in Teutschland durch die mehrangeführte pragmatische Sanction vorzubauen und die Nachfolge unsrer Heldin unstrittig zu machen: würkte den Erfolg nicht, den man wünschte. Sein Ableben verursachte eine fast allgemeine Erschütterung in seinen Staaten und es war eine Quelle der blutigsten Zanksucht. Seit seines Absterbens scheint die Eintracht der Grossen verbannt zu seyn. Denn die folgende Zeit ist ein steter Zusammenhang von Mishelligkeiten und Kriegen gewesen und man hat noch keinen Grund zu hoffen, daß Europa und besonders das teutsche Reich einen dauerhaften Frieden erhalten werde, so lange als zwischen denen gekrönten Häuptern nicht eine ungeheuchelte Freundschaft aufgerichtet, und das Vergangene, ohne es wieder bey dieser oder jener Gelegenheit in Errinnerung zu bringen, wieder vergessen wird, und so lange jene Potenz, der das Haus Oesterreich so gar zu verhaßt ist, nicht mit diesem die in vorigen Jahrhunderten zwischen beyderseitigen hohen Ahnherren gewesene Harmonie wieder herstellt. Dieses ist aber kaum zu hoffen, da die Verbitterung und die Macht auf beyden Theilen gros ist. Vielleicht aber irre ich mich und ich bin zu patriotisch gesinnt, als daß ich dieses nicht wünschen solte.

§. 2.

§. 2.

Friedrich der Held der Brennen, dessen Andenken bey der Nachwelt eben sowol als unsrer Therese der Grossen unvergeßlich bleiben wird, ist es, der dieser Monarchin die Erbfolge in einem ansehnlichen Theil ihrer von ihrem Herrn Vater geerbten Landen zuerst strittig gemacht hat. Er ist es, gegen den Theresia die Grosse die Gerechtsame ihres Hauses gleich mit dem Antritt ihrer glorreichen Regierung zu vertheidigen sich genöthiget sahe. Und er ist es, der unter allen gekrönten Häuptern der erste war, der unsre Heldin in der Würde einer Königin in Ungarn und Böheim und einer rechtmäßigen Erbin aller von Dero Herrn Vater hinterlassenen Lande erkannte, auch derselben die schriftliche Versicherung gab, die Aufrechthaltung und Beschützung der von des vorigen Königs Majest. garantirten pragmatischen Sanction zu erneuern. (*)

(*) S. die von mir herausgegebene Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Grossen itzt glorwürdigstregierenden Königs in Preussen rc. Th. I. Abschn. 3. §. 1.

§. 3.

Unsere Monarchin hatte vor die von des Königs in Preussen Maj. gegebenen, (im vorhergehenden §. angeführten) Versicherung zu viele Achtung, als daß sie solche etwa nur vor ein bloses Compliment hätte halten sollen. Allein man erfuhr, daß der berliner Hof seine Kriegsrüstungen mehr als es nötig war, verdoppelte. Dieses konte unsrer Heldin nicht anders als bedenklich vorkommen. Selbst Ihre Freunde warnten Sie, denen preußischen Versicherungen nicht zu viel zu trauen, sondern vielmehr sich in acht zu nehmen, indem die preußischen Kriegsanstalten

anstalten ohnfehlbar auf Schlesien, auf welches der berliner Hof von ieher verschiedene Ansprüche zu haben geglaubt, gemünzet seyn könten; Als man nun vollends die Nachricht erhielt, daß (am 24. Nov.) ein starkes Corps preußischer Truppen von Berlin aus in groser Eilfertigkeit nach Crossen marschirt wäre; so sendeten Jhro Majest. den Marchesen di Botta d'Adurno, als gevollmächtigten Gesandten nach Berlin, um nähere Erkundigung wegen der preußischen Kriegsrüstungen einzuziehen, auch auf allen Fall die wider Sie gemachten Anstalten wieder zu hintertreiben und dem preußischen Monarchen Ihre fortdauernde Freundschaft zu versichern.

§. 4.

Nunmehro entwickelte sich das Geheimnis. Dem königl. ungarischen Gesandten di Botta wurden bey der ihm ertheilten Audienz die Anforderungen des Königs von Preussen auf einige schlesische Fürstenthümer eröfnet. Man sagte ihm, daß der König seine Anforderungen auf besagte Lande itzt geltend zu machen im Begrif wäre, und daß der bevorstehende Marsch der preußischen Armee in dieser Absicht unternommen würde. Das berliner Ministerium that hiernechst dem königl. ungarischen Gesandten verschiedene Vorschläge; so wie er aber sich auf dergleichen einzulassen nicht beordert war, und der König in Preussen sich mit Freundschaftsversicherungen nicht befriedigen lassen wolte: so brach nunmehro der Krieg in volle Flamme aus, und am 6. Dec. lies der berliner Hof allen fremden Ministern eine Erklärung thun, die folgendergestalt abgefaßt wär:

Es haben Se. königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, den Entschluß gefasset, ein Corps d'Armee in Schlesien rücken zu lassen. Höchstderoselben darunter genommene Resolution rühret keinesweges aus einer gegen den wienerischen Hof hegenden feindseligen Intention her, und noch vielweniger hat es damit die Absicht, die Ruhe in dem römischen Reiche zu stöhren, und zu unterbrechen. Se. königl. Majestät haben sich unumgänglich genöthiget gefunden, dieses Mittel unverzüglich zu ergreifen, um die unumstösliche Gerechtsame Ihres königlichen Churhauses auf das bemeldte Herzogthum, so sich auf die zwischen Dero glorwürdigsten Vorfahren, denen Churfürsten von Brandenburg an der einen, und denen ehemaligen Fürsten in Schlesien anderer Seits errichtete Familienverträge und Erbverbrüderungen sowol, als andere wohl hergebrachte Jura gründen, gehörig zu vindiciren und geltend zu machen. Die gegenwärtigen Conjuncturen, und die wohl gegründete Beysorge, durch diejenigen, welche an des in GOtt ruhenden Kaisers Maj. hinterlassenen Erblanden eine Prätension machen, präveniret zu werden, haben erfordert, das Werk ohne Zeitverlust anzugreifen und mit Nachdruck zu vollstrecken. Wann aber solche Ursachen nicht gestatten wollen, daß Ihro königl. Majest. von Preussen sich mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. über die ganze Sache vorläufig vernehmen können: so werden sie doch auch oft höchsterwehnte Se. königl. Majest. niemals abhalten, das Interesse des erzherzogl. Hauses Oesterreich bestens zu beherzigen, und selbiges, so oft sich Gelegenheit darzu zeiget, mit allem Eifer, und nach allen Ihren Kräften zu secundiren und zu unterstützen.

§. 5.

So geheim hatte der berliner Hof seine Absichten gehalten und um so bestürzter war man, als die preußischen Truppen, die man 25 bis 30tausend Mann schätzte, unter eigner Anführung des Königs

(am

(am 16. Dec.) die schlesischen Grenzen betraten, und sich in diesen Landen rechts und links weit auseinander breiteten. Sogleich nach der Ankunft derer Preussen in Schlesien, wurde ein (de dato Berlin den 11. Dec. 1740) Patent ausgestreut, welches die Ursachen, die den preußischen Monarchen, mit gewafneter Hand in vorerwehnte Lande einzurücken vermeintlich genötigt hätten, in sich enthielte. In diesem war unter andern angeführt: "weil zu besorgen " stünde, daß diejenigen, die auf die österreichischen " Erbländer Ansprüche machten, sich des Herzog" thums Schlesien ebenfals durch die Gewalt der " Waffen zu einer Zeit bemächtigen möchten, da es " schiene, daß man mit einem allgemeinen Krieg be" drohet würde: so hätte sich der König entschlos" sen, seine Truppen daselbst einrücken zu lassen, um " es gegen alle Eingriffe und Einfall sicher zu stel" len. Es sey des Königs Meynung und Absicht " gar nicht, die Königin von Ungarn zu beleidigen, " sondern wünschten vielmehr eifrigst mit ihr eine " genaue Freundschaft zu erhalten und derselben " wahres Bestes zu befördern. Es würde sich mit " der Zeit an Tag legen, daß dieses Dero einige Ab" sicht sey, wie sie denn auch würklich in Begrif wä" ren, mit der Königin von Ungarn sich hierüber " zu vereinständigen. Denen schlesischen Vasallen " und Unterthanen, von weß Standes und Würden " auch Religion seyn möchten, war übrigens die Ver" sicherung gegeben, daß sie von dem Könige und " dessen Truppen nichts feindliches zu besorgen hät" ten, sondern daß sie vielmehr bey ihren wohl her" gebrachten Rechten und Freyheiten sowol in publi" cis & privatis, als auch politicis und ecclesia-

" sticis vollkommen geschützt und derselben unge=
" stöhrt geniessen solten rc."

§. 6.

Denen preußischen Truppen war es ein leich=
tes, ihre Absichten auf Schlesien zu erreichen. Nir=
gends fanden sie Widerstand. Der in Schlesien
commandirende Generallieutenant Graf von Brou=
ne hatte damals nicht mehr als 12 schwache Batail=
lons nebst 8 Compagnien Grenadiers und 600 Dra=
goner. Dieser konte also mit so wenig Mannschaft
die anrückende Feinde ohnmöglich aufhalten, noch
denenselben mit Vortheil Abbruch thun, da er noch
über dieses von seinen unter sich habenden Truppen,
zur Vertheidigung der schlesischen Vestungen, 3
Bataill. und 2 Compagn. Grenadiers dem General
Graf von Wallis, dem Commendanten zu Glogau,
4 Bat. und eben so viel Compagn. dem Commen=
danten in Brieg, dem Graf von Piccolomini, und
endlich dem Commendanten in Neus, dem Obristen
Baron von Roth 4 Bat. abgegeben hatte, folglich
selbst nur 2 Compagn. Grenadiers und 600 Drago=
ner unter seinem Commando behielt.

§. 7.

Die Preussen fuhren also ungehindert fort, in
Schlesien eine Eroberung nach der andern zu ma=
chen, und fast unerschwingliche Contributiones ein=
zutreiben. Glogau war enge eingeschlossen gehal=
ten. Die Stadt Breslau aber schloß mit dem Kö=
nige am 1. Jenner 1741) einen Neutralitätscon=
tract, " kraft dessen der König von Preussen die
" Stadt bey allen ihren Privilegien lassen und schü=
" tzen wolte, auch solte Breslau beständig ihre
" eigne Garnison behalten. Dagegen verlangte

„ der König, seine Person auf etliche Tage in die
„ Stadt einzunehmen. Anbey solten die preußi-
„ schen Soldaten mit keinem Obergewehr, ausser 30
„ Mann Gensd'armes zur Bedeckung des Kö-
„ nigs in die Stadt kommen. Uiberdieses solte
„ ein Magazin ausser der Stadt anzulegen gestattet
„ seyn 2c." Von Breslau marschirte die preus-
sische Armee nach Ohlau, allda die dortige Besa-
tzung, kraft der (am 9. Jan.) errichteten Capitulation einen freyen Abzug erhielt. Hierauf richteten die Feinde ihren Marsch gegen Neus. So bald als der Commendant in dieser Vestung die Annäherung der Preussen gewahr wurde, lies er alle Vorstädte in Brand stecken. Die Feinde fiengen hierauf an, die Stadt auf das heftigste zu beschiessen, nach einigen Tagen, (da von 18. bis zum 21. Jenner 1060 Bomben und 512 glüende Kugeln in die Stadt gepflogen waren) sahen sie sich aber genöthiget, die Belagerung wieder aufzuheben und in eine Bloquade zu verwandeln. Der preußische Generalfeldmarschall, Graf von Schwerin, war mittlerweile mit einem Theil der Armee bey Ottmachow angekommen. Hier kamen die Oesterreicher das erstemal mit den Feinden in ein Handgemeng, sie musten aber der Uibermacht weichen; Ottmachow gieng an die Preussen über, und die dasige Besatzung muste sich zu Kriegsgefangene ergeben. Broune zog sich hierauf mit seiner wenigen Mannschaft näher gegen Mähren zurück. Die Feinde folgten ihm auf dem Fusse nach. Schwerin besetzte Troppau und Jägerndorf, ja er zog sich so gar über Oderberg und Teschen gegen die Jablunka, da mittlerweile der Generalmajor von Kleist sich der Stadt Op-

peln auch bemächtigte. Die Jablunka und fast zu eben der Zeit die Stadt Namslau wurde ebenfals von den Preussen eingenommen. Ganz Schlesien, ausser den 3 Vestungen, Brieg, Neus und Glogau, waren jetzt in preußischer Gewalt, welches aber gar nicht zu bewundern ist, da die wenige österreichische Mannschaft schlechterdings zu schwach war, einer ihr an der Zahl zehn- und mehrfachen überlegenen Armee Einhalt thun zu können.

§. 8.

Mit dem Anfange des 1741sten Jahres lies der König in Preussen eine weitläuftige Deduction bekannt machen, unter dem Titel: **Rechtsgegründetes Eigenthum des königl. Churhauses Preussen und Brandenburg auf die Herzog- und Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften.** Der berühmte Universitäts- und nachherige Regierungscanzlar und königl. geheimde Rath, Herr **Johann Peter von Ludewig**, in Berlin, ist der Verfasser. Ich habe diese Schrift in dem 1sten Theil der Staats- und Lebensgeschichte **Friedrichs des Grossen**, jeztregierenden Königs in **Preussen**, in extenso beygebracht. Ich will derowegen im gegenwärtigen Werke nur einen kurzen Auszug liefern, damit man sich nur einigermassen von denen Ansprüchen des berliner Hofes einen Begriff machen könne.

Nachdem der Verfasser des rechtsgegründeten Eigenthums ꝛc. seiner Deduction eine kurze Einleitung vorausschickt und darinne zeigt, daß die brandenburgischen Rechtsansprüche auf die schlesische Herzog- und Fürstenthümer auch Herrschaften, Jägerndorf, Liegnitz ꝛc. jedem, den die böhmische Geschichte bekannt wäre, unzweifelhaft, unter

ler den Rechtsansprüchen grosser Herren an- und ausgeführt, auch von dem glorwürdigen Hause Oesterreich wohl erkannt, und selbige zu verkaufen angemuthet, dem Hause Brandenburg aber niemals feil, jedoch aber wegen der Uibermacht des österreichischen Hauses nicht zu recuperiren gewesen wären: so theilt er diese Deduction in 3 Capitel. In dem 1sten zeigt er die Gerechtsame des königl. Churhauses Preussen und Brandenburg auf das Herzogthum Jägerndorf. Er führt an, daß Marggraf George, mit dem Zunahmen der Fromme, dieses Herzogthum An. 1524 von denen von Schellenberg als ein feudum alienabile et testabile, vermöge der von dem damaligen Könige in Böhmen Ludovico erhaltenen Concession, sich in Böhmen eigenthümliche Erbstücke ankaufen zu dürfen, er kauft, das Kaufgeld richtig bezahlt, über dieses Herzogthum die Lehen erhalten hätte, welche nach dem Tode Königs Ludovici von Ferdinand I, nachherigen Kaiser, An. 1527 confirmirt worden wär. Nach Absterben Marggraf Georgs hätte dessen hinterlassener Prinz, Georg Friedrich, das Herzogthum Jägerndorf besessen. Da aber in seiner gedoppelten Ehe keine Leibeserben erfolgt wären: hätte dieser Herzog sein Herzogthum Jägerndorf als ein feudum testabile et alienabile nebst denen solchen zugelegten Erbherrschaften Lübschütz, Oderberg, Beuthen, Tarnowitz ꝛc. an das Churhaus Brandenburg vermacht, und nach dessen An. 1603 erfolgten Absterben hätte der damalige Churfürst, Joachim Friedrich, vorerwehntes Herzogthum und Zubehör, ohne jemandes Widerspruch in Besitz nehmen und sich huldigen lassen. Dieses war eben der Herr, von dem das gesammte Churhaus Brandenburg abstamme. Dieser Churfürst habe nun mehrbesagtes Herzogthum Jägerndorf und Zubehör seinen zweyten Prinzen, Johann Georg, überlassen. Wie nun dieser nach angetretener Regierung sich in die damalige böhmische Unruhen verwickeln lassen und sich mit dem Pfalzgrafen Friedrich 5 alliirt hätte: so wär er in des Kaisers Ungnade gefallen, so daß er ihn An. 1623 in die Reichs- und Oberacht erklärt, und ihn des Herzogthums Jägerndorf und Zubehör entsetzet hätte. Die mit einem Religionseyfer vergesellschaftete Ungnade auf Marggraf Johann Georg,

 hätte

hätte sich so gar so weit erstreckt, daß, als dieser An. 1724 mit Tode abgegangen wär, daß man, der von verschiedenen Höfen beschehenen Fürsprache ungeachtet, den hinterlassenen minderjährigen Prinzen, Ernestum, nicht zur Regierung kommen lassen, sondern ihm sein Erbe gänzlich mit Gewalt entzogen. Nach dem An. 1642 erfolgten Tode dieses Prinzens Ernesti wär nun **Jägerndorf** nach Erbgangsrecht an das Haus Brandenburg gefallen. Der damalige Churfürst, **Friedrich Wilhelm**, hätte auch sein Erbrecht gesucht. Die damaligen verwirrten Zeiten, da der 30jährige Krieg noch lichter Loh gebrannt hätte, wären aber Ursache gewesen, daß dieser Churfürst sein Recht nicht mit den Waffen ausgeführt, besonders da Oesterreich Hofnung zur gütlichen Auskunft gemacht hätte. Bey dem damals errichteten westphälischen Frieden wär die Sache auch in Gang gekommen, deswegen aber nicht dem Friedensschluß einverleibt worden, weil man damals die Meynung gehabt, daß das, was nicht materia belli, auch nicht materia pacis seyn solle. Endlich so hätte man diese Streitigkeit per Austregas auszumachen beschlossen. Das Recht des brandenburgischen Hauses wär übrigens extra litem; weil felonia und crimen laesae majest. seitwärts Verwandte nicht, sondern allenfals nur die Descendenten träfe. Die Uibertragung an Churbrandenburg wäre mit Recht, mit dem Beyfalle der Krone Böhmen und der schlesischen Stände An. 1603 geschehen. Wie nun endlich das Haus Oesterreich sich niemals bona fide in dem Besitz dieser Lande befunden; indem die churbrandenburgischen Rechte bey jeder Gelegenheit gerecht, auch von Oesterreich zur gütlichen Auskunft allemal Hofnung gemacht worden wäre: so wär also das Recht des Churhauses Preussen und Brandenburg unstrittig, und könne Oesterreich keine Verjährung anführen, da es dieses Herzogthum mit dem Wissen, daß es ihm nicht eigenthümlich zustehe, besessen habe.

In dem 2ten Cap. zeigt der V. die Gerechtsame des Hauses Preussen und Brandenburg auf die schlesische Herzogthümer **Liegnitz, Brieg** und **Wohlau**. Er führt an: die Fürsten von Liegnitz, aus dem piastischen Hause, wären souverain gewesen, hätten aber ihre Herzogthümer rc. dem

Könige in Böhmen, Johanni Lutzenburgio, zu Lehn aufgetragen, jedoch, daß dem ohngeachtet, dieselben als ein rechtes Erblehn verbleiben solten. Es wär nicht der mindeste Zweifel, daß die liegnitzischen und zugehörige Lande feuda hereditaria et testabilia gewesen. Zum Beweis führt man etliche Confirmationes, insbesondere die vom König Ludovico de An. 1522 an, in welcher enthalten ist: daß den Herzogen von Liegnitz und zugehörigen Landen die Veräuserung ihrer Länder durch actus inter vivos et mortuos frey stehe, folglich hätte Herzog Friedrich von Liegnitz, Brieg und Wohlau allerdings frey gestanden, mit dem Churfürsten Joachimo 2, wie solches auch An. 1537 würklich geschehen, eine Erbverbrüderung zu machen, bey welcher Erbvereinigung und Erbverbrüderung sich ganz besondere und verbindliche Umstände befänden. Ich will nur diese anführen 1) daß beyde Contrahenten dieselbe mit einem cörperlichen Eyd beschworen. 2) Daß die gesammte Stände der Herzogthümer Liegnitz und zubehörige Lande, dem Churfürsten von Brandenburg die Eventualhuldigung actu corporali geleistet. 3) Daß eine würkliche eventual translatio Dominii bewürket werden solle rc.) So feste und so gerecht auch nun diese Erbvereinigung und Verbrüderung gewesen wäre: so hätte dennoch König Ferdinand 1. aus ungegründeten Ursachen sich dawider aufgelehnt, und durch ein desfals gesprochene Sentenz vor null und nichtig erklärt, weil die schlesischen Fürstenthümer der Kron Böhmen incorporirt und einverleibt wären, mithin an kein ander Haus durch Erbverbrüderungen kommen dürften. Ob man nun wohl die Nichtigkeit des angeführten Grundes deutlich gezeigt und angeführt hätte: daß die liegnitzische Lande der Erbverbrüderung ohngeachtet, bey entstehenden Fällen Churbrandenburg in eben der Verbindung mit Böhmen stünden und verblieben, in der sie jetzo sich befänden: so hatte sich Ferdinand dadurch von seiner gesprochenen Sentenz abzugehen nicht bewegen lassen, sondern das Recht hätte der Gewalt weichen müssen.

Gleichwie aber durch die erwehnte Sentenz dem Rechte des Churhauses Brandenburg nichts abgehen könte; indem der Churfürst zu dem Rechtshandel eines theils nicht citirt wor-

worden, mithin exceptionem res inter alios gesta vor sich hätte, andern theils aber so gleich bey der Publication mehr gedachter Sentenz, weder dieselbe coram notario et testibus protestirt, und die brandenburgischen jura reservirt worden wären; hiernechst aber der König Ferdinand judex causa propia, der Herzog von Liegnitz aber mit der gesprochenen Sentenz nicht zufrieden gewesen wäre; so hätte sich auch der Churfürst Friedrich Wilhelm der Grosse nichts ermangeln lassen, bey dem Absterben des letzten Herzogs zu Liegnitz ꝛc. Georg Wilhelms, An. 1675 dem kayserl. Hofe sein habendes Succeßionsrecht nachdrücklich vorstellen lassen, dieser aber habe sich mit den damals eingefallnen Kriegszeiten entschuldigt, nach der Hand aber wichtige Summen Geldes angeboten, welche aber der Churfürst nicht angenommen hätte. Die folgende Jahre 1685 und 1686, da man am kayserl. Hofe von der Gerechtigkeit der brandenburgischen Anforderung durch ein von dem liegnitzischen Canzlar Friedrich von Roth näher überzeugt worden wäre, hätte man seine Bemühungen, einen Vergleich zu stiften, angewendet. Ja man hatte sich so gar zu Abtretung von Land und Leuten bequemt, wobey aber so viele List und Gefährde vorgegangen wäre, daß die Nullität der solchen Gerechtsamen entgegen gesetzten Verträge von Anno 1686 und 1695 gar zu deutlich in die Augen falle. Dieses wird in dem 3ten Capitel der preußischen Deduction aus- und zu dem Ende angeführt 1) die im Hause Brandenburg angeführten unverbrüchlichen fideicommissarischen Hausverträge de non alienando de an. 1437. 1473. 1541. 1603. unter welche das Herzogthum Jägerndorf ebenfals mit begriffen, noch ein Nachfolger in den Chur- und andern fürstl. Landen die gemachten Schulden zu bezahlen schuldig wäre. 2) Daß der An. 1686 errichtete schwibusische Tractat, in welchem Oesterreich dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Grossen den schwibusischen Creis, mit der lichtensteinischen Forderung auf Herrschaften in Ostfriesland abgetreten, deswegen null und nichtig sey: weil man dem Churfürsten den schwibusis. Kreis zwar übergeben, dessen Churprinzen aber von dem österreichis. Minister, den Baron von Freytag dahin inducirt hätte, heimlich zu versprechen: dasjenige, was seinem Vater gegeben worden,

bey

bey einstens angetretener Regierung wiederum abzugeben und den ganzen Abschluß der Handlung zu caßiren. Beydes wäre unrichtig und in Vernunft und Gesetzen unverbündlich. Der Revers, den man auf die listigste Art von dem Churprinzen erhalten hätte, stünde exceptio sub et obreptionis, nicht weniger die obangeführte Hausverträge de non alienando (*) entgegen. Der Churprinz hätte also, als er zur Regierung gelangt wäre, durch einen von seinem Ministerio gefaßten Schluß den von ihm ausgestellten Revers mit Recht vor unverbindlich geachtet, da er sowol durch Ränke als List erschlichen worden, und denen Hausverträgen e diametro entgegen wäre, und da er damals, als er den nichtigen Revers ausgestellt hatte, nicht Herr seiner nachherigen Lande und Rechte gewesen wäre. Der Churfürst hätte sich Anfangs auch nicht durch die angedrohet werden wollende militarische Execution schrecken lassen: allein nach einigen Jahren hätte er sich durch vieles Anhalten, Drohen und Verheissen ermüdet gefunden und diese schwibusische Lande dem Hause Oesterreich gegen Erlegung einer ganz geringen Geldsumme An. 1695 wieder abgetreten, wobey die Antwort, die dieser Churfürst seinen Ministern, die ihn von dieser Abtretung abmahnten, ertheilt hätte, zu merken wär: **Ich muß, will und werde mein Wort halten; das Recht aber in Schlesien auszuführen, will ich meinen Nachkommen überlassen, als welche ich ohnedem bey diesen widerrechtlichen Umständen weder verbinden kan noch will.** Hiernechst so hätte dieser Churfürst keine ordentliche Renunciationsacte von sich gestellt. Die schwibusische Lande verdienten nicht den Nahmen eines surrogati, in Ansehen der 4 schlesischen Herzogthümer, und eben dadurch, da sie das Haus Oesterreich wieder zurückgenommen hätte, wären

(*) In diesen Hausverträgen ist geordnet: daß keinem Besitzer der Chur- und fürstl. Lande des Hauses Brandenburg erlaubt seyn solle, von würklichen Land und Leuten rc. zu veräusern. Und, wann solches geschehen, der Nachfolger hieran nicht gebunden seyn solle, sondern das Veräuserte wieder vindiciren könne.

ren die Gerechtsame des Hauses Brandenburg auf die schlesische Fürstenthümer wieder von neuen erwachsen. Weil, vermöge mehr angeführten Hausverträge de non alienando der Churfürst durch Annehmung eines Stücks Geldes seinen Nachfolgern nichts an ihren künftigen Landen und Rechten vergeben könne. Die Cedirung der lichtensteinischen Forderung wär ebenfals durch verschiedene Ränke eludirt worden. Die Herzogthümer, Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau wusten von keiner anderen Erbfolge, als von der, da das **männliche** Geschlecht succedirte. Mithin da der österreichische Mannsstamm jetzo verloschen wär: so könte auch desfals die **Königin** von **Ungarn** dem Hause Brandenburg diese Lande nicht vorenthalten. Endlich so erhelleten die brandenburgische Gerechtsame auf mehrangeführte Fürstenthümer, daraus, da es von jeher den Titel: eines **Herzogs in Schlesien und zu Crossen** wie auch das Wappen von **Schlesien** beybehalten. Man hoffe demnach, daß das durchl. Haus Oesterreich sich billig finden und dem Könige das Eigenthum seiner Väter und Vorfahren wiederum angedeyen lassen werde rc.

§. 9.

Das königl. ungarische Ministerium blieb dem berliner Hofe die Antwort auf vorangeführte Deduction nicht lange schuldig. Nein! es erschien gar bald: **Die actenmäßige und rechtliche Gegeninformation über das unlängst in Vorschein gekommene sogenannte rechtsgegründete Eigenthum rc.** Der gelehrte Hofrath von **Kannengiesser** ist der Verfasser dieser Gegeninformation. Das Original ist zu Wien auf 24½ Bogen in fol. gedruckt worden. Man findet auf die 52 Beylagen, und es ist der Ungrund der preußischen Anforderungen so bündig als gründlich gezeigt. Nachfolgender Auszug wird dieses deutlicher beweisen:

Der Verfasser spricht: Es sey zwar nicht ohne, daß viele Scribenten von den Prätensionen des Churhauses

Bran-

Brandenburg gegen Schlesien überhaupt etwas geschrieben haben. Es sey aber nicht weniger bekannt, mit was für Grund diesen churfürstl. Anforderungen zu allen Zeiten auf das beständigste begegnet worden, und wie dessen ohngeachtet, Kaiser Leopold, als König in Böhmen, aus blosser Liebe zum Frieden, und aus besonderer Hochachtung gegen Brandenburg, sich nicht habe zuwider seyn lassen, sothane Prätensionen alle aus dem Grund zu heben, und das Churhaus ohne alle Obligation dergestalt zu befriedigen, daß auf solche Ansprüche vor sich, alle ihre Erben und Nachkommen auf ewig renuncirt worden ist, wie solches die brandenburgischen Historici und denen das churfürstl. Archiv offen gestanden, selbst bekennen und einmüthig eingestehen, daß diese Anforderungen durch die Verträge vom Jahr 1686 und 1694 vollkommen abgethan worden.

Ehe Graf Gotter nach Wien gekommen, sey die Armee des Königs in Preussen würklich in die beyden schlesischen Grenzfürstenthümer, Glogau und Sagan, unversehens eingefallen. In denen brandenburgischen an auswärtige Höfe geschickten Schreiben habe man mehr als einmal GOtt zum Zeugen angerufen, daß man die Königin gar nicht beleidigen wolle, anderen Höfen aber habe man vorgebildet, die Königin hätte wider ihr Interesse sich in Bündnisse eingelassen. Bey England gabe man vor, daß mit der Kron Frankreich eine Allianz geschlossen sey: Frankreich suchte man zu überreden, als wenn das Bündnis mit Holland und England gegen die Krone Frankreich bereits seine Richtigkeit habe.

Der Consens, den König **Ludwig** in Böhmen dem Marggrafen Georg überhaupt bewilliget und An. 1523 ausgestellt, setzet ausdrücklich, " daß diese **Bewilligung** " **nur auf dessen Person**, dessen **Brüder** und **Nach**" **kommen bey dieser Linie**, Kraft und Macht haben " solle, jedoch daß sie wie ein anderer schlesischer Fürst " der Kron Böhmen das, was sie verpflichtet, geben sol" len. " Dieses involvirt noch nicht die freye Alienation und dispositio eines Domini directi. Die vorhandene Investituren über die Fürstenthümer in Schlesien

sowol,

sowol, als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezeugen überhaupt, daß solche wahre und rechte Mannslehn seyn, und daß das Fürstenthum Jägerndorf von dieser nemlichen Eigenschaft gewesen und geblieben. So ist es vom König Siegmund schon An. 1428 dem Herzog von Troppau verliehen worden, und da dieser Herr An. 1483 ohne männliche Leibeserben verstorben, ist es, ohngeachtet seine Schwester, Barbara, wie auch seines Vaters Bruder Kinder, die Herzoge von Ratibor noch am Leben waren, eröfnet, und dem Könige und der Krone Böhmen anheim gefallen, die Schwester- und Bruders-Kinder aber sind von der Lehnsfolge ausgeschlossen worden, zum Zeugnis, daß es ein wahres Manneslehn sey, **in welchem niemand, als der von dem** ***primo moestito in linea recta*** **descendirende männlichen Erben succediren könne.** Hierauf hat der König Uladislaus An. 1493 dieses Lehn dem Obristcanzler, dem Johann von Schellenberg eben unter diesen Conditionen gegeben, und hat dieser König durch diese Uiberreichungsformul die vorige Eigenschaft dieses Lehns nicht aufgehoben und geändert. Dieser von Schellenberg hat durch den hernach im Jahr 1524 erfolgten Verkauf an den Marggraf Georg von Brandenburg dieses Lehn, anders nicht als wie er es selbst empfangen und besessen, überlassen können. Der Contract wurde zugleich von des von Schellenberg Söhnen mitgeschlossen und unterschrieben, zum Beweis, daß Jägerndorf kein Allodium sondern ein feudum masculinum sey, als bey dessen Veräusserung, nebst dem lehnsherrlichen auch derer im Leben seyenden Söhnen Einwilligung erfordert wird.

Aus der Verfassung des Königreichs Böhmen, fährt der Verfasser fort, ist bekannt, daß die zeitigen Könige sich der Krone und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, daß sie von Böhmen und denen einverleibten Ländern kein Eigenthum, noch auf einige Lehen und Anfälle vergeben, sondern solche zu der Krone und dero künftigen Königen eignen Innhabung beybehalten wollen, was auch dawider geschehe oder ausgebracht würde, solle keine Kraft noch Bestand haben, sondern caßirt und für

nichtig

nichtig angesehen werden. König Uladislaus hat im Jahr 1510 gegen die Stände dieses Reichs, insonderheit wegen Schlesien erkläret, alles dieses zu handhaben. Ludwig hat noch ein Jahr vor dem, dem Georg von Brandenburg ertheilten lehnherrlichen Consens also anno 1522 selbsten der Crone dieses alles zugesagt und versprochen. So wenig nun ohne der Stände Einwilligung eine solche Veräusserung, wie jenseits vorgegeben werde, geschehen wäre; eben so wenig sey solches auch in der That erfolgt. Es nimmt zwar Brandenburg zu der Confirmation des Königs Ferdinandi I. anno 1532 seine Zuflucht: alleine darinne ist wegen Jägerndorf mit keiner Sylbe etwas enthalten, daß es ein pures Veräusserungslehn seyn solle. Der Verfasser der brandenburgischen Deduction verschweigt mit gutem Vorbedacht die dabey gesetzte merkwürdige Clausul: " Daß der Marggraf Georg dieses " Fürstenthum Jägerndorf eben so besitzen solle, als wie " es ehehin die Fürsten zu Jägerndorf inne gehabt, ge" nossen und gebraucht haben, " daß diese Confirmation nicht sowol über Jägerndorf, als nur über die von dem König Ludwig beschehene Donation der Regalien auf Freudenthal und zwar auch diese nicht anders, dann mit ausdrücklicher Sicherstellung gegen die Crone Böhmen, in den Worten: so viel wir dran vergeben können oder mögen ꝛc. erfolgt sey, da des Marggrafen Georg Sohn, Georg Friedrich, als Successor in Jägerndorf sowol von dem Könige Ferdinand I. im Jahr 1557 als auch von dem Könige Maximilian 1567 solches als ein ordentliches Lehen recognoscirt und darüber die Lehnspflicht geleistet hat.

Georg Friedrich sahe sich ohne männliche Erben und erkannte, daß er ohne lehnherrlichen Consens mit Jägerndorf nicht nach Gefallen schalten und walten, auch selbiges auf seine Vettern männlicher Linie, weil sie weder a primo acquirente abgestammet, noch simultanee investirt gewesen, denen Lehenrechten nach nicht fallen könne. Er hielt daher bey dem Kaiser und König Rudolph verschiedentlich um die Erlaubnis an, von sothanen Fürstenthümern frey disponiren und testiren zu dürfen. Allein es

konte

konte ihm in seinem Verlangen nicht willfahrt werden. Darauf lies Marggraf Georg Friedrich mit Marggraf Joachim Friedrich, Administrator des Erzstiftes Magdeburg und nachmaligen Churfürsten zu Brandenburg, von der märkischen Linie sich ein, und eignete ihm anno 1595 das Fürstenthum Jägerndorf per donationem mortis causa krafft eines errichteten Donationsinstruments und besonderen Recesses zu. Die damaligen (anno 1603) betrübten Umstände in Böhmen waren Ursache, daß dieses Reich die eigenmächtige Possessionsergreifung des Churfürstens Joachim Friedrichs nicht hinderte. Kaiser Rudolph meldete in einem Schreiben (d. d. 27. Nov. 1607) diesem Churfürsten, daß er zwar eingestünde, wie Georg Friedrich von der fränkischen und Joachim Friedrich von der märkischen Linie Ansuchung bey dem Lehnshofe gethan, daß er ihm aber hierinne nicht habe willfahren können, sondern allezeit verlanget, daß ermeldetes Fürstenthum samt allen von Zeit des Marggrafen Georg Friedrichs erfolgten Ablebens empfangenen Nutzungen, wiederum abzutreten und denen königl. Commissarien einzuantworten sey. Durch diese vorgedachte Occupation wolte nun Brandenburg eine rechtmäßige fideicommissarische Erbfolge auf Jägerndorf cum pertinentiis erzwungen.

Was Brandenburg vorwendet, daß die Pacificatores des westphälischen Friedens, ebenfals in dieser Sache angegangen worden wären, die sich aber auf den Fus gesetzet, daß das, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn könne, und daß Oesterreich Hofnung gegeben, nach beygelegten Kriegstroublen den Streit in der Güte abzuthun, daß auch deswegen wichtige Geldsummen geboten worden waren; das würde sich ganz anders ergeben, wenn man betrachtet, wie der damalige Churfürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, die protestirende Stände genug angegangen, auch diese sich der Sache würklich angenommen und den casum wegen Jägerndorf unter die restituenda ex capite amnestiæ ziehen wollen. Nachdem aber die damalige kaiserliche Gesandschaft dagegen vorgestellt, daß Jägerndorf schon lang vor der böh-

mischen

mischen Unruhe der Cron Böhmen als ein eröfnetes Lehen anheimgefallen, mithin die Restitution dieses Fürstenthums ohnmöglich zu dem capite amnestiæ gerechnet werden könte; so wurde endlich von Schweden davon abgestanden und kein Wort in dem Friedensschluß gemeldet. Ihro kaiserl. Majest. haben zwar wegen der sogenannten breßlauer Schuld einmal 180tausend Rthlr. assignirt und ein anderes mahl 120 rückständige Römermonate nachgelassen, beedes aber ist blos in Ansehung der Verdienste des Hauses Brandenburg beschehen, und dabey die an Brandenburg habende, auf vier Tonnen Goldes, ja Millionen sich belaufende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storka und Presca reservirt worden, wie es denn noch anno 1685 Kaiser Leopold dabey gelassen.

Oderberg war ehedessen ein Appertinens vom Fürstenthum Oppeln und Ratibor und vom Herzog Hansen an Oppeln dem Marggraf Georg überlassen, wie dieses aus dem pragerischen Vertrage de anno 1531 eine bekannte Sache ist. Als aber hernach zwischen Ferdinando I. und dem Marggrafen Georg nicht nur wegen Oppeln und Ratibor, sondern auch wegen Oderberg Mißhelligkeiten entstanden, nur der bemeldte prager Vertrag darüber errichtet worden: so hat man unter andern wegen Oderberg das Abkommen also getroffen, daß, wenn auch vom Kaiser und König Ferdinand I. die Fürstenthümer und Ratibor um die stipulirte Summe von 183tausend 383 fl. ungarische eingelöset würden, dennoch Marggraf Georg die Herrschaft Oderberg auf seine 3 männliche Leibeserben nützen und geniessen könte, iedoch nach Absterben dieser 3 Leibeserben solte solche Herrschaft wieder an Ferdinand I. und die Könige in Böheim ohne Bezahlung] einiger weitern Geldsumme zurückfallen und heimkommen.

Da nun Georgs einiger Sohn, Marggraf Georg Friedrich 1603 ohne Erben gestorben, so ist auch die Conceßion in Ermangelung weiterer männlicher Leibeserben erloschen. In der Donation dieses Herrn hat er zwar auch die Herrschaften Oderberg und Beuthen dem Churfürst

fürst Joachim Friedrich zuzuwenden gemeynet: er hat es aber selbst erkannt, daß er über diese beyde Herrschaften zu disponiren keine Macht habe, sondern Oderberg ohnentgeltlich an die Crone Böhmen falle, Beuthen aber der Reluition fähig sey. Jedoch hat Churfürst Joachim Friedrich sich dieser beyden Herrschaften, gleichwie des Fürstenthums Jägerndorf, de facto angemaßt und solche seinem Sohn Johann Georg eingeräumet. Dahero dann und als dieser dieselbe gutwillig abzutreten nicht zu bewegen gewesen, zwischen Kaiser Matthias und dem Marggrafen Johann Georg darüber bey dem schlesischen Ober- und Fürstenrechte anno 1615 ein Proceß entstanden. König Matthias hat die Herrschaft Beuthen anno 1477 dem Johann von Schirottin vor 8tausend ungarische Gulden cum pacto reluitionis überlassen, König Uladislaus anno 1493 diesen Pfandsbrief bestätiget, auch erlaubet, daß sie 300 Schock darein verbauen, neue Stücke dazu einkaufen, die Versetzten aber reluiren können: welches alles ihnen wieder bey der Einlösung gut gemacht werden solte. Dieser Johann von Schirettin hatte nebst seinen 4 Söhnen sein Pfandrecht auf besagte Güter dem Herzog von Oppeln verkauft. Weilen aber diese keine männliche Leibeserben gehabt, mithin seine Güter an die Crone Böhmen heimfallen müssen: so hat König Ludwig anno 1526 auf den Ablebungsfall des Herzogs von Ratibor dem Marggrafen Georg zu Brandenburg ebenfals Pfandweise, wiewohl ohne einige Bezahlung und nur auf zwey Leiber die Herrschaft Beuthen überlassen, mit dem Anhang, daß, wenn nach Absterben zweyer Leiber es dem König in Böhmen gefiele, diese Herrschaft einzulösen, solches nach einer halbjährigen Aufkündigung und gegen Ersetzung des von dem von Schirottin aufgelegten Geldes geschehen solte. Nach Absterben des Marggrafen Georg und dessen Sohn Georg Friedrich erlosch diese Concession auf 2 Leiber. Churfürst Joachim Friedrich aber unterzog sich de facto auch dieser Possession und räumte sie seinem Sohn Johann Georg ein, dieser war wie sein Vater und lies sich nicht bewegen, von der weitern Occupation abzustehen.

Der Entscheid bey dem schlesischen Ober- und Fürstenrecht ergieng anno 1617 dahin, daß das Eigenthum beyder Herrschaften, Oderberg und Beuthen dem regierenden König in Böhmen zustehe, mithin König Matthias die Herrschaft Beuthen gegen die verschriebene Pfandsumme einzulösen. Die Herrschaft Oderberg aber ohne Entgeld zurückzufordern, befugt sey, der beklagte Marggraf auf beyde Herrschaften doch nicht eher, als gegen Ersetzung der Pfandsummen auf Beuthen und deren in beyden Herrschaften Oderberg und Beuthen angegebenen Besserungen, so viel derselben erwiesen werden möchten, abzutreten schuldig sey und solle sodann, wegen der von Oderberg von anno 1604 eingenommenen Nutzung ferner ergehen, was recht wäre.

Es ist aber darauf von Seiten Marggrafens Johann Georgs ein Aufschub nach dem andern erdacht und die Sache so lange verzögert worden, bis endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Petonellion theilhaftig gemacht und hiedurch Kaiser und König Ferdinand 2 berechtiget worden, die auf Beuthen gehaftete Sprüche des Pfandschillings als ein Allodium zu confisciren und endlich beyde Herrschaften einzuziehen.

Sobald aber die Türken in Ungarn die Oberhand genommen, und gar bis in Oesterreich gedrungen: so fieng man brandenburgischer Seits an, die alte vermeintliche, jedoch beständig wiedersprochene Prätensiones wiederum aufzuwärmen, und als die Jahre darauf das römische Reich von einer anderweiten Macht mit Krieg bedrohet wurde, so begunte man die Anforderungen mit mehrerm Nachdruck ja mit Abschickung eigner Gesandschaften, eifriger als jemalen zu betreiben, mithin sahe sich der Kaiser Leopold genötiget, um nur das mächtige Churhaus Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten und dessen damalige Absichten zu hintertreiben, mit dem Churfürsten Friedrich Wilhelm eine Allianz zu schliessen, zu dessen Bewürkung sich selbsten wehe zu thun, sofort auch für die Prätensiones, auf bewegliches Bitten des Churprinzens gegen dessen Reversales dem Churfür-

sten den schwibusischen Kreis und die fürstlichtensteinische Forderung auf Ostfriesland zu übergeben.

Die Hausverträge bey dem Churhause Brandenburg, de non alienando, können nicht anders, als bey andern Chur- u. fürstl. Häusern in Teutschland gemeynet seyn, mithin keinen andern Endzweck haben, als das das Land beysammen zu haben, übles Haushalten oder auch zum Schaden der erstgebohrnen, Abtheilungen in der Familie und mit einem Worte, Entkräftungen grosser churfürstlichen Länder zu verhüten.

Siehet man den gerauischen Vertrag an, so ist leicht aus demselben zu urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böhmen, auf den Fall gestandenes Lehen nicht zum Nachtheil des Dritten nicht habe disponirt werden können. Es ist wider den klaren Buchstaben des gerauischen Vertrags, als ob bey dem churfürstl. und fürstl. Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümern gehalten sey, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, da es heißt: " Was aber Wir der Churfürst vor Schulden verliessen, " dieselben werden von Unserer hinterlassenen Erbschaft und " dem succedirenden Churfürsten billig abgetragen."

Unter den Ansprüchen, die in diesem Vertrag angeführt worden, wird der Prätension auf Liegnitz, Brieg und Wohlau mit keinem Worte gedacht, ungeachtet man doch wegen Jägerndorf etwas gemeldet. Es hat daher Kaiser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Allianz und also nur pro bono publico sich zu einer Befriedigung mit dem Churfürsten verstanden, der damalige Churprinz und nachherige erste König in Preussen, welcher damals schon neun und zwanzig Jahr alt war, betrachtete als ein vernünftiger Herr auf der einen Seite die Wichtigkeit des Geschäfts und das darunter steckende Heyl des ganzen römischen Reichs; auf der andern Seite aber sah derselbe den Ungrund der churbrandenburgischen Anforderung vollkommen ein und trat daher in das Mittel. Er überlegte die Sache mit einigen Vertrauten, insbesondere mit einem nahen Anverwandten, dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, und weil er die Härtigkeit seines Herrn Vaters und die gefährlichen Absichten des damaligen

maligen churbrandenburgischen Ministerii am besten kennte: so lies er den kaiserl. Gesanden, den Baron von Freytag inständigst bitten, das Eis zu brechen und seinem Herrn Vater, die dem Churhause und seiner ganzen Posterität obliegende Gefahr vor Augen zu stellen, auch den Kaiser zu disponiren, seinen Herrn Vater, so lange er leben würde, den schwibusischen Kreis abzutreten, wogegen er sich nicht nur in höchster Geheim gegen gedachten kayserl. Gesandten erboten, dasjenige Stück Land, so der Kaiser seinem Herrn Vater überlassen würde, sofort nach dessen Tode wieder einzuräumen, sondern er stellte auch würklich einen verbindlichen Revers unterm 28. Febr. 1686 mithin einige Monate vor zu Standebringung des Satisfactionstractats von sich; in welchen er selbst bekennet, " daß auf sein " bewegliches Bitten der Kaiser seinem Vater den schwi- " busischen Kreis überlassen und er sich dahero verbinde, " auch dem Kaiser volle Macht und Gewalt gebe, daß " derselbe nach seines Herrn Vaters Tode solchem, ohne " sein des Churprinzens ferneres Zuthun wiederum in " Posseß nehme und reunire; doch mit dem Beding, " daß ihm dagegen entweder die fürstl. schwarzenbergi- " schen Herrschaften Neustadt u. Gimborn zuwege gebracht " und abgetreten, oder an statt deren 100tausend Rthlr. " species mit baarem Gelde abgeführt werden möge."

Da demnach hieraus erhellet, daß der Churprinz nicht nur vor sich, sondern auch mit anderen wohl überlegt und den Kaiser um die Abtretung des schwibusischen Kreises selbst beweglich gebeten, also wird dem Urtheil des Publici überlassen, wie dem Kaiser Leopold List und Gefährde zu Schulden gelegt werden könne. Ferner, als der Churprinz diese Renunciation von sich gestellet; so waren eben die Umstände des kaiserl. Hofes die allerdringlichsten und Leopold würde gewiß nichts abgegeben haben, wenn nicht die damaligen Umstände die Freundschaft des Churfürstens nothwendig gemacht hätten. Man wird also schwerlich glauben können, daß der Churprinz sub & obreptitie inducirt worden sey, da nicht einmal die brandenburgischen Scribenten in ihren Schriften, mit welchen sie die Welt überschwemmt haben, einer un-

tergelaufen seyn sollenden List und Gefährde nirgends erwehnt, welches sie gewiß nicht aus der Acht gelassen haben würden, wenn es nicht eine Erfindung wäre.

Zu Erfüllung dieses Tractats wurde noch in eben dem 1686sten Jahre der schwibusische Kreis an die churfürstl. Commissarien, mit Einwilligung derer Fürsten und Stände, übergeben, folglich diesem ganzen Streite ein Ende gemacht und allen Anforderungen abgeholfen.

Als nun der Churfürst Friedrich, der 1ste König in Preussen, An. 1688 zur Regierung gelangte, mithin die Zeit, den schwibusischen Kreis wieder an Böhmen abzutreten, erschienen: so hätte zwar der Kaiser denselben nach Maasgabe des von dem Könige in Preussen, als Churprinzen ausgestellten Revers ipso facto selbst in Besitz nehmen können: allein aus Hochachtung gegen das Churhaus Brandenburg thate er darum vorher durch seine Gesandschaft Ansuchung. Das Ministerium wuste die Execution dieser Sache bis in das Jahr 1694 zu verschieben, machte schon 1693 durch den churfürstl. Gesandten in Wien von Inducirung des Churprinzens einige Meldung, und lies allerhand Bedingungen in Vorschlag bringen. Da man aber von kaiserl. Seite zu vernehmen gegeben, was darauf zu verfügen gewesen: so hat man churbrandenburgischer Seits sich selbst in die Billigkeit gefunden, und nach einigen über die neuen Bedingungen gepflogenen Handlungen einen abermaligen Vertrag den 10. Dec. 1694 dahin errichtet, daß der schwibusische Kreis retradirt werden solle: Wogegen von dem Kaiser der Titul eines Herzogs von Preussen zugestanden, sondern auch dem getroffenen Abkommen gemäs, demselben die Expectanz auf Ostfriesland ertheilet, und ein Subjectum der protestantischen Religion in den Reichshofrath angenommen worden, worauf am 10. Jan. 1695 nach bezahlten 250000 fl. die Retradition des schwibusischen Kraises würklich vor sich gegangen, und der über Schwibussen An. 1686 ertheilte Lehnbrief nebst allen damals ausgehändigten Documenten zurückgegeben, mithin dasjenige von ihme dem Churfürsten, wozu derselbe sich zuvor als Churprinz in seinem Revers wohlbe-

dächtig

dächtig anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabirt und vollzogen, dawider auch weder von ihm, weder von denen nachfolgenden Königen, durch mehr als 50 Jahr kein Wort erinnert worden.

Der Krone Böhmen geht es nichts an, was und wieviel Brandenburg an der fürstl. lichtensteinischen Prätension auf Ostfriesland eingebracht habe, dann nachdem Kaiser Leopold eine gewisse und gegründete, selbst von dem Schuldner eingestandene Forderung cedirt, so hat die Betreibung und richtige Erhebung derselben dem Hause Brandenburg obgelegen. Am unbegreiflichsten aber ist, wie der V. der gegenseitigen Deduction habe darauf fallen können, als ob die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau, weiln sie Manneslehen sind, nach Absterben des österreichischen Mannsstammes auf die dermalige Könige von Böhmen nicht mehr hätte devolvirt werden mögen, sondern deswegen nunmehro an das Churhaus Brandenburg kommen müsten. Diese Länder gehören nicht sowol denen Regenten und Königen als vielmehr der Krone Böhmen selbsten zu. Was die Beybehaltung des Tituls in Schlesien und Crossen belangte: so hätte der gegenseitige V. selbst eingestanden, daß Brandenburg sich niemals von denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau geschrieben, und den Titul von Jägerndorf auch nach dem schwibusischen Satisfactions-Tractat freywillig selbst abgelegt. Es ist übrigens nichts neues, daß Fürsten Titul haben, ohne eine Anforderung zu haben 2c. 2c.

§. 10.

Die Rechte unsrer Heldin auf die schlesischen Lande waren also zu gegründet, als daß Sie sich auf beschwerliche Vergleichsvorschläge einzulassen, Ursache gehabt hätte. Sie hielt es daher vor eine angenehme Pflicht, sich durch die Gewalt der Waffen bey ihren Rechten zu erhalten und ihre Länder gegen alle feindliche Anfälle zu vertheidigen, da ihre Unterthanen sich ihrem Scepter mit Vergnügen unterwor-

sen hatten, und nichts wünschten als das Glück, unsre Heldin fürohin als ihre, mit denen erhabenesten Eigenschaften gezierte Regentin ehrfurchtsvoll verehren zu können.

Ihro Majestät blieben standhaft bey dem tapferen Entschluß, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Die von allen Seiten aufsteigende widrige Abspecten minderten den Muth nicht, den die grosse Seele unserer Therese belebte. Jetzt wurden alle nur mögliche Anstalten gemacht, um den ferneren Progressen der Preussen in Schlesien Einhalt zu thun. So viele Schwürigkeiten nun auch dieses machte, indem Carl 6 seinen Kriegsstaat in dem verlegensten Zustande zu hinterlassen, nicht hinderen können: so glücklich überstieg man dieselben. Man fuhr mit Kriegsrüstungen eyfrigst fort, und eben so betrieb man die Werbungen. Täglich zogen sich aus Ungarn und Oesterreich so viele Truppen nach Mähren und der oberschlesischen Grenze, daß man hoffen konte, daß die daraus formirte Armee die vorgesetzte Absichten erreichen werde. (*) In Böhmen und Mähren wurden solche starke Verhaue gemacht, daß sie kein Mensch zu Fusse zu paßiren im Stande war, die dortigen haltbaren Oerter mehr befestiget und scharf besetzt gehalten. Man legte hinreichende Magazine an. Kurz, man setzte sich in eine solche Verfassung, die bey den damaligen Zeiten nöthig war.

(*) Hier ist eine Liste der nach Schlesien commandirten Generals und derer Regimenter, die künftig dort agiren solte: Generals Nemperg, der das Obercommando führen solte: Wenzel, Wallis, Broune, Römer, Göldi, Berlichingen, Lentulus, Philibert, Ho; ly, Birkenfeld, Piccolomini, Keil, Reiski, Grüne,

Collo:

Collowrath, Festetitz, Baroniai. Infanterie: Ogilvi 1 Bat.; Stahrenberg 2 Bat.; Max Hessen 3 Bat.; Collowrath 3 Bat.; Grüne 3 Bat.; Wenzel, Wallis, Harrach, Franz Lothringen, Broune, Botta, Schmettau, Thüngen, alt Dhaun, jedes 3 Bat.; Badenbaden 8 Bat. Küraßiers: Hohenzollern, Cordona, Lauthieri, Hohenembs, Seher und Birkenfeld. Dragoner: Römer, Bathiani, Lichtenstein und Würtemberg Neustadt. Husaren: Spleni, Desoffi, Czati und Ghilani. s. Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Grossen, jetztregierenden Königs in Preussen, Th. I. Abschn. 3. §. 16. p. 143. Man schätzte die österreichische Armee auf 30 bis 40000 Mann. Die feindliche aber auf 62000. Beyderseitige Husaren geriethen oft aneinander, und es kam eben so oft zu hitzigen Scharmützeln, in welchen die feindlichen mehrentheils den kürzern zogen. Wie man denn überhaupt merken muß, daß damals die preußische Cavallerie mit der österreichischen gar in keinen Vergleich gesetzt werden konte. Die Sorge vor die Verbesserung der Reuterey war unter der Regierung des vorigen Königs in Preussen ganz und gar verabsäumt worden. Man hatte mehr auf das gesehen, was mehr angenehm als nützlich war. Der Reuter lackirte seinen Zaum, seinen Sattel und seine Stiefeln. Hingegen war die Infanterie desto brauchbarer. Besonders war die Geschwindigkeit im agiren zu bewundern. Den Muth aber wird niemand denen Preussen streitig machen.

§. 11.

Unsere Monarchin sorgte aber nicht nur davor allein, daß Sie Dero Kriegsstaat in die behörige Verfassung setzte: sondern sie bemühte sich auch, die Höfe, die die Garantie der pragmatischen Sanction so heilig versprochen hatten, dahin zu bewegen, daß sie ihre Versprechungen in Erfüllung bringen möchten. Ihro Majest. hatten zu dem Ende schon unterm

term 29. Dec. 1740 an diese Höfe ein Schreiben ergehen, welches folgendergestalt abgefaßt war:

Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Zu einer Zeit, da man glaubte, daß die Ruhe und Sicherheit völlig wiederum hergestellet sey, nachdem der Irrthum in Ansehung des Testaments und Codicills Ferdinandi I. entdecket, (*) worüber sich alle christliche Prinzen, denen die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt am Herzen lieget, freueten, wird gedachte Ruhe und Wohlfahrt von demjenigen beeinträchtiget, von welchem man es am wenigsten vermuthete. Ungeachtet der wiederholten und starken Versicherungen, womit der König in Preussen seine Meinung ausgedrücket, eine beständige Freundschaft in Ansehung meiner zu unterhalten; ungeachtet des mir zukommenden Rechts in den väterlichen Königreichen und Ländern zu succediren; ungeachtet der Reichsgesetze, und besonders des öffentlichen Friedens, und was dieserhalb in dem ersten Capitel der goldenen Bulle angeordnet ist, und endlich ungeachtet der gött- und menschlichen Gesetze, greifet dieser Prinz durch eine fast gänzliche Zerreissung des Bandes, worauf die menschliche Societät beruhet, das Herzogthum Schlesien mitten im Winter mit einer zahlreichen Armee an. Es ist keine Klage vorhergegangen. Man hat auch weder gegen mich, noch meine Minister, der vermeintlichen Gerechtsamen halber, woferne welche vorhanden seyn sollen, Erwehnung gethan. Es können auch keine Ansprüche gemacht werden, welche nicht schon vorlängst abgethan worden. Unter dem Deckmantel der Freundschaft hat man die allergefährlichste Anschläge gemacht, und unter demselben sie mit erstaunender Geschwindigkeit ins Werk gesetzet. Die vergangene Zeit kan dergleichen Beyspiel nicht aufweisen, dasselbe wird auch bey der Nachkommenschaft wenig Glauben finden. Diese Ungerechtigkeit darzuthun, ist diejenige Schrift zureichend, welche hier in Abschrift beygefüget, und um der Sache eine

Farbe

(*) Hievon werde ich unten in der 3ten Abtheilung zu reden Gelegenheit nehmen.

Farbe zu geben, vom andern Theile publiciret worden. Von Seiten meiner ist nichts unterlassen worden, dem Könige von Preussen unumstößige Kennzeichen zu geben, wie ich in Willens sey, eine beständige Freundschaft zu unterhalten. Dieses zu bewerkstelligen, ist der Marchese Botta d'Adorno an den Hof gedachten Königs gesendet worden, mit dem Befehl, daß er in meinem Namen die zuträglichsten Mittel ausfündig machen und abreden mögte, um das Band der vollkommenen Freundschaft wiederum herzustellen. In den Instructionen dieses Gesandten war keine andere Restriction enthalten, als daß er keine nachtheilige Verbindlichkeiten in Ansehung der Gerechtsame des Dritten, oder der pragmatischen Sanction zuwider, welche der Vater des regirenden Königs auf dem Reichstage feyerlichst garantiret hat, eingehen solte. Allein dieses alles hat eben so wenigen Eindruck, als die heilsamen Erinnerungen einiger anderer Prinzen, gehabt. Die sich günstig erzeigende Gelegenheit, die Begierde andere Länder anzufallen, und die Ruhe seiner Nachbarn zu stöhren, hat mehr als alle andere Erwegungen gegolten, woraus deutlich abzunehmen, was andere vor ein Schicksal zu gewarten, wenn diejenigen, welchen die Ruhe und öffentliche Sicherheit am Herzen lieget, ihre Rathschläge und Macht nicht vereinigen, dergleichen Unternehmen bey Zeiten Einhalt zu thun. Diese Prophezeihung ist so deutlich, daß bey niemanden darüber ein Zweifel entstehen kan. Es betrift nicht allein mein Interesse, sondern auch des ganzen Reichs, ja der ganzen Christenheit. Denn wenn man alle andere Erwegungen bey Seite setzet, so ist allen christlichen Prinzen daran gelegen nicht zu gestatten, daß man das heilige Band der menschlichen Societät ungestraft zerreisse. Ew. Gedanken sind in Ansehung dessen eben so beschaffen, wie die meinigen. Ich weiß es, und denselben lieget nichts mehr an Herzen, als die Einigkeit des Reichs zu unterhalten, welche sich anjetzo in grosser und ausnehmender Gefahr befindet. Dieserwegen habe ich nicht einen Augenblick angestanden, mich zu Ew. zu wenden, um die Freundschaft Ew., welche ich jederzeit hoch halten werde, um die Allianzen, welche unter uns bestehen, und Dero königl. Wort, ingleichen um Dero unveränderliche Sorgfalt

vor die öffentliche Wohlfarth feyerlichst Ansuchung zu thun, damit in Ansehung der hereinbrechenden Gefahr Dieselben alsobald sichere Mittel ausfündig machen mögen, einem so grossen Übel Einhalt zu thun, eher es zu grösserm Wachsthum gelanget. Was mich betrift, so werde ich dieser unvermutheten Gefahr alle meine Macht, die mir GOtt verliehen, entgegen setzen, und erwarte keine andere Vergeltung meiner Bemühungen vor die gemeinschaftliche Ruhe, als diese 2 Sachen, nemlich einen völligen Ersatz der Schäden, so ich erleiden dürfte, sowol derjenigen, so meine Unterthanen, als auch Fremde erlitten, welche sich auf die Garantie der schlesischen Länder verlassen, und die nöthige Sicherheit vor das künftige wider dergleichen Unternehmungen. Der Minister, welcher von Seiten meiner an Eurem Hofe residiret, wird Denenselben meine Meinung über diese wichtige Affaire deutlicher machen. Ich hoffe, daß Sie ihn bey dieser Gelegenheit um desto gnädiger anhören werden, je stärker die Bewegungsgründe seyn, welche verlangen, daß man ohne Zeitverlust gemeinschaftliche Entschlüsse vor die Sicherheit eines jeden fasse. Ich bin 2c. Wien, den 29. Dec. 1740.

§. 12.

Auch an die Reichsversammlung zu Regenspurg, die, wie ich oben in der 2ten Abtheil. §. erwehnt habe, ebenfals die Garantie der pragmatischen Sanction übernommen hatte, erliessen Ihro Majestät die Königin ein sehr nachdrückliches Rescript, welches der von der churbrandenburgischen Gesandschaft beschehenen Widerspruchs ohngeachtet, durch Churmainz zur Dictatur gebracht wurde, dessen Innhalt also lautet:

" Es ist seit geraumer Zeit von grosen Kriegsrüstungen, welche der Hof von Preussen machte, und von dortigen Truppen Bewegung vieles zu hören gewesen, und Wir sind auch von mehr als von einem Orte her gewarnet worden, daß ein und ande-

anderes auf einen feindlichen Uiberfall Unsers Erbherzogthums Schlesien abziele. Allein Wir haben demselben keinen Glauben beymessen können, noch wollen, daß des Königes von Preussen Majestät sich durch übele Rathgeber zu Ausübung eines so gearteten ungerechten Vorhabens verleiten lassen würde, wovon schwerlich, wenn anders alle darbey eintreffende meistens bekannte Umstände erwogen werden, ein Beyspiel in der Historie zu finden seyn dürfte. Was des ersten Reichsgrundgesetzes, der güldenen Bull erstes Capitul, von der Befestigung der Ruhe während dem Interregno und ausnehmender Sicherstellung derer einem Churfürsten zugehörigen Länder insbesondere ganz klar und deutlich verordnet, was überhaupt gegen die Stöhrer gedachter Ruhe und gegen weit geringere Gewaltthätigkeiten des so hoch verpönten Landfriedens, und andere heilsame Reichssatzungen vermögen, und was endlich das natürliche und Völkerrecht, und was noch immer in der menschlichen Gemeinschaft bis anhero vor heilig gehalten worden, diesfalls mit sich bringen, ist als eine denenselben und euch ohne das sattsam bekannte Sache hier anzuführen unnöthig. Alles dieses nun, mithin nicht nur die ganze Reichsverfassung, sondern auch so gar das Band, was ausser derselben die ganze menschliche Gemeinschaft zusammen halten solte, und gedachte Gemeinschaft einzig und allein aufrecht zu erhalten vermag, wird durch oberwehntes gewaltthätiges Unternehmen des Königes von Preussen verletzet, oder vielmehr ganz und gar vernichtet. Obwohl aber diese einige Betrachtung mehr als zureichend ist, um die

nach

nach solchen Vorgang, wenn selbigem nicht der Nothdurft nach gesteuret werden solte, einem jeden bevorstehende Gefahr überzeugend darzustellen, so kan man doch nicht eine grose Anzahl beschwerlicher Umstände, so diese Begebenheit begleiten, mit Stillschweigen übergehen. Nichts ist sowol vor Uns, als Unsers Gemahls Lbdn. unterlassen worden, theils um diese Unsere Aufmerksamkeit dem Könige von Preussen zu bezeigen, und theils um sich durch alle thunliche und billige Mittel um dessen Freundschaft zu bewerben. Von Nachbarschafts wegen hat man sich zu allem, was das in der natürlichen Billigkeit gegründete Reciprocum verlanget, willfährigst und überflüßig anerboten. Der Marchese von Botta wurde nach den Hof zu Berlin geschicket, und vornemlich vor andere Minister darzu auserseben, weil Wir Ursache zu glauben hatten, daß seine Person dem Könige angenehm seyn würde. Die Substanz seiner obhabenden Befehle ging dahin, Freundschaft gegen Freundschaft anzutragen. Er hatte auch die Gewalt zu Erreichung solchen Endzwecks, alle und jede Bedingungen einzugehen, welche weder der pragmatischen Sanction, die vom gesammten Reiche, und besonders von dem Hause Brandenburg garantiret worden, noch der Gerechtsame eines Dritten anstößig wären. Ja, Wir haben sogar, nachdem Wir vernommen, daß unter dem Vorwand, der Uns zur Zeit ganz und gar unnöthigen Hülfe, die man Uns aufdringen wollen, ein Theil Unserer Erbländer angesprochen werden wolte, den Marchese Botta sich dahin zu äussern erlaubet, daß, wenn es wider Verhoffen über kurz

oder

oder lang dahin kommen solte, daß man der preußischen Hülfe vonnöthen hätte, Wir sodann eine billige Anständigkeit dafür zu versichern nicht entgegen seyn würden, doch mit der ausdrücklichen Protestation, daß unter solchen Deckmantel die Ruhe, welche den Worten nach bevestiget werden soll, Unsere, Unseres Erzhauses, und die allgemeine Wohlfarth, nebst den Besitz der Uns anheim gefallenen Erbkönigreiche und Länder nicht zum Voraus und zum ersten angefochten und gestöret, mithin unter dem Schein einer besonders grossen Freundschaft vor Uns und Unsers Gemahl Liebden, beyden der empfindlichste Streich zugefüget werde. Unmöglich konte man sich billiger und der Freundschaft gemäser von hieraus bezeigen, und haben Wir weit eher allzuvieles Vertrauen in den König von Preussen gesetzet, als daß Wir uns vorzuwerfen hätten, zu wenig gethan zu haben. Dieser Prinz ist hinwiederum von Seiten seiner mit Protestationen und verbindlichen Versprechungen nicht sparsam gewesen. Man hat nicht gesäumet, Uns vor die einige rechtmäßige Erbin, weiland Unsers in Gott ruhenden Herrn und Vaters kaiserl. Majest. zu erkennen, ingleichen lauter freundschaftliche Bezeugungen im Munde zu führen, und insonderheit die grosse Neigung vor die Person Unsers Gemahls Lbdn. und dessen Interesse sehr zu erheben. Wir könten solches, was Wir angeführet, durch eine grosse Anzahl der von Sr. preußischen Majest. geschriebenen Briefe beweisen, wie denn am 4. Dec. desselben Minister von Bork noch ein unter dem 6. dieses Monats abgelassenes Schreiben übergab, in welchem dieser

Prinz die Reinigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Absichten zu Unsers Gemahls Besten besonders anpries. Wir haben aber leider bald darauf vernehmen müssen, daß unter dem Vorwand, ob würden Wir sonst von andern über den Haufen geworfen werden, von Uns die Uiberlassung des Erbherzogthums Schlesien mit der Bedrohung verlanget werde, sich sonsten desselben mit Gewalt zu unterwerfen, und es alsdenn dabey nicht bewenden zu lassen, sondern zu denselben sich zu schlagen, welche die Uns zugehörige Erbkönigreiche und Länder unter sich zu theilen vorhätten, und von welchen zu solchem Ende weit grössere Vortheile dem Könige von Preussen anerboten worden seyn sollen. Zu der Zeit, als man sich also gegen Uns und Unsere Minister vernehmen lies, wurden anderwärts ganz andere Declarationes, so mit der hiesigen gar nicht übereinkamen, gethan. Einigen Puissancen wurde hinterbracht, als ob Wir zu einem Verständnisse, so zu ihrem grösten Nachtheile gereichte, die Hände geboten hätten; andern, als ob Wir die Einrückung in Schlesien mit dem Könige von Preussen abgeredet (*) zu dessen Kennzeichen man sogar die Anherosendung des Oberhofmarschalls des Königs von Preussen angezogen hat. Mit einem Wort, nichts wurde unterlassen, sowol uns einzuschläfern, als andere irre zu machen und zu verblenden, mitlerweile, als alles zum feindlichen Uiberfall bereitet worden, wie denn auch vor Uibergabe oben angezogenen Schrei-

(*) Man hegte sogar diese Meynung in Schlesien. Daher erlies das königl. Oberamt zu Breslau (unterm 18. Dec.) ein eignes Patent, um diesen Vorurtheil zu vertilgen.

Schreibens vom 6ten dieses einige Truppen in die nechst angrenzenden schlesische Dörfer eingerücket, Proviant in unserm Gebiete ausgeschrieben, und Unsere Unterthanen nach Crossen citiret worden sind, um Proviant vor die Armee, welche in Schlesien einrücken solte, zu liefern; welcher Eintritt auch mit Hintansetzung aller gethanen Zusagen und gegebenen Versicherungen, auch göttlich- und weltlicher Rechte würklich erfolget ist. Von keinen gegen Uns, oder Unsere Unterthanen geführten Beschwerden sind Wir vorhero, wie es die Gesetze der guten Nachbarschaft erfordern, freundlich angegangen worden. Die anderwärts residirende preussische Minister haben, als sich das Gerüchte von einem so unbegreiflichen Vorhaben ausgebreitet, nicht nur davon nichts wissen wollen, sondern es vielmehr feyerlichst widersprochen. Und ob man gleich zuletzt von denen vermeynten Ansprüchen einige Erwehnung gethan, so ist es jedoch dunkel und obenhin geschehen; dessen nicht zu gedenken, daß keine dergleichen Ansprüche gemacht werden können, welche nicht durch feyerlichste Verträge vorlängst gänzlich abgethan wären. Bey solcher der Sachen Bewandnis, und da ohne das zum vollständigen Beweis der Ungerechtigkeit des gegenseitigen Verfahrens, die Schrift selbst, welche der König von Preussen zu dessen Beschönigung publiciren lassen, mehr denn zureichend ist, glauben Wir nicht nöthig zu haben, die dem ganzen Reiche und dessen Ständen obschwebende Gefahr, mit mehrern anzuführen. Ohne Unterschied der Religion stehet allen und jeden Mitgliedern ein gleiches Schicksal bevor. Man müste wahrhaftig der Sachen selbst

redende Natur in Zweifel ziehen wollen, wenn man solche Gefahr nicht einsehen wolte. Denn wenn man sämtliche Reichssatzungen mit Füssen getreten, Zusagen und Verbindlichkeiten nicht geachtet, ja das heilige Band der menschlichen Gesellschaft ganz und gar zerrissen wird, was kan hinführo erdacht werden, um jemanden wider einen geschwinden Uiberfall die geringste Sicherheit zu verschaffen? Thut man das gegen Uns auf eine so unerhörte Weise, blos weil man die Gelegenheit bequem zu seyn glaubet, sich von fremden Ländern Meister zu machen, was haben andere, denen Gott dieselben Kräfte nicht verliehen, zu gewarten? Es ist also nicht allein um Unser Erzhaus, sondern um die allgemeine Wohlfahrt und eines jeden Sicherheit zu thun. Es müssen alle andere Betrachtungen alsdann weichen, wenn das Band der menschlichen Gemeinschaft, an dessen Erhaltung allen Nationen gelegen ist, zerrissen wird. Je grösser die hereinbrechende Noth, je nothwendiger ist auch die ungesäumte Vereinigung gegen ein so beschaffenes Verfahren. Wir gehen der Gefahr standhaft entgegen, und tragen kein Bedenken, uns zum Voraus zu erklären, daß Wir vor die zur allgemeinen Sicherheit angewendete höchstkostbare und beschwerliche Mittel, welche Wir vor andere zu machen genöthiget werden, keine andere Vergeltung, als daß wir Unsere Unterthanen und Fremde, so auf der schlesischen Stände Garantie ansehnliche Geldsummen vorgestreckt haben, vollständig schadlos gehalten, auch Wir gegen dergleichen Unternehmungen vor das Zukünftige sicher gestellet werden. Wir geben zu solchem Ende, als in einer

Sache

Sache, so alle Puissanzen, denen an Erhaltung des natürlichen und Völkerrechts gelegen ist, die meisten christliche Höfe, und insonderheit diejenigen an, so theils mit Preussen, gleichwie Wir, angrenzen, und theils in gegenwärtiger Begebenheit Uns beyzuspringen noch insbesondere verbunden sind. Vor allen aber haben Wir nicht anstehen wollen, den Gesandten, Ministern und Räthen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, so zu Regensburg versamlet seyn, von einem so unvermutheten und zugleich unglaublichen Erfolg, nachdem er sich auch würklich zugetragen hat, Nachricht zu geben, und sie zu gleicher Zeit zu ersuchen, daß sie unverzüglich ihren Herren solches berichteten und Befehl verlangten, um dieser grossen und allgemeinen Gefahr, sobald als möglich, entgegen zu gehen, indem mehr als zu klar am Tage lieget, daß, wenn jemals zur Verhütung der Zerrüttung des Reichs ein wahrhafter patriotischer Eifer erforderlich gewesen, denselben gegenwärtige Umstände vor allen andern erforderten. Wir leben also der gänzlichen Zuversicht, wahrhafte Kennzeichen davon zu empfangen, verbinden Uns hingegen anderwärtig dem geliebten Vaterlande überhaupt, und jeden insbesondere von Unserer aufrichtigen Erkentlichkeit Merkmale zu geben. Wien rc.

§. 13.

Jezt waren die mehresten Höfe Europens, insbesondere aber die zu Petersburg, Versailles, Londen, und Dresden, wie auch die Herrn Generalstaaten mit wichtigen Staatsunterhandlungen beschäf-

schäftiget. Nach der Treue und Glauben, mit welcher man in Haltung gemachter Tractaten und genommener Engagemens zu Werke zu gehen schuldig ist, und ohne welche in der Welt nichts mehr heilig seyn würde, fande sich ein jeder zur würklichen Prästation, der jezt von dem Könige in Preussen angefochtenen pragmatischen Sanction wegen, übernommenen Garantie verbunden. Man wuste, daß von der unzertrennlichen Zusammenbleibung sämtlicher österreichischer Erblande das Gleichgewichte, ja so gar die Wohlfahrt von ganz Europa und die einem jedem Stande unentbehrliche Sicherheit, hauptsächlich allein abhänge. Von der Wahrheit dieser unumstöslichen und durch die Erfahrung bewährten Grundsäze überzeugt, hatte der petersburgische Hof sowol als auch der dresdner und der londnische, nicht weniger die Herrn Generalstaaten dem berliner Hofe die erforderliche Vorstellungen sogleich gethan, als der König ihnen seinen gefaßten Entschluß in Ansehen Schlesiens bekannt gemacht hatte, und dieses hatte auch würklich so viel gefruchtet, daß der preußische Monarch den Grafen von Gotter an den Hof unsrer Heldin mit gewissen Vergleichsanträgen abgesendet hatten, die aber so hart waren, derentwegen die Vergleichsunterhandlungen mit einemmal sich zerschlugen (*). Nachhero thaten vorerwehnte Höfe dem berliner Hofe anderweit sehr nachdrückliche Vorstellungen, ja Rußland drohte so gar, unsrer Monarchin Hülfsvölker zu geben: England aber declarirte sich ausdrücklich, die versprochene Gewährsleistung ohne Anstand in Erfüllung zu bringen und Ihro königl. Maj. von Ungarn den nöthigen Beystand zu leisten; allein der berliner Hof

blieb

blieb bey seinem gefaßten Entschluß unbeweglich. Die Gewalt der Waffen war also das einige Mittel, von der Sache zu kommen. England blieb bey seinem gegebenen Worte. Es fieng an sich zu rüsten (*), die übrigen Höfe aber fanden aus verschiedenen Ursachen vor bedenklich und waren theils durch andere Nebenursachen gehindert, der Königin Maj. beyzustehen. Frankreich aber, das eben sowol als England und andere Höfe die Gewährsleistung der Garantie über sich genommen hatte, schlug sich zu den Feinden unserer Heldin, wovon ich in nachfolgender Abtheilung etwas anführen werde.

(*) Die Instruction, die des Königs von Preussen Maj. Dero Abgesandten dem Grafen von Gotter mitgegeben hatte, war folgenden Inhalts:

1) Ich bin bereit, mit aller meiner Macht die Staaten zu beschützen, welche das Haus Oesterreich in Teutschland besitzet, wider einem jedweden, der solche in Anspruch nehmen mögte.

2) Ich will zu dem Ende mit dem wienerischen Hofe, mit dem Rußischen, und mit den Seemächten in eine genaue Allianz treten.

3) Ich will alle mein Vermögen und Ansehen anwenden, den Herzog von Lothringen zur kaiserl. Würde zu erheben, und seine Wahl wider einen jedweden kräftigst unterstützen. Und ich könte fast so gar sagen, daß ich das sichere Vertrauen habe, solches gewiß ins Werk richten zu helfen.

4) So will ich auch ferner, um den Hof, allwo ihr euch befindet, in guten Stand und gute Gegenwehr zu setzen, demselben sogleich 2 Millionen Gulden baares Geld vorschiessen. Ihr sehet aber wohl, daß vor solche ansehnliche Dienste, als diese sind, zu welchen ich mich unter eben angeführten höchstbeschwerlichen Bedingungen anheischig mache, man mir nothwendig eine gleichmäsige Vergeltung, und ge-

nugsame Sicherheit zur Schadloshaltung aller Gefahr, deren ich mich dabey aussetze, und vor die Ausführung dieses Unternehmens, so ich willigst auf mich nehme, dagegen bewilligen muß. Es ist mit einem Worte die völlige und gänzliche Abtretung ganz Schlesiens, welches ich sogleich verlange zum Preis und zur Belohnung meiner Mühe, und der Gefahr, deren ich mich bey dem Verlauf dieser Sache unterziehe, so ich zur Erhaltung, und zum Ruhme des österreichischen Hauses unternehme.

Nachdem man diese Vergleichsvorschläge an dem wienerischen Hofe genau überlegt hatte; so ertheilte man dem preußischen Abgesandten nachstehende Resolution:

So lange, als man die Lesung desjenigen, was die Herren Minister Sr. preußischen Majestät zu dictiren sich verweigert haben, zurückhalten können, hat man daraus bemerket, daß gedachte Se. Majestät die Einrückung ihrer Truppen in Schlesien auf die Nothwendigkeit zu gründen verlangen; um das österreichische Haus wider die Absichten einiger andern Puissanzen, welche damit umgingen, es zum Verfall zu bringen, wie auch auf den Nutzen, da es wohlgethan sey, ein Stück Landes aufzuopfern, um den Rest zu salviren. Es ist indessen eine wahrhafte und weltkündige Sache, daß die Länder der Königin einer glücklichen Ruhe genossen, als Se. preußische Majestät mit gewafneter Hand daselbst eingerücket. Woferne dieses, wie man vorgiebet, das beste und einzige Mittel ist, die Reichsverfassung und die Ruhe und Wohlfarth des ganzen Europä zu versichern, so kan man kaum begreifen, wodurch solches zu zernichten sey. Man schreitet nunmehr zu dem Anerbieten und dem Verlangen, so man dictiren wollen. Man machet auf die Freundschaft Sr. preußischen Majestät alle mögliche Rechnung. Man erkennet deren Werth, und man hat sich keinen Vorwurf zu machen Ursache, daß etwas verabsäumet worden, um sie zu erhalten. Ohne diesem Principio im geringsten zu nahe zu treten, kan man nicht umhin anzumerken:

1) Das Band, welches alle Glieder des teutschen Cörpers vereiniget, und die allergenaueste Verordnung der güldenen Bulle, verbindet einen jedweden unter ihnen, demjenigen beyzustehen, welche in denenjenigen Staaten, so einen Theil desselbigen ausmachen, solte angegriffen werden. Hierauf kommt ohngefehr die erste Anerbiethung Ihro königl. preußischen Majestät an. Aber dieses ist eine Anerbiethung, welche ausser dem so wenig hilft, als die Schuldigkeit, welche aus der Garantie der pragmatischen Sanction, so das ganze Reich über sich genommen, erwächset. Wenn aber dergleichen Verbindungen nicht giltig sind, was vor einer Sicherheit darf sich also wohl das Haus Oesterreich schmeicheln?

2) Die Allianzes mit Rußland und denen Seemächten, so ganz Europa bekannt sind, haben vor dem Einmarsch der preußischen Truppen in Schlesien bestanden, und bestehen noch, und man ist höchstversichert, daß diese Bundsgenossen nichts anders gesonnen sind, als selbige zu befestigen. Ihro Majestät die Königin soll einen Theil von Ihren Staaten verlieren; da doch die besagten Bundesverwandten zu ihrer Hauptabsicht haben, solche unzertheilt zu erhalten.

3) Ihro Majestät die Königin erkennet sich zwar Ihro königl. preußis. Majest. unendlich verbunden vor die gute Absicht in Ansehung der kaiserlichen Wahl. Aber zu geschweigen, daß diese Wahl frey, und nach der in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Art angestellet werden soll, so halten Ihro Majestät die Königin davor, daß nichts geschickter ist, sie zu stören, als die mitten im Reiche erregten Unruhen.

4) Man hat niemals einen Krieg angefangen, um einen Fürsten zu zwingen das Geld anzunehmen, welches man ihm anbietet, und dasjenige, was Ihro königl. Majestät von Preussen aus Schlesien gezogen haben, unter dem Vorwand, Ihren Truppen alda Unterhalt zu verschaffen, nebst dem ungemeinen grosen Schaden, welcher Ihro Majestät der Königin hierdurch aus diesem Lande zuwächst, übersteiget bey weiten die 2 Millionen, welche man anbietet. Ihro Majestät die Königin sind nicht ge-

 meinet,

meinet, Ihre Regierung durch eine Zergliederung Ihrer Staaten anzufangen. Höchstdieselben halten sich bey Ihrer Ehre und im Gewissen verbunden, die pragmatische Sanction wider alle sowol mittelbare als unmittelbare Uibertretung derselben zu vertheidigen. Hieraus folget von selbst, daß dieselbe niemals in die Abtretung ganz Schlesiens, noch auch einen Theil desselben wird willigen können. Indessen sind Höchstdieselben noch bereit, die aufrichtigste Freundschaft mit Ihro Majest. dem Könige von Preussen zu erneuern, wenn solches nur geschehen könne, ohn eine solche mittelbare Uibertretung, und ohne das Recht eines Lehns zu verletzen, so daß die preußischen Truppen ohne Verzug aus ihren Staaten ihren Abzug nehmen mögten. Denn dieses ist nach Höchstderselben Meynung der einzige Weg, so mit der Billigkeit, Gerechtigkeit, denen Grundgesetzen des Reichs, der Erhaltung der Verfassung desselben, dem Wohl und Gleichgewicht von ganz Europa übereinkommt, und folglich der einzige Weg, so dem wahrhaften Ruhm Ihro königl. preussischen Majestät gemäs sey. Ihro Majestät die Königin entbricht sich auch nicht Ihro Majest. den König in Preussen inständigst darum zu ersuchen, und denselben zu beschwören bey allem demjenigen, so nur in das Herz eines grosen Prinzen einigen Eindruck machen könne. Man trägt dahero auch kein Bedenken, gegenwärtige Schrift denen Ministern Ihro königl. preußischen Majestät zu ertheilen, zu einem desto stärkern Beweis einer überflüßigen Aufrichtigkeit, mit welcher man hierinne verfährt; ob man schon dieselben nicht hat bewegen können, dergleichen zu thun.

(**) Auch der Pabst legte eine Probe seiner Gesinnungen gegen das durchl. Haus Oesterreich dadurch an den Tag, da er ein Breve an alle catholische Prinzen erlies, welches folgendergestalt abgefaßt war:

Es hätten Se. Heiligkeit mit gröster Betrübnis vernehmen müssen, daß der König in Preussen sich die Umstände, worinnen sich das Haus Oesterreich gegenwärtig befände, zu Nutzen zu machen gesucht, und mit einer Armee

in

in Schlesien eingerückt sey, um sich dieses Herzogthum zu bemächtigen. Es wären daher alle Fürsten, welchen die Erhaltung des catholischen Glaubens zu Herzen gienge, im Gewissen verbunden, ihre Kräfte zu vereinbaren, und den Folgen dieses Unternehmens vorzubeugen. Denn es sey bey gegenwärtigem Falle nicht blos um die Erhaltung des Hauses Oesterreich und der Königin von Ungarn, sondern hauptsächlich um die Wohlfarth der Kirche zu thun. Woferne man nicht die dienlichsten Mittel ergriffe, sich den Absichten des Königs in Preussen mit Macht zu widersetzen, so sey zu befürchten, daß die Ketzereyen, deren Fortgang sich bereits so weit ausgebreitet, alle Staaten einnehmen würden, wo der catholische Glaube bisher noch in seiner Reinigkeit erhalten worden. Solche wichtige Bewegungsgründe müsten demnach alle catholische Fürsten antreiben, durch Beschützung des Hauses Oesterreich mit allen Kräften ihren Eifer vor die wahre Religion an den Tag zu legen.

§. 14.

Wie nun also die Hofnung, denen entstandenen Mishelligkeiten durch einen Vergleich abzuhelfen, nunmehro verschwunden war, so muste die Gewalt der Waffen den Ausspruch thun und der Sache ein anderes Ansehen geben. Die österreichische Armee zog sich daher in **Mähren** und der oberschlesischen Grenze näher zusammen. Dieses hatte auch sogleich den guten Erfolg, daß die Preussen nicht nur die **Jablunka** und andere oberschlesische Grenzörter an Mähren und Ungarn, als Teschen, Troppau und **Jägerndorf** 2c. verliessen und sich gegen **Niederschlesien** zurück zogen. Jedoch aber ward auf diesem Rückzuge (am 9ten May 1740) die Vestung Grosglogau mit stürmender Hand von den Feinden eingenommen, und die dortige Besatzung, die der Graf von **Wallis** befehligt hatte, zu Kriegs-

gefangene gemacht. Unsere Monarchin hatte also in Schlesien nur noch die zwey Vestungen Brieg und Neus. Um nun diese zu erhalten: so musten die in das Feld beorderten Regimenter ihren Marsch beschleunigen. Schon den 27. März kamen 9 Cavallerieregimenter durch fast unpracticable Wege bey Sternberg, die Hauptarmee aber bereits mit Anfange des Aprils bey Neus an. Die Feinde wichen denen anrückenden österreichischen Truppen mit Verlassung einiger beträchtlicher Magazine, die sie erbeuteten. Die Armee rückte hierauf (am 8. April) gegen das Städtgen Grotkau. Hier machten die österreichischen Truppen ungefähr 1000 Mann Preussen zu Gefangene, und bemächtigten sich hiernechst nicht nur des daselbst befindlich gewesenen reichen Magazins, sondern eroberten auch etwas Artillerie und Bagage, ja so gar einen Theil der Equipage des Königs in Preussen, der eben diesen Tag bis nach Michelau gerückt war. Den Tag darauf zog sich der österreichische Generalfeldmarschall, Graf von Neuperg, weiter gegen Brieg, in der Absicht nach Breßlau zu marschiren und unterweges den Preussen das zu Ohlau befindliche schwere Geschütz wegzunehmen. Die österreichische Armee war aber durch die forcirte und höchstbeschwerliche Märsche ziemlich abgemattet: Der Graf von Neuperg verlegte daher die Truppen in die 3 beysammen liegende Dörfer. Das Hauptquartier kam nach Molwitz, einem 1 Stunde weit von Brieg gelegenen Dorfe. Hier solten die abgematteten Truppen ausrasten. Wie man nun von der Annäherung der Feinde nichts wuste, auch solche nicht vermuthete: so war es den cantonirenden Soldaten um so angeneh-

mer,

mer, da er der Ruhe gar zu sehr benöthigt war. Allein um so bestürzter war man, als man unvermuthet die Nachricht erhielt, daß die ganze preußische Armee gegen die disseitige en ordre de bataille in Anmarsch wäre. Die feindliche Armee rückte würklich näher gegen die österreichische, und hierauf erfolgte (am 10. April 1740) das erste Haupttreffen, bey welchem das Glück den Preussen den Sieg gönnte. (*)

(*) Da, wie ich bereits in der Vorrede angemerkt habe, meine Absicht nicht ist, diesen Krieg weitläuftig zu beschreiben: indem ich hauptsächlich mein Augenmerk auf den jetzigen gerichtet und richten werde; so erwarte man von mir keine Beschreibung oder Relationes derer Bataillen und Belagerungen. Hingegen will ich mich bey denen in dem jetzigen Kriege vorgefallnen Treffen ꝛc. desto weitläuftiger aufhalten und authentische Relationen beybringen. Jedoch werde ich, wenn ich es vor nöthig finde, einige Specialia erzehlen. Als, bey diesem Treffen ist anzumerken: daß man die Schuld des Verlustes auf die bey diesem Treffen gebliebenen Generals die Barons von Römer und Goldi schiebe, weil jener den Angrif zu bald gethan, dieser aber jenen mit der Infanterie nicht unterstützt hätte. Die Oesterreicher hatten hölzerne Ladestöcke, die, da sie zerbrachen, vielen Schaden verursacht haben. Auch fehlte es ihnen an hinlänglicher Artillerie. Man bewunderte die Fertigkeit der Preussen im Feuern. Man will sagen, daß die Preussen 5mal gefeuert, ehe die Oesterreicher 2mal geladen hatten, und dieses hätte eben den Grafen Neuperg zu dem Befehl Anlaß gegeben, daß seine Truppen die Kugeln nur in das Gewehr laufen lassen solten, welches aber lauter matte Schüsse gab. Die Feinde geben denen disseitigen Truppen das Lob, daß sie löwenmäßig gefochten hätten, besonders aber rühmen sie die Tapferkeit der Cavallerie. Man sagt: auf der österreichischen Seite habe sich die Cavallerie und auf

preus-

preußischer Seite die Infanterie am besten gehalten. Der Verlust der Oesterreicher soll in 1029 Toden, 2779 Bleßirten und 1444 Vermißten, der feindliche aber in 935 Toden, 2402 Verwundeten und 808 Vermisseten bestehen. Die Oesterreicher bekamen unter anderen den bekannten Mathematicum Mr. de Maupertuis gefangen. Ihro Majest. die damalige Königin von Ungarn, jetzige Kaiserin, schenkten ihm aber nebst 200 fl. Reisegeld die Freyheit rc.

§. 15.

Nach dem bey Mollwitz vorgefallnen Treffen zog sich die österreichische Armee gegen Neus. Die Truppen wurden in die dortigen Dörfer verlegt. Das Hauptquartier aber kam in die Stadt Neus. Dieser Platz wurde stark bevestiget, und die Armee blieb in diesem Lager auf 3 Wochen, da miltlerweile die preußische Truppen die Stadt und Vestung Brieg förmlich belagerten, und der tapferen Gegenwehre ohngeachtet, auch eroberten. Der Commendant, Graf von Piccolomini, erhielt nebst der Besatzung mit allen militarischen Honneurs einen freyen Abzug, jedoch unter der Bedingung, wider den König in Preussen binnen 2 Jahren nicht dienen zu wollen. Die österreichische Armee bekam grosse Verstärkungen aus Ungarn, der Wallachey und andern Orten mehr. Beyderseitige Armeen blieben bis zum 27. May in ihren Lägern unbeweglich stehen, und es fiel seit der Belagerung von Brieg, ausser einigen Scharmützeln nichts merkwürdiges vor. Dieses aber ist zu merken, daß der König in Preussen etliche Tage nach dem mollwitzer Treffen, (nemlich am 13ten April 1740) den Cardinal von Sinzendorf durch einen Lieutenant mit 50 Mann arretiren, unter dem Vorgeben, es hätten Se. Eminenz verschiedenes

Sr.

Sr. Majest. dem König zum Nachtheil gereichendes unternommen, z. E. es hätte der Cardinal mit dem Commendanten zu Neus und denen Feinden des Königs eine Correspondenz unterhalten, und denselben von dem Marsche der Truppen, dem Transporte der Zufuhr ꝛc. Nachricht gegeben. Der Cardinal wurde nach Breslau gebracht, doch aber am 18. April, mit dem Versprechen, Schlesien, so lange als der Krieg währte, zu meiden, losgelassen. Der Cardinal gieng hierauf nach Wien. Nachhero aber hat ihn der König wieder zurück berufen und ihn in seinen vorigen Würden bestätiget.

§. 16.

Die preußische Armee brach nunmehro (am 28. May) aus ihrem bisherigen Lager bey Brieg und Mollwitz auf, und rückte näher gegen das Oesterreichische, so, daß beyderseitige Armeen kaum ¼ Stunde weit voneinander stunden, mithin ein Haupttreffen zu vermuthen war. Allein auch dieser Monat (May) gieng zu Ende, ohne daß etwas hauptsächliches war unternommen worden. Die folgende 2 Monate (Jun. und Jul.) wurden ebenfalls ohne wichtige Unternehmungen zugebracht und nichts als die hie und da oftmals hitzige Scharmützel und Angriffe sind während dieser Zeit vorgefallen, mit deren Beschreibung denen Lesern wenig gedient seyn würde. (*) Mit dem Anfang des Augusts rückte die oesterreichische Armee aus ihrem Lager, gieng über die Neus, und bezog ein neues bey Baumgarten, in welchem sie bis zum 14. Aug. stehen blieb, da mittlerweile der König von Preussen (am 10. Aug.) die Stadt Breslau, unter dem Vorwand, es habe diese Stadt die ihr zugestandene Neutralität gebro-

chen,

chen, durch den Grafen von Schwerin auf eine listige Art in Besitz nehmen und sich huldigen lies. Die österreichische Armee hob hierauf (am 14. Aug.) ihr zeitheriges Lager auf, und suchte durch verschiedene Wendungen denen ferneren Progressen derer Preussen Einhalt zu thun. Dieser Monat endigte sich aber auch, und es fiel wiederum zwischen denen Hauptarmeen nichts enscheidentes vor, ausser daß ein klein Detaschement Oesterreicher das neuerrichtete preußische Husarenregiment von Bandemer bey dem Kloster Leubus totaliter ruinirte. Uibrigens aber hatten sich die Generals Festetiz und Ghilani, wie auch die Obristen von Trips und Trenk durch ihre öftere und mehrentheils mit glücklichen Erfolg unternommene Scharmützel und Angriffe sehr signalisiret und denen Feinden vielen Schaden zugefügt.

(*) Es ist auch zu merken, daß (unterm 9. Julii 1741.) zwischen beyderseitigen kriegführenden Höfen, wegen Auslieferung und Ranzionirung derer Kriegsgefangenen ein Kartel geschlossen worden, in welchem nachstehendes Ranzionirungsquantum festgesetzet worden; nemlich:

Vor einen Generalfeldmarschall entweder
15000 Gulden oder 3000 Köpfe.
Vor einen General oder Feldzeugmeister
10000 Gulden oder 2000 Köpfe.
Vor einen Generallieutenant oder Feldmarschallieutenant
5000 Gulden oder 1000 Köpfe.

Vor einen Generalmajor	1500	:	300	:	
: Obristen	650	:	130	:	
: Obristlieutenant	300	:	60	:	
: Obristwachtmeister	135	:	27	:	
Vor einen Capitain oder Rittmeister	80 Fl.	oder	16	Köpfe.	
: Lieutenant	30	:	6	:	
: Fähndrich oder Cornet	25	:	5	:	

Ein Adjudant, bezahlt nach seiner habenden Charge.

Vor

Vor einen Regimentsquartiermeister	30 Fl.	oder	6	Köpfe.
= Auditeur =	25	=	5	Köpfe.
= Oberauditeur	40	=	8	=
= Generalgewaltiger	15	=	3	=
= Geheimer Finanzrath	650	=	130	=
= Kriegsrath =	135	=	27	=
= Feldkriegszahlmeister	50	=	10	=

Vor einen Unterofficier und Gemeinen, Marquetender und Officiersbediente 5 Fl. oder 1 Kopf.

Die Geistlichen, Cappellane, Feldprediger, Feldmedici, Feldscheer, Feldpostmeister, Soldatenweiber sind frey. Die Volontairs aber bezahlen nach ihrer Charge; haben sie keine, so giebt

eine fürstliche Person	1500 Fl.	
= gräfliche =	800	
= freyherrliche =	400	=
= adeliche =	200	=
Die nicht von Adel sind	50	=

Die Gefangene sollen ihrem Character gemäs wohl gehalten, dem Unterofficier sowohl als Gemeinen nebst dem Gelde auch 2 Pfund Brod, das Pfund zu zwey Kreutzer gerechnet, gegeben, niemand zu Annehmung gegenseitiger Kriegsdienste gezwungen werden 2c. Dieses Kartell solte auf 6 Jahr gültig seyn. Es ist nachhero, wie auch im gegenwärtigen Kriege, wieder renovirt worden.

§. 17.

Die Märsche und Gegenmärsche der Armeen dauerten vom Sept. an bis in die Helfte des Octobers. Der Einfall der Baiern und Franzosen in die österreichische und böheimische Lande, (wovon ich in nachfolgender Abtheilung reden werde) nöthigte die österreichische Armee, um jenen Staaten zu Hülfe zu kommen, die schlesische Lande zu verlassen. Sie zog sich in vier Colounen über die schlesische Grenze nach Mähren. Ganz Nieder- auch der gröste Theil von Oberschlesien fiel also denen Preus-

sen in die Hände, und nachdem Neus auch erobert worden war, so nahm der König von Preussen (am 7. Nov.) von den niederschlesischen Ständen, denen Fürstenthümern Grotkau und Münsterberg, auch dem District bis über die Neus, in höchsteigener Person die Huldigung ein, und verlegte hierauf seine Truppen in die Winterquartiere, nur einen Theil derselben aber schickte er unter dem Commando des Prinz Leopold von Dessau, nach Böhmen, um die ihm von dem Churfürsten von Baiern als vermeyntlichen König in Böhmen cedirte Grafschaft Glatz zu occupiren, und die Stadt und Vestung dieses Namens zu bloquiren.

§. 18.

Unsere Monarchin befand sich damals allerdings in solchen Umständen, da ein standhafter Muth von einer heroischen Tapferkeit schlechterdings unzertrennlich war, wenn Sie sich bey denen ihr, durch die in dem durchl. Hause Oesterreich von Carl 6ten eingeführte Erbfolge, erlangte Staaten erhalten wolte. Es schien, als ob die Scheelsucht den Untergang des wienerischen Hofes beschlossen habe. Die mächtigsten Höfe Europens verbanden sich zum Nachtheil unserer Heldin. Mit furchtbaren Armeen fielen sie in die Erblande unsrer Monarchin. Preussen hatte jetzt fast ganz Schlesien eigenommen. Sachsen hatte auch wider unsere Heldin feindlich zu agiren angefangen. Baiern, das von der Krone Frankreich mit einer zahlreichen Armee unterstützt wurde, war in Böhmen und Oesterreich eingedrungen, und machte grosse Progressen, so, daß man sogar eine Belagerung der Stadt Wien befürchten muste. Spanien brach auch mit seinen vermeintlichen

meyntlichen Ansprüchen los, und nachdem es den König beyder Sicilien mit in sein Concert gezogen hatte, so suchte es diese Ansprüche durch eine nach Italien geschickte Armee geltend zu machen. Alle diese mächtige Höfe waren in der Absicht, unserer Therese ihre ererbte Staaten zu entreissen, einstimmig. Der König von Grosbritannien, der sich des wienerischen Hofes mit Ernst anzunehmen gesonnen war, auch würklich eine Armee zusammengezogen hatte, sahe sich gemüßiget, in Ansehung seiner deutschen Staaten mit dem berliner Hofe eine Neutralitätsconvention zu schliessen; von daher hatte also unsere Heldin keiner Volkhülfe zu gewarten, und ob sie wohl mit ansehnlichen Subsidiengeldern unterstützt wurde: so brachten diese doch die Wirkung nicht, die man sich von einem Beystand mit einer Armee versprechen konte. Noch nie hatte sich wohl das Haus Oesterreich in bedrängteren Umständen befunden, als damals. Und um so mehr verdient der gute Ausgang der allgemeinen Sache Bewunderung.

§. 19.

Während nun, daß die österreichische Armee Schlesien und Mähren verlassen hatte, und gegen die combinirte baierische und französische agirte, (wovon ich in nachstehender Abtheilung reden werde) brach der preußische Feldmarschall Graf von Schwerin mit seiner unter sich habenden Armee aus Oberschlesien auf, und drang in das von Truppen entblößte Marggrafthum Mähren ein, und bemächtigte sich der Städte Troppau, Freudenthal und Ollmütz. Nur die einzige Vestung Brünn war noch in österreichischen Händen. Die Preussen bezogen nach

diesen gemachten Eroberungen abermals auf eine Zeitlang die Winterquartiere, ihre Husaren aber streiften weit und breit herum, und trieben starke Brandschatzungen ein. Man rechnet den Schaden, den dieses Land erlitten, auf etliche Millionen. Die bloquirte Stadt Glatz ergab sich (am 9. Jan. 1741.) Mit dem Anfange des Febr. zog der König von Preussen seine Truppen näher zusammen, und marschirte gegen Brünn, von hier aber nach Grosbietesch, allda (am 10. Febr.) die sächsische Armee, welche vermöge einer zwischen dem Könige in Polen und dem Könige in Preussen errichteten Allianz, (deren ich in der 5ten Abtheilung erwehnen werde) mit der preußischen Armee gemeine Sache machen solte, sich mit dieser vereinigte. Diese vereinigte Armee näherte sich den niederösterreichischen Grenzen. Die Husaren streiften bis 2 Meilen von Wien. Das ganze Land wurde mit starken Contributionen sehr ausgemergelt.

§. 20.

Jetzt (in der Mitte des Febr.) setzte sich die österreichische Hauptarmee, die zeithero in Böhmen ꝛc. in Winterquartieren gestanden, und ihr Hauptquartier zu Budweis in bechiner Kreise gehabt hatte, auch in Bewegung, und zog sich en Ordre de Bataille näher nach Mähren. Das Hauptquartier kam nach Neuhaus. So wie es nun zwischen beiderseitigen leichten Truppen oftmals zu sehr hitzigen Scharmüzeln kam, welche fast jedesmal österreichischer Seits gut ausschlugen: so muste sich auch die preussische Armee wieder zurückziehen. Die Feinde litten auf ihrem Rückzuge grossen Schaden. Das Hauptquartier der Preussen war und blieb einige Zeit

zu

zu Selowitz, und Brünn wurde viel enger eingeschlossen. Die guten Veranstaltungen des die österreichische Armee commandirenden Prinzens Carl von Lothringen, nöthigte die Feinde, von ihrem Entschlusse, Brünn zu belagern, abzugehen, und sogar Mähren wieder zu räumen. Sie zogen sich nach Böhmen, und breiteten sich in den chrudimer und czaslauer Kreise auseinander. Die österreichische Armee brach (mit Anfange des Aprils) aus ihrem zeitherigen Hauptquartier zu Neuhaus auf, und verfolgte die zurückziehenden Feinde. Der Marsch gieng über Znaim nach Brünn. Der zu Ollmütz zurückgebliebene preußische General Prinz Dietrich von Dessau, muste Ollmütz mit vielem Verlust seiner Mannschaft auch sich zur Retirade bequemen. Mähren befand sich jetzt wieder in österreichischer Gewalt. Die Vestung Glatz aber hatte sich schon im April den Preussen ergeben.

§. 21.

Die österreichische Armee folgte den weichenden Preussen, von denen sich die sächsische Armee getrennet, und, um ihre Lande zu decken, in den leutmeritzer Kreis gezogen hatten, Schritt vor Schritt. Wie man nun in einem gehaltenen Kriegsrathe den Entschluß gefaßt hatte, die preußische Armee anzugreifen, so rückte man immer in näher auf diese los. Die Preussen stunden zwischen der Elbe und der Sassawa in den Cantonnirungsquartieren, ihr Hauptquartier war zu Chrudim. Es erfolgte auch hierauf am 17. May die berühmte Bataille bey Czaslau oder Chotusitz (*). Die vornehmste Folge dieses Treffens war, daß unsre Heldin mit dem Könige

in Preussen Frieden schloß, und ihm ganz Schlesien abtrat (**). Und so endigte sich der erste Krieg mit Preussen.

(*) Der österreichische Verlust bestund in 1017 Todten, 1874 Verwundeten, und 3343 Vermißten. Hergegen hatten sie 14 Standarten und 2 Fahnen erobert, auch 3000 Pferde eingebracht. Der preußische Verlust belauft sich auf 1500 Mann ꝛc.

(**) Hier sind die Friedenspräliminarien, wie auch der Friedenstractat:

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Gleichwie Se. königl. Majest. in Preussen und der Königin von Hungarn und Böheim Majest. beyderseitig darauf bedacht gewesen, dem unter ihnen entstandenen und bisher fortgedauerten blutigen Kriege durch Vermittelung und die angewandte gute Officia Ihro Maj. des Königs von Grosbrittannien ein Ende zu machen: so haben zu Erreichung sothanen Endzwecks Sr. königl. Maj. in Preussen Dero würklichen Geheimden Staats- und Cabinetsminister, Herrn Heinrich Grafen von Podewils, des schwarzen Adlerordens Rittern, und der Königin von Hungarn und Böhmen Maj. Herrn Johann Grafen von Hindford, Vicecomte von Ingelsburg und von Nemphier. Lord Charmichaell von Carmichael, Pair von Grosbrittannien, und Ihro grosbrittannische Maj. bevollmächtigten Minister am königl. preußischen Hofe, mit behöriger Gewalt und Vollmacht versehen, welche dann nach vorher erfolgter Auswechselung solcher ihrer Vollmachten und gehaltenen verschiedenen Unterredungen am 9. Tage Monats Junii neuern Styls des 1742sten Jahres zu Breslau nachstehender Präliminararticuln sich geneiget und verglichen:

Art. I. Zwischen Sr. königl. Maj. in Preussen eines, dann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, deren Erben und Nachfolgern, auch sämtlichen Landen und Leuten

andern Theils, soll von nun an ein ewiger Friede, auch unverbrüchliche und aufrichtige Verbindung und vollkommene Freundschaft seyn und bleiben, dergestalt und also, daß forthin beyde paciscirende Puissancen gegen einander weder Feindseligkeiten ausüben, noch daß dergleichen ausgeübet werden, verstatten wollen; es geschehe solches heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, oder auf was Art es sonst geschehen kan oder mag.

Art. II. Es versprechen beyde paciscirende Theile, Ihren beyderseitigen Feinden keine Hülfe zu leisten, und sich mit selbigen in keine Allianz einzulassen, die diesen Präliminarien zuwider läuft, wie denn auch die von Ihnen etwa vorhin getroffenen Verbindlichkeiten, in so fern sie mit denen gegenwärtigen Engagements streiten, keine weitere Kraft und Würkung haben. Zudem wollen hochermeldte Paciscenten so viel als möglich, und ohne zu denen Waffen zu schreiten, zu bewerkstelligen thunlich ist, den Schaden und das Nachtheil, womit Sie von einer andern Puissanze bedrohet worden, oder ferner bedrohet werden dürften, abzuwenden bemühet und beflissen seyn.

Art. III. Beyderseits ist eine Generalamnestie und Vergessenheit, als dessen, was vorgegangen beliebet, und die Unterthanen der beyden paciscirenden Kronen, welche entweder vor dem Kriege in der einen oder der andern Diensten sich befunden, oder unter den Kriegstroublen sich darein begeben, sollen der gänzlichen und unumschränkten Würkung solcher Amnestie sich zu erfreuen haben, auch der von beyden Theilen publicirten Avocatorien ungehindert, und unter was vor einem Vorwand es sonst immer seyn möchte, so wenig vor ihre Personen, als in Ansehung ihrer Güter beunruhiget, im Gegentheil aber, und wann sie deren währendem Kriege entsetzet worden wären, zu dem Besitz des ihrigen wieder verstattet werden.

Art. IV. Von dem Tage an zu rechnen, da die Präliminarien gezeichnet worden, hören alle Feindseligkeiten an beyden Seiten auf, und werden die Armeen und Truppen beyder paciscirenden Puissancen darüber so fort die erforderliche Ordres erhalten. Ihro königl. Majest. in Preussen ziehen 16 Tage nach erfolgter Zeichnung gegenwärtiger Prälimi-

liminarien Ihro Truppen nach Dero Landen zurück, und dafern von denjenigen, welchen die Präliminarien nicht bekannt, noch einige Feindseligkeiten ausgeübet werden solten, so belieben dieselben noch in ihrer vollkommenen Kraft, und werden die etwa weggenommene Leute und Effecten künftig ohne Ausnahme restituiret. Allein denen, so ihre in denen Sr. königl. Maj. in Preussen abgetretenen Provinzien gelegene Güter verkaufen wollen, um sich anderwärts zu etabliren, konten solches innerhalb 5 Jahren thun, ohne das geringste dafür zu entrichten.

Art. V. Um allen in denen Grenzen zu besorgenden Zwistigkeiten zu begegnen, und die sämtliche Anforderungen, von was Gattung sie immer sind, zu berichtigen, so cediren Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, kraft dieser Präliminarien, sowol vor sich, als Dero Erben und Nachkommen, auf ewig und mit völliger Souverainite und Independenz von der Krone Böhmen Ihro königl. Maj. in Preussen Dero Successoren und Nachkommen beyderley Geschlechts auf ewig, die Nieder- und Oberschlesie, ausgenommen das Fürstenthum Teschen, die Stadt Troppau, und was jenseits des Oppaustroms, und sonst in den hohen Gebürgen in der Oberschlesie situirt ist, nicht weniger die andern Districte, welche, ob sie schon von denen oberschlesischen Landen eingeschlossen sind, dennoch zu Mähren gehören. Gleichermasen übertragen Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, vor sich und ihre Erben, des Königs von Preussen Majest. und Dero Erben und Nachfolgern beyderley Geschlechts auf ewig die Stadt und Vestung Glatz, samt der ganzen Grafschaft dieses Namens, mit völliger Souverainite und Independenz von der Kron Böhmen. Dahingegen verzeihen und begeben sich Ihro königl. Majest. in Preussen, wie es am zu Recht beständigsten geschehen kan oder mag, im Namen Ihrer und Ihrer Erben und Nachfolger beyderley Geschlechts und auf ewig aller alten und neuen Prätensionen und Ansprüche, es beruhen dieselbe, worinnen sie immer wollen, welche sie bis hiehin an Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen zu machen gehabt haben.

Art.

Art. VI. Die catholische Religion wollen Jhro königl. Majest. in Preussen in der Schlesie in statu quo, auch alle und jede Einwohner solchen Landes bey dem ruhigen Besitze des ihrigen, und bey dem völligen Genuß ihrer wohl erworbenen Freiheiten und Privilegien, ohngekränkt lassen, gestalt sie solches bey Einrückung ihrer Armee in die Schlesie bereits declariret, jedoch mit gänzlichen Vorbehalt der denen dasigen Protestanten zu verstattender unumschränkten Gewissensfreyheit, und der dem Souverain des Landes competirenden Gerechtsame.

Art. VII. Jhro königl. Majestät in Preussen übernehmen einzig und allein die Bezahlung der auf der Schlesie haftenden von einigen englischen Kaufleuten, vermöge des den 10. Januar. 1734. und 1735. zu London unterschriebenen Contracts, vorgeschossenen Capitalien.

Art. VIII. Alle Gefangene werden, gleich nach beschehener Zeichnung dieser Präliminarien, von beyden Theilen ohne Ranzion auf freyen Fuß gestellet, und alle Contributiones ceßiren zu gleicher Zeit, und was nach erfolgter Vollziehung gegenwärtiger Präliminarien vielleicht noch beygetrieben worden, wird restituiret und zurück gegeben.

Art. IX. Wegen des Commercii und des Handels zwischen beyderseitigen Landen und Unterthanen, und über alles, was dahin einschläget, wird man sich entweder in dem zukünftigen Hauptfriedenstractat eines gewissen einigen oder zu dessen Regulirung eine gemeinschaftliche Commißion anordnen, mittlerweile und bis man sich eines andern vergliechen, darunter alles auf dem Fus bleibet, wie es damit vor dem itzigen Kriege gewesen.

Art. X. Nach Masgebung dieser Präliminarien soll spätestens in Zeit von drey bis vier Wochen ein förmlicher Friedenstractat zwischen Sr. königl. Majestät in Preussen, und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät zu Papier gebracht und gezeichnet werden, worinnen man alles, worüber in denen gegenwärtigen Präliminarien nicht conveniret werden können, reguliren wird, da indessen dieselbe

selbe eben die Kraft und Würkung behalten, als wenn gleich anfangs ein förmlicher Friedenstractat geschlossen und gezeichnet worden wäre.

Art. XI. Beyde hohe paciscirende Theile haben sich verglichen, Ihro Majestät den König von Grosbrittannien und zwar beydes als König und als Churfürsten von Hannover, der rußischen Kaiserin Majestät, Ihro königl. Majestät von Dännemark, die Herren Generalstaaten der vereinigten Niederlande, das fürstliche Haus Wolfenbüttel, und des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürsten von Sachsen, in diese Präliminarien mit einzuschliessen, jedoch so viel letzt hocherwehnten König betrift, mit der Bedingung, daß Ihro Majestät binnen Zeit von 16 Tagen, nachdem Ihnen von derselben geschehenen Vollziehung förmlich Eröfnung geschehen, Dero Truppen von der französischen Armee absondern, mithin selbige aus Böheim und andern Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim zugehörigen Landen zu ziehen.

Art. XII. Die Auswechselung der Ratification über gegenwärtige Präliminararticul geschiehet zu Breslau acht oder zehn Tage nach derselben erfolgten Unterschrift.

Dessen zu Urkund haben wir unterzeichnete Ministri, Plenipotentiarien Sr. königl. Majestät in Preussen und der Königin von Hungarn und Böheim Majestät, in Kraft der uns ertheilten, und gegen einander ausgewechselten Vollmachten, diese oft angeführte Präliminararticul unterschrieben, und selbige mit unsern angebornen Petschaften, besiegelt, so geschehen zu Breslau, den 11ten Tag Monats Junii neuen Styls in ein tausend siebenhundert zwey und vierzigsten Jahre.

(L. S.) Heinrich Graf von Podewils.
(L. S.) Hindford.

Friedenstractat zwischen Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oesterreich 2c. und Ihro Majestät dem Könige von Preussen. Geschlossen zu Berlin den 28. Julii 1742.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des heiligen Geistes.

Demnach der zwischen Ihro Majest. der Königin von Hungarn, und Ihro Majestät des Königs von Preussen entstandene Krieg unter der Mediation und Vermittelung Ihro grosbritannischen Majestät durch die zu Breslau am 11ten Jun. des gegenwärtigen Jahrs von denen hierzu mit behörigen Vollmachten versehenen Ministres, als nemlich von Seiten Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böhmen 2c. Johann Grafen von Hinford, Vicegrafen von Ingelsburg und Nemphier, Lord Carmichael, Pair von Grosbritannien, Lieutenanten Ihrer grosbritannischen Majestät in der Grafschaft Lanerke, und Ritter des sehr alt und berühmten Distelordens, bevollmächtigten Minister besagt Ihro grosbritannischen Majestät bey Ihro Majestät dem Könige von Preussen; und von Seiten Ihro besagten Majestät des Königs von Preussen, Heinrich Grafen von Podewils, Dero Staats- und Cabinetsminister, Rittern Dero königl. Ordens vom schwarzen Adler, unterschriebenen Präliminararticuln auch durch die beyderseitig hohe contrahirenden Theile ratificiret worden: als haben die besagten Ministres, Kraft sothanen Vollmachten, und in Folge des zehenten Articuls besagter Präliminarien, auf vorgängige Unterredungen, und Conferenzen nachstehende Articul mit einander verglichen:

Art. I. Es soll in Zukunft, und zu ewigen Zeiten ein unverbrüchlicher Friede sowol, als eine aufrichtige Vereinigung und vollkommene Freundschaft seyn zwischen Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böhmen, deren Erben und Successoren, Königreichen und Erblanden an einem, und Ihro Majest. dem Könige von Preussen, dessen Erben

und Successoren, und alle dessen Staaten am andern Theil, dergestalt, daß in Zukunft die 2 hohen contractirende Theile keinerley Feindseligkeiten weder heimlich, noch öffentlich, weder unmittelbar, noch mittelbar begehen, noch auch, daß dergleichen durch die ihrigen, oder andere geschehen, gestatten und zulassen wollen. Sie wollen eben so wenig denen Feinden des einen, oder des andern contractirenden Theils unter was vor Vorwandes es geschehe, einigen Beystand leisten, oder aber einigerley Allianz und Bündnis, so diesem Frieden entgegen wäre, schliessen. Sie derogiren auch zugleich denjenigen Bündnissen, so von dem einen, oder dem andern Theil in voriger Zeit mögten gemacht seyn worden, in so weit als solche denen gegenwärtigen Verbindungen entgegen wären; und sie werden allemal unter Ihnen eine unzertrennliche Freundschaft pflegen, und dahin trachten, die mutuelle Ehre, Nutzen und Sicherheit zu unterhalten, wie auch so viel als es ihnen möglich ist, den einzigen Weg der Waffen ausgenommen, die Schäden, wormit der eine und der andere Theil durch andere Puissanzen bedrohet werden mögte, abzuwenden.

Art. II. Es soll von der einen und der andern Seite eine allgemeine Amnestie aller währendem Kriege begangenen Feindseligkeiten seyn, dergestalt, daß man sich deren nimmermehr erinnere, noch auch solche räche; und es sollen die Unterthanen, welche vor dem Kriege in dem Dienste des einen Theils gestanden, oder die unter während demselbigen darein getreten, und sich dadurch zum Feinde des andern Theils gemacht, aller Würkungen einer vollen und gänzlichen Amnestie geniessen, und wegen derer von der einen oder der andern Seite publicirten Avocatorien, oder unter einerley nur zu erdenklichen Vorwande an ihren Personen und Gütern nicht beunruhiget; sondern vielmehr, wenn sie deren währenden Kriege entsetzet, darinne wieder restituiret werden, woferne sie in einem Monate nach der Publication des gegenwärtigen Frieden, die einem jeden derer hohen contractirender Theile wegen dessen, was sie unter Dero Bothmässigkeit, in eigener Person, oder durch ihre Substituten besitzen, die schuldige Submission leisten.

Art. III. Man hat sich verglichen, es solle allen denen, welche ihre in denen Ihro Majestät dem Könige von Preussen cedirten Landen gelegene Güter verkaufen oder sich anderwärts wohin häuslich niederlassen wollen, freygelassen seyn, solches innerhalb fünf Jahren zu thun, ohne daß sie vor solche Verkaufung, oder Veränderung ihres Wohnplatzes, einiges Recht entrichten oder leisten. Nicht weniger soll denenjenigen, welche Unterthanen sind, oder die Güter besitzen, unter der Bothmäßigkeit derer beyden hohen contrahirenden Partheyen, nemlich der einen oder der andern, frey stehen, nach ihrem eigenen Gefallen und Belieben, in den Diensten des einen oder des andern unter ihnen zu verbleiben, oder auch darein zu treten.

Art. IV. Der gegenwärtige Friede soll alsofort publiciret werden, und man ist bereits durch den getroffenen Tractat derer Präliminarien zu Breslau am 11. Junii dieses Jahres unter der hohen contractirenden Theilen übereinkommen, daß von dem Tage an der Unterzeichnung des besagten Tractats der Präliminarien die Feindseligkeiten haben aufhören sollen, sowol von der einen, als von der andern Seite. Es haben sich auch Ihro Majestät der König von Preussen anheischig gemacht, nach Inhalt dieser Präliminarien Dero Truppen 15 Tage nach der Unterschrift nach denen Landen Ihrer Bothmäßigkeit zurück zu ziehen, und daß, daferne aus Unwissenheit dieser Präliminarien des Friedens annoch nachhero einige Feindseligkeiten vorgiengen, solches der Erfüllung derer besagten Präliminarien und des gegenwärtigen Tractats keinen Nachtheil bringen, sondern man verbunden seyn solle, die Menschen, und Effecten, die in Zukunft etwan gefangen, oder weggenommen werden können, restituiret werden sollen.

Art. V. Um allen in Zukunft wegen derer Grenzen entstehen könnenden Streitigkeiten vorzukommen, und von beyden Theilen alle Ansprüche abzuthun, was Natur und Beschaffenheit sie auch nur wären, so cediren Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen sowol vor sich als Dero Erben und Successoren beyderley Geschlechts, durch gegenwärtigen Tractat auf ewig und mit aller Souverainete, auch Independenz von der Crone Böhmen an Ihro Majestät

stät den König von Preussen, dessen Erben und Successoren beyderley Geschlechts gegen Ausstellung einer gleichmäßig, in Dero Namen und im Namen Dero Erben und Successoren in guter und gehöriger Forme abgefasseter Renunciation auf alle Ansprüche, welche es auch immer seyn können, sowol Ober- als Niederschlesien mit dem District von Katschen, welches ehemals zu Mähren gehöret, und nachstehende Herrschaften und Ländereyen in sich begreifet, die Stadt und das Lehen Katscher, Stolzmuth, Knispel, Grospetrowitz, Ehrenberg, Krotphul, Neusorg, Langenau, Kösling und Patzedluck, wohl verstanden, daß Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen das Fürstenthum Teschen, die Stadt Tropau, und was jenseit des Flusses Oppa gelegen, und die Höhen derer ohnedies zu Mähren gehörigen, obwol in Oberschlesien eingeschlossenen Berge davon ausnehmen, nemlich also, daß, indem das Fürstenthum Teschen mit denen darzu gehörig- und incorporirten Herrschaften Bielitz, Freystadt, Roy, Petrowitz, Reichenwaldau, und Friedeck, samt Teutschleuthen und Oderburg, bis zu dem Einfall des Flusses Olsa in die Oder. Ihrer Majest. der Königin von Hungarn und Böhmen bleiben, die Grenzen an der Seite von Pohlen anfangen, mithin die Grenzen von besagtem Fürstenthum Teschen, mit denen derer Herrschaften Bielitz, Freystadt, Roy, Petrowitz und Reichenwaldau, samt der Herrschaft Teutschleuthen und Oderberg, bis an den Olsafluß, wo solcher in die Oder fällt, die Grenzen und Scheidung Ihrer Majest. der Königin von Hungarn und Böhmen, jenseits der Oder machen, von dannen den Oderstrom herauf längs der Grenze von Teschen und Mähren, bis an den Ort, wo die Oppa in die Oder fällt, sodann ferner die Oppa hierauf bis nach Jägerndorf, nach dem Lauf der Oppa bis an die Grenze der Herrschaft Olbersdorf, und der Einschliessung von Mähren, woselbst Hennersdorf, und andern dahin gehörige Ländereyen liegen, und längs dieser Einschliessung bis nach Bischofskoppa, und von dannen nach Zuckmantel, ferner längs einen kleinen Bach, der daselbst fliesset, bis nach Niclasdorf, und von dar bis zur grossen Landstrasse, bey Goldsdorf, sodann längs dieser Strasse bis nach Wiedenau, Barsdorf und Johannesberg, über das

nach

nach dem Wege durch Javernick, Hamberg, Weitbach, Uberschaar bis nach Weiswasser, endlich bis an die Berge zu Münsterberg exclusive wohl verstanden, daß alle obspecificirte Orte der Königin Majest. zuhören sollen. Item verbleiben alle andere Appertinentien und Einschliessungen von Mähren disseits der Oppa (ausgenommen den District von Katscher, welcher durch diesen gegenwärtigen Tractat an Ihro Majest. den König von Preussen abgetreten ist) gänzlich und nach denen neu gemachten Grenzen in Conformität derer obgedachten Präliminarien Ihrer Majest. der Königin von Ungarn und Böhmen. Gleichergestalt cediret Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen sowol vor sich, als vor Dero Erben und Successoren beyderley Geschlechts an Ihro Majest. den König von Preussen, deren Erben und Nachfolgere beyderley Geschlechts auf ewige Zeiten die Stadt und das Schloß Glatz, samt der ganzen Grafschaft dieses Namens mit aller Souverainetät und der Independenz von dem Königreiche Böhmen. Im Gegentheil renunciiren Ihro Majest. der König von Preussen in der besten Form, sowol in Dero eigenem, als in Dero Erben und Successoren beyderley Geschlechts Namen, welches alle dermalen davon im Leben sich befindende bestätigen sollen, und zu ewigen Zeiten allen Ansprüchen, welche es auch seyn könten, oder welche sie gehabt, oder noch haben mögten, wider Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen.

Art. VI. Ihro Majest. der König von Preussen werden die catholische Religion in Schlesien in dem Stande, wie sie dermalen ist, sowol auch einen jeden Einwohner des dasigen Landes in den Possesßionen, Freyheiten, und Privilegien, die ihnen rechtmäßig zukommen, also, wie sie es gleich anfangs bey ihrer Ankunft in Böhmen declariret, lassen, und erhalten, ohne jedennoch der Gewissensfreyheit der protestantischen Religion in Schlesien, und denen Rechten des Landesherrn Eintrag zu thun, wobey gleichwol Ihro Maj. der König von Preussen sich der landesherrlichen Rechte zum Nachtheil des gegenwärtigen Zustandes der catholischen Religion in Schlesien nicht bedienen werden.

Art.

Art. VII. Alle von ein- und anderer Seite gemachte Gefangene, sowol auch Officiers, Prälaten, Geistliche, Oeconomiebedienten, oder Beamten, als auch gemeinen Soldaten, und andere Unterthanen Sr. Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen, von was Namen, oder Stand sie wären, sollen ohne alles Lösegeld frey gelassen seyn, auch sollen zu gleicher Zeit alle Contributionen aufhören, und die Klagen, welche man von der einen und andern Seite über das, was von beyden Theilen wider Wissen derer hohen contractirenden Partheyen seit der Unterschreibung derer Präliminarien eingetrieben worden, gänzlich in Vergessenheit gestellet, und den niemals mehr gedacht werden.

Art. VIII. Zu noch mehrerer Bestätigung der Freundschaft unter denen beyden hohen contractirenden Theilen wird man von der einen und der andern Seiten Commissarien zu Regulirung der Commercien zwischen denen beyderseitigen Unterthanen ernennen. Mittlerweile aber bleiben die Sachen auf dem Fuse, wo sie vor dem gegenwärtigen Kriege gewesen, bis man sich eines andern mit einander verglichen; allermasen man die alten Accorde wegen der Commercien von ein und der andern Seite heilig beobachten und vollstrecken soll.

Art. IX. Jhro Maj. der König von Preussen übernehmen die Bezahlung derer auf Schlesien hypothecirten Summen an die Eng- und holländische Unterthanen, wobey aber besagter Jhrer Maj. frey und vorbehalten bleibet, so viel die letztern anlanget, wegen dessen, was Deroselben die Republic Holland schuldig ist, in Abrechnung und Compensation zu treten. Auf gleiche Weise übernehmen Jhro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen die Zahlung derer auf Schlesien hypothecirenden Summen der Brabander.

Art. X. Jhro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen werden an Jhro Majestät, den König in Preussen alle Archiven, Schriften, Urkunden, auch öffentliche und Privatrechnungen, von was vor Natur dieselbigen seyn, und wo sich selbige befinden möchten, welche die Lande betreffen, so durch gegenwärtigen Tractat an Jhro besagte Majestät abgetreten worden, getreulich auszuantworten. Wo-

gegen

gegen Selbe Dero Theils ebenfals an Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen alle Archiven, Schriften, Urkunden, auch öffentliche und Privatrechnungen, von was Natur, und wo sie seyn möchten, welche die Ihrer Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen verbleibende Staaten angehen, zurück zu liefern.

Art. XI. Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen renunciiren, sowol vor sich als vor Dero Erben und Successoren, auf ewig, und wollen auch nach dem Frieden die Stände des Königreichs Böhmen renunciiren lassen auf alles Lehnrecht, welches die Krone Böhmen bishero auf viele Staaten, Städt und Districte, so von Alters her dem Churhause Brandenburg zugehöret, was Namens, und welcher Beschaffenheit sie seyn mögten, exerciret hat, dergestalt, daß selbige in Zukunft niemals mehr als Lehen der Kron Böhmen, sondern von solcher Lehnbarkeit frey erachtet und declariret seyn sollen.

Art. XII. Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen machen sich anheischig und versprechen, nach dem Frieden die Stände von Böhmen dahin zu vermögen, daß sie eine Renunciationsacte auch alle vormals von der Kron Böhmen dependirende und durch gegenwärtigen Frieden an Ihro Maj. den König von Preussen mit aller Souverainität und Independenz von sothaner Krone cedirte Staaten, ausstellen.

Art. XIII. Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, und Dero Erben und Successoren, wollen von nun an und auf immerwährend Ihrer Maj. dem Könige von Preussen und Dero Erben und Successoren, auf ewig den Titel eines souverainen Herzogs von Schlesien und souverainen Grafens von Glatz geben: wohl verstanden, daß eben dieser Titul eines souverainen Herzogs von Schlesien Ihrer Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen und derer Erben und Successoren gegeben werde.

Art. XIV. Die beyden hohen contractirende Theile sind schon durch den Tractat dieser Präliminarien, welche am 11. des Monats Junii zu Breßlau gezeichnet worden, dahingegen verglichen, wie sie sich denn auch durch diesen Friedenstractat dahin verglichen, daß Sie darinne Ihro

Maj. dem König von Grosbrittannien sowol in dieser Qualität, als auch in der eines Churfürstens von Hannover, Ihro Majestät aller Reussen, Ihro Majest. den König in Dännemark, Ihro Maj. den König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen unter denen in den Art. XI. des Tractats derer Präliminarien enthaltenen Bedingungen, die Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande, und das durchl. Haus Braunschweig eingeschlossen haben wollen.

Art. XV. Man ist dahin übereingekommen, so fort nach Auswechselung derer Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, von beyder Seiten Commissarien zu Regulirung derer Grenzen in Oberschlesien nach dem Fus, wie solches in dem Art. V. des gegenwärtigen Tractats stipulirt worden, zu ernennen.

Art. XVI. Die Auswechselung derer Ratificationen des gegenwärtigen Friedenstractat soll zu Berlin in Zeit von 15 Tagen, von dem Tage der Unterschrift an gerechnet, oder noch eher, wenn es möglich ist, geschehen. Dessen allen zur Beglaubigung haben wir bevollmächtigte Ministers, die sechzehen Articuln des gegenwärtigen Tractats unterschrieben, und unser Wappensiegel vorgedruckt. Zu Berlin den 28. Julii 1742.

Unterschrieben: Hindford.

Unterschrieben: Podewils.

IV. Ab-

IV. Abtheilung.

Denkwürdigkeiten der Mishelligkeiten mit Sachsen

wegen der prätendirten Vertretung der churböhmischen Stimme und der Erbfolge in die österreichische Lande.

§. 1.

Sachsen (*) obwohln es die Festhaltung der pragmatischen Sanction förmlich beschwo- ren hatte, (s. Abth. I. §. 16.) machte dennoch unsrer Heldin verschiedene Schwierigkeiten in Aus- übung ihrer hohen Gerechtsame, ja nachhero sogar wegen der Erbfolge. Die von Ihro Majest. der Königin von Ungarn, Dero Gemahl übertragene Mitregentenschaft und Vertretung der böheimischen Churstimme gab den ersten Anlaß zu denen Miß- helligkeiten, die damals zwischen dem wiener und dresdner Hofe entstunden. Dieser Hof vermeyn- te, " die Vertretung der churböheimischen Stim- " me gebühre dem königl. polnis. und Churprinz " von Sachsen als nächsten und ältesten männlichen " Descendenten des österreichischen Hauses; weil " ein Frauenzimmer keine Stimme im churfürstlichen " Collegio führen, noch ein Erzamt verwalten kön- " ne. Die Churwürden wären auf die männlichen " Linien fundirt, hiernechst so verordne die güldene " Bulle, daß, im Fall kein Churfürst vorhanden wä- " re, die dieser Würde anklebende Verrichtungen " der nächste Agnate vertreten solle. Es könne " folglich die Königin von Ungarn einem andern

J 2 "ein

(*) Nechstkommenden Johanni wird die von mir ent- worfene: pragmatische Staats- und Lebensgeschich- te des iztregierenden Königs in Polen und Chur- fürstens zu Sachsen im Druck erscheinen; allda nä- here Umstände zu finden sind.

„ ein Recht nicht übertragen, das sie selber nicht
„ hätte. Uiberdieses aber so wär die dem Gros=
„ herzoge übertragene Mitregentenschaft sowol als
„ die Führung der Churstimme eine der pragmati=
„ schen Sanction schnurgerade entgegen laufende
„ Sache ꝛc." Dahero geschahe es, daß, als die Kö=
nigin Dero gefaßte Entschliessung wegen der Dero
Gemahl übertragenen Vertretung und Verwaltung
der Ihro Maj. auf den Wahlreichsdeputations= und
Collegialtägen ꝛc. zustehenden böhmischen Churstim=
me, auf dem Reichstage zu Regenspurg bekannt
machen lies, daß sowol Baiern als Sachsen und
auch Spanien wider dessen Zulassung protestirten.

§. 2.

Dem wiener Hofe befremdete die Anforderung
des Dresdner nicht wenig. Man sahe durch die
gemachten Einwendungen einen Entwurf vereitelt,
dessen Ausführung einer der vornehmsten Gegenstän=
de war, auf den unsere Monarchin ihr Augenmerk
richtete. Es war also höchst nötig, daß man den
Ungrund der sächsischen Prätension ins ofne leg=
te (*). Dieses geschahe durch die desfals zum Vor=
schein gekommene Anmerkungen, in welchen man
sich unter andern also erklärte:

„ Kein anderes Churfürstenthum ist der weibli=
„ chen Erbfolge fähig; hergegen ist es unstrittig mit
„ dem Königreiche Böhmen, dessen besondere Rech=
„ te und Freyheiten in der güldenen Bulle selbsten,
„ und zwar namentlich in dem in der Nachfolge in
„ die Churfürstenthümer handelnden Titele, verwah=
„ ret worden. Vor und nach derselben hat sich
„ schon dreymal der Fall der weiblichen Erbfolge
„ ereignet, ohne daß derenthalben die in dem Kö=

„ nigreiche

„ nigreiche selbsten nach ausdrücklichster und zu
„ mehrernmale wiederholter Verordnung der gülde-
„ nen Bulle anklebender Churwürde in den min-
„ desten Zweifel gezogen, sondern dieselbe vielmehr
„ ruhig jedesmal durch den Gemal der Erbin des
„ Königreichs ausgeübt worden, gleichwie sich un-
„ ter Johanne, Alberto II. und Ferdinando I.
„ kundbarermassen zugetragen hat. Sogar bey der
„ im Jahr 1708 erfolgten Readmißion ad Comi-
„ tia ist, da zu gleicher Zeit die churbraunschweigi-
„ sche Einführung geschehen, zwischen dieser Ein-
„ führung und jener Readmißion der merkwürdige
„ Unterschied, beobachtet worden, daß die churbraun-
„ schweigische Stimme und Würde lediglich auf die
„ Mannsstämme eingeschränket und die churböhmi-
„ sche Readmißion hingegen indistincte festgesetzt
„ worden: obwohl damals das weibliche Erbfolgs-
„ recht in sothanes Königreich sicher nicht unbe-
„ kannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung
„ des Mannesstammes des durchlauchtigsten Erzhau-
„ ses vorhanden war. Und endlich hat das
„ Reich im Jahr 1731 Ihrer königl. Maj. unmit-
„ telbare Nachfolge in sothanes Königreich auf den
„ sich leider! nunmehro ereigneten Fall auf das kräf-
„ tigste gewähret; wo doch der allgemeinen Reichs-
„ versammlung die mehrmalige ganz klare Verord-
„ nung der goldenen Bulle nicht unbekannt seyn
„ konte; wie daß nemlich dem Königreiche die Chur-
„ würde und churfürstliche Stimme unzertrennlich
„ und sogar auf den Fall anklebe, wenn von dorti-
„ gen Ständen zu der Wahl eines Königs geschrit-
„ ten werden müste, so bey der im Königreiche Böh-
„ men von undenklichen Jahren her festgestellten

" weiblichen Erbgerechtsame vor Erlöschung sowol des weiblichen als männlichen Stammes ohnmöglich statt haben könne. Klebet nun dem Königreiche Böhmen nach den Reichsgrundgesetzen die Churwürde an, und kommt dieses Königreich Ihro königl. Maj. nach des Reichs eigner und sogar durch eine feyerliche Garantie bekräftigste Erkentnis unstrittig zu, so ergiebt sich durch eine nothwendige Folge, daß die also anklebende Churwürde in der Person nicht für erloschen geachtet werden möge. Sonder Zweifel wären Ihro königl. Maj. befugt, dasjenige, was der Churwürde anklebet, durch bevollmächtigte Bothschafter und Gesandten zu thun; es haben aber Allerhöchstdieselbe für besser befunden, sich an eine der vorhin schon in Uibung gewesener Modalitäten zu halten. Deren finden sich nun zweyerley in der Historie und denen reichstägigen Actis angemerkt, meistens in die Vertretung durch die Gemale der Erbtöchter geschehen, Elisabetha, des Königs Wenceslai sen. Tochter, wurde mit dem Sohn des Kaisers Heinrichs 7 vermält. Dieser Johann nun ist nicht nur auf den Reichstägen erschienen, sondern hat auch sogar, als sich sein Vater in Italien aufgehalten, im Jahr 1313 in dessen Abwesenheit als König von Böhmen das Präsidium darauf geführt und im Jahr 1318 ist er nicht minder unter Ludovico Bavario auf den Reichstag nach Eger berufen worden, allwo er sich zugleich mit und nebst seiner Gemalin, besagter Elisabetha, eingefunden hat. Auf gleiche Weise ist es unter Alberto 2 und Ferdinando 1. als welche beyde gleichfals königl. böh-

" mische

„ mische Erbtochter geheyrathet, gehalten worden.
„ Wie denn absonderlich der zuletzt erwehnte Kö-
„ nig zu dem berühmten Reichstag zu Augspurg
„ im Jahr 1530 von seinem Bruder Carl 5 ein-
„ geladen worden und allda die churfürstl. Stimme
„ vertreten hat. Hat nun damals nebst der chur-
„ fürstl. Stimme und was derselben anhängig ist,
„ sogar auch die königl. Würde, dem Gemal der
„ Erbin beygelegt werden können; so muß die allei-
„ nige Uibertragung der churfürstl. Stimme, als
„ das mir dennoch weniger einem Aufstand unter-
„ worfen seyn ꝛc. Die zweyte Vertretungsart be-
„ stund darinn, daß, wenn iezuweilen bey einem Be-
„ sitzer des Königreichs Böhmen eine Hindernis sich
„ geäussert hat, die churfürstl. Stimme sogar von
„ den dortigen Ständen verwaltet worden. Sol-
„ chergestalt hat Ladislaus von Sternberg der
„ Wahl Kaisers Carl 5. beygewohnt und als Kö-
„ nig Ferdinand 1. als König in Böhmen, auf
„ den im Jahr 1541 zu Worms angesetzten Reichs-
„ tage von seinem Bruder Carl 5. berufen worden,
„ hat er, weil er bereits römischer König war, die-
„ se Citation seinen böhmischen Landständen ver-
„ kündigen lassen. Von welchen Gesandte, aber
„ nicht mit gnugsamer Vollmacht, dahin abgeschickt
„ und sich über diese mangelhafte Vollmacht sogar
„ in dem des Jahrs darauf errichteten Reichsabschied
„ im 4ten §., vom Kaiser und dem Reich be-
„ schweret worden. Zum abermal überzeugenden
„ Beweis, daß, da man sich solchergestalt beschwe-
„ ret, NB. der Crone Böhmen die Befugnis auf
„ Reichstägen auch durch Gesandte, so dortige
„ Stände beniemt, zu erscheinen, nicht in Zwei-

" sel gezogen worden. Kan nun ein jeweiliger
" Besitzer der Crone Böhmen, wenn er Bedenken
" hat, selbsten Gesandte schicken, sothane Absendung
" seinen Ständen auftragen und durch selbe die
" churfürstliche Stimme auf Wahl- und Reichstä-
" gen vertreten lassen, wie solte denn Ihro königl.
" Maj. menschmöglicher Dinge gebundene Hände
" haben können, Dero Herrn Gemals königl. Ho-
" heit die Verwaltung und Vertretung der Aller-
" höchstderoselben unstrittig zustehenden Gerechtsa-
" me zu übergeben? bevorab der Mann nach allen
" Rechten soschon ein rechtmäßiger Administrator
" der Güter und Rechte seiner Frauen. : : Was
" die nächsten Agnaten anlangt, so giebt ja selbst die
" Natur der Sache, daß bey dem Fall, wo die weibli-
" che Erbfolge statt habe, ohnmöglich mehr ein näch-
" ster Blutsfreund vorhanden seyn könne, dem der-
" gleichen zu überlassen. Von Cognatis oder
" Schwägern aber habe die güldene Bulle gar nichts
" verordnet : : : . Endlich aber, so wär die Uiber-
" tragungsacte, wie auch die Reversales des Her-
" zogs von Lothringen schon also eingerichtet, daß
" der pragmatischen Sanction kein Eintrag geschehe."

(*) Es erschienen damals sowol zum Behuf des wiener als des dresdner Hofes verschiedene Schriften. Unter welchen ich nachstehende anzuführen vor würdig erachte. 1) Zufällige Gedanken über die Frage: Ob Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, wegen der Churwürde, so der Crone Böhmen anklebet, in dem churfürstl. Collegio, da nun die Erbfolge auf das weibliche Geschlecht verfallen, Sitz und Stimme führen könne? zusammen getragen von einem Patrioten. Der V. bringt erstlich einige Zweifel vor, daß ein Frauenzimmer die Churwürde führen könne. Nachhero aber behauptet er,

er, daß die Churwürde von der itzigen Königin mit Recht geführt werden könne. 1) Weil nach Inhalt der güldenen Bulle die Churwürde mit dem Reich unumstößlich verknüpft und auf alle rechtmäßige Besitzer verfället würde. 2) Daß, da die Prinzeßinnen in Böhmen die Cronfolge hätten, nothwendig ihnen auch die der Crone einverleibte Churwürde zustünde. 3) Daß die Unzertrennlichkeit der Lande und der Churwürde dergestalt gegründet sey, daß, wenn jemand zwey Churlande besitze, er auch zwey Stimmen hätte. 4) Daß schon verschiedene Prinzeßinnen mit dem Königreiche auch die Churwürde auf ihre Gemals gebracht. Und 5) nothwendig ihnen die Ausübung von der damit verknüpften Gerechtsame, wenn sie hiezu Gelegenheit gehabt, nicht versagt werden könne. 6) Finde man ja auch sonst, daß Frauenzimmer durch Gesandte auf Reichstägen Sitz und Stimme hätten, und Churfürstinnen die Vormundschaft ihrer Churprinzen geführt. 7) Was von der männlichen Erbfolge in der goldenen Bulle enthalten, hätte nach eben derselben Inhalt bey Böhmen seinen Abfall. 8) Da das Reich die pragmatische Sanction garantiret, sey auch festgesetzt worden, daß die Königinnen von Böhmen, die Churrechte ausüben könne. Endlich beantwortet der V. alle vorher gemachte Zweifel. Ferner erschien 2) **Unpartheiische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim an Dero Herrn Gemahl, des Herzogs von Lothringen königl. Hoheit beschehener Auftrag der Mitregentschaft über die sämtlichen österreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der böhmischen Churwürde, nach denen Fundamentalgesetzen und Verfassung, auch der Observanz sowol des heil. röm. Reichs, als besonders ermeldeter österreichischen Erbkönigreichen und Lande gegründet und der *sanctioni pragmaticæ* gemäs und zurecht beständig sey.** In dieser Schrift ist untersucht: 1) Ob und in wie ferne die Mitregentenschaft

und Verwaltung der böhmischen Churstimme, welche die **Königin** von **Ungarn** und **Böhmen** Dero Gemal förmlich übertragen, sowol denen Reichsgrundgesetzen und wohlgebrachten Gewohnheiten des heil. römischen Reichsgrundgesetzen als denen Gebräuchen in den Erbkönigreichen des Hauses Oesterreich gemäs sey? 2) Ob und wie ferne obbesagte Mitregentenschaft und Verwaltung der Chur Böhmen mit der pragmatischen Sanction bestehen, und die Königin, wie sie wirklich gethan, nach eignen Gefallen darüber disponiren könne? 3) Ob hochgedachte **Königin** in eigner Person die mit der Krone Böhmen unstreitig verknüpfte Churstimme und andere Verrichtung verwalten (das ist, ob sie bey allen sowol ordentlichen als ausserordentlichen Versammlungen des hohen churfürstl. Collegii, worinn entweder die Wahl eines Kaisers oder anderer Angelegenheiten verabredet würden, ihre Stimmen geben, und bey der kaiserlichen Krönung zur Verwaltung des Erzmundschenkamtes gelassen werden) könne.

Kurz darauf erschien österreichischer Seits 3) eine **Widerlegung** vorangeführten sächsischen Schrift, welche dem Hauptinhalte nach dahin geht: daß an höchstmehrgedachte Se. Hoheit dem **Grosherzog** nicht die ganze Realmajestät, sondern nur das exercitium jurium majestaticorum und die Mitregentenschaft übertragen sey, wie solches nicht nur aus den Worten der Auftrags- und Acceptationsacte und der Reversalien, sondern auch dadurch bekräftiget werde, daß Ihro königl. Hoheit weder Titel noch Wappen von den Landen der **ungarischen Königin** führten, noch das homagium empfangen, noch sonst eines Eigenthums sich angemaset. Es sey nach Grotii I. B. et P. in Imperio non minus quam in dominio jus ab usu juris wohl zu unterscheiden; daher denn der pragmatischen Sanction kein Abbruch geschehe. Die churböhmische Churwürde betreffend, stünde eines Theils selbige Ihro Maj. der **Königin** durch den Anfall dieses Kö-

nigreichs unstreitig zu; daher denn selbige die Würde, so Sie selbst hätten, nach den vernünftigen Rechtsprincipiis, auch einem andern, vornemlich Dero Herrn Gemahls königl. Hoheit übertragen könten. Die Verordnung der goldenen Bulle wegen der andern Churen, konten den Vorrechten des Königreichs Böhmen nicht nachtheilig seyn, als mit dessen Churwürde es sich, hauptsächlich in Absicht auf die Succeßion, ganz anders als mit den übrigen verhielte. Es enthalte auch diese Disposition der goldenen Bulle successionem et respective administrationem agnatorum et cognatorum, folglich einen Fall, welcher bey dermaligen Umständen, da der völlige österreichische Mannsstamm erloschen, unmöglich existiren könne. Alle diese Sätze werden mit vielen Exempeln erläutert.

§. 3.

So gründlich nun auch die Schriften des wienerischen Hofes waren: so wenig Eindruck fanden sie bey denen, durch eine diesem Hofe von je her gehäßig gewesenen Krone, aufgebrachten Gegnern. Sachsen sowol als Baiern und das ihnen gleichgesinnete Spanien blieben bey ihren Anforderungen unbeweglich. Baiern schlug der zum bevorstehenden Wahlgeschäfte bestimten churböhmischen Gesandschaft auf eine ziemlich empfindliche Art das sichere Geleit ab (*). Sachsen aber wegerte sich, derselben die Quartiere zu Frankfurt zu bestellen (**). Nachhero kam es gar so weit, daß die böhmische Churstimme suspendirt wurde. Die österreichischen Ministers, die mit einer gedoppelten Vollmacht versehen waren, sowol im Namen der Königin, als der böhmischen Stände, (um sich nach Erforderung der Umstände, der einen oder der andern zu bedienen) rc. protestirten nun zwar wider die Suspension

und declarirten: "wie Ihro königl. Majest. von "Ungarn und Böhmen von dem hohen Churrechte, "Stimme und Würde, so auf Dero Königreiche Böh"men haftete, und wovon Sie vermöge der von dem "H. R. Reiche hierüber geleisteten Garantie recht"mäßige Besitzerin wären, und sich von derem würk"lichen Gebrauch und Uibung niemalen verdringen "lassen, noch einem andern hierunter das geringste "entgegen stehen könten und wolten; alle zu unge"schmälter Aufrechthaltung der Ihro königl. Maj. "und der Krone Böhmen, vermöge der güldenen "Bulle, alten Herkommen, Reichsschlüssen, kaiserlich "und königl. Privilegien und Freiheiten, churfürstl. "Reversen und Verschreibungen immer gedeihlich "zu statten kommen mögende Rechte, Gerechtsamen, "Befugnissen und Wohlthaten feyerlichst sich rever"sirten; andern unverhoften Falls aber die Verant"wortung alles widrigen Erfolgs vor Gott, dem "Reiche und der ganzen Welt denjenigen, welchen "solche obliegen müsten, schlechterdings überliessen, "in welchem leztern Fall nicht abzusehen wäre, wie "jemals eine gültige Kaiserwahl zu Stande gebracht "werden möchte." Allein dem ohngeachtet blieb die gegenseitige Parthey bey ihrem Entschluß. Kurz darauf ward der Churfürst von Baiern, der auf die Staaten unsrer Monarchin den grösten Anspruch machte, zum römischen Kaiser erwählt. Wider diese Wahl liesen aber Ihro Maj. die Königin eine förmliche Protestationsschrift bekannt machen, und declarirten selbige vor null und nichtig (***).

(*) Der Churfürst von Baiern lies das Schreiben der Königin, in welchen Sie ihn um das sichere Geleit ersuchte, durch seinen Staatsminister den Grafen von Thö-

Thöring an den böhmischen Oberhofkanzlar, Graf Kinsky, wieder zurückschicken und anbey melden: "daß der Frau Herzogin von Lothringen Schreiben, (so heist es in dem Briefe des Grafen Thörings an den Graf Kinsky) "unter mehr andere Briefschaften "gekommen und unversehens erbrochen worden, und "müsse er (der Graf Thöring) melden, daß, wenn "schon in der güldenen Bulle eine Frau von Exercirung "derer Churrechte von selbsten nicht ausgeschlossen "wäre, so werde doch dem Herrn Grafen Kinsky "erinnerlich seyn, was Graf Perousa bey seiner Ab- "reise von Wien für eine Protestation hinterlassen ha- "be (†). Es könte daher nach derselben Inhalt Chur- "baiern die zur kaiserlichen Wahl abzuschickende chur- "böhmische Gesandschaft in solcher Qualität nicht "erkennen." Der Graf Kinsky antwortete hierauf dem Grafen Thöring: "Er erinnerte sich der Protesta- "tion gar wohl, hätte aber die Zurückkunft der Kö- "nigin von Ungarn Schreiben nicht vermuthet. Das "1ste Cap. der güldenen Bulle wolle, daß, wenn gleich "ein Streit obwalte, dennoch den Gesandten ein siche- "res Geleite nicht abgeschlagen werden solle; und das "7te Cap. rede deutlich von des Königreichs Böhmen "Gerechtsamen. Worinnen diese in Ansehung der "weiblichen Succeßion bestunden, zeige sich klar aus "Carl 4. kurz vor errichteter güldenen Bulle ema- "nirten Constitutionen, und endlich wäre in oftbe- "sagter güldenen Bulle Cap. 20. versehen, daß das "ius electorale, vox officium et dignitas bey entste- "hendem Streite niemanden zustehen solle, als der "im Besitze des Churfürstenthums sey, welchem so- "thane Churwürde anklebe; worzu noch komme, "daß ihr selbiges von dem ganzen Reiche garantiret "worden. Wenn man nun diese drey angeführte "Stellen und die Reichsgarantie ansehe, so könne oh- "ne

(†) Siehe Abth. V. Abschnitt I. §. 1. Anmerk. (*)

"ne gänzliche Verletzung der Reichsverfassung kein "Zweifel mehr Platz finden."

(**) Die chursächsische Gründe, derentwegen man der Königin ihren Gesandten keine Quartiere anweisen wolte, und weswegen der desfals von **Wien** nach Frankfurt abgeschickte Hofcourier ohnverrichteter Sache wieder abreisen muste, waren eben so beschaffen, wie die **baierischen**. Man weigerte sich schlechterdings, die zu Frankfurt befindliche Ministers unserer **Monarchin** in der Qualität **churböhmischer Gesandten** zu erkennen.

(***) Diese Protestationsschrift ist betitelt: **Actenmässiger Unterricht, die churböhmische Wahlstimme und deren Ausübung betreffend**, nebst 47 Beilagen. Der Inhalt dieser Schrift gehet dahin: "daß die diesmalige Suspension des **churböhmischen** Wahlvoti für ein null und nichtiges Verfahren, vermöge der **güldenen Bulle**, anzusehen sey, und von dem Besitz des Königreichs **Böhmen**, wie er zur Zeit des erledigten Kaiserthrons gewesen, die Churwürde und Stimme nimmermehr abgesondert werden möge. In gedachtem ältesten Reichsgrundgesetze wäre nicht weniger verordnet, daß, im Fall ein Churfürst mit dem andern Streit oder gegen denselben Ansprüche hätte, dessen ungehindert das sichere Geleit geleistet, widrigenfals **der dasselbe versagende Churfürst** seiner **eigenen Stimme für diesmal verlustiget** seyn solle. In keiner Begebenheit, wie die auch immer beschaffen seyn möchte, könte eine adäquatere und eigentlichere Entscheidung als gegenwärtige, in einem Reichsgrundgesetze zu finden seyn, mithin wäre nicht auszudenken, was sich der rechtlichen Wirkung desselben entgegen setzen lasse, als nur die zwar ungerechte aber alles vermögende Kraft der belleislischen durch 100 tausend Mann sogenannter churfürstl. Hülfsvölker unterstützenden Bedrohung. So weit wäre es mit dem Reiche, dessen Freiheit, Gesetzen, Verfassung ꝛc.

noch

noch nie gekommen (†). Anstatt, daß ein die Ruhe während dem Interregno störender und sich feindlich gegen seinen Mitchurfürsten betragender Churfürst seiner eigenen Stimme für dasselbe mal verlustiget seyn solte, würde die Sache umgekehrt, und dem also landfriedbrüchiger Weise vorgewaltigten Theile die Churwürde und Gerechtsame von dem ihn vorgewaltigenden Theile aberkannt. Und hierinne solte des Reichs Wohlfahrt, dessen Erhaltung und die theure Directorialpflichten bestehen. In der Reichs- oder einer andern

(†) Ein Ungenannter schrieb damals eine artige Abhandlung unter dem Titel: **Pompeuses Leichenbegängniß des heil. röm. Reichs und der Freyheit von Europa.** In dieser Piece (die ein gewisser neuer Schriftsteller, der sich unter die Classe der witzigen Geschichtschreiber rechnet, auch in die Geheimnisse eine tiefe Einsicht zu haben vermeynet, im vorigen Jahre unter einem andern Titel heraus gegeben, und nur darinne eine Abänderung getroffen hat, daß das, was jene Schrift auf den französischen Hof, diese aber auf den wienerischen applicirt hat) ist die teutsche Nation beschuldigt, daß sie gleichsam zu ihrem eignen Verderben conspirire, indem sie denen Insinuationen einer gewissen Krone (die jederzeit Nebenabsichten habe) zu viel Gehör gebe. Uibrigens findet man noch verschiedenes, welches anzeigt, daß der V. ein Mann gewesen seyn müsse, dem die teutsche Freiheit sehr am Herzen gelegen habe. Meines Erachtens dürfte die im Jahr 1674 bekanntgewordene Schrift unter dem Titel: Machiavellus Gallicus seu Metempsychosis Machiavelli in Ludovico XIV. Galliarum Rege, jene Abhandlung vortreflich erläutern, auch unter andern einen Beweis abgeben, daß man sich schon damals des Rechts de convenance eben so listig zu gebrauchen gewust habe als jetzo. Auch kan meine Abhandlung: **von denen neuesten Staatsmaximen,** gelesen werden.

dern Historie wäre dergleichen Exempel zu finden. Es könte also mit Ausschliesung Ihro königl. Majest. keine gültige Kaiserwahl vorgenommen werden. Wobey zum Exempel angeführet wird, daß, als zu der Wahl des römischen Königs, Maximilian I, der damalige König Uladislaus in Böhmen nicht erfordert worden, dieser solches ungemein hoch empfunden, und nicht allein den also erwählten römischen König nicht erkennen wollen, sondern deshalb sich am kaiserl. und päbstl. Hofe höchstens beschweret, auf die Erlegung der in der güldenen Bulle verordneten Poen gedrungen und die Sache getrieben, daß beynahe ein öffentlicher und innerlicher Krieg im Reiche darüber entstanden, bis endlich die Sache glücklich beygelegt worden. Endlich wurde der ganzen Welt Beurtheilung überlassen, ob jemalen ein gekröntes Haupt dergleichen harte Umstände betroffen, wie Ihro Maj. die Königin, absonderlich da sich diejenigen am empfindlichsten gegen Ihro Maj. beweisen, welche aus mehr als einer Ursache die grösseste Dankbarkeit weiland Dero Herrn Vaters kaiserl. Majest. schuldig wären."

§. 4.

Der dresdner Hof machte aber nicht nur auf die böhmische Churstimme allein Anspruch, sondern er formirte auch Ansprüche auf die ganze österreichische Erbschaft, und lies zu deren Behauptung im Nov. eine ansehnliche Armee in das Königreich Böhmen und zwar in den leutmeritzer Kreis einrücken (*). Böhmen war jetzt der Schauplatz, auf welchem vier mächtige Armeen grosse Unternehmungen auszuführen gedachten. Die österreichische Armee stund damals gegen Preussen im Felde. Die Feinde machten sich dieses zu Nutze, und noch ehe die auf dem Marsch aus Mähren begriffene österreichi-

reichische Armee dem von Feinden überschwemmten Böhmen zu Hülfe kommen konte, bemächtigten sich diese (am 26. Nov.) der Hauptstadt Prag, und nunmehro lies sich der Churfürst von Baiern als König in Böhmen proclamiren, auch kurz darauf (am 19. Dec.) huldigen. Die königl. ungarische Armee lagerte sich bey Neuhauß. Die Uibermacht der Feinde erlaubte es nicht, weiter vorzurücken. Diese hatten also in Böhmen die Vorhand. Die sächsischen Truppen stunden jetzt nebst denen preusischen an denen mährischen, böhmischen und niederösterreichischen Grenzen, und nachhero vereinigten sie sich, wie ich bereits in der 3ten Abtheilung erwehnt habe, mit der preusischen Armee. Der dresdner Hof drung auf die Belagerung der Stadt und Vestung Brünn. Man hatte die Absicht, durch deren Eroberung sich des Marggrafthums, auf welches man wichtige Ansprüche zu haben vorgab, zu versichern. Allein, da nach Annäherung der österreichischen Armee die vereinigte preusischsächsische Armee Mähren zu räumen sich genöthigt sahe, und solchergestalt der Krieg aus Mähren nach Böhmen gespielt wurde, die Sachsen aber wegen eines Einfalls der österreichischen Armee in die sächsische Lande befürchten musten: so trennten sich die sächsischen Truppen von den preußischen, und traten, wiewohl mit vielem Verlust, ihren Rückmarsch nach der sächsischen Grenze an. Sie bezogen in dem bunzlauer, leutmeritzer und satzer Kreise die Cantonnirungsquartiere. Wie aber nach der (am 17. May) erfolgten Bataille bey Czaslau der König in Preussen mit der Königin einen Particulairfrieden

schloß: so folgte der König in Pohlen diesem Beyspiele, und schloß ebenfals mit der Königin Frieden. Und solchergestalt endigten sich die Feindseligkeiten zum Vergnügen beyder hohen Partheyen.

(*) Ich habe gegründete Ursachen, derer eigentlichen von Sachsen gemachten Ansprüche hier nicht zu erwehnen. So bald aber der jetzige Krieg geendigt seyn wird: so werde ich diesen Ansprüchen eine eigne Abtheilung widmen, und alles deutlich an- und ausführen. Jetzt stehet das durchl. Haus Sachsen mit dem durchl. Erzhause Oesterreich in dem besten Vernehmen. Es ist ein getreuer Bundesgenosse 2c. Und meine Leser können gleichgültig seyn, wenn sie erst auf den Fall des Friedens diese Ansprüche in gegenwärtiger Geschichte finden werden. Wenn sie erwegen, wie scharf bey jetzigen Zeiten die Censur, und wie gerne man den alten Groll in gänzliche Vergessenheit bringen möchte: so glaube ich, sie werden es mir nicht verargen, daß ich mich in dieser Abtheilung ganz kurz gefaßt habe, oder vielmehr, fassen müssen. Man darf nicht allemal das schreiben, was man kan oder will. Und dieses ist eben das allerverdrüslichste vor einen Geschichtschreiber, da die Freyheit der Presse gar zu sehr eingeschränkt ist. Schreibt man frey; so setzt man sich nicht selten dem fatalen Schicksal aus, welches dem Erlanger Zeitungsautori dem Titular-Rath G*** vor etlichen Jahren begegnete. (†) Der

(†) Dieser gute Mann muste sich in seinem privilegirten Zeitungsmuseo von einem P... Unterofficier 50 ziemlich empfindliche Complimente zuzehlen lassen, und noch darzu über deren richtigen Empfang eine formale Quittung ausstellen, dieses geschahe nur um deswillen, weil er die bittre Wahrheit nicht in süsse Worte eingekleidet

Der Censor streicht weg, was ihm beliebt, folglich muß ein Verfasser sich beständig Gewalt anthun, und dieses hindert manchen guten Gedanken ꝛc. Und wie ärgerlich es einem Autori seyn müsse, wenn, oftmals ohne gegründete Ursachen, 2, 3 und mehr Seiten im Manuscript ausgestrichen werden, solches wird jedem begreiflich seyn. Noch ärgerlicher aber ist es, wenn der Censor ausstreicht und die Historie nicht wieder in Ordnung bringt. Daher geschieht es nicht selten, daß in solchem Fall oftmals keine Connexion ist, und dieses wird alsdenn dem Autori zur Last gelegt, da doch dieser selten an dem Orte, wo seine Schriften gedruckt und censirt werden, wohnet, folglich seine Schriften nicht wieder in Ordnung bringen kan. Kurz! es ist bey der jetzigen Verfassung eben kein grosses Vergnügen, Bücher, und zwar solche wie gegenwärtiges, zu schreiben. **Man muß** (wie die Herren Theologen sprechen) **die Vernunft** (unter dem Gehorsam des Glaubens seines Herrn Censoris) **gefangen nehmen.** Dieses ist warlich eine Pein vor den, der frey und ungezwungen denkt, und gerne eben so reden und schreiben möchte, jedoch ohne dadurch etwa der den **Monarchen** gebührende Ehrerbietung zu nahe zu treten, welches ich, wie ich bereits an einem andern Orte angeführt habe, (†) verabscheue. (††) Sapienti sat!

---

gekleidet hatte. Ich wünsche, daß dieses Schicksal dem eisenachischen Zeitungsschreiber nicht begegnen möge.

(†) Siehe das zu Erfurt herausgekommene Journal, der Raisonneur betitelt, p. 36. Man raisonnirt in jetzigen Gesellschaften von nichts mehr als dem Kriege ꝛc. Man lese anbey: **Abhandlung von den Gattungen und Mängeln der Staatsschriften 1757.**

(††) Ich werde bey einer anderen Gelegenheit von der

Nothwendigkeit der Censur der Schriften handeln, und zugleich meine Gedanken über die Fragen: Wie weit erstreckt sich die Büchercensur? und kan ein zur Melancholie geneigter oder einer der gar zu viel kalt Geblüte hat, und von Natur furchtsam oder auch partheyisch ist, historische Bücher censiren, entdecken. Von den theologischen Schriften findet man in des Baron Lynkers Respons. Tom. 2. Resp. 139. p. 946. ein Responsum, welches mir aber nicht gar zu richtig zu seyn scheinet.

V. Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Denkwürdigkeiten
derer
von Baiern
auf die
österreichische Lande
gemachten
Anforderungen
und
des hierauf erfolgten Kriegs
in Böhmen, Baiern, am Rheinstrome
und in den Niederlanden.

§. 1.

Den stärkesten Anspruch auf die Staaten unserer Heldin machte das Churhaus Baiern. Schon bey Lebzeiten Kaisers Carl 6 hatte man wichtige Ansprüche zu formiren angefangen. „Baiern gründete sich auf eine testamentarische „Verordnung Kaisers Ferdinandi 1, Kraft derselben bey Erlöschung des österreichischen männlichen Stammes die Descendenten von seiner Tochter Anna, welche in das Haus Baiern verheyrathet war, in den österreichischen Staaten vermeintlich succediren solten." Dieses gab dem wiener und berliner Hof zu verschiedenen Unterhandlungen Anlas; allein das unvermuthet erfolgte Ableben des Kaisers verursachte, daß diese Unterhandlungen nicht zu Ende gebracht werden konten. Kaum hatte nun Carl 6 die Augen geschlossen, so brach Baiern mit seinen vermeintlichen Rechtsansprüchen von neuen los. Der baierische am wiener Hofe befindliche Gesandte, Graf von Perousa, wendete sich an alle Ministers, und ermahnte sie, daß sie nicht nur unsere Monarchin für keine rechtmäßige Erbin der von Kaiser Carl 6 besessenen und hinterlassenen Lande erkennen, sondern auch alle Functionen der Gesandschaft unterlassen solten, zugleich aber erhielt die Königin von ermeldeten baierischen Gesandten eine Protestation, in welcher der Churfürst von Baiern alle Besitznehmungen unserer

Monarchin für nichtig und dem Churhause Baiern für höchstnachtheilig erklärte. (*) Der Churfürst von Baiern nahm auch würklich den Titul eines Königs von Ungarn und Böhmen und Erzherzogs von Oesterreich an, und schickte an die vornehmsten Höfe Europens verschiedene Gesandten ab, welche sein Interesse in dieser Sache besorgen solten. (**)

(*) Der wesentlichste Innhalt dieser Protestation gieng dahin:

Die Rechte des baierischen Hauses auf die österreichische Erblande, da die männliche Linie dieses Hauses erloschen, gründeten sich auf verschiedene sowol ältere als neuere Dispositionen. Der Churfürst wäre sowol vor als nach der Zeit, da der verstorbene Kaiser die Garantie der pragmatischen Sanction und der vor Ihro kaiserl. Majest. in dem erzherzoglichen Hause errichteten Suceßionsordnung bey dem Reiche gesucht, bey dem festen Entschlusse verharret, auf keinerley Weise zu gestatten, daß Dero Hause hierunter an seinen Rechten Nachtheil geschehe. Der ganzen Welt sey bekannt, daß die Acten der so genannten Obligationen, Eyde, Acceptationen und selbst Renunciationen, welche die durchl. Churfürstin vor ihrer Vermählung ausgestellet, gut geheissen worden, der pragmatischen Sanction keine Kraft geben könten; indem die Erzherzogin durch solche Acten sich allein in der Qualität als Erzherzogin von Oesterreich ihres Rechtes begeben, keinesweges aber derjenigen Ansprüche, welche das Haus Baiern habe; als deren bey ihrer Vermählung nicht die geringste Erwehnung geschehen. Es habe also der Churfürst auf die Weise ermeldete Renunciation ohne dem geringsten Nachtheil seines Rechtes genehm halten können, da beyde mit einander in keine Verwandschaft stunden. Da nun die durchl. Erzherzogin, des Herzogs von Lothringen und Grosherzogs von Toscana Frau Gemahlin, als älteste Tochter des verstorbenen

Kaisers,

Kaisers, unter dem Titul einer Erbprinzeßin, von der Regierung aller Erblande und Königreiche des Hauses Oesterreich würklich Besitz genommen, auch sich von den Ministern und Collegiis den Eyd der Treue schwören lassen, und im Begrif sey, die Huldigung von den verschiedenen Ständen einzunehmen, woraus erhelle, daß Ihro Durchl. sich Kraft der pragmatischen Sanction alle Erblande und Königreiche zueignen wolle; andern theils aber der Churfürst in Baiern solches Unternehmen sehr nachtheilig ansehen könne: so fänden sich Ihro churfürstl. Durchl. ohnerachtet der besondern Hochachtung, welche Sie für die Grosherzogin (so war der Titul, den man Ihro Majest. der Königin von Ungarn gab) hegten und beständig haben würden, gemüßiget, demjenigen, was Dero Hause hierunter zum Nachtheile gereiche, vorzukommen. Wozu Sie um so viel mehr benachrichtiget wären, da Ihro kayserl. Majest. in Dero Commißionsdecret declarirt, daß die Garantie der pragmatischen Sanction zu keines Nachtheil und Schaden gereichen solle; welche Clausul vielleicht verschiedene Stände bewogen, gedachte pragmatische Sanction zu garantiren. Diesemnach also wolten Ihro churfürstl. Durchl. wider die übereilte, gesetzwidrige und Dero Hause höchstpräjudicirliche Besitznehmung feyerlichst protestiren, und sich alle Dero und Ihres Hauses Rechte ohne einige Einschränkung geltend zu machen, expreſſe vorbehielten ꝛc.

(**) Ich erinnere mich einen Entwurf zu einem Vergleiche wegen der österreichischen Erbschaft gelesen zu haben, welchen damals ein gewisser Hof entworfen. Nach demselben solte die Königin in Ungarn nichts mehr als Ungarn, Mähren, Parma und Plazenzia, nebst 2 Drittheil von Oesterreich, der Grosherzog aber gar nichts behalten, weil das Toscanische dem Könige beyder Sicilien; Mailand dem Könige von Sardinien; Mantua dem Herzoge von Guastalla; die österreichische Niederlande dem Prinz Carl von Lothringen; Böhmen dem Churprinzen von Sachsen; das übrige von Oesterreich Cärnten, Crain und Tirol,

Tirol, dem Churfürsten von Baiern, dem Könige in Preussen ganz Schlesien unter gewissen Bedingungen zugetheilt war. Der Churfürst von Sachsen solte Kaiser werden, und der Churprinz sich mit der zweyten Erzherzogin von Oesterreich vermählen. Frankreich solte auch etwas erhalten. Doch es war ein Project!

§. 2.

Unsere Monarchin befremdete das ziemlich ungemäßigte Betragen des baierischen Hofes nicht wenig. Man wuste nicht, woher eigentlich Baiern seine Ansprüche habe. Ihro Majestät liessen den baierischen Gesandten, dem Grafen von Perousa, die Artikel aus dem Testamente, oder der Disposition, worauf die baierischen Ansprüche sich angeblich gründen solten, copialiter abfordern, damit man es mit dem im Archiv des Erzhauses Oesterreich aufbehaltenen Original zusammen halten könne, weil man vermuthe, daß Churbaiern durch eine verfälschte Abschrift auf die Gedanken gebracht worden wäre, dergleichen es jetzt am Tag legte. Wie nun Perousa die verlangten Artikel einlieferte: so wurde er auf die kaiserl. Burg beschieden, und man legte ihm in Beyseyn des französischen Gesandten, des Marquis de Mirepoix, wie auch derer übrigen hiezu erforderten fremden Ministers das Original des Testaments Ferdinand I vor. Man confrontirte dieses mit dem von den baierischen Gesandten übergebenen Extract, und es befand sich zwischen beyden ein gar beträchtlicher Unterschied. Der baierische Extract enthielt: " daß die Erzherzo-
" gin und älteste Tochter des Kaiser Ferdinand I
" in dem Fall, wenn von den drey Prinzen des Kai-
" sers keine männliche Erben vorhanden wä-
" ren,

" ren, in den beyden Königreichen Ungarn und " Böhmen succediren solle ꝛc." Das Originaltestament aber enthielt: " daß die Erzherzogin " und älteste Tochter des Kaisers Ferdinand I, in " dem Fall, wenn von den drey Prinzen des Kaisers " keine eheliche Erben vorhanden wären, in " den beyden Königreichen Ungarn und Böhmen " succediren solle ꝛc." Der baierische Minister gebrauchte in der Revision des Originaltestaments alle Vorsicht. Er hielt das Pergament, auf welches das Testament geschrieben war, gegen das Licht: allein die Worte: männliche Erben wolten sich nicht finden; folglich waren die baierischen Ansprüche vollkommen ungegründet, und konten also die Succeßion unsrer Monarchin nicht strittig machen, besonders, da vermöge des von dem Kaiser Friedrich I, im 12ten Seculo dem durchl. österreichischen Hause ertheilten und nachhero zum öftern von dem Reiche und denen Kaisern bestätigten Privilegio fest gesetzt ist: " daß in dem Fall, da ein Erz" herzog von Oesterreich ohne männliche Erben " mit Tode abgieng, die Erbfolge auf die älteste " Tochter des verstorbenen Erzherzogs fallen und " die österreichischen Lande niemals nicht getheilt " werden sollen. (*)

(*) Von diesem Privilegio findet man in Lünigs Reichs-Archiv. Th. 7. S. 5. wie auch in Pfeffingers Vitriar. illustr. ad Lib. I. Tit. 16. §. 9. p. 17. und Fuggers Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich. S. 168. f. mehrere Nachricht. Es wird in demselben folgende Erbfolge fest gesetzt: 1) soll allemal der Erstgebohrne männliche Erbe folgen. 2) In Ermangelung eines männlichen Nachkommen soll die erstgeborne Tochter des zuletzt verstorbenen eintreten, mit Ausschlies-

sung aller entfernten weiblichen Erben. 3) Wenn weder männliche noch weibliche Erben vorhanden sind, sollen die Länder auf denjenigen fallen, den der letzte Herzog ernennen wird, und 4) soll diese Erbfolge auch in allen andern Staaten, die die Herzoge von Oesterreich noch bekommen werden, statt finden. Dieses Privilegium hat Kaiser Friedrich 2 im Jahr 1245 bestätiget. Siehe auch Struvii Corp. hist. Period. 7. Sect. 2. §. 6. (25.)

§. 3.

Um nun die Nichtigkeit derer baierischen Anforderungen ins ofne zu legen: so liessen Ihro Majest. die Königin denen auswärtigen Höfen (unterm 1. Nov. 1740.) an Dero an diesen Höfen und zu Regensburg befindliche Ministers ein Circularschreiben ergehen. (*) Der churbaierische Hof antwortete auf dieses Circularschreiben, (**) und suchte zu behaupten, daß durch die Worte eheliche Leibeserben nichts anders als männliche Erben zu verstehen sey, hiernechst so lies er noch über dieses, wegen des Codicills Kaisers Ferdinand 1 eine besondere Declaration bekannt machen. (***) Und solchergestalt waren die Federn ungemein beschäftiget, die Gerechtsame zu behaupten und zu vernichten.

(*) Dieses Circularrescript ist folgenden Inhalts:

Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Dir ist die Abschrift desjenigen Schreibens, welches weiland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters kaiserl. Majest. unterm 30. Sept. jüngsthin wegen der vermeintlichen churbaierischen Ansprüchen an dem Churfürsten dieses Nahmens erlassen haben, bereits mitgetheilt, annebst anbefohlen worden, von dessen Innhalt an dem Hof, wo du bist, den gehörigen Gebrauch zu machen. Du hast daraus zum voraus

voraus zu ersehen gehabt, daß das hiesige Augenmerk beständig dahin gerichtet gewesen, von Churbaiern dasjenige schriftlich zu überkommen, was man seiner Zeit zur vermeintlichen Begründung besagter Ansprüche aus dem Testament und Codicill weyl. Kaisers **Ferdinand** I anzuziehen gedenket. Jemehr sich nun **Churbaiern** bey Lebzeiten weyl. unsers Herrn Vaters Majest. davon entfernt bezeiget, jemehr hatte man unbeweglich darauf zu beharren Ursache. Denn da man einerseits sicher ware, in ermeldeten Testament und Codicill dasjenige nicht enthalten zu seyn, was theils Graf **Perousa** aus der hier verzeigten Note abgelesen, und theils von Seiten **Churbaiern** in- und ausser Reichs an mehrern Orten ausgestreuet worden; anderseits aber man in dem Fall, da sich hier zum voraus darüber herausgelassen worden wäre, einen abermaligen nicht ungleichen Absprung, als in Eingangs erwehnten Schreiben angeführt wird, zu besorgen hätte, so könte nicht wohl anderst als für sehr vortragend ermessen werden, sich an das oben angedeutete Augenmerk zu halten. Nun hat bald nach erfolgten Absterben weyl. allerhöchstgedacht **Ihro kaiserl. Majest.** Graf von **Perousa** bey unseren sämmtlichen Conferenzministern sich eingefunden, und ihnen aus einer erhaltenen Depeche eine Stelle vorgelesen, worinnen angetragen wurde, daß zu niemands Behuf etwas beschehen möchte, so zum Abbruch derer angegebenen churbaierischen Ansprüche gereichen könte. Und dieser Antrag wurde auf den vorgeblichen Innhalt weyland Kaisers **Ferdinand** I Testaments und Codicills gegründet, dieser Innhalt aber ungefehr eben so angezogen, als ihn ehedessen von Graf **Perousa** vorgewiesene Note besagt hatte.

Hiebey hat es vielbesagter Graf von **Perousa** nicht bewenden lassen, sondern wie Wir nachhero vernehmen musten, aus dem nemlichen vermeintlichen Grund die mehresten hiesigen anwesenden Ministers dahin angegangen, nicht nur Uns für die Erben und Nachfolgerin in gesammte von Unsers **Herrn Vaters Majest.** besessene Erbkönigreiche und Länder nicht zu erkennen, sondern auch alle Functionen ihres Ministerii anzusehen.

Wie nun nach allen Rechten ein solcher unerhörter zudringender Schritt von Uns angesehen werden könte, redet

die Sache von selbsten. Wir haben aber noch den vesten Vorsatz, durchaus in die glorreiche Fustapfen unsers Herrn Vaters hochseligsten Andenkens einzutreten, lieber übermäßige Gedult auch hierunter bezeigen, als etwas übereilen wollen.

Mithin ist sich begnügt worden, von der Beschaffenheit der churbaierschen Ansprüche und alles, was sich derenthalben bis dahin zugetragen hat, die hier anwesenden fremde Ministers durch abschriftliche Mittheilung oberwehnt hiesigen Schreibens vom 30. Sept. jüngsthin zu unterrichten, dem Grafen von **Perousa** aber ist auf seinen Vortrag von unsern ersten Hofkanzler Grafen von **Sinzendorf** sogleich erwiedert worden, ob er das vorgelesene nicht schriftlich herausgeben wolte? Er hat es, damals zu thun, noch Bedenken getragen, zeithero aber vermuthlich auf neuen von seinen Hof erhaltenen Befehl sich davon nicht entfernt bezeigt, vorgebend, daß es zu thun ihm zwar nicht anbefohlen, doch auch nicht verboten worden war, und er von selbsten begreife, daß von Vorlesen die eigentliche Formalia nicht wohl in dem Gedächtniß beybehalten werden könten. Deme zufolge denn den 1. dieses der sub N. 1. nebenschlüßiger Extract in Unsers ersten Hofkanzlers Grafen von **Sinzendorf** Behausung ohne eigner Uiberschrift geschickt worden ist. Nach diesem Erfolg haben Wir der Nothdurft ermessen, die Austheilung sämtlicher von der Erbfolge in Länder handelnder Stellen des Testaments und Codicills weyl. Kaisers **Ferdinand** 1. länger nicht mehr anstehen zu lassen. Diese Stellen finden sich in gegenwärtigem Rescript sub N. 2. angefügt, und hast du den Hof, wo du bist, von unsertwegen kräftigst zu versichern, daß weiters kein Wort, so die Erbfolge in die von weyl. **Ferdinand** 1. besessene Erbkönigreiche und Länder beträfen, in sothanem Testamente und Codicill zu finden wäre, auch Wir kein Bedenken trügen, zu überzeugender Darthuung des anderseitigen Unfugs und Irrthums, nicht nur dem Grafen von **Perousa**, sondern auch allen hier anwesenden Ministern das **Original** sowol des **Testaments** als des **Codicills** auf Verlangen einzusehen zu lassen. Man ist gesonnen, ehemöglichst die sub N. 2. anschlüßige Stellen mit einigen kurzen und nervösen Marginalanmerkungen zum öffent-

fentlichen Druck zu befördern, inzwischen aber können Wir, zu Vorkommung alles widrigen Eindrucks, welchen das in N. 1. enthaltene Keke sowol als ungegründete Vorgeben bey längern hiesigen Stillschweigen da und dort erwecken dörfte, nicht umhin, mit wenigen zum Voraus anzumerken, daß man in eben erwehnter Beylage sub N. 1. meldet, in dem Testament und Codicill **Ferdinands** I. enthalten zu seyn, nemlich que la fille ainée du dit Empereur et ses descendentes, doivent immediaments succeder au defaut des mâles de la Maison d' Autriche (†) sich nicht nur darinnen schlechterdings nicht ausgedruckt, sondern vielmehr das gerade Widerspiel verordnet, nemlich: "daß die älteste Tochter **Ferdinands** 1, so zu selber Zeit im Leben seyn würde, erst als"dann in beede Königreiche Ungarn und Böheimb zu succe"diren habe, wann von allen seinen drey Söhnen NB. keine "**eheliche Leibeserben** vorhanden seyn würden.

Deren sind nun aber gar viele am Leben, unter welchen, nach dem im Testament mit ausdrücklichen Worten der Erbfolge halber gelegten Hauptgrund dieselbe so, wie es vor Gott, der Natur und allen Rechten billig ist, ordnen zu wollen, Uns als des letztverstorbenen Mannsstamm ältester Tochter der alleinige Vorzug ohnstrittig gebühret. Daß nun aber in dem Fall, da von einer, die weibliche Descendenz nicht ausschlagender Erbfolge die Frage ist, ob unter der Benennung der **ehelichen** Leibeserben die **Weiber** mit verstanden werden, ist eine Lehre aller Rechtsgelehrten, welche alleinige Betrachtung allein hinreichend ist, um die ganze unpartheiische Welt zu überzeugen, daß nicht einmal etwas dunkles oder zweydeutiges in des **Ferdinand** 1. testamentarischen Disposition desfals vorhanden sey, mithin dem Churhause **Baiern** nicht allein all gegründeter Anspruch, sondern sogar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, um

---

(†) Daß die älteste Tochter besagten Kaisers und ihre Descendenten in dem Hause Oesterreich unmittelbar nach Abgang des männlichen Geschlechtes vestgestellet.

um die Uns von Gott, der Natur und allen Rechten, in specie auch Unsers Erzhauses Herkommen zustehende Nachfolge von weil. Friedrich I. auf öffentlichem Reichstage diesem Erzhaus ertheilten und von selben titulo onerosissimo nemlich gegen Abtretung des Herzogthums Baiern erworbenen, auch seithero von gesamten Reich zum öftern und denen jeweiligen Kaisern bestatigten Privilegien die ausdrückliche Worte zu finden sind: et si, quod Deus avertet, Dux austriæ sine hærede filio discederit, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicuius recipiat sectionem. Volumus etiam, ut si districtus et dictiones dicti Ducatus ampliati fuerint ex hæreditatibus donationibus, emptionibus vel quibusvis aliis devolutionum successionibus præfata Iura, Privilegia et Indulta ad Augmentum dicti Dominii Austriæ plenarie referantur.

Du hast alles, was voraus stehet, nicht nur dem Hofe, wo du bist, mündlich abzutragen, sondern auch nebst beeden Beylagen abschriftlich einzuhändigen, gleichwie man es auch bey Mittheilung der Extracten aus des Kaisers Ferdinand I. Testament und Codicill hier zu thun gesonnen ist. Hieran beschieht ꝛc. und Wir ꝛc. ꝛc.

Beylagen.

No. I.

Rescript des churfürstl. baierischen Ministerii an den Grafen von Perousa nach Wien.

(Aus dem Französischen übersetzt.)

Wenn Gott über Se. kaiserl. Maj. wird geboten haben, so ist die Meynung Sr. churfürstl. Durchl. daß Ew. Excellenz sich zu allen Conferenzministers verfügen, um Ihrentwegen denselben anzuzeigen, wie Sie hoften, daß man nicht so eilfertig seyn würde, um zu jemandes Behuf, es möchte seyn wer es wolte, etwas vorzunehmen, ehe man die Verordnungen der Vorfahren Se. kaiserl. Maj. namentlich die vom Kaiser Ferdinand I. als welcher die Erbfolge seiner Nachkommenschaft, sowol in Ansehung des weiblichen,

als

als männlichen Geschlechts vestgestellet, reiflich erwogen hätte. "In Kraft sothaner Verordnung sollen die ältesten Töchter "besagten Kaisers und ihre Descendenten in dem Hause Oe-"sterreich unmittelbar nach Abgang der männlichen Erben "folgen." Da nun solchergestalt sich gegenwärtig der Fall ereignet hätte, so hielten Ihro churfürstl. Durchl. um Ihr Recht an, und gleichwie Sie nichts begehrten, als was Ihnen von Rechtswegen zukäme; als verlangten Sie, daß man das vorberegte Testament aufweisen möchte, dessen man sich nicht entziehen könte, da es ein Documentum commune wäre."

No. 2.

Auszug aus König Ferdinands Testament, de dato 1. Jun. 1543.

Und nachdeme Uns der allmächtige Gott aus sondern seinen Gnaden mit treflichen grossen Ehren, Königreichen, Fürstenthumben und Landen begabt, Wür auch vermittelst göttlicher Gnaden, mit der durchlauchtigsten Fürstin Frauen Anna römschen, zu Hungarn und Böheimb rc. Königin, Erzherzogin zu Oesterreich rc. Unser freundlichen geliebtesten Gemal in den Stand der heil. Ehe erworben und überkommen, und in dieser Zeit drey Söhne und neun Töchter im Leben haben, benanntlich Maximilian, Ferdinandum und Carln, Elisabeth, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Barbara, Leonora, Margarita und Helena, So ordnen und setzen Wür, wie ohne das von Gott und der Natur und allen Rechten billich ist, vermelt unser liebste Söhn, und Töchter, so Wür, wie ob lautet, jetzt im Leben haben und auch die, so Wür noch künftiglich überkommen möchten, "zu unsern "unwidersprechlichen wahren und rechten Erben, nach unsern "tödtlichen Abgang unsere Königreiche, Fürstenthumb, Land "und Leut ohne männiglichs Irrung und Verhinderung erb-"lich zu besitzen, zu regieren, zu niesen und damit zu handlen, wie nachfolget. Nemlichen soll unser Sohn Erzherzog Maximilian, als der ältist nach unsern tödlichen Abgang eintreten in die Regierung bayder Unser Königreiche Hungarn und Böheimb, dieselbigen mit allen ihren zugehörigen und

anhängigen Königreichen, Fürstenthumben, Marggrafschaften, Landen und Leuthen erblichen regieren, inhaben, besitzen, nutzen und niesen, von den andern unsern Söhnen und Erben daran ungeirret und ungehindert. "Ob, und so ferne "aber bemelter unser Sohn Maximilian vor oder nach Un"serm Absterben ohne eheliche Leibeserben tods vergienge, "alsdann soll Unser Sohn Ferdinand und im Fahl seines "gleichmäßigen Abgangs ie der ältist unser Sohn zu erbli"cher Regierung obbestimmeter Königreich und Landen oh"ne männiglichs Verhindrung kommen und eintreten: So vil aber unser Nider: Ober: und vorderoesterreichische Erbland damit Wür vom Allmächtigen und Unsern löbl. Vor-Eltern begabt: deßgleichen auch unser Gerechtigkeit der Sechzigtausend Ducaten, iährliches und erbliches Einkommens, so von Uns von weiland Unserm lieben Anherrn König Ferdinanden von Hispanien seel. Gedächtniß im Königreiche Neapolis legirt und verschafft: und von der röm. kaiserl. Majest. unsern lieben Brudern und Herrn auf gewisen Stüken verschrieben seyn, belangt, haben Wür gnädiglich und väterlich zu Gemüth geführt und betrachtet, welchermaßen bemeldten unserm löbl. Vor-Eltern weißlich herkommen, bedacht und erhalten worden, daß Sy die Zertheilung unsrer erblichen Fürstenthumben und Lande ie zu Zeiten verhütet, "sondern dieselbe durch einträchtige, gemaine und gesambde "Regierung oder freundliche Außzaigung, ungethailt regie"ret und versehen, dardurch dann sonder Zweifels unser löbl. "hauß Oesterreich an Würden, Eeren, Landen und Leuthen, "so vil mehr statlich aufgenommen und sich von den Gna"den des allmächtigen also wait erbraitet hat." Demnach, und damit dann solch unsers Hauß Oesterreichs hergebrachte und erlangte Hochheit, und Aufnehmen nach unsern Abgang nit weniger dann bey unsern, und unserer Vorfahrern Zeiten erhalten, und nit gemindert noch verringert werde; so wöllen Wir unsere liebste Süne aus rechter wahrer treue ganz Väterlich vermant und ersucht haben, daß Sy unserer und ihrer Eltvorderen Fußtapfen gehorsamlich und gutwillig nachfolgen und angeregte Zerthailung ihnen selbst und ihren Land und Leuten zu Eere, Nutz, Trost und Wohlfahrt gleicherweise umgehen und vermeiden, sondern sich einträchtiger gesamm-

gesammter, ungetheilter brüdlicher und fridlicher Regierung befleissen und gebrauchen wollen; insonderheit aber setzen, ordnen und mainen Wür, "daß zum wenigsten und in alle "Wege, alle thailung zwischen unseren liebsten Söhnen, so "vil und lang, bis unser jüngster Sohn, so Wür nach uns "verlassen werden, das achtzehnde Jahr seines Alters voll- "kommentlich erraicht, gar: und gänzlich eingestellet und "verschoben werde." Und damit obbestimt unser Erblande mittler Zeit in beruheten Wesen, Frid: und gemach desto bekemmer regieret, erhalten und beschirmt werden mögen; So ordnen und wöllen Wür, wann uns der allmächtig, nach seinem göttlichen Willen, auß diser Welt erfordert, daß als- dann nach unsern tödlichen Abgang baide unser geliebte Söh- ne, Erzherzog Maximilian und Erzherzog Ferdinand, deren baiden mannbahre Jahre nunmehro täglich herzunähern, für sich selbst, auch anstatt und im Nahmen ihrer unmündi- gen jüngern Brüdern, so Wür nach uns verlassen werden, all: und unser Nider: Ober: und Vorderoesterreichische Lan- de, sammt allen ihren incorporirten und anhängigen Für- stenthümern, Margrafschaften, Landgrafschaften, Grafschaf- ten, Herrschaften, Schlössern, Städten, Leuthen, Gütern, Zöllen, Mauten, Aufschlägen, Renten, Nutzungen und Gil- ten, auch den obbemelten 60000 Ducaten, neapolitanischen Legats mit allen andern ihren Zugehörungen, Gerechtsamen und Herrlichkeiten, getheilte Brüder und Erben, Gemain- lich, glüklich und treulich inhaben, regieren, verwalten, nu- tzen, niesen und beschirmen, und also ihrer jüngern Gebrü- dern und Schwesteren unsrer Söhne und Töchteren vorge- hern Versorger und Verweser seyn, auch dieselbe ihren Eeren, Würden und hohen Herkommen nach stattlich unterhalten sollen: Alles nach römischer, kaiserl. Maj. und unser freundl. liebsten Gemal Rathe, auch so vil und lange bis unser jüng- ster Sohn, wie ob lautet, das achtzehende Jahr seines Alters erraicht. "Wür wollen auch bemelten unsern liebsten Söh- "nen ernstlichen auferlegt und eingebunden haben all: und "iede Heuratshandlungen und Abreden, so Wür in Zeit "unsers Lebens etlicher unserer geliebten Töchter halben un- "sern Landen und Leuthen zu gut, nutz und Wohlgefallen "angenommen und bewilliget haben, oder noch annehmen

"und bewilligen werden, gestraks und ohne alle Widerred "vestiglich halten, zu vollziehen," und so sich aber zutragen, daß unsern lieben Töchtern, so Wür nach uns unverheurathet verlassen, vor oder: nach Endigung ihrer voigtbaren Jahre ehelige Heurat ihren Stand und Herkommen gemäs zustünden; alsdann sollen Sy durch bemelt unsere zween ältiste Sün nach röm. kaiserl. Maj. unser geliebtesten Gemal auch unserer Königreich und Erblande Rath verheurathet und ihr jeden zu rechten Heurath Guth, Haimsteuer und für ihren gebührenden väter und mütterlichen Erbtheil, ain hundert tausend Gulden Rheinisch, und an Kleinodien, Klayder, Silbergeschirr, Hausrath und andern bis in zwanzigtausend Gulden werth und so vil Geltes dafür, nach unserer Söhn Gefallen, zu ehrliches Abfertigung bewilliget und erlegt und der halbe thail, von unseren Königreichen und derselben incorporirten Fürstenthume und der andere halbe thail, von unsern oesterreichischen Erblande Einkommen bezahlt werden, darin Sy auch berührt unser Königreich und Erblande aun ihr Hülf und Steuer, wie von Alterherkommen, ansuchen mögen, die sich sonders Zweifels gehorsamlich erzeigen werden, " mit welcher Haimsteuer und "Abfertigung, auch all: und ied: unsern Töchtern, begnie"gig seyn und sich dagegen aller vätterlichen, mütterlichen "Erbgerechtigkeit gegen unseren Söhnen auch der kaiserl. "Majestät als gebohrnen Erzherzogen zu Oesterreich Sr. "Maj. und unsern männlichen Leibeserben für und für ver"zeihen sollen. Allermaßen: und gestalt wie es mit unsern liebsten Töchtern, so Wür bishero verheurathet haben und noch verheurathen möchten, gehalten worden, und bey unserm Haus Oesterreich löbl. Herkommen und gebräuchlich ist. Und ob: gleichwohl von ainer oder mehr unserer Töchteren solche Verzicht, auß was Ursachen das wäre, nit geschähe, so sollen Sy doch gegen Entrichtung und Empfahung obbestimmter Haimsteuer und Abfertigung, von aller väterlichen und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen, und ihnen unsere liebste Söhne, fernernoch weiter nichts schuldig seyn. Begeben sich aber, daß nach dem Willen deß Allmächtigen unser freundlichliebste Gemahl und "all unsere Söhne ohne eheliche Leibeserben mit Tode ab-

"gien

"giengen, welches Gott der Herr lang und gnädiglich ver=
"hüten wölle, so soll aus unseren verlassenen Töchtern Eine
"obbemelte Königreich Hungarn und Böhmen, samt der=
"selbigen anhängigen Landen, als rechte Erbin innhaben und
"besitzen," und wiewohl Wür verschiner Jahren den Ständen
Unserer Cron Böhmen aus Unwissenheit eine Recognition
gegeben, daß die Töchter bemelt Königreichs Böhmen nit
erben sollen, so ist doch folgender Zeit in berührtes unsers
Königreichs Böheim alten löbl. Freyheiten und sonderlich
weyl. Kaiser Karls Bull lauter = und klar befunden worden,
"daß nach Abgang des männlichen Stammes die königlichen
"Töchter des Königreichs fähig seyn und daß an Sie fallen
"soll." Ermahnen und ersuchen hierauf berührter unserer
Kron Böheimb Stände und Unterthanen ihrer Pflicht, daß
sie "in solchen Fahl allein Unsrer Töchter eine und sonst kei=
"nen andern Herrn annehmen noch erkennen," derselben auch
allen Gehorsam leisten und ob Ihr als getreue Unterthanen
halten. = = Dagegen sollen die kaiserl. Maj. oder derselben
eheliche Manns Erben unser geliebte Töchtern, mit dem hieob
bestimmten Heurath=Guth und Fertigung, wie ob lautet ver=
sehen und abfertigen, und dazu von wegen der Erbschaften, so
nicht lehen seyn unter bemelte unsere Töchtern, so vil deren
ausserhalb Dero, so zu unsern Königreichen kommen und die
besitzen würdet, im Leben seyn für alle ihr Gerechtigkeit und
Anspruch dreymahl hundert tausend Gulden Rheinisch zu=
gleich außtheilen, aber an Kleinoder, Silbergeschirr und an=
dere fahrende Haab sollen unsern nachgelassenen Töchtern erb=
lich zuestehen, folgen und bleiben, welche denn aus unsern Töch=
tern nach solcher Fertigung und Thailung vor: oder nachdem
Sy verheyrat, on Eeliche Leibs=Erben tods vergiengen, die
sollen von den andern Iren Schwestern und derselben Kin=
dern, wie sich gepürt, geerbt werden.

"Ob sich dann aus göttlicher Schikung zutrüge, daß die
"kayserl. Maj., unser lieber Bruder und Herr, auch ohne
"männliche Leibs=Erben abstürbe oder nach derselben Ablei=
"ben Sr. Maj. Manns=Stamm vergienge, alsdann sollen
"unsere österreichische Land fallen und erben, an die Ort
"und Ende, dahin sie von Recht und Billichkeit wegen
"gehören.

Auszug aus Königs Ferdinandens Codicill den 4. Februarii 1547.

Wir mögen auch aus getreuer väterlicher Lieb nicht unterlassen, Unsere freundliche geliebte Söhne zu erinderen, daß Wür vor Jahren um den Anfang Unsrer königl. Regierung Unsers Königreichs Böheim, auf fleißig Anhalten Unser Cron Böheim Stände und aus Unwissenheit deß rechten Grunds desselben Unsers Königreichs Böheim Ständen eine offene verfertigte Urkundt gegeben, daß sie Uns aus freyen Willen zu ihren König gewöhlt und angenommen hätten, aber verschiner Zeit, als in Besichtigung Unsers Königreichs Böhcimb Freyheiten und Rechten unter andern und sonderlich Unsers Vorfahren weyl. Kaiser Karl deß Vierten hochlöb. Gedächtnüß Bull lauter befunden worden, daß Unser Königreich Böheimb alleweil vom königl. Blut Männ: oder weibliche Persohnen vorhanden, zu der Stände Wahl nicht kommen mag, sondern an die überbliebenen deß königl. Geblüts Persohnen fallen soll; so haben Wür mitermelter Unser Cron Böheimb Ständen so vil gehandelt, daß Sie Uns obberührte Urkundt und Recognition wieder herausgegeben und erkennt haben, daß solch Königreich nicht durch ihre Wahl, sondern durch rechte Erbschaft und Succession an Unser liebste Gemahel löbl. und seelicher Gedächtniß, als ihr Erbkönigin und Frauen gefallen, und durch Sie an Uns kommen seye, welches alles Ihren Lübden zu wissen und sich darnach zu richten habe, Wür nutz und gut seyn achten. Und nachdem Wür in vilbenaunten Unserm Testament gesezt und geordnet haben, " wo all Unser geliebt Süne ohne " eheliche Leibeserben (daß GOtt gnädiglich verhüten wolle) " abgiengen, daß alsdann aus Unsern Töchtern Aine Unsere " Königreich Hungarn und Böheimb mit sammt derselben " anhängigen Landen, als rechte Erbin innhaben und besitzen soll, so lassen Wir es noch dabey beruhen und beleiben, mit dieser angehefteten lautern Erklärung, " die Wür hiermit thuen, daß in solchen Fahl bemelte Unsere Königreich Böheimb und Hungarn sammt ihren anhängigen Landen an Unser ältist Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, erben und fallen sollen, und dieweil Wür hiervor

vor in obberührten Unserm Testament vätterliche Verordnung und Fürsehung gethan, wie Unsere geliebte Töchtern alle außgesteurt, und was Ihr ieder an Kleinodtern und fahrender Haab gegeben werden soll, so lassen Wür es auch nochmalen dabey bleiben, mit diesen Anhang und mehrern Verordnung, daß Wür auf mehr benannter Unser freundlichsten liebsten Gemahel seeliger und löblicher Gedächtniß freundlichs Bitten hiemit sezen, ordnen und wöllen, daß Unser geliebten Tochter Catharina zehntausend Gülden werth mehr, dann der andern Unsern geliebten Töchtern einer von Uns verordnet ist, an fahrenden Haab, Kleinoter oder Baarschaft gegeben und entrichtet werden solle. Und nachdem Wür Unser geliebte Töchtern Annam und Mariam deß verschinen 46 Jahrs verheurath, aber ihr Heurathgut nicht bezahlt, sondern zugesagt und versprochen, ihren Liebden dasselb innerhalb zweyen Jahren demnächst zu entrichten, so ist Unser vätterlicher freundlicher Will und Befelch, wo Wür nach der Ordnung GOttes von todeswegen abgiengen, ehe dann Ihren Liebden solch Ihr Heyrathguth gänzlich vergnügt würde, daß Unsere geliebte Söhne derselbigen Unserer geliebten Töchter Heurathguth ohnesäumlich entrichten, und bezahlen, Wür ordnen und wöllen auch, " wo Unserer " geliebten Töchter ainer oder mehr zu Zeiten Ihrer Ab- " fertigung oder hernach in Unseren Leben über Ihr Heu- " rathguth an Kleinodern und fahrender Haabe nicht so " vil gegeben würde, als Wür ihr laut vilberührtes Unsers " Testaments und dann auch Unser geliebten Tochter Ca- " tharina, nach Außweisung dises Unsers Codicills verord- " net und verschafft haben, daß nach Unsern tödlichen Hin- " tritt Unsere geliebte Söhne ihr ieder dasselbig vollkom- " mentlich erstatten und ausrichten.

(**) Es erschienen: " Anmerkungen sowol über das Cir- " cularschreiben des wienerischen Hofes an alle seine " auswärtigen Gesandten; als auch über die Extra- " cte des Testaments und Codicills Kaiser Ferdinand " des ersten, die Succeßion des Hauses Oesterreich " betreffend." Diese Schrift besteht aus 10 bis 11 Bogen in folio. Es ist darin vorstehendes Circular-

rescript nebst denen Beylagen, wie auch das Schreiben Kaisers Carls 6, de dato Wien den 30. Sept. und die Antwort des Churfürstens vom 22. Oct. Man sucht in dieser Schrift hauptsächlich zu behaupten, daß Kaiser Ferdinand 1 unter den Worten eheliche Leibeserben keine andere, als männliche Leibeserben verstanden haben könne. Man führt an: Wenn unter den Worten eheliche Leibeserben das männ- und weibliche Geschlecht verstanden werden solte, wäre unnöthig gewesen, daß der Testator Aine aus seinen Frau Töchtern zur Succeßion zu berufen, weiln derselben bey Ausgang des mann- und weiblichen österreichischen Stammsfolg von selbsten gebühret hätte. Ferdinand hatte also durch diese Einschränkung und Substitution ainer seiner Töchter, klar angezeigt, daß nach Ausgang seiner männlichen Descendenz Er keine andere Töchter, als aine aus den Seinigen zur Erbschaft kommen lassen wolle, und daß diese Disposition auf die Erzherzogin Anna, die an das Haus Baiern vermählt worden, ziele ꝛc.

(***) In dieser Declaration wird angeführt: es wäre unrichtig, wenn der wiener Hof vorgeben wolte, die baierischen Ansprüche gründeten sich auf falsche Copeyen. (†) Es wär eine Erfindung die so viel Arglist als Ungrund zu erkennen gebe.

(†) Man gab bey dem wiener Hofe vor und glaubte auch nicht anders: daß ein gewisser vormals gewesener kaiserl. damals aber zu Mannheim befindlicher Canzellist, pflichtvergeßner Weise dem churbaierischen Hofe eine verfälschte Abschrift von dem Testament Kaisers Ferdinand 1 zugestellt, und anstatt eheliche Leibeserben, männliche gesetzt habe.

§. 4.

So überzeugend und so bündig nun auch unsere Monarchin den Ungrund der gemacht werden wollenden Ansprüche der Welt vor Augen legen lies: so be-

bemerkte man doch, daß die Begierde sich durch die Zertheilung der österreichischen Staaten und Ländern zu bereichern, bereits zu tiefe Wurzel geschlagen, und denen Prätendenten das Vermögen, sich überzeugen zu lassen, beraubt habe. Das Vergnügen Königin in Ungarn und Böhmen zu werden, war zu reizend, und die Umstände, in denen sich der wiener Hof damals befand, einiger massen bedenklich, so, daß man sich mit der angenehmen Hofnung eine Krone zu erlangen, schmeicheln konte. Solte man sich also durch die Feder an dem hindern lassen, was man mit guten Erfolg mit den Waffen auszuführen gedachte? Nein! dieses wäre, mit den Grundsätzen der Politic, nicht zu vereinigen gewesen; In manchen Fällen muß die Gerechtigkeit der Gewalt der Waffen weichen; wenigstens der Gewonheit nach: Exempla sunt odiosa.

§. 5.

Die Königin sahe wie unbeweglich ihre Gegner, und besonders Baiern, in Rücksicht der prätendirten Erbfolge waren. Man erfuhr, daß sich die Höfe rüsteten; um ihre vermeintliche Ansprüche mit den Degen auszuführen. Der wiener Hof befand sich jetzt in bedenklichen Umständen. Schlesien stund bereits gröstentheils unter der Botmäßigkeit der preußischen Truppen, und nun thürmte sich auf einer andern Seite ein Gewitter auf, das Ihro Majest. um so gefährlicher scheinen muste, da sich von Tag zu Tag mehrere Prätendenten einfanden, die alle die österreichischen Staaten zum Gegenstand ihrer zu machenden Eroberungen hatten. Das gerechte Misvergnügen über den Anschein so vieler Prätensionen wurde durch die höchsterfreuliche Ge-

burth des Erzherzogs Josephs sehr gelindert. (*) Uibrigens aber so declarirte England, daß es sich der Königin eifrigst annehmen werde. Ja man fieng bereits an eine Armee von 40000 Mann bey Hameln zusammen zu ziehen, um mit selbigen unserer Monarchin beyzustehen. (**)

(*) Es war der dreyzehnte März 1741 früh um 1 Uhr als Ihro Majest. mit einem Prinzen glücklich entbunden wurden. Noch desselben Tages Abends wurde er von dem päbstlichen Nuncio getauft und ihm die Namen Joseph Benedictus Augustus Johannes Antonius Michael Adam beygelegt, worbey der gesammte Hofstaat in prächtigster Gala erschienen. Die hohen Taufpathen waren Pabst Benedictus 14, und der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, August 3, deren beyden hohe Stellen aber der Herr Cardinal Erzbischof Sigmund von Collonitsch und der Prinz von Sachsenhildburghausen (†) vertreten. Nach der Taufe creirte der Herzog von Lothringen und Grosherzog von Toscana königl. Hoheit Dero neugebohrnen Prinzen zum Ritter des goldenen Vlieses. Selbigen Abends ward die ganze Stadt, wie auch die königl. Burg, vortreflich illuminirt. Auch der türkische Botschafter warf zu Bezeugung seiner Beyfreude 100 Ducaten unter das Volk. Das Königreich Böhmen machte dem jungen Erzherzog ein Präsent von 10000, Niederösterreich 5000, Oberösterreich eben so viel, und Steiermark 4000 Ducaten. Die übrigen Provinzen beobachteten ihre Schul-

(†) Vielleicht ist es einigen Sonderlingen etwas angenehmes, und sehen es nach ihren verderbten Geschmack als etwas ominöses an, wenn ich ihnen melde: daß der Prinz von Hildburghausen bey dieser Taufhandlung aus dem Hutknopfe einen Diamant verlohren, der auf 60000 fl. geschätzt wird.

Schuldigkeit nach Proportion. Mehrere besondere Umstände anzuführen, leiden meine überhäufte Geschäfte nicht.

(**) Die Antwort, die der Lord Harrington dem französischen Gesandten auf seine dreiste Frage: Was Se. grosbritannische Maj. für Ursachen habe, so grosse Kriegsrüstungen zu machen, gab, ist artig. Der Lord antwortete: Man wird Ihnen solche alsobald mittheilen, so bald Frankreich diejenigen wird eröfnet haben, welche diese Crone bewogen, Teutschland mit seinen Völkern zu überschwemmen.

§. 6.

Baiern hatte Zeithero die Gerechtsame unsrer Heldin mit der Feder bestritten; nunmehro fieng es aber auch an, eben dergleichen mit dem Degen zu thun. Man hatte sich eine geraume Zeit in den baierischen Landen mit Kriegsrüstungen beschäftiget. Mehr als an 142 Orten war geworben worden; der Hof nahm hie und da grosse Geldsummen auf, man legte ansehnliche Magazine an, hierauf aber wurde bey Schärdingen ein Lager errichtet. Wie aber Baiern an und vor sich nicht wohl im Stande war, seine Absichten auf die österreichische Erbschaft sowol, als auf die Kaiserkrone, die es an sein Haus zu bringen gedachte, aus eignen Kräften auszuführen: so wurden mit Frankreich Unterhandlungen gepflogen, um durch deren Beyhülfe das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. Frankreich war damals gegen das Haus Oesterreich nicht so freundschaftlich gesinnt als es in dem gegenwärtigen Kriege ist oder seyn mag. Das Betragen dieser Krone war gleich Anfangs, da einige Höfe auf die Staaten unsrer Monarchin Ansprüche machten, zweydeutig und Geheimnisvoll. Die starke Vermehrung des

Kriegsstaats, die Errichtung verschiedener Läger, die beständige Abschickung so vieler Gesandten und Couriers an die mit Jhro Maj. der Königin von Ungarn in Mishelligkeiten verwickelten Höfe, die zweydeutigen Declarationes ꝛc. konten nichts anders als einen Verdacht erwecken, daß Frankreich nicht so gesinnt sey, als man am wienerschen Hofe wünschte. Die Folge zeigte es. Frankreich schloß mit Baiern (unterm 18. May 1741) eine Allianz, die nur allzudeutlich an Tag legte, wie eifrig jene Krone die Absichten dieses Churhauses zu unterstützen gesonnen sey. (*) Die französische Armee trat unter dem Titul: baierischer Hülfstruppen schleunigst ihren Marsch in verschiedenen Colonnen nach den baierischen Landen an. Der Churfürst von Baiern erlies desfals an diejenige Reichsstände, durch deren Lande die französischen Hülfsvölker paßirten, besondere Requisitorialien. (**) Und schon am 16. Aug. paßirte die erste Colonne der französischen Armee bey Fortlouis den Rhein; den 19. und die folgende Tage aber folgten die übrigen. Die ganze Armee bestand aus 41920 Mann regulairen Truppen und aus 7 Freycompagnien zu Fus, auch eben so viel zu Pferd, hiernechst aber aus 5 Compagnien Miniers. Der Churfürst erhielt von dem Könige in Frankreich das Commando en chef über die französischen Truppen. (***) Diese Armee war es aber nicht allein, welche Teutschland betrat, sondern es war noch eine andere starke Armee, die unter dem Commando des Marschalls von Maillebois am Niederrhein zusammen zog, und mit Genehmhaltung des Königs in Preussen das Jülichische und Bergische besetzte, sich mit denen über-

laßnen

laßnen churpfälzischen und cöllnischen Völkern vereinigte und dazu bestimmt war, gegen die hannöverische Grenze zu ziehen, um den König von Grosbritannien als Churfürsten zu Hannover zur Neutralität zu bringen, und denselben zu zwingen, daß er sich denen Absichten der Krone Frankreich, wegen der Kaiserwahl, auf den Churfürsten von Baiern nicht widersetzen, noch unserer Monarchin, der Königin von Ungarn Maj. beystehen könne ꝛc. Diese Armee ward auf 50000 Mann geschätzt; Frankreich agirte also jetzt mit einer Heersmacht von fast 100000 Mann gegen unsre Monarchin; ohnerachtet diese Krone ebenfals die Garantie der pragmatischen Sanction so vielfältig versichert und versprochen hatte. (****)

(*) Dieser Tractat war folgenden Innhalts: "Die Krone Frankreich verspricht dem Churfürsten von Baiern 12000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde, daferne aber derselbe noch mehr Truppen bedürfte, noch 14000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie. 2) So bald die französischen Truppen auf teutschen Boden angelangt, werden dieselben von dem Churfürsten besoldet, jedoch von keinem churfürstl. Officier, sondern von dem Churfürsten selbst commandirt. 3) Wenn Frankreich in seinen Landen angegriffen werden würde, und in solchem Fall seine Truppen zurück ziehen müsten, werden sie von dem Tage an, da sie sich auf dem Rückmarsch begeben, nicht mehr von Baiern besoldet. Diesem Tractat waren noch 5 Separatartikel beygefügt. 1) Verbindet sich der König von Frankreich die andern Churfürsten dahin zu vermögen, daß sie den von Baiern zum Kaiser wählen, und dafern man sich desfals widersetzen solte: wollen Se. Maj. eine Armee von 60000 Mann über den Rhein gehen lassen. 2) Wenn der Churfürst Geld bedürfte, will ihm der König alle Monate

2 Millio-

2 Millionen Livres, oder wenn er auch das 2te Corps übernimmt, 3 Millionen 15 Monate nach einander vorstrecken. Wenn gedachte grosse Armee zu Beförderung der Wahl für den Churfürsten über den Rhein gehen müste, so sollen die Länder und Städte, welche sie einnehmen möchten, der Krone Frankreich verbleiben, und der Churfürst nicht berechtiget seyn, als nachmaliger Kaiser sie wieder zurück zu fordern. Dafern auch der König durch einen Friedenstractat selbige wieder abtreten würde, so soll es doch nicht eher geschehen, bis Se. Maj. wegen der aufgewandten unermeßlichen Kosten, und zugleich wegen des oben versprochenen Vorschusses auf 15 Monate, von dem röm. Reich schadlos gehalten und befriediget worden. 4) Wenn der König dem Churfürsten zum Besten eine Diversion in den Niederlanden machen und eine Armee dahin senden müßte, sollen Se. Maj. alle daselbst gemachte Conquetten, auch selbst die Barrierplätze nicht ausgenommen, behalten. 5) Wie der König von Spanien in diese Allianz mit eingeschlossen worden, um in Italien eine Diversion durch den König beyder Sicilien machen zu lassen, und Mayland nebst den Staaten von Toscana und Parma wegzunehmen, so soll dem letzten das eroberte verbleiben, und der Churfürst ihm 12000 Mann zu Hülfe schicken, zu deren Unterhalt aber die Krone Spanien monatlich 12000 Duplonen auszahlen (†).

(**) In

(†) Der berühmte Gundling merkt in seinem Discours über den jetzigen Zustand der europäischen Staaten, im 2ten Th. S. 65 an: daß Frankreich, wenn es zum Nachtheil des Hauses Oesterreich etwas zu unternehmen gedächte, seine Absichten durch Baiern am besten erhalten könne. Schon die Cardinäle Mazarini und Richelieu hätten eingesehen, es sey kein Prinz, den sie dem Hause Oesterreich besser opponiren könten, als Baiern; denn dieses kan die österreichischen Erblande überall incommodiren, in Tirol, Cärnthen, Böhmen,

Crain

(**) In demselben wird angeführt: "daß Ihro churfürstl. Durchl. sich gedrungen sehen, Dero gerechte Ansprüche auf die österreichische Länder mit mehrerm Ernst zu poussiren, und gegen alle Vergewaltigung zu schützen, und zu dem Ende bey Frankreich, als Garant des westphälischen Friedens, welches jetzo mit dem römischen Reich in dem besten Vernehmen stehe, um Hülfstruppen anzusuchen, welches Ihro churfürstl. Durchl. um so viel weniger verdacht werden könne, da ja in dem letztern Reichskriege Ihro in Gott ruhende kaiserl. Maj. Truppen von Rusland, welches mit dem Reiche in keiner Verbindung gestanden, ohne des Reichs Vorwissen zu Hülfe in das Reich einzuführen, auch mittelst erlassener Requisitorialien auf dem Ein- und Abmarsch in den Reichslanden verpflegen zu lassen, ganz keinen Anstand genommen. Se. churfürstl. Durchl. ersuchten also obgemeldete Reichsstände reichsconstitutionsmäßig ꝛc. um eine freye und ungehinderte und unschädliche Postirung solcher französischen Truppen, mit der Versicherung, daß solche gute Mannszucht halten, und wie sie mit allen Nothwendigkeiten selbst versehen wären, also hingegen die ihnen zureichende Verpflegung ; ; ; baar bezahlen würden."

(***) Der französische Minister muste sogar in Regensburg die Erklärung thun: "daß, sobald die französischen Truppen den Rhein paßirt wären, derselben Unternehmen dem Könige nichts mehr angienge, sondern sie schlechterdings als churbaierische Truppen anzusehen wären.

(****) Frankreich lies gegen den wiener Hof auf die Anfrage, warum es Truppen nach Teutschland sende ꝛc. ant-

---

Crain ꝛc. Hieraus läßt sich die Ursache herleiten, warum Frankreich gegen Baiern jederzeit freundschaftlich handle. Siehe auch den von mir herausgegebenen Tractat **von den neuesten Staatsmaximen**, Abschn. 9. §. 5. f.

antworten: die Ursache wäre 1) die Treue des Königs in seinen Engagements; 2) Die Tractaten mit dem Churhause Baiern; 3) die Zuflucht des Churfürstens von Baiern zu Sr. allerchristl. Maj. Hülfe; 4) die Handhabung und Gewährsleistung (†) des westphälischen Friedens; 5) die Schuldigkeit, welche der Krone Frankreich vermöge dieses Tractats obliege, die Freiheit der Wahl eines Kaisers zu versichern.

§. 7.

Baiern war nunmehro mit seinen Kriegsrüstungen fertig, und die französischen Hülfstruppen näherten sich immer je mehr (*). Der Feldzug wurde

---

(†) Der Herr Hofrath Schmauß schrieb damals eine Abhandlung unter dem Titel: **Gedanken über den gegenwärtigen Zustand der Balance von Europa.** In dieser Abhandlung ist die Garantie ganz artig und zwar folgendergestalt beschrieben: "Die Garan-"tie ist nichts anders als ein Recht, sich unter Anfüh-"rung der Obliegenheit eines Garants in andere Hän-"del zu mischen, wenn man es seinem Interesse ge-"mäs erachtet; und hinwiederum, wenn man keine "Lust hat zu helfen, unter allerley Vorwand (z. B. "es sey der Casus fœderis nicht) sich der Garantie zu "entbrechen, die Hände in den Schos zu legen und "ruhig geschehen lassen, daß der andere depossedirt "wird 2c."

Einem nachdenkenden Leser kan diese Stelle zu vielen Betrachtungen Anlaß geben. Ich übergehe also die Anmerkungen, die ich gerne machen würde, wenn mir solches die Censur nicht untersagte. Man lese **Schellwitzens Abhandlung von den Rechten eines Garants.** Göttingen 1753. Auch hat ein Vetter von mir, der Prof. Spangenberg, eine schöne Abhandlung geschrieben, unter dem Titel: **Historische Betrachtung des westphälischen Friedens.** Diese enthält verschiedenes, das merkwürdig ist.

de also eröfnet (**). Nachdem nun Churbaiern die Stadt Passau in Besitz nehmen lassen, und sich mit denen Franzosen (im Sept. bey Regensburg) vereiniget hatte: so gieng man auf Oberösterreich mit starken Schritten los. Am 10. Sept. kam der Churfürst mit einem Corps vor Linz, der Hauptstadt in Oberösterreich, an. Diese Stadt wurde mit baierischen Truppen besetzt. Der Marsch gieng weiter, und bald darauf wurde auch die Stadt Enns eingenommen. Die baierische Armee drang immer tiefer ein, so, daß man eine Belagerung der Stadt Wien befürchtete, wie sich denn der französische Minister Bellisle zu Frankfurt verlauten lassen: "man "wolle der Königin von Ungarn auf den Bastionen "in Wien in kurzen Gesetze vorschreiben." Ein Theil der churbaierischen Völker waren bereits im Dulnerfeld, fünf kleine Meilen von Wien, eingerückt, und formirten dort nebst denen Franzosen ein Lager. Man trieb die stärksten Contributiones ein, und besonders wurden die Klöster sehr mitgenommen. Wie nun der Churfürst sich der oberösterreichischen Lande solchergestalt und wegen ermangelnden Widerstands bemächtiget hatte: so lies er sich am 2. Oct. zu Linz als Erzherzog in Oesterreich huldigen, und nun gab er sich in allen Expeditionen den Titel eines Erzherzogs von Oesterreich. Die Stände aber, die von der unsrer Monarchin geschwornen Landestreue nicht abgehen wolten, und dem Churfürsten seine an sie erlassene Invitationspatente vor ungültig erkennen, wurden mit Confiscirung ihrer Güter bestraft. Dadurch liessen sie sich aber in der Treue gegen ihre gütige Therese nicht wankend machen, sondern waren versichert, daß

die, von Ihro Majestät der Königin, wider die von Baiern abgedrungene Landeshuldigung, eingelegte Protestation gehandhabet werden werde. Gelassen setzten sich also diese treue Stände der baierischen Verfolgungen aus, da sie sich mit der angenehmen Hofnung schmeichelten, bald das Scepter ihrer angebornen Beherrscherin in Ruhe und ungehindert verehren zu können.

(*) Es ist leicht zu erachten, daß der Einmarsch der Franzosen ein grosses Aufsehen werde verursachet haben. Man machte sich, ich weiß nicht ob es mit Grunde geschehen, kümmerliche Gedanken. Verschiedene Schriftsteller suchten das Mistrauen gegen die Franzosen zu vergrössern, sie legten dies bon mots einiger französischen Officiers zum Grunde ihrer Warnungen. Die Franzosen rühmten sich, sie wären gekommen: pour donner á la Boheme un Roi, à l'Allemagne un Empereur, et aux Hollandois un Souverain (†). Man lese zur Erläuterung **Schreiben eines Unterteutschen an einen Oberteutschen 1741.**

(**) Kurz vorher erschien die Hauptdeduction der churbaierischen Ansprüche auf die österreichische Succeßion in französischer Sprache mit vielen Anmerkungen und Beylagen von A bis in 54 Bogen. Diese Schrift ist betitelt: "Deduction, betreffend die Succeßion "und Substitutionsrechte des durchl. Churhauses "Baiern in den Königreichen Ungarn und Böhmen, "wie auch in dem Erzherzogthum Oesterreich und an"dern dazu gehörigen Landen." In dieser Deduction wird unter andern angeführt: "Oesterreich und andere anliegende Herrschaften hätten vor diesem von den baierischen Herzogen und solchem Herzogthum dependirt

(†) D. i. denen Böhmen einen König, den Teutschen einen Kaiser, und den Holländern einen souverainen Herrn zu geben.

dirt (†) solchergestalt, daß, als die erste baierisch-österreichische Linie erloschen, diese Lande ohne Anstand auf die zweyte, nemlich diejenige Linie, von welcher der Churfürst von Baiern abstamme, hätte fallen sollen. Allein Kaiser **Rudolph von Habsburg**, der keine andere Absicht gehabt hätte, als sein Haus zu erheben, hätte solche Staaten unterm Vorwand, daß es zurückgefallne Reichslehen wären, seinen Söhnen zugetheilet, (††) dergestalt, daß denen Herzogen von Baiern kein ander Mittel übrig geblieben wäre, als solenniter darwider zu protestiren, welches sie denn auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1283. gethan hätten.

Die Sachen wären auf diesen Fus bis zur Regierung Kaiser Ferdinands 1. geblieben, der, als er auf der einen Seite die Königreiche Ungarn und Böhmen durch das eheliche Band seiner Gemalin, auf der andern Seite aber das Herzogthum Oesterreich mit seinen Dependentien, sowohl vermöge des Testaments Kaiser **Maximilian** 1. als durch die errichtete Theilung mit seinem Bruder **Carl** 5. an sich gebracht hätte, für gut befunden, als der erste Erwerber solche Verfügung zu treffen, welche den Staat und die Hoheit seiner Familie sicher stellen könten. Er sahe, schreibt der Verfasser, daß es sowol der Billigkeit der Policey höchst gemäs sey, das Haus Baiern in sein Interesse zu ziehen, als das einzige, welches sowol dessen Absichten durch seine Macht unterstützen, als auch durch seine Ansprüche verhindern könte. Er wuste, daß dieses Haus nur auf eine günstige Gelegenheit warte, um seine Rechte geltend zu machen, die Kaiser **Rudolph** zu unterdrücken gesuchet hat. Er be-

(†) s. **Christ. Junkers** Geographie der mittlern Zeiten S. 82. f.

(††) s. **Schmausens** Reichshistorie, Per. VII. §. S. 247 editio de anno 1755.

(†††) Dieses ist der gelehrte baierische Hofrath **Ickstädt**.

befürchtete also, es möchte die österreichische Verlassenschaft im Fall auf Seiten seiner und seines Bruders **Carls** V. die männlichen Erben ausgehen solten, allerhand Theilungen und Zerrüttungen unterworfen seyn, welches er aber dadurch verhindern könte, wo ferne er diese Staaten an einen Prinzen fallen machte, der mächtig genug war, solche Zergliederung zu verwahren. Dieses bewog ihn demnach, seine testamentarische Verordnung und Ehepacten (†) dergestalten einzurichten, daß dadurch seine älteste Tochter die Prinzeßin **Anna** als die Mutter **Wilhelmi** V. Urur grosvater Vaters (††) Sr. churf. Durchl. mit ihren Erben und Nachkommen dem männlichen Stamme seines Hauses substituiret werde.

Nachdem nun das erzherzogliche österreichische Haus mit **Carl** VI. glorwürdigsten Gedächtniß ausgestorben: hätte kraft dieser fideicommissarischen Substitution der Churfürst von denen Königreichen und Landen Besitz nehmen sollen, welchen der Tod dieses Kaisers eröfnet hätte; allein : : man hätte sich einsweilen mit einer Protestation begnügt. Zu Behauptung der baierischen Gründe wolte man aber auch gegenwärtige Deduction ans Licht stellen.

Diese wird in 7 Capitel eingetheilt. Das erste und andere handeln von den alten Rechten des Hauses Baiern auf das Erzherzogthum Oesterreich ꝛc. Das 3te und 4te zeigen, wie das Testament und Codicill Kai-

(†) In dem Ehevertrag (vom Jahr 1535) heist es: "daß, wenn der männliche Stamm des Hauses Oe-"sterreich abgehen, und es zu Töchtern kommen solte, "so solte die Erzherzogin **Anna** und ihre Nachkommen "so mit erben, als wenn keine Verzicht geschehen wäre ꝛc. S. auch **Reinhards** Hist. von Oesterreich, S. 30. f. Struvii Corp. hist. Period. IX. sect. 1. §. 19. seqq.

(††) Zur Erläuterung will ich hier eine Stammtafel einrücken:

Albert

Kaiser Ferdinands I. wie auch der Heurathscontract seiner Tochter der Prinzeßin Anna mit Herzog Albert von Baiern eine wahre Substitution nach den Graden zum Besten der besagten Prinzeßin und ihrer Descendenten enthalten, welche Substitution nunmehro nach der gänzlichen Erlöschung des österreichischen Mannsstammes rechtmäßiger Weise zu ihrer Kraft und Wirkung kommen muß. Das 5te Cap. thut aus ver-

---

Albert 5. Herz. in Baiern ꝛc.
Gem. Anna, Kais. Ferdinand I. Tochter,
† 1579. hat 7 Kinder.

Wilhelm 5. Herz. zu Baiern † 1626 hat 10 Kinder.	Ferdinand Stammvater der Gr. von Wartenberg.	Ernst † 1612 Erzbischoff zu Cölln.

Maximilian der grosse erster Churf. v. Baiern † 1651.	Philipp Bischof zu Regensburg.	Ferdinand Bischof zu Lüttich.	Albert † 1666.

Ferdinand Maria † 1679. Churfürst.	Max. Philip † 1705 ohne Kinder.	Max. Heinrich Erzb. zu Cölln † 1688.	Albert Siegm. Bischof zu Regensburg † 1685.

Max. Emanuel Churf. † 1726. Gem. Maria Antonia, Kais. Leopolds Tochter.	Joseph Clemens, Churf. zu Cölln, † 1723.

Carl Albert, Churf. Gem. die 2te josephinische Prinzeßin, wird 1742 Kaiser, führt mit der Königin in Ungarn wegen der Succeßion Krieg.	Ferdinand Maria.	Clemens August, Churf. zu Cölln † 1761.	Joh. Theodor. Bischof zu Regensburg.

schiedenen Rechtssprüchen und bekannten Präjudiciis diejenigen Vortheile dar, welche zum Besten des Hauses Baiern aus der Vorbehaltungsclausul der Renunciationsacte, welche der Prinzeßin Anna von Kaiser Ferdinand 1. vorgeschrieben worden, entspringen.

Das 6te Cap. widerlegt die Mittel, deren sich die Grosherzogin bedienen will, die Gültigkeit und die Vollstreckung der pragmatischen Sanction zu erhärten, und das 7te enthält eine kurze Wiederholung des ganzen Werks.

§. 8.

Jetzt befand sich unsere huldreiche Theresia würklich in sehr bedrängten Umständen. (siehe die 3te Abtheil. §. 4.) Die mächtigen Könige von Spanien, Frankreich, Polen, Preussen und Sardinien, wie auch Churbaiern, von den Churfürsten zu Cölln und Pfalz unterstützt, suchten mit einem Eifer, der heftig war, das durchlauchtigste Haus Oesterreich, welches unter der Regierung des Kaiser Carls 6ten einen so hohen Gipfel des Ansehens erreicht hatte, ganz herunter zu setzen (*). Noch nie hat sich wohl dieses erhabne Haus in einer solchen bedenklichen Situation befunden, als damals. Ganz Schlesien nebst dem halben Oesterreich war in feindlichen Händen. Das Königreich Böhmen war auch so gut als verloren. Italien und den Niederlanden stund ein gleiches betrübtes Schicksal vor, da es von Truppen ziemlich entblöst, der andringende Feind aber zu mächtig war. Nirgends hatte unsere grosmüthige Monarchin Beystand zu hoffen. Der König von Grosbrittannien hatte in Ansehung seiner teutschen Lande, die in Gefahr stunden, von der einen Seite von Preussen, von der andern aber von der französischen maillebois schen Armee angefallen zu werden, folglich zwischen

zwey

zwey Feuer zu gerathen, sich genöthiget gesehen, einen Neutralitätstractat zu schliessen (**). Holland war, wie gewöhnlich, unschlüßig, die übernommene Garantie der pragmatischen Sanction ins wirkliche zu bringen. Dem wiener Hofe fehlte es an verschiedenen Nothwendigkeiten. Kurz, der Zustand des glorreichen Hauses Oesterreich war damals in der That so beschaffen, daß es einem zu Herzen gehen muß, wenn man betrachtet, daß einer, einer huldreichen gütigen Therese, die von ihren angebornen Unterthanen so wie sie von ihr geliebt wurde, die Länder entrissen werden solten, die sie durch die von fast allen Höfen garantirte Erbfolge rechtmäßiger Weise überkommen hatte (***). Jetzt sahe man, daß es in der Staatskunst, ich meyne eine Staatskunst, die sich auf das Recht de la bien seance gründet, kein Widerspruch sey: die Garantie im Munde und den Degen in der Faust zu führen.

(*) Damals erschien zu Salzburg eine Disputation, in welcher die Frage aufgeworfen war: ob die fatalen Erbfolgen mit Reichen, Ländern, Fürstenthümern, hohen Geschlechtern, durch gewisse Vorbedeutungen angezeigt zu werden pflegten? Diese Frage hat man nebst vielen wahrhaften Exempeln zu erweisen und zu bejahen gesucht. Unter andern: Da Se. Maj. der Kaiser Carl 6 nach erfolgter Wahl Dero öffentlichen Einzug zu Frankfurt gehalten, hätten Selbe die vor Dero Herrn Bruder, dem Kaiser Joseph, geführte Trauer nicht abgelegt, sondern den schwarzen Habit getragen, welches schon damals als etwas betrübtes angesehen worden. Bey der Krönung in der St. Bartholomäi Kirche wäre nicht nur das Lampenglas zerborsten, sondern auch das Schwerd Kaisers Caroli M. als man es dem neuen Kaiser, gewöhnlicher massen umgegürtet, aus der Scheide geschossen,

welches aber der damalige anwesende Churfürst von Trier, der ein Prinz aus dem Hause Lothringen gewesen, ergriffen und wieder eingesteckt hätte. Was noch mehr, so wäre vergessen worden, die österreichische Hauskrone, welche die Kaiser aus diesem Hause vor dem vor sich selbst machen lassen, und nach der Krönung bey der Tafel aufzusetzen pflegten, von Wien nach Frankfurt bringen zu lassen; welches anzeigte, daß selbige Krone auf kein Haupt aus dem männlichen Stamme von Habsburg mehr kommen werde. Endlich sey auch merkwürdig, daß Kaiser **Carls 6.** Leichnam eben die letzte noch übrige Stelle in der kaiserl. Gruft zu Wien und mithin auch die Zahl der österreichischen Monarchen erfüllet hätte. ; ; Dieses ist etwas vor meine Leser, die Vorbedeutungen so gewiß glauben, als manche in der Offenbahrung Johannis wichtige Geheimnisse entdecken zu können vorgeben; Denen aber, die mehr Einsicht haben, zum Gelächter sind. Auch errinnere ich gelesen zu haben, daß man sich damals mit etlichen Versen des bekannten **Nostrodamus** getragen habe. Vielleicht gefallen sie einigen meiner Leser. Mir gefallen sie nicht. Sie lauten also:

Quand des Germains l'aigle ancien tombera,
de son plumage chacun plume tira,
d'ença discorde entre eux toujours sera,
tant que d'Oeust la paix volera (†).

(**) Der Inhalt dieser **Neutralitätsconvention** war: daß 1) der Hof von Hannover (††) soll der Königin von

(†) D. i. Wenn von denen Teutschen der alte Adler abfallen und ein jeder eine Feder auszupfen wird, so wird unter ihnen beständiger Unfriede seyn, so lange bis von Westen der Friede wird geflogen kommen.

(††) folglich konte der Churfürst von Hannover der Königin als König von England Hülfstruppen geben: welches auch nachhero würklich geschehen.

von Ungarn keinen ferneren Beystand geben, noch sich dem Könige in Preussen, dem Churfürsten von Baiern und dessen Alliirten in ihren Unternehmungen gegen das Haus Oesterreich wiedersetzen, auch in der Kaiserwahl dem churbaierischen Interesse nicht entgegen seyn. 2) Die französische Armee soll ihre Winterquartiere in dem Münsterischen, Paderbornischen, churcöllnischen, auch jülich- und bergischen Landen behalten, jedoch jedesmal 3 Meilen weit vom Churhannöverischen (†). 3) Die preußische Observationsarmee, welche bishero bey Gethin gestanden, wird wieder auseinander gehen und die hannöverische Lande nicht angreifen ꝛc.

(***) Man sagt, daß der Prinz **Eugenius** mit den Einrichtungen der pragmatischen Sanction gar nicht zufrieden gewesen sey und gesprochen habe: **eine starke Armee und die Kasten voll Geld wären die besten Garantien.** Der Erfolg hat es ausgewiesen. Volk und Geld fehlte jetzt.

§. 9.

So gefährlich nun auch die Umstände waren, in denen sich der wienerische Hof befand: so wenig liesen Ihro Maj. die Königin den Muth sinken. Standhaftig blieben Sie bey dem gefaßten Entschluß, sich bey denen rechtmäsiger Weise erlangten Landen zu vertheidigen und eher das äusserste abzuwarten, als durch derselben Zersplitterung die Vergrösserungsbegierde ihrer Feinde zu stillen, besonders da diese alle Vergleichsvorschläge, so billig als sie auch waren, schlechterdings nicht statt finden lassen wollten (*). Unsre Monarchin war jetzt nebst ihrem Gemal und dem jungen Prinzen Joseph zu Pres-

(†) Diese Bedingung wurde von Frankreich nicht erfüllt.

burg (**). Von hier aus ertheilten Höchstdieselben die erforderlichen Befehle zu denen zu machenden Gegenanstalten. Die von Baiern mit einer Belagerung bedrohte königl. Residenz Wien bekam ein trauriges furchtbares Ansehen. " Die güldene Pracht " und die Freuden der Ruhe verschwanden und an " deren Stelle wimmelte alles von der eisernen " Werkstatt des Mars und dem gräßlichen Geras- " sel und Gewühl seiner unruhigen Söhne (***)." Zur Defension des Königreichs Böhmen wurde bey Pilsen ein starkes Lager errichtet, welches der General, Fürst von Lobkowitz befehligte und aus ohngefehr 30tausend Mann bestand. Die Werbungen wurden eyfrigst betrieben. Die getreuen Ungarn erboten sich zu einem Generalaufsitz. Hiernechst aber wurde die denen preußischen Truppen entgegen gestellte Armee beordert, den Marsch aus Schlesien und Mähren nach Böhmen anzutreten, um denen bairischen Progressen Einhalt zu thun. Schlesien muste man also einstweilen in die Rappuse geben. Die österreichische Armee trat auch würklich ihren Marsch nach Böhmen an; allein ehe sie daselbst anlangte, hatte sich die baierischfranzösische, in Gesellschaft der ebenfals in vorgedachtes Königreich eingefallnen sächsischen Truppen, (am 26. Nov.) der Hauptstadt Prag bemächtiget, die Besatzung, welche der tapfere General Graf Ogylvi commandirte, wurde zu Kriegsgefangene gemacht, und der Churfürst von Baiern lies sich durch eine desfals ausgefertigte Acte als König in Böhmen proclamiren, es ergiengen auch an die böhmischen Stände Convocationspatente zur Huldigung, welche er (am 19. Dec.) der vom wiener Hofe beschehenen Protestation

tion ungeachtet, einnahm. Die österreichische aus Schlesien ausmarschirte Armee lagerte sich hierauf bey Neuhaus. Ihre Schwäche erlaubte nicht, näher gegen die übermächtigen Feinde zu rücken. Die leichten Truppen aber machten einander, wie gewöhnlich, viel zu thun.

(*) Die verwittibte Kaiserin Amalia erlies an den Churfürsten von Baiern ein sehr lebhaftes und bewegliches Schreiben. " Sie entdeckt darinn ihren heftigen Schmerz über die nach Absterben des höchstseligsten Kaisers sich ereigneten betrübten Umstände, auf eine ganz ungemein zärtliche Weise. Sie bittet den Churfürsten recht mütterlich, er möchte doch in Betracht der nahen Blutsfreundschaft mit ihr und dem Hause Oesterreich, wie auch aus billiger Liebe zu den nöthigen Frieden : : : einen gütlichen Vergleich annehmen, wozu die Königin nicht ungeneigt wäre 2c." Allein Baiern antwortete: " Der wienerische Hof " hätte ihn durch seine bezeigte Härte dazu genöthigt, " was er unternommen. Doch würde er nichts ver„säumen, um ferneren Weitläuftigkeiten vorzubeu„gen, wenn man ihm eine gebührende Genugthuung " geben werde 2c."

(*) Ihro Maj. waren am 25. Jun. mit grosser Pracht gekrönt worden (†). Vor der Krönung wurde denen ungarischen Deputirten die schriftliche Versicherung wegen Bewilligung der von ihnen überreichten Postulatorum ertheilt. Diese Postulata bestunden in folgenden Puncten: 1) Daß die Rechte und Freyheiten des ungarischen Reichs bestätiget und diese Bestätigung ausdrücklich in einer Capitulation, welche man Ihro Maj. präsentiren wird, stipulirt werden sollen (††). 2) Daß in einem Theile von Ungarn, in

(†) Man hat von dieser Krönung eine besondere ausführliche Beschreibung in Druck gegeben.

(††) Die Stände behaupten, Ungarn sey ein Wahlreich

in dem Bannat Temmeswar, in Sclavonien und in Servien, die bürgerliche Regierung der militarischen nicht mehr unterworfen seyn solle. 3) Die ungarischen Ministri sollen wie die anderen Ministri des wienerischen Hofes zu den Cabinetsangelegenheiten gezogen werden und Ihro Maj. werden sich auch verbinden, ohne Vorwissen der ungarischen Stände mit dem Türken keinen Tractat zu schliessen. 4) Alles, was die Bezahlung und den Marsch der Truppen betrift, soll nicht mehr durch Kriegscommissarios, wie vorhin, sondern durch Nationalcommissarios regulirt werden. 5) Die zu Wien errichtete ungarische Canzley soll aus keinen anderen als aus Nationalpersonen bestehen, auch eben die Vorzüge, so alle andere Canzleyen haben, geniessen. Desgleichen sollen zu den Dignitäten und Chargen des Königreichs, zu Commendanten der Plätze, Verwaltung der Zölle und Steuereinnahme, keine andere als geborne Ungarn genommen werden, auch soll diese Finanzkammer unter keiner andern stehen. 6) Alle Lebensmittel, die in Ungarn erwachsen, sollen frey ohne einzigen ausserordentlichen Zoll nach Oesterreich und Steuermark geführt werden dürfen, auch der auf die Waaren gelegte dritte Pfennig abgeschaft, desgleichen das Monopolium, welches in Ansehung des Ochsenhandels in das Venetianische errichtet worden, verboten werden und sollen die venetianischen Unterthanen die Freyheit haben nach Ungarn zu kommen und daselbst frey und ungehindert handlen. 7) Die Abgaben, welche die Gespanschaften des Königreichs entrichten, sollen nach

reich. Die Könige aber, es sey ein Erbreich. Dieser Streit ist gewisser massen schon Anno 1715 entschieden worden. Uiberdieses so ist in der Geschichte nicht unbekannt, daß auf dem Landtage zu Presburg Anno 1687 und durch den Generalvergleich zu Zamor Anno 1711 dieses Reich ganz erblich gemacht worden, so, daß auch die weibliche Linie in Ermangelung der männlichen succedirt.

nach Proportion eines jeden Standes eingerichtet werden, der Antheil derer, die zu hoch angesetzt sind, verringert und hingegen derer Antheil, die nicht genug bezahlt, erhöhet werden. Man soll auch dem Adel die Versicherung geben, daß er von allen Beschwerden befreyt seyn soll. 8) Die Würde eines Palatini in Ungarn (†) soll nach dem Inhalt des wegen der Autorität des Palatinats Anno 1485 vom Könige Mathias herausgegebenen Decrets völlig wieder hergestellt werden. 9) Die Kirchenämter der röm. cathol. Geistlichkeit sollen nicht an Ausländer vergeben werden; weil es wider den Inhalt der Gesetze des Königreichs sey; Ebenfals sollen die zum Besten der Protestanten errichtete Constitutiones vollzogen und gehandhabet werden 2c. (††) Endlich ist zu merken, daß sowol Baiern als auch Spanien wider die Krönung unsrer Heldin protestiren liesen. Baiern und Spanien nennte die Königin (wie in allen ihren übrigen Schriften) nur eine Erzherzogin und Grosherzogin zu Toscana. Es lies die Protestationsschrift dem Primas regni und dem Palatinus insinuiren: allein diese schickten selbige unbeantwortet wieder zurück. Baiern gab sich viele Mühe, die ungarische Na-

(†) Der Palatinus in Ungarn ist der nächste nach dem König oder der Königin, wird von demselben und den Ständen erwählt; trägt bey der Krönung dem Könige die Krone vor; führet bey dessen Minderjährigkeit die Vormundschaft, hat bey der königl. Wahl das erste Votum, ist obrister Capitain zu Kriegszeiten 2c. Er administrirt mit einem Worte das ganze Reich. Diese Würde ist aber nicht erblich. König Ferdinand I. schafte solche ab. Mathias aber führte selbige wieder ein.

(††) Zu Carls 6. Zeiten hätten die Ungarn aus dergleichen Tone nicht singen dürfen. Allein jetzo waren die Umstände anders beschaffen.

Nation auf seine Seite zu ziehen; es erschien in dieser Absicht in lateinischer Sprache eine Piece unter folgender Aufschrift: " Schreiben Irenæi von C. eines ungarischen Edelmanns an die Grossen des Königreichs Ungarn, um sie freundschaftlich zu ermahnen, wider den durchl. Churfürsten von Baiern und die mit ihm verbundene Könige und Prinzen nicht unbedachtsamer Weise die Waffen zu ergreifen (†). Allein

---

(†) Der Verfasser giebt in dieser Schrift zu erkennen, wie er nicht glauben könne, daß die ungarischen Magnaten, deren Liebe für das Vaterland und ausnehmende Klugheit in ihren Handlungen ihm bekannt sey, auf dem letzten Reichstage sollten beschlossen haben, wie das Gerücht in Teutschland gehe, unbedachtsamer Weise und ohne Furcht an dem Kriege wider den Churfürsten von **Baiern** und die mit ihm verbundene Könige und Prinzen Theil zu nehmen und dadurch das Königreich aus seinem blühenden Zustande in die Gefahr eines gewissen Verlustes zu setzen. Er zeigt darauf, wie wenig die Croaten, Ulanen 2c. in Schlesien gegen wohlexercirte Truppen ausgerichtet und daß sie eben so wenig ausrichten würden, wenn sie gegen die baierischen und französischen Armeen fechten würden. Nachdem er nun ferner der auf das Testament **Ferdinand** I. vermeintlich gegründete Ansprüche des Churfürsten erwehnet: so sucht er die Ungarn zu überreden, daß **Baiern**, wenn man es mit dem Königreiche Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen vereinigte, eine **eherne Mauer** wider den gemeinen Erbfeind seyn würde. Er erwehnet ferner der grosen Dienste, die die Churfürsten dem Königreiche angeblich geleistet hätten. Und da die Churfürsten des Reichs dem Churfürst von **Baiern** die Kaiserkrone bestimmt hätten, so erfordere es das Interesse der Ungarn, denselben gleichfals als ihren König anzunehmen, damit

Allein es brachte den gehoften Erfolg nicht zuwege. Die Ungarn waren von der Gerechtigkeit der Erbfolge ihrer **Monarchin** zu überzeugt, als daß sie sich durch dergleichen Scheingründe, aus welchen die ausgezettelte Schrift bestund, hätten irre machen lassen. Sie blieben bey ihren Vorsatz, Guth, Blut und alles vor unsre **Therese** aufzuopfern.

(***) **Wien** wurde stark befestiget. Alles wurde dergestalt verändert, daß es weder eben die Stadt, noch eben die Einwohner blieben. Statt der Pracht und Herrlichkeit, die man vormalen auf allen Strassen erblickte, sahe man jetzo nichts als Soldaten, die exercirt wurden, und Arbeitsleute, welche die Vestungswerke erweitern musten. Kein Tag gieng vorbey, da nicht ein Haus oder Gebäu, so etwa die Arbeit an der Vestung verhinderte, abgebrochen wurde. Selbst der Garten, welchen die zweyte verwittibte Kaiserin vor einiger Zeit zubereiten lassen, wurde jetzo zerstört. Alle in der Stadt befindliche Palläste waren mit Soldaten angefüllt, oder wurden zu Magazinen gebraucht, weil alle vornehme Herrschaften von **Wien** entwichen. Die Klöster, (†) Hospitäler und öffentliche Collegia musten ebenfals hiezu eingeräumt werden. Keine Handwerker, als nur die in Kriegssachen arbeiten konten, hatten Verdienst. Die uralte Universität wurde zu einer Kriegsschule gemacht, worinn die Classen in Corps du Garde verwandelt, die Stunden Soldaten und die Vorlesungen der Lehrer der Weisheit in Anweisungen

---

damit ihnen das teutsche Reich im Nothfall beystehen könne. Endlich bittet der V., die Ungarn möchten sich an die wienerischen Schriften ja nicht kehren 2c.

(†) Die Jesuiten und andere Klöster musten auch zufolge eines königl. Patents, jedes 40 Mann Recruten stellen. Nur die Franciscaner und Capuciner waren hievon ausgeschlossen; sie erboten sich aber nachhero freywillig zu der Recrutenlieferung.

weisungen der Officiers verkehrt wurden. Die königl. Schatzcammer, Bibliothec, das Archiv rc. wurde nach Raab in Sicherheit gebracht. So fürchterlich sahe es damals zu Wien aus!

§. 10.

Ihro Maj. die Königin wolten aber Dero Gerechtsame nicht mit der Gewalt der Waffen allein geltend machen: sondern Höchstdieselben wolten auch die Welt von der Gerechtigkeit derselben überzeugen. Zu dem Ende liessen Sie eine Schrift bekannt machen, die folgendergestalt betitelt war: Vorläufige erzherzogliche Beantwortung auf die sogenannte gründliche Ausführung, der dem durchl. Churhause zustehenden Erbfolgs- und sonstigen Rechtsansprüche auf die von weyl. Kaiser Ferdinand I. besessene Erbkönigreiche und Lande. (*) Nachhero aber erschienen noch verschiedene andere Schriften, welche alle die gerechte Sache des Hauses Oesterreich so gründlich als bündig bewiesen. (**)

(*) Ich habe bereits in vorstehenden §§. so viel erwehnt, daß meine Leser den Grund oder Ungrund der baierischen oder österreichischen Sache hinlänglich einsehen. Derowegen werde ich gegenwärtige Schrift, die ohnedem sehr stark und mit den Beylagen fast 100 Bogen ausmacht, hier übergehen; vielleicht aber werde ich in einem der folgenden Theile einen Auszug liefern.

(**) Wider diese Schrift erschien baierischer Seits eine andere, unter dem Titel: "Richtiger Satz, daß der
" durchl. Grosherzogin von Toscana anmasliche
" Erbrechte auf die durch Absterben weyl. Kaiser
" Carl des 6, glorreichsten Andenkens, erledigte Erb-
" königreiche und Lande, aus dem denen Herzogen
" von Oesterreich im Jahr 1156 von Kaiser Frie-

" drich

" drich den 1ten ertheilten Freyheitsbriefe sich auf
" keine Weise herleiten lassen: einfolglich die darauf
" gegründete sogenannte pragmatische Sanction noth-
" wendig zerfallen müsse rc." Auch wurde noch eine Schrift bekannt, unter folgender Aufschrift: "Zwey-
" ter richtiger Satz, daß Kaiser Ferdinands des 1ten
" testamentliche Verordnungen und mit dessen erzher-
" zogl. Frauen Töchtern, auch deren allerseitigen
" hochfürstl. Herrn Gemahlen, errichteten Ehever-
" träge, sammt denen unter ausdrücklichen Vorbehalt
" ihrer Erbrechten, ausgestellten Verzichtbriefen, die
" alleinige wahre Norm und allgemeine Richtschnur
" an Handen gegeben, wornach die Erbfolge in die
" von Ihme besessene Erbkönigreiche, Fürstenthümer
" und Lande zu entscheiden: einfolglich, Ihro kaiserl.
" allerglorreichst regierende Maj. Carl der 7te und
" nicht die durchl. Frau Grosherzogin von Toscana,
" für den rechtmäßigen Erben und Nachfolger darin-
" nen zu achten und anzusehen." Endlich erschien kurz darauf: "Dritter richtiger Satz, daß weyl.
" Kaiser Carl des 6ten höchstsel. Gedächtnis, eine de-
" nen testamentarischen Verordnungen und Verträge
" des ersten Erlangers und gemeinsamen Stamm-
" vaters, Kaiser Ferdinands des 1ten zuwiderlaufen-
" den Erbfolgsordnung zu errichten, und dadurch des
" durchl. Churhauses Baiern bestens gegründete Erb-
" folgsrechte zu entkräften, nicht befugt gewesen: ein-
" folglich die sogenannte pragmatische Sanction in so
" weit weder zu Rechten bestehen, noch zum Nachtheil
" der ältern churbaierischen Hausrechten von jeman-
" den benehmiget, gewähret und unterstützet werden
" möge rc." Siehe Sammlung derer Staatsschriften das erzherzogliche Haus Oesterreich und Churbaiern betreffend. MDCCXXXXI und XXXXII.

§. 11.

Nunmehro, und noch vor Ausgang des 1741sten Jahres, fieng unsre Monarchin an, ihren Feinden

fürchterlich zu werden. Die Sorge, daß Wien belagert werden würde, war jetzt verschwunden. (*) Die baierisch-französische Truppen hatten sich größtentheils nach Böhmen gezogen. Wie nun mitlerweile, da man sich mit denen Defensionsanstalten zu Wien beschäftigte, sich eine ansehnliche Armee von ohngefehr 16 bis 20000 Mann, die mehrentheils aus Ungarn bestund, versammlet hatte: so vertrieb diese kleine Armee, unter dem Commando des Generalfeldmarschalls Khevenhüllers, (†) die Baiern und Franzosen aus Niederösterreich. Dieser tapfere General gieng hierauf nach Oberösterreich und nahm die Stadt Steier, welche bereits von den Feinden geräumt worden war, ein; Ens nahm der General Palfy in Besitz, Gmünden aber der Feldmarschall. Hier machten die Oesterreicher 468 Mann zu Kriegsgefangenen. Khevenhüller detachirte hierauf den Gen. Baron von Bernklau (††) nach Ried in den Baierischen. Dieser General eroberte (am 6. Jan. 1742) das Magazin und das Städtgen Ried, allwo er einige hundert baierische Dragoner gefangen bekam, die diesen Ort besetzt hielten. Eben dergleichen geschah auch in anderen baierischen Städten, welche gleichfals von den österreichischen Truppen glücklich in Besitz genommen, und dabey viele Baiern zu Kriegsgefangenen gemacht

(†) Man lese zur Erläuterung dieses Feldzugs: Geschichte und Thaten des jüngst verstorbenen grossen Kriegshelden Ludwig Andreas, des heil. röm. R. Grafen von Khevenhüllers. 2te Auflage.

(††) Man lese: Kriegs- und Heldengeschichte des auf dem Bette der Ehren jüngst verstorbenen Herrn Joh. Leopold Barons von Berenklau. 8vo. Erfurt 1747.

macht wurden. Man rückte hierauf (am 17 Jan.) vor Schärdingen, und durch der Eroberung dieses wichtigen Passes, bekamen die königl. ungarischen Truppen in Baiern erst festen Fuß. Dieses Land muste nach dem Beyspiel der österreichischen, starke Contributiones erlegen. Mitlerweile belagerte der Feldmarschall Khevenhüller die Hauptstadt Linz in Oberösterreich; welche von den Baiern bisher stark bevestiget worden war, und mit 9000 Mann Franzosen und Baiern besetzt hielten. Auch diese Stadt muste sich (am 23. Jan.) ergeben. Die Besatzung erhielt einen freyen Abzug, jedoch aber unter der Bedingung: ein ganzes Jahr nicht wider die Königin zu dienen. Der aus Böhmen der Stadt Linz zum Entsatz angekommene baierische General, Graf von Thöring erreichte also seinen Zweck nicht, den er wünschte, sondern wurde (am 19. Febr. 1742) aufs Haupt geschlagen. Die siegreichen österreichischen Truppen bekamen hierauf die Städte Bossau und Braunau in Besitz. Nunmehro kam die Reihe der österreichischen Eroberungen an Landshuth. Nachdem sich nun diese Stadt ebenfals ergeben: so rückte der General Berenklau vor die baierische Haupt- und Residenzstadt München, welche (am 14. Febr.) gleichfals mit Accord übergieng. Mehreren anderen Städten begegnete gleiches Schicksal, und Thöring wurde (am 10. April) von dem General Berenclau abermal geschlagen, als er die Stadt Rehtheim zu entsetzen suchte. Kurz! die Baiern hatten nicht allein in Oberösterreich alles wieder verlohren, was sie vorhero bey ermangelnden Widerstand eingenommen hatten, sondern Baiern selbst befand sich jetzt fast

ganz und gar unter der Botmäßigkeit unserer Monarchin, und mehr als 2000 Feinde geriethen nach und nach in die Gefangenschaft. Jetzt befanden sich die Feinde in einer nicht gemeinen Verlegenheit, da ihnen das Glück seine Gunst versagte. Bestürzt über das Unglück das ihnen begegnete, fiengen sie an, unsere Monarchin um Waffenstillstand zu bitten. Jetzt sahe man ein, daß es so wenig Klugheit als Kunst erfordere, Länder einzunehmen, wo man keinen Widerstand findet. Der stolze Uibermuth verwandelte sich in eine Zaghaftigkeit, und jetzt rufsten die mächtigen Feinde das ganze Reich zum Beystand an. (**) So stund es damals mit Baiern und Frankreich. (***)

(*) Liebhaber der römischen Geschichte, schreibt ein gewisser Schriftsteller, (der wirklich einen guten Geschichtschreiber abgeben könte, wenn er ein Quentgen Judicium mehr hätte, als er zu haben scheinet) werden sich vermuthlich hierbey des Hannibals erinnern, dessen Pöner erst Rom zitternd machten, aber nicht davor kamen, hernach wandte sich das Blat, und Karthago wiederfuhr das, was erst Rom von ihm besorgen muste.

(**) Damals erblickte eine Schrift das Licht der Welt, unter dem Titel: " Patriotische Aufmunterung an die " Stände, bevorab die Churfürsten des heil. röm. " Reichs, ihrem einmüthiglich erwehlten und gecrönten, von der Grosherzogin von Toscana aber in seinem Churfürstenthum und übrigen baierischen Erblanden zur Ungebühr bedrängten Kaiser mit vereinigten Kräften beyzustehen. " Diese Aufschrift verräth den Innhalt dieser Piece, und unter andern, wolte man den Einfall und die Eroberungen der österreichischen Truppen in Baiern als einen Landesfriedensbruch ausgelegt wissen. Man vergleicht die

ungarischen Truppen, und zwar die Croaten, Gränitzer ꝛc. denen Hunnen und denen barbarischsten Völkern. Uibrigens zeigt der Verfasser, daß er mehr Geschicklichkeit besitze, einer bösen Sache einen falschen Anstrich zu geben, als etwas gründliches zu behaupten.

(***) Beyläufig merken wir an: daß am 10. April die verwittibte römische Kaiserin, **Wilhelmina Amalia**, weyl. Kaisers **Josephs** hinterlassene Gemahlin, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte. Sie war anno 1673 am 21. April gebohren, und war die jüngste Tochter Herzogs **Johann Friedrichs** von **Braunschweig**, regierenden **Herzogs** zu **Hannover**; ihre Frau Mutter war eine Tochter des Pfalzgrafens **Eduard** zu **Simmern**, **Benedicte Henriette**. Sie wurde nach ihres Vaters Tode, der 1679 erfolgte, (da er im Jahr 1651 die röm. catholische Religion annahm) in Frankreich erzogen, von dar sie 1695 mit ihrer Schwester, der vermählten Herzogin von **Modena** nach **Italien** gieng und sich daselbst etliche Jahre aufhielt. Im Jahr 1699 am 24. Febr. wurde sie mit dem damaligen römischen König und nachherigen Kaiser **Josepho** vermählt, welcher mit ihr folgende Kinder zeugte: 1) einen Prinz, **Leopold**, am 28. Oct. 1700, starb den 4. Aug. 1701. 2) Die Prinzeßin **Maria Josepha**, geb. 1669 den 26. Nov. sie wurde anno 1722 mit dem damaligen königl. pohln. Churprinz von Sachsen, nachherigen **König** in Pohlen ꝛc. vermählt. 3) **Maria Amalia**, geb. 1701 am 22. Oct. sie wurde die Gemahlin des Churprinzens von **Baiern**, nachherigen römischen Kaisers, **Carl des 7ten**. Durch den Todesfall Kaisers **Josephi** wurde sie (1711 den 17. April) zur Wittbe, nach welcher Zeit sie anfänglich sich auf ihrem Lustschlosse **Schönbrunn**, nachgehends aber in dem von ihr anno 1717 selbst gestifteten **Salesiarinnenkloster**, am sogenannten Rennwege vor **Wien** in der Stille bis an ihr Ende aufgehalten

halten (†). Im Jahr 1720, wurde sie das Oberhaupt von den Sterncreutzordensdamen, in welchen sie von der Zeit an über 10000 Damen aufgenommen. Sie starb an einem auszehrenden malo hydropico im 69ten Jahr ihres ruhmvollesten Alters, und ihr Leichnam wurde nach der von ihr gemachten Verordnung in vorgedachtes Kloster in aller Stille beygesetzt.

§. 12.

Mitlerweile, da die Truppen unserer Heldin so wichtige Progressen in Baiern machten: so änderten sich auch die Aspecten in Böhmen. Denn, ob zwar die Vestung Eger (am 19. April) an die Franzosen übergieng; so brachte doch der, nach der bey Czaslau vorgefallenen Bataille, erfolgte breslauer Friede mit dem Könige in Preussen, nicht geringe Vortheile, indem Ihro Maj. die Königin nun zwey wichtige Feinde, nemlich gedachten König und den von Pohlen befriediget, und von daher nichts

(†) Der Herr Baron von Pöllnitz schildert diese Prinzeßin in seinen Nachrichten ꝛc. p. 296 folgendergestalt: Sie besitzet nicht allein alle Eigenschaften eines Christens, sondern auch was nur immer zu einer angenehmen Betragung gehört, und es finden sich wenig Prinzeßinnen von fürtreflichern Gemüthsgaben, mehrerer Grosmuth, höheren Gaben und durchdringenderen Verstand. Sie hat ein solches majestätisches Ansehen, daß man sie nicht ohne Ehrfurcht betrachten kan ꝛc.

Vielleicht ist einigen meiner Leser angenehm, wenn ich hier anmerke: daß eine kaiserl. Wittib niemalen die Trauer vor ihren Gemahl ableget; ihre Zimmer, Kutsche und Liberey ist beständig schwarz, auch darf sie zu keinem Ball, Opera oder Concert kommen ꝛc. Kurz! sie muß der Welt ganz absagen.

nichts widriges dermalen zu besorgen hatten: mithin sich nunmehro im Stande befanden, mit Dero ganzen Kriegsmacht wider die Franzosen und Baiern agiren lassen konten. Der breslauer Friedensschluß war denen Feinden unserer Monarchin eine schreckhafte Trauerpost, und verrückte ihr ganzes Project. (*) Die österreichische Armee gieng nun am 27. Jun. 1742) unter dem Commando des tapfern Prinz Carls von Lothringen auf die Feinde los, paßirte die Moldau, erhielt bey Tein nicht geringe Vortheile, und faste bey Prag Posto. Die Franzosen wichen denen annähernden österreichischen Truppen, und warfen sich in der Bestürzung in nur besagte Stadt. Die Besatzung in Prag belief sich auf 16 bis 20000 Mann, und die beyden Marschalle Belleisle und Broglio führten das Commando.

(*) Frankreich war über den geschlossenen Frieden am misvergnügtesten. Als der Cardinal Fleury seinem Könige die Nachricht hievon überbrachte, so machte er seinen Vortrag folgendermassen: " Auch die noch so " wohl abgelegten Unternehmungen schlagen dennoch " öfters durch Zufälle fehl, welche alle menschliche " Klugheit nicht vorher sehen kan, und man muß auch " die Hand des Allerhöchsten erkennen, welcher nach " seinen Willen die Dinge auf der Welt, wie sie ge" schehen sollen, anordnet. " Bey diesem bedenklichen Eingang fiel der allerchristlichste König dem Cardinal in die Rede, und sprach: " Ihr habt allen An" sehen nach, eine schlimme Zeitung vorzubringen; " worinnen besteht sie ? " Der Cardinal antwortete: " Es ist der Abtritt des Königs in Preussen. " Der König versetzte hierauf mit Heftigkeit: " Meine Ar" meen sind also verlohren! Nein Sire, " erwiederte der verschlagene Cardinal, " Ew. Majest. können ver" sichert seyn, daß Dero kluge Generals, die davon " beyzeiten benachrichtiget worden, für alles gesorgt

„ haben werden, und es sind noch Mittel fürhanden,
„ diesen Streich abzuwenden, der nur in Ansehung
„ der Umstände empfindlich ist. Morgen wollen wir
„ auf Mittel und Wege sinnen, die zu ergreifen
„ sind. (†)

§. 13.

Prag gerieth nunmehro in grosse Noth. Oesterreichischer Seits beschäftigte man sich mit denen erforderlichen Anstalten, um diese Stadt zu belagern. Der Marschall Belleisle sahe ein, daß er mit seiner Gegenwehr gegen die Oesterreicher wenig ausrichten werde: Er schlug daher Sr. königl. Hoheit dem Prinz Carl von Lothringen (††) eine Unterredung vor, um sowol wegen der Stadt Prag, als auch wegen der französischen Truppen, sich zu vergleichen. Allein, da der Herr Marschall bey seinen verlegenen Umständen noch aus einem hohen Tone sprach: so zerrissen sich die (auf dem Schlosse Komarzau bey Prag am 2ten Jul.) Unterhandlungen. (*) Die Feinde wurden hierauf enger eingeschlossen. Franckreich sahe mit Bedauern die ver-

(†) Dem alten Cardinal kränkte bey der ganzen Sache nichts mehr, als daß man ihm preußischer Seits den Vorwurf machte: er habe am wiener Hofe an einem geheimen Friedenstractat gearbeitet, und dieses hätte eben den König in Preussen bewogen, Frieden zu schliessen rc.

(††) Man lese: Lebensgeschichte und Heldenthaten des durchl. Prinzens und grossen Feldherrns Carls, Herzogs von Lothringen und Bar rc. 2 Theile 8tv. 1744 in K. Leben und Thaten Sr. königl. Hoheit Herzogs Carls von Lothringen rc. 1758. Dieses letzte Buch ist mehr ein Journal als eine Lebensgeschichte.

verlegenen Umstände der eingesperrten Armee. Um nun derselben Luft zu machen, so wurde der Marschall von Maillebois beordert, mit seiner am Niederrhein und in Westphalen stehenden Armee aufzubrechen, und nach Böhmen zu marschiren. Prinz Carl setzte indessen die Belagerung mit gutem Erfolg fort. Die Franzosen wurden bey ihren öfteren Ausfällen, die sie thaten, mit blutigen Köpfen zurückgewiesen und wirklich sehr beängstiget, wozu der in der Stadt entstandene erstaunender Mangel an Lebensmitteln sehr viel beytrug. Wie aber indessen die maillebοische Armee durch die Oberpfalz sich der Stadt Prag näherte: so sahe man sich zwar genöthiget, die Belagerung aufzuheben und selbige in eine Bloquade zu verwandeln; allein Maillebois konte doch seinen Zweck, sich mit der broglioischen Armee zu vereinigen, nicht erreichen. Daher nahm er seinen Rückweg über Eger und Amberg nach Baiern. Die österreichische Armee aber zog sich gegen Oberösterreich, wo sie über die Donau gieng. Mitlerweile aber ergrif der Marschall von Belleisle die ganz unerhörte und verzweifelte Resolution, daß er mit dem Uiberrest der prager Besatzung, (die ohngefehr aus 11000 Mann bestand am 18. Dec.) aus Prag durch lauter unwegsame Wege in aller Stille zu entwischen und nach Eger zu marschiren suchte, welches ihm auch, wiewol mit grossen Verlust und noch grösserer Beschwerlichkeit glückte. Der Auszug war in der That recht erbärmlich, indem die guten Franzmännergen von der Kälte, von Hunger und Schwerdt gar sehr heimgesucht wurden. Alle Landstrassen waren von französischen Leichen übersäet. Belleisle lies eine schwache Besatzung in Prag.

Diese Stadt wurde hierauf nochmals aufgefordert. Der Commendant capitulirte, und nunmehro hielt der Fürst von Lobkowitz seinen freudenvollen Einzug. (†) Böheim befand sich nunmehro wieder unter der Botmäßigkeit seiner rechtmäßigen Beherrscherin; (††) nur Eger ausgenommen.

(*) Der Marschall von Belleisle stellte ganz treuherzig vor: " daß, ob zwar die französische Armee im Stande " sey, sich noch zu wehren; so wolte man doch die " Stadt Prag nicht gerne ruiniren lassen, als welches " ohnfehlbar geschehen würde, wenn sie eine Belage- " rung ausstehen müste. Also erböte man sich, sie den " Truppen der Königin wieder zu übergeben, so, daß " die französischen, welche darinnen zur Besatzung " lägen, die Freyheit hätten, mit Gewehr, Bagage " und allen militarischen Ehrenbezeigungen abzuzie- " hen, um mit der Armee den Marsch dahin zu nehmen, " wohin man es für dienlich erachten werde." Der Graf von Königseck antwortete: " das Anerbieten, " welches der Herr Marschall thue, die Stadt Prag " zu übergeben, verdiene zwar in der That Aufmerk- " samkeit: Er müsse aber ihnen sagen, daß die Köni- " gin schon Verfügungen getroffen, und man könne " nach dem Sinn Ihro Maj. das Anerbieten nicht " anders annehmen, als daß sich die Besatzung zu " Kriegsgefangenen ergebe; in welchem Fall es der " französischen Armee frey stehe, sich auf so eine Art, " wie sie es für gut befinden würde, zurück zu ziehen. " Dieses sey alles was man bewilligen könne. Denn " auf den Fus, wie der Herr Marschall die Sa- " che fürschlage, werde der Vortheil lediglich auf seiner

---

(†) Damals erschienen folgende Verse:
Prag VVVnDerbares HVnerhaVs,
Dein HVhn fliegt eIn, Der Hahn fLeVCht aus.

(††) Auf den Fürsten von Lobkowitz, welcher den Tauf-

" seiner Seite seyn, und zwar solchergestalt, daß die
" französische Armee einen Posten verliesse, den zu behaupten, es ihr unmöglich wäre."

Tausnahmen Christian führte, machte man folgendes Chronostichon:

DVX ChrIstIanVs IVbet eXIre ChrIstIanIssIMos.

Wegen Befreyung der Stadt Prag von den beschwerlichen Franzosen wurden an verschiedenen Orten öffentliche Freudenbezeugungen angestellt, und zwar nicht ohne Ursache. Die Noth war aufs höchste gestiegen. Man erwege nur die übermäßige Contributiones, die Prag erlegen muste: nemlich 300000 fl. Brandsteuer, 600000 fl. zur Fortification, im Febr. 140000 fl., im März eben so viel, im April auch so viel, im May wieder so viel, im August 150000 fl., im Sept. eben so viel, im Oct. aber 700000 fl., zusammen also 2460000 fl., dieses war aber die Plage nicht allein; sondern der Hunger war am alleremfindlichsten. Die Klöster wurden ebenfals hart mitgenommen. Ein Münch aus Prag schrieb: " Wir Klosterleute wissen am besten, was die Belagerung gekostet hat. Wir haben unsre Gelübden, fürnemlich das Gelübd der Armuth, niemals besser gehalten als damals; und wo dieses einen rechtschaffenen Münch ausmacht, so ist die ganze Stadt ein Kloster oder vielmehr ein Armenhaus worden, wo alle Tage Fasttag ist." Endlich ist die Gedächtnismünze, die der Medailleur Kittel auf die Befreyung der Stadt Prag prägte, zu merken. Auf der einen Seite sieht man das Brustbild Ihro Maj. der Königin nebst dem gewöhnlichen Titel: Maria Theresia D. G. Regin. Hung. Boh. Auf der anderen Seite zeigt sich die Stadt Prag in Gestalt eines Frauenzimmers, mit einer Mauerkrone auf dem Haupte, welche in der rechten Hand einen Oelzweig (als ein Zeichen der wiedererlangten Sicherheit und Ruhe) hält; mit der linken aber sich auf ihren mit drey Thürmen bezeichneten Wappenschild lehnet; zu ihren Füssen

liegen

§. 14.

Die Truppen unsrer Königin hielten sich in Baiern ebenfals tapfer, und die Niederlande schienen nun auch gesichert zu seyn, da nach dem Abmarsch der mailleboischen Armee der König von England, der damalige Bundesgenosse unsrer Heldin, eine ansehnliche Armee dort einrücken lies, (wovon ich in dem 2ten Abschnitt dieser Abtheilung reden werde.) Die Oesterreicher hatten sich zwar genöthiget gesehen, München wieder zu verlassen, und sich bis Schärdingen zurück zu ziehen; doch aber behaupteten sie die Communication bis Passau. Die Baiern lagerten sich (zu Ende des Oct.) bey Braunau, und erwarteten einen französischen Succurs. Sie streiften bis an die österreichische Grenze. Die österreichischen Truppen boten aber denen Feinden beständig die Spitze. Die Armee, unter dem Grosherzoge von Toscana zog sich nach Baiern. Das Corps bey Schärdingen erhielt ansehnliche Verstärkungen, und nach verschiedenen glücklichen Märschen ward die Stadt Braunau belagert. Allein das eingefallene Schneewetter und die Annäherung eines französischen Succurses hinderte die Belagerung fortzusetzen. Die Belagerung ward aufgehoben, und sämtliche österreichische Truppen wurden in die Winterquartiere verlegt. (*) Die feindliche Ar-

liegen abgeworfene Fessel, (zu Andeutung der Erlösung ihrer bisherigen Drangsalen); in der Ferne ist der Prospect der Stadt, und die Uiberschrift heisset: Praga liberata, (das befreyte Prag.) Im Abschnitt unten stehet das Datum, da die Franzosen gänzlich aus der Stadt gewichen sind, nemlich anno 1743. den 2. Jan.

Armeen thaten eben dergleichen, und der Winter wurde ruhiger zugebracht, als man vermuthete.

(*) Da, wie ich bereits in der Vorrede angeführt habe, meine Absicht nicht ist, diesen Krieg weitläuftig zu beschreiben, sondern mich vielmehr so kurz fassen will, als möglich ist: so lese man zur Erläuterung die Geschichte und Thaten der Königin. (†) Leben Graf Khevenhüllers, und des Baron Behrenklau.

§. 15.

Der Feldzug des 1743ten Jahres war, wie wir in nachfolgenden §§. hören werden, für Oesterreich sehr glücklich. Es siegte über seine Feinde, ganz Baiern und die Oberpfalz wurde erobert, und die Franzosen wurden genöthiget, den teutschen Boden mit grossen Verlust zu räumen. Grosbritannien spannte alle Kräfte auf, die schwülstigen Gedanken des Hofes, der damals den grossen Plan entworfen hatte, die ihm allezeit entgegen gestandene, jetzt aber vermöge des versaillischen Tractats (vom 1ten May 1756) verbundenen Macht, des Hauses Oesterreich zu zersplittern. Holland, ob es wohl sich zu nichts gewissen entschloß, behauptete doch, ihr Interesse erfordere es, denen Maasregeln Englands beyzutreten. Die Unternehmungen der Krone Spanien auf Italien giengen mehr rück- als vorwärts. Der König von Sardinien wurde ein getreuer Alliirter unserer Monarchin, durch den zu Worms geschlos-

seinen

(†) Ich habe dieses Buch selbst nicht gelesen: ich kan also nicht sagen, ob es gelesen zu werden verdiene. Doch vermuthe ich solches, da verschiedene vornehme Geschichtschreiber solches in ihren Werken anführen.

senen Allianstractat, wovon ich unten reden werde. Der König beeder Sicilien aber hatte sich genöthiget gesehen, die Neutralität zu ergreifen. Die Feinde unsrer Heldin sprachen jetzt aus einem ganz andern Ton. Sie beschäftigten sich zwar mit Kriegsrüstungen, allein die Entwerfung der Friedensplane war der vornehmste Gegenstand ihrer Beschäftigungen, daß man aber baierischer Seits vor seinen vermeintlichen Ansprüchen auf das Königreich Böhmen gleichwol noch nicht abgehen wolte, veroffenbarte sich, daß es wider die Krönung unserer Monarchin protestirte. (*)

(*) Es war der 11. May (1743), da Ihro Maj. von denen 4 Ständen des Königreichs die Erbhuldigung in höchsteigner Person einzunehmen geruhten, und der 12te war es, da Sie sich krönen liessen. Die Feyerlichkeiten waren prächtig (†). Die Luft erschallte von dem Jubelgeschrey, und man lies sich durch die von dem baierischen Hofe mit einem Protestationsschreiben abgefertigten Courier in der Freude nicht stöhren. Man dachte: Sunt verba praetereaque nihil. Ihro Maj. beschenkten vielmehr den Courier mit einer ziemlichen Anzahl güldener Krönungsmünzen, die er seinem Principal zum Beweiß, daß die Protestation von keiner

(†) Es kamen verschiedene Erfindungen zum Vorschein. Unter andern stellten die Herrn PP. der Capuciner in ihrer Kirche die Geschichte des Fürsten Josua vor, wie er in dem Streit mit den 5 Königen der Ammoniter begriffen, und durch sein inbrünstiges Gebet der Sonne einen Stillstand auferlegt, mit der Uiberschrift:

sta SOL., ne MoVearIs, et stante SOLe In astrIs IosVe. VICtor erat a DVersVs qVInqVe reges In terrIs. MDCCXLIII.

keiner Würkung gewesen, mitbringen solte. Die Krönungsmünze stellet auf der Hauptseite das Bildniß der Königin vor mit der Aufschrift: Maria Theresia Augusta; auf der Rückseite ist fortuna redux sitzend mit dem böhmischen Löwen im Schild bewahret, nebst dem Churhute; und im Abschnitte stehet Unctio regia Pragae. 12. Maji 1743.

§. 16.

Mittlerweile, da Ihro Maj. die Königin sich in Böhmen huldigen und krönen liessen, so hatten Dero Armeen die Winterquartiere verlassen, und den Feldzug (1743) eröfnet. Nach verschiedenen Märschen und Scharmützeln kam es (am 9. May) bey Braunau zu einer Hauptaction, in welcher die Oesterreicher über die feindliche Armee einen gloriösen Sieg erfochten. Dieser Sieg wurde durch auf Seiten der Oesterreicher glückliche Folgen, die er nach sich zog, noch glorioser. Er verursachte eine gänzliche Zerrüttung der sämtlichen feindlichen Projecte. Von der Zeit an gieng es den Truppen unserer Heldin alles nach Wunsche. Eine Eroberung folgte auf die andere. Die Feinde musten sich in gröster Eilfertigkeit bis Ingolstadt zurückziehen. Die Städte Dingelfingen, Eggendorf, Landau, Kehl, Landshuth rc. wurden von denen verfolgenden Oesterreichern eingenommen. Auch München, das sie vor einiger Zeit freywillig verlassen hatten, fiel wieder in ihre Hände und wurde von ihnen besetzt. Sie folgten dem Feinde Schritt vor Schritt. Der Baierfürst oder der damalige Kaiser Carl 7. gerieth dadurch in eine solche Verlegenheit, daß er sich in einem Schreiben an den Marschall Broglio, Oberbefehlshaber der französischen Armee, sich folgendergestalt ausdrückte: "Ich sehe wohl, daß mir keine andere Zu-
"flucht

"flucht übrig bleibet, als solche in der Edelmüthig-
"keit meiner Feinde zu suchen. Ich werde mich auch
"selbiger überlassen : : " Der Kaiser trug auch
gleich darauf einen Waffenstillstand an, und erbot sich,
seine Truppen von der französischen Armee zu trennen.
Indessen eroberten die sieghaften Oesterreicher die
beyden Vestungen Braunau und Ingolstadt.

§. 17.

Ganz Baiern war also jetzt unter der Botmäßigkeit unserer Monarchin. Baiern wurde als eine eroberte Provinz behandelt, die Unterthanen musten der Königin den Eid der Treue (oder vielmehr des Gehorsams) schwören. Es wurde eine besondere Administrationscommißion niedergesetzt, und die Landeseinkünfte musten dieser geliefert werden. Von der baierischen Armee hatte die österreichische nichts mehr zu befürchten, weil der Kaiser mit der Königin (im Junio) zu Schönfeld einen Waffenstillstand geschlossen, seine Truppen von der französischen Armee getrennet, und selbige in die fränkische und schwäbische Kreislande verlegt hätte. Man gieng also mit gesamter Macht auf die Franzosen los. Diese hatten nun zwar von dem Duc de Noailles eine ansehnliche Verstärkung erhalten; allein dem ohngeachtet wurden sie immer je weiter zurückgetrieben.

§. 18.

Die glückliche Schlacht bey Dettingen beraubte denen Franzosen vollends allen Muth. Jetzt flüchteten sie, und dachten an keinen Widerstand. Sie marschirten gerade nach Elsaß zu. Schon am 8.
Aug.

Aug. paßirte der österreichische Obriste Trenk (†) mit 130 Mann den Rhein, und am 10. August überbrachte er dem die österreichische Armee en Chef commandirenden Prinz Carl von Lothringen eine eroberte Standarte, als die Erstlinge der elsaßischen Siege: er erhob 227000 fl. Contribution. In eben diesem Monate fiel auch der Obriste Menzel in das französische Lothringen ein, und brandschatzte das Land sehr stark. Se. königl. Hoheit der Prinz Carl, machten nunmehro Anstalt zum Uibergang des Rheins. Er bemächtigte sich der Insul Rheinmark, allein man befand nachhero, ich weis nicht aus was für Ursachen, für gut, die Truppen wieder über den Rhein zurück zu ziehen. Die Prinzcarlsche Armee gieng aus einander, und bezog in denen Staaten der Königin die Winterquartiere. Solchergestalt endigte sich der Feldzug im Jahr 1743 glorreich.

§. 19.

Während des Winters sorgte unsere Heldin, den genommenen Maasregeln durch grosse Kriegsrüstungen das Gewichte zu geben (*). Die Kavallerie- und Infanterieregimenter wurden durchgängig vollzähliger gemacht. Auch in Böhmen und Mähren wurden aus Vorsicht verschiedene Kriegsanstalten vorgekehrt. Die Ungarn declarirten, wie sie mit Vergnügen alles, was nur zur fernern nachdrücklichen Vertheidigung der Gerechtsame ihrer glorreichen

(†) Man lese: Leben des Obristen Baron von Trenks. Gespräch im Reich der Todten zwischen dem Baron Trenk und dem Obristen Meyer.

chen Souveraine gereichen werde, beyzutragen. Wie man nun mit denen erforderlichen Zubereitungen zum bevorstehenden Feldzuge (1744) fertig war, so giengen (mit Anfang des Frühlings) die österreichischen Truppen aus ihren Winterquartieren, und marschirten an den Rhein. Die kaiserl. baierischen hatten sich bey Philipsburg zusammen gezogen. Dieses kam denen Oesterreichern verdächtig vor. Es kam zu verschiedenen Scharmützeln. Die Convention zu Schönfeld ward dadurch aufgehoben, kein Theil aber wolte mit den Feindseligkeiten den Anfang gemacht haben. Indessen wurden doch die kaiserlich-baierischen so beunruhiget, daß sie vor rathsam befanden, sich über den Rhein zu ziehen, und sich mit denen jenseits stehenden Franzosen zu vereinigen.

(*) Mit dem Anfange des 1744sten Jahres und zwar am 7ten Jan. hatte die Königin das Vergnügen, Dero Prinzeßinschwester, die Erzherzogin Maria Anna mit des Prinzen Carls von Lothringen königl. Hoheit vermählt zu sehen. Den Tag vorher hatten die beyden hohen Vermählten auf die gesamte österreichische Staaten solenniter renunciirt. Es ist übrigens leicht zu erachten, daß bey diesem frohen Feste prächtige Feyerlichkeiten zu sehen gewesen. Bey der Vermählung wurde unter andern verglichen: "daß die "Prinzeßin den Titel einer Erzherzogin behalten, oh"ne jemals den Titul einer Herzogin von Lothringen "anzunehmen, auch die aus dieser Ehe erzielte Prin"zen und Prinzeßinnen ebenfals des erzherzoglichen "Titels sich bedienen, die Erzherzogin zur Gouver"nantin der österreichischen Niederlande erklärt, der "Prinz das Gouvernement zwar führen, doch alle "Acten und Befehle im Nahmen der Erzherzogin un-

"ter-

"verzeichnen solle." (†) Am 23. Febr. ritten die beyde hohe Vermählte von Wien nach den Niederlanden ab. Uibrigens so war die Nachricht, daß der um das Erzhaus Oesterreich sehr verdiente Feldherr, Graf von Khevenhüller, am 26. Febr. mit Tode abgegangen sey, unserer Monarchin sehr betrübt zu hören.

§. 20.

Der die österreichische Armee en chef commandirende tapfere Prinz Carl von Lothringen, richtete

O 2 nun=

(†) Auf diese hohe Vermählung wurde eine Gedächtnismünze geprägt, da auf der einen Seite sich beyde Portraits dieses durchl. Brautpaars zeigen mit der Uiberschrift: Maria Anna et Carolus. Auf der andern Seite der Medaille zeigen sich der hohen Vermählten Stamm= und Wappenschilder, als das erzherzoglichösterreichische rothe Hauptschild, mit einem silbernen Querbalken, nebst diesem das herzoglichlothringische ältere Hauptschild, in welchem ein rother mit drey silbern gestümmleten Adlern besetzter rechter Schrägbalken stehet. Diese beyde Wappenschilder bindet ein fliegender Cupido, oder Genius der Liebe, oben zusammen; ein ander Genius hält auf der Seiten das erzherzoglichösterreichische Hauptwappenschild, mit der andern reichet derselbe einen Myrtenkranz dar, weil die Alten die Myrten der Veneri geweihet. Der dritte Genius hält auf der andern Seite mit der Hand das herzoglichlothringische Hauptschild, mit der andern trägt er eine brennende Hochzeitfackel, statt der Umschrift stehet folgender lateinischer Vers: Sic Amor Herum stirpes et pectora jungit. (d. i. Also verbindet die Liebe die Heldenstämme und Herzen.) In dem Abschnitte des Averses stehen diese Worte: Auspicato connubio, und in dem Abschnitt des Reverses: VII Jan. CIƆIƆCCXXXXV. celebrato.

nunmehro sein gröstes Augenmerk darauf, wie er die Passage des Rheinstroms gewinnen möchte. Ein Unternehmen, welches so viele Klugheit und Tapferkeit erforderte, wenn man solches glücklich ausführen und die Schwierigkeiten, die man feindlicher Seits durch die fast alle hundert Schritte an dem Ufer des Stroms angelegte Redouten machte, übersteigen wolte. Prinz Carl erreichte seinen Zweck. Der gröste Theil der österreichischen Truppen setzten in der Nacht zwischen dem 1. und 2. Jul. an 5 Orten, vornemlich aber bey Costheim und Schreck zugleich über den Rhein, und dadurch wurden die Franzosen von Strasburg abgeschnitten (*). Prinz Carl paßirte aber nicht allein über den Rhein, sondern er eroberte auch die lauterburger Linien, und schnitte sogar die französische Armee von dem Elsaß ab. Die Feinde wendeten alle ihre Kräfte an, sich durchzuschlagen. Es kam (am 6. Jul.) bey Weissenburg zwischen einem Theil der österreichischen und französischkaiserl. Armee zum Treffen, in welchem die leztern, jedoch mit grossen Verlust einige Vortheile erhielten. Doch musten die Feinde diese Gegend bald wieder verlassen, bey welchem Zurückzuge die Oesterreicher erstaunende Beute machten. Die Truppen unserer Heldin eroberten darauf Elsaßzabern, Bitsch, Lützelstein und Pfalzburg. Die Feinde verliessen ihr Lager bey Hagenau und zogen sich unter die Kanonen von Strasburg. Es kam fast täglich, wo nicht stündlich zu heftigen Scharmützeln. Die lauterburger Linien wurden von denen Oesterreichern rasirt. Ubrigens aber, so hatten die Franzosen bey ihren eilfertigen Retiraten mehr eingebüßt, als sie kaum in einer noch so unglücklichen Bataille eingebüßt haben würden (**).

(*) Dem

(*) Dem Könige in Frankreich war der Uibergang des Prinzen Carls über den Rhein ganz unbegreiflich; Er antwortete dem General Montal, der diese unangenehme Botschaft überbrachte, "Montal ist ein Narr, " und der Prinz Carl ist viel zu klug, als daß er " seine ganze Armee aufs Spiel setzen sollte." Anbey ist die Medaille zu merken, die Herr Veßner zu Nürnberg dem Prinz Carl zu Ehren prägte: die eine Seite stellet des Prinzens Brustbild geharnischt und mit dem Ordensband des güldenen Vliesses vor, mit der Umschrift: Carolus Henricus Dux Lotharingiæ Sacræ Regiæ Majestatis Hungariæ et Bohemiæ Dux Bellicus. Auf der Rückseite präsentirt sich ein stehender Löwe, mit einer herzoglichen Krone auf dem Haupte, in der rechten Tatze einen mit Lorbern umwundenen Commandostab und in der linken zwey Palmzweige empor hebend. Nahe bey demselben stehet ein Palmbaum mit dem daran aufgehängten herzoglichen lothringischen Wappenschild, so einen rothen mit 3 silbernen gestümmleten Adlern besetzten rechten Schrägebalken im grünen Felde zeiget. In der Höhe erblickt man einen Theil des Thiercreises, in dessen Mitte das Zeichen des Löwens, mit der Uiberschrift: Avus (nunc lætus) ab Aetere cernit se factis crevisse suis.

(**) Auch ist zu merken, daß Frankreich unserer Heldin unterm 6. April den Krieg ankündigte, wogegen von Seiten des königl. ungarischen Hofes die Gegenkriegsankündigung kurz darauf (nemlich am 16. May) erschien.

§. 21.

Eben nun, da die siegreichen Truppen unsrer Monarchin über den Rhein so glückliche Progressen machten: ergriff der König von Preussen die feindliche Parthey, und fiel mit einer sehr starken Armee in Böhmen ein. Dieses verursachte, daß man sei-

ne triumphirende Siege in Elsaß nicht weiter verfolgen konte, sondern vielmehr auf den Rückmarsch denken muste. Dieser Zurückmarsch wurde mit so vieler Klugheit als Vorsichtigkeit bewerkstelliget. Der ganze Verlust, den die Oesterreicher erlitten, bestund etwa aus 300 Mann. Der Marsch gieng mit der grösten Geschwindigkeit durch Schwaben und so weiter nach Böhmen. (Von deren Operationen werde ich in nachstehender sechsten Abtheilung ein mehreres anführen.) Die Feinde paßirten ebenfals den Rhein, um der österreichischen Armee in den Rücken zu fallen. Allein wie sie sahen, daß sie nichts auszurichten vermochten, so liessen sie von ihrem Vorsatze ab, und setzten sich nun vor, sich ihnen die vorderösterreichischen Lande (†) unterwürfig zu machen. Nur die kaiserlichbaiersche Armee, von einigen französischen Regimentern unterstützt, richteten ihren Marsch nach Baiern und der Oberpfalz; diese eroberte Donauwerth, und nöthigte die Oesterreicher, die vorgenommene Belagerung des Rothenbergs aufzuheben. Die Oesterreicher zogen sich nach Böhmen. Wie nun also Baiern offen stund, und nur einige Hauptvestungen besetzt gehalten wurden: so nahm jene Armee, die jetzt bis 40000 Mann angewachsen war, München, Wasserburg und Straubingen ein, Ingolstadt aber hielten sie von weiten bloquirt. Die französische Hauptarmee belagerte und eroberte mittlerweile Freyburg. Hierauf zogen sich die französischen Truppen nach dem Niederrhein,

brei:

(†) Was man unter den vorderösterreichischen Landen verstehe, habe ich oben p. 50 in etwas angeführt.

breiteten sich in den mainzischen und hessencasselischen Staaten aus, und verlegten sich in die Winterquartiere. Ohnerachtet der Neutralität, musten diese Lande von denen Franzosen doch viel leiden. Dieses gab zu vielen Beschwerden Anlas; allein es half nichts. Die Franzosen blieben in den Winterquartieren.

(*) Auch haben wir noch zu merken, daß (am 16. Dec.) die durchl. Erzherzogin von Oesterreich, Gouvernantin der österreichischen Niederlande, und Gemahlin des durchl. Prinz Carls von Lothringen, Maria Anna, die Schwester unsrer Monarchin, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte.

§. 22.

In Baiern wurde es nicht so bald ruhig als am Rhein. Beyderseitige Armeen machten einander viel zu thun. Noch im Jan. (1745) wurde ein starkes Corps österreichischer Truppen nach der Oberpfalz detachirt, um allen fernern Unternehmungen daselbst Einhalt zu thun. Amberg wurde belagert. Nunmehro aber bezogen beyderseitige Truppen die Winterquartiere, und der Feldzug schien geendiget zu seyn. Das (am 20. Jan. 1745) unvermuthet erfolgte Ableben Kaiser Carls 7ten gab Hofnung, daß es keines neuen Feldzugs bedürfen würde (*). Ihro Majestät die Königin von Ungarn trugen den neuen Churfürsten von Baiern, Maximilian Joseph, grosmüthig den Frieden an, und erklärte sich, Baiern die occupirte Oberpfalz, auch die vorderösterreichische Lande unter der Bedingung, daß gedachtes Baiern von der Allianz mit Frankreich und Preussen abgehen solle, abzutreten. Allein der Chur-

 fürst

fürst verwarf diesen wohlgemeynten Vorschlag. Die Oesterreicher setzten daher ihre Operationen von neuem fort, und giengen über den Inn. Sie eroberten im März Pfarrkirchen, Grisbach und Vilshofen. Die Feinde wurden so beunruhiget, daß sie denen Oesterreichern (im April) Platling, Straubingen, Kehlheim, Landshuth, Burghausen, Wasserburg, Reichenhall u. a. m. überlassen musten. Kurz, die Truppen unsrer Heldin spielten überall den Meister. Der Churfürst hatte seine Residenzstadt (am 14. April) verlassen, und sich nach Augspurg in Sicherheit begeben. Die Oesterreicher rückten immer näher auf die Feinde los. Es stund mißlich mit Baiern. Die (am 15. April) bey Pfaffendorf für die Baiern vorgefallene unglückliche Action verursachte, daß der Churfürst mit unserer Monarchin in gröster Eile (am 22. April zu Füssen) Friede machen muste (**). Solchergestalt endigten sich die Mishelligkeiten, und zwar auf Seiten unserer Heldin, glorreich (***).

(*) Carl 7te war gebohren am 6. Aug. 1697. Sein Herr Vater war Maximilian Emanuel, Churfürst von Baiern, welcher sich durch seine Siege und die darauf erfolgte Reichsacht genug bekannt gemacht hat. Er starb am 26. Febr. 1626, und war mit Theresia Kunigunda Sobieska, Königs Johannis 3. in Pohlen Tochter vermählt. Carl 7te hatte die zweite josephinische Prinzeßin zur Gemahlin (†), mit dieser zeugte

(†) Diese Prinzeßin, schreibt der Herr von Pöllnitz, ist klein von Statur, und siehet ihrer Mutter, die wir oben §. 11. Nota † geschildert haben, sehr ähnlich, besitzt im übrigen viel Lebhaftigkeit, und ist eine Liebhaberin der Jagd. Diese zieht sie allen andern Lustbarkeiten vor.

zeugte er 1) Maria Antonia Walpurgis, geb. am 18. Jul. 1724. ist an den jetzigen Churprinz von Sachsen vermählt. 2) Theresia Benedicta Maria, geb. am 6. Dec. 1724. 3) Maximilian Joseph, jetziger Churfürst, geb. 1727. vermält mit Maria Anna Sophia, Prinzeßintochter des Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen. 4) Maria Josepha Anna, geb. 7. Aug. 1734. Gemahlin des Marggrafs von Baaden-baaden. 5) Josepha Maria Walpurgis, geb. 30. May 1739. Ein gewisser Schriftsteller hat von dem Kaiser folgende Schilderung geliefert: "Er sey ein grosser Liebhaber von Lustbarkeiten und allerhand Leibesübungen gewesen, die er über die Masen wohl verstanden, dabey war er wohl gebildet und von so einem ernsthaften, grosmüthigen und majestätischen Ansehen, daß er wenig seines gleichen hatte. Von seinen Unterthanen lies er sich gerne sprechen. Als er noch Churprinz war, hatte er ein sehr lebhaftes und feuriges Naturell; er redete die französische, italiänische und lateinische Sprache; er besaß viele Wissenschaft in der Geschichte, verstund das Staatsinteresse anderer Höfe wohl, am meisten aber das von seinem eignen Hause. Er nahm sich der Regierungsgeschäfte, und besonders des Cammerwesens, das er bey dem Antritt seiner Regierung in grosser Unordnung fand, eifrigst an. Sein Hof war einer der galantesten in Deutschland. Man richtete sich in den mehresten Stücken nach dem Ceremoniel des wienerischen Hofes. Seine Ministers prangten mehrentheils mit dem gräflichen Titel." Während des Kriegs mit Oesterreich bezeigte er sich bey allen widrigen Fällen gedultig. Er brachte sein Alter nicht höher als auf 47 Jahr. Man lese: Geschichte und Thaten Kaiser Carl 7ten, unpartheyisch beschrieben und mit Anmerkungen erläutert.

(**) Das über die verglichenen Friedenspräliminarien ausgefertigte Instrument ist folgendergestalt abgefasset:

Demnach die allerdurchlauchtigste, grosmächtigste Fürstin und Frau, **Maria Theresia**, zu Ungarn und Böheim Königin 2c. Erzherzogin zu Oesterreich 2c. und der durchlauchtigste Fürst und Herr, **Maximilian Joseph**, in Ober- und Niederbaiern auch der Oberpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Erztruchses und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins Schwaben und fränkischen Rechts dermaliger Fürseher und Vicarius, in Betracht der allgemeinen Wohlfarth des teutschen Vaterlandes zur soliden Herstellung der alten Freundschaft ganz geneigt seyn; als sind sie folgender Präliminarartikel unter sich eins worden:

1) Ihro zu Ungarn und Böhmen königl. Maj. Erzherzogin zu Oesterreich werden den verstorbenen Herrn Churfürsten, als Kaiser, und die hinterlassene durchl. Frau Wittib, als Kaiserin, erkennen.

2) Allerhöchstbesagte Ihro königl. Maj. werden Sr. churfürstl. Durchl. von Baiern sämtl. churbaierische Lande, so wie selbige vor dem Jahre 1742 besessen worden, zurück geben.

3) Stehen der Königin Maj. von der Schadloshaltung ab, so Allerhöchstdieselben von Churbaiern zu fordern hätten.

4) Herentgegen thun Ihro churfürstl. Durchl. vor sich, Dero Erben und Nachkommen, in debita ac optima forma für beständig Verzicht auf all der pragmatischen Sanction zuwiderlaufende Ansprüche an die österreichische Erbfolge; begeben sich derer angenommenen Titel, und unter Einstand des Tituls eines Erzherzogs von Oesterreich und Stimmen der Garantie der pragmatischen Sanction auf dem Reichstage, bey welche Verzicht und resp. Beystimmung von gesammten Reich und beyden Seemächten zu garantiren, folglich die vorhin geleistete Garantien auf das feyerlichste zu erneuern wären. Gleiche Verzicht ist von sämtlichen im Leben befindlichen durchl. bayerischen Agnatis für sich, Dero Erben und Nachkommen zu ertheilen.

5) Ihro

5) Ihro churfürstl. Durchl. machen keinen Anspruch auf gesammte in den vorderösterreichischen Landen in französischen Händen befindliche Oerter, und erklären, nach unterzeichneten Präliminarien ihre eigne Truppen, absonderlich ihre in Günzburg liegende Bataillons zurück zu ziehen; thun mithin Verzicht auf diese Oerter und gesammte vorderösterreichische Lande, welche Verzichte die nemliche Kraft haben soll als jene hat, so Articulo 4 enthalten ist, und machen sich annebst verbindlich, nichts erwinden zu lassen, damit obbesagte Länder von Frankreich also gleich geräumet werden mögen.

6) Ihro churfürstl. Durchl. in Baiern erkennen die königl. churböhmische Wahlstimme, nebst der daran klebenden Befugnis, Wahlbothschaften in Nahmen der Königin zu jeder vorseyenden Wahl abzusenden, und verbinden sich noch über das mit daran zu seyn, daß diese der Königin zukommende und dem Königreiche Böhmen anklebende unschätzbare Gerechtsame gegen die im Jahr 1741 beliebte Quiescenz vollständig verwahret werde.

7) Ihro churfürstl. Durchl. werden Dero Wahlstimme zum Behuf Sr. königl. Hoheit der Königin Majestät durchlauchtigsten Gemahls und Mitregenten auf nechst vorseyenden Wahltag ablegen.

8) Wenn die Association von denen vorgelegenen 5 Reichskreisen zu Stande kommt oder renovirt wird, wollen Ihro churfürstl. Durchl. selbiger auch in diesen Fall beytreten, soferne die Association keine andere Absicht als die Reichsruhe und Sicherheit hat, und werden zu allen Zeiten in Zukunft sich demjenigen zufügen, was das gesammte Reich pro bono publico zu beschliessen rathsam befindet.

9) Bis nach vollbrachter römischen Königswahl bleibt Ingolstadt mit neutralen Truppen besetzt, Braunau aber und Schärding mit Ihro königl. Maj. Truppen, und behalten besagt Ihro Maj. bis obbemeldeten Termin den Strich Landes zwischen der Inn und Salza, unbe-

unbeschadet des allerseits sowol in Ingolstadt als Braunau und Schardingen, dann auch in erwehnten Landstrich sich befindlichen Civilgouverno und Einkünften.

10) Die Kriegsgefangene werden beyderseits ohne Ranzion, so bald möglich, auf freyen Fus gestellet und keine Abzugskosten abgefordert, doch die Prager und jene Schulden, die eine und andere Particuliers gemacht, abgeführt.

11) Bey künftiger Räumung derer Festungen, Ingolstadt, Braunau und Schärdingen, welche bis nach erfolgter römischen Königswahl theils mit neutralen theils mit königl. Truppen besetzt bleiben, als auch bey Räumung aller übrigen von obbesagter königl. Maj. Truppen innen habenden festen Plätzen, welche gleich nach gewechselten Ratificationen geräumet werden sollen, wird alle Artillerie und zugehörige Geräthschaft, so notorie vor dem Jahr 1741 churfürstl. Artillerie gewesen zu seyn, erwiesen werden kan, und sich in bemeldeten Festungen und haltbaren Plätzen dermalen noch befindet, zurückgelassen werden, und können inzwischen von dem Tage der Unterschrift dieser Präliminararticul anzufangen, durch beyderseits von denen commandirenden Generalen dazu benennte Commissarios die Inventaria darüber verfertiget werden, und wenn in dem mit der Zeit zu machenden Generalfrieden die freyburgische Artillerie und Geräthschaft von der Krone Frankreich solte restituiret werden, welche zu erlangen Se. churfürstl. Durchl. sich äusserst bestreben wollen, so erbietet man sich alle erweisliche churfürstl. Artillerie und Geräthschaft; so aus Bayern abgeführt worden, ebenfals zurück zu geben.

12) Alle denen churbaierschen Unterthanen sequestrirte Güter und Einkünfte werden relaxiret, das nemliche geschiehet von Seiten Churbaiern, sofern königl. Maj. Unterthanen unter churbaierischer Botmäßigkeit etwas besitzen, und wird, wie es bey allen Friedensschlüssen ge-

gebräuchlich, männlichen und weiblichen Geschlechts, Civil- und militairpersonen eine Generalamnestie und Restitution aller confiscirter Güter, Ehre und Würde verwilliget, dergestalt, daß die vorhergewesenen Eigenthümer solche in Besitz bekommen und nach Gefallen sich ruhig darinnen aufhalten, oder auch, nach Veräusserung derselben, ausserhalb Landes mit denen daraus gelöseten Geldern, ohne daß man Abzugsgeld von ihnen fordere, sich begeben könne. Hierunter sollen jedoch jene nicht begriffen seyn, welche anderer Ursachen halber gefangen oder relegirt worden.

13) Nachdem Ihro churfürstl. Durchl. die in Baiern gewesene Auxiliartruppen ihrer mit Deroselben gehabten Verbindlichkeit entlassen, als werden selbige von dem Tage dieser unterschriebenen Präliminarien anfangen, aus Baiern sogleich zu marschiren, und sollen selbige von der in Baiern stehenden Armee in diesem Rückmarsche keine Hindernisse in Weg gelegt werden.

14) Gleich nach unterschriebenen Präliminarien sollen alle Feindseligkeiten, Contributionen, Fourage- und Brodlieferungen in Baiern eingestellet werden, und weiln die königl. ungarischen Truppen à die ratificationis dieser Präliminararticul das flache Land vollkommen räumen werden, so wird sich unterdessen zwischen beyderseitigen Truppen ohnverzüglich einzuverstehen seyn.

15) Sollen die deren Zöllen, Gränzen der Innfahrt halber und sonsten entstandene nachbarliche Irrungen, nach Maasgabe derer Verträge noch vor dem Schluß des Definitivtractats, an welchen man alsogleich Hand anzulegen sich erbietet, und wegen des Orts und Zeit übereinkommen will, abgethan werden.

16) Sobald die Präliminarien unterzeichnet, sollen die königl. Deserteurs sowol als die churfürstl. bey der Cavallerie oder Infanterie, so sich hin und wieder bey denen Regimentern finden möchten, nicht aufgesucht, noch von keinem Theil die Auslieferung prätendirt

werden,

werden, sondern ein jeder Theil bleibt in Sicherheit, in des Herrn Diensten, wo er bey Unterzeichnung derer Präliminarien stehet.

17) Die Ratificationes dieser Präliminarartickel sollen innerhalb 14 Tage von der Unterschreibung anzurechnen, oder wo möglich, noch eher zu Salzburg ausgewechselt werden.

Urkundlich dessen allen sind 2 gleichlautende Exemplarien verfertiget und von beyderseits bevollmächtigten Ministris, kraft habender und ausgehändigten Vollmachten, eigenhändig unterschrieben und mit denen angebohrnen Innsiegeln bekräftiget und gegen einander ausgewechselt worden. (†) So geschehen in der bischöflichen augsburgischen Stadt Fiessen den 22 April 1745.

(L. S.) Rudolph Graf Colloredo.

(L. S.) Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Kriege in den Niederlanden.

§. 1.

Unter allen den Puissancen, welche die Gewährsleistung der pragmatischen Sanction übernommen hatten, waren Grosbritannien und Holland die einzigen, die sich des durchlauchtigen Hauses Oesterreich damals annahmen, als so viele Höfe diese Sanction anfochten, und den Umsturz dieses glorreichen Hauses mit so vielen Eifer als Hef- tigkeit

(†) Den Definitivtractat werde in einem der folgenden Theile gegenwärtiger Geschichte beybringen.

tigkeit zu bewerkstelligen suchten. Se. Maj. der König von Grosbritannien bemühte sich nicht nur durch Dero Vermittelung die entstandene Zwistigkeiten beyzulegen; sondern sie machten auch würklich Anstalt, unsre Heldin, mit Zuziehung derer Herren Generalstaaten, die ebenfals die Garantie der pragmatischen Sanction (in einem zu Wien am 16. März 1731 zwischen dem damaligen Kaiser, dem Könige von Grosbritt. und gedachten Herren Generalstaaten geschlossenen Friedenstractat Art. 2.) übernommen hatten, auf die nachdrücklichste Art zu unterstützen. Als König von England befohlen Sie, daß 12000 Mann englische Truppen nach den Niederlanden transportirt werden solten, und als Churfürst von Hannover erliessen Sie die Ordre, daß man in Dero teutschen Landen Dero Kriegsstaat in marschfertigen Stand setzen solle, hiernechst so verwilligte das Parlament der Königin von Ungarn Maj. sehr ansehnliche Subsidien, nemlich jährlich 300000 Pfund Sterling, welche beynahe 18 Tonnen Goldes Thaler austrugen.

§. 2.

Unsre Heldin wurde ungemein beruhiget, da England und Holland sich so vortheilhaft erklärte. Frankreich gab sich nun zwar alle Mühe, sowol England als Holland von der Königin abwendig zu machen. Der französische Hof drohte: daß auf den Fall, wenn die englische oder holländische Truppen nach den Niederlanden gehen würden, einige tausend Mann französischer Völker ins Hannöverische oder nach Flandern rücken solten; allein dadurch konte es seinen Zweck nicht erreichen. England wie auch Holland blieben bey ihren gefaßten Ent-

Entschlusse. Ob nun wohl Holland nicht so geschwinde sein Versprechen in Erfüllung brachte: so war hingegen England würksamer. Der König von Grosbritannien lies in seinen teutschen Staaten bey Hameln und Nienburg eine ansehnliche Armee zusammen ziehen: und an den südlichen Küsten campirte im April (1741) ein beträchtliches Corps Engländer, welches zur Uiberfahrt nach Teutschland oder nach Flandern, wo man es nöthig haben würde, bestimmt war. In Ansehung der hannöverischen Lande sahe sich nun zwar der König von Grosbritannien gemüßiget, eine Neutralitätsconvention zu schliessen; wovon ich oben bereits geredet habe: allein, da durch den Breslauer Frieden die französische Armee denen Ihrigen in Böhmen zu Hülfe eilen, foglich die westphälischen Staaten und Gränze verlassen muste: so bekamen die Hannoveraner Lust, 16000 Mann ihrer Truppen zu denen bereits übergeschiften 24000 Mann Engländern in den Niederlanden stossen zu lassen. Diese nahmen ihren Marsch über Hameln, sie paßirten (am 14. Sept. 1742) Colonnenweise die Weser. Der Sammelplatz war zu Haltern, sie paßirten den Rhein, und marschirten durch das Jülichische. Am 3ten Oct. giengen 3 Colonnen bey Wesel über den Rhein. Da sie durch das Lüttichische marschirten: protestirte der Bischof von Lüttich wider den Durchmarsch, und übergab bey der Reichsversammlung ein Beschwerungsschreiben. Auch der Kaiser und der König in Preussen protestirte wider den Einmarsch fremder Völker ins Reich. (†)

Dem

(†) Siehe die von mir entworfene Staats- und Lebensgeschichte

Dem ohngeachtet aber gieng der Marsch vor sich.

§. 3.

Unsere Heldin vermehrte Dero Truppen durch beständige Werbungen. Die österreichische Truppen waren jetzt auf dem Marsche nach Luxenburg in Begrif. Die hannöverischen aber setzten sich in Bewegung bey Ruremonde über die Maas zu gehen. In der Mitte des Febr. rückten die hannöverischen im Jülichischen und in Cöllnischen ein, die englischen Völker folgten, und die Avantgarde derselben kam den 22. Febr. in Mastricht an. Der General Menzel wurde befehliget mit 6000 Mann Husaren zur englischen Armee zu stossen. Man schätzte die Oesterreicher auf 15626 Mann an Infanterie und 4773 Cavallerie, die gesammte alliirte Armee aber auf 50 bis 60000 Mann. Die französische Armee, unter dem Duc de Noailles zog sich an der Mosel zusammen. Ehe man sichs versah, stund die französische Armee in der Pfalz. Die englische Hülfsarmee fand sich nach und nach, unter dem Commando des Lord Stairs bey Frankfurt ein. Die österreichischen und churhannöverischen bezogen zuerst ihre Campements, weil wegen der Engländer zwischen dem Lord und den Ständen des oberrheinschen Creises der Holz- und Strohlieferungen halber, sich einige Mishelligkeiten ereigneten, welche aber gleich darauf wieder beygelegt wurden.

§. 4.

---

geschichte des jetztregierenden Königs in Preussen. Th. I. Abschn. 4. §. 8. p. 383.

§. 4.

In der Mitte des Maymonats campirten die Alliirten in der Gegend bey Höchst, und ein Theil derselben bey Dornigheim, eine Stunde von Hanau. Mit Anfang des Jun. brach die ganze Armee auf, und der gröste Theil gieng über den Main, von da sie nach dem Darmstädtischen marschirten. Die zurückgebliebenen Truppen paßirten (am 10ten Jun.) ebenfals den Main. Man stellte sie in Ordre de Bataille, in der Hofnung, die in der Nähe sich befindende feindliche Armee zu einem Treffen zu engagiren. Allein da diese hiezu nicht zu bewegen waren: zog sich die alliirte Armee über den Rhein, in ihr voriges Lager wieder zurück. Kurz darauf (am 13.) brachen die Alliirten wieder auf und zogen sich den Main hinauf nach Hanau. Die Feinde stunden jenseits des Mainflusses. Die Streifereyen fiengen nun an. Mitlerweile trafen Se. Maj. der König von Grosbritannien bey der Armee ein, und übernahmen das Obercommando. Die Armee brach auf. Noailles marschirte längst den Main nach Seligenstadt, um sich denen Alliirten zu widersetzen. Diese aber trieben sie zurück, griffen die Franzosen bey dem Dorf Dettingen an, und erfochten (am 27. Jun.) einen gloriösen Sieg. Den Tag nach der Schlacht zog sich die alliirte Armee den Main hinunter in ein Lager zwischen Hanau und Frankfurt. Die französische Armee zog sich gleichfals auf der andern Seite des Main hinab, und besetzten mit ihren Truppen Aschaffenburg. Die Alliirten bekamen einige Regimenter und Bat. Husaren und Croaten aus Baiern. Die feindliche Armee marschirte nach Rheintürkheim. Die Haupt-

armee der Alliirten brach nunmehro (am 10. Jul.) aus ihrem Lager auf, paßirte (am 21 = 24. Aug.) den Rhein, und lagerte sich bey der Stadt Mainz. Von hier gieng der Marsch nach Oppenheim. Die Freycompagnie und Husaren giengen in die Gegend des Unterelsaß und den Rhein hinauf, um das Land von denen herumstreifenden Franzosen zu reinigen. Es glückte ihnen bey diesen Unternehmungen, besonders aber machte sich der Obriste Menzel in den dortigen Gegenden sehr bekannt. Der König von England bezog hierauf am (am 30. Aug.) ein Lager bey Worms. Hier blieb die Armee eine Zeitlang, und hier wurde auch am 13. Sept. (1743) das berühmte Bündnis zwischen unsrer Heldin, dem Könige von Grosbritannien und dem Könige von Sardinien geschlossen.

§. 5.

Die Franzosen befanden sich jeßt in verlegenen Umständen. Sie hatten sich nach der ihnen fehlgeschlagenen Schlacht bey Dettingen bis nach Worms zurück zu ziehen genöthiget gesehen. Wie nun die Alliirten ihnen Schritt vor Schritt folgten: so zogen sie näher gegen das Elsaß, um den bedrohenden Einfall abzuwenden. Sie liessen nun zwar einigemal etliche Regimenter wieder vorrücken, allein sie konnten ihren Zweck nicht erreichen. In Elsaß suchten sie sich in die beste Verfassung zu setzen, um die anrückende Alliirten abzuhalten. Das ganze jenseitige Rheinufer wurde mit Redouten und diese mit Canonen versehen. Das ganze Land wurde durchgraben, und es folgte Linie auf Linie, wovon die stärksten bey Speyer, an der Queich und Landau waren. Alle haltbare Oerter wurden mit

Garnisonen, Pallisaden, Graben und Wällen umgeben. Die Hauptvestungen wurden mit Volk angefüllt, und mit so vieler Fourage und Proviant versehen, als man nur im Lande aufbringen konte. Bey Freyburg, disseits des Rheins, nahmen sie alle Schiffe weg. Auch im Lothringischen, dahin Menzel sehr oft streifte, machten sie starke Zurüstungen, und es war nichts anders zu vermuthen, als daß sie sich bey einem etwaigen Angriffe hartnäckigt wehren würden. Unverhoft aber verlies die französische Armee unterm Herzog von Noailles (am 21. Sept.) ihre Linien an der Queich, und zog sich weiter zurück.

§. 6.

Eben da sich die französische Armee aus ihren starken Linien retirirte: paßirten die holländischen Auxiliartruppen bey Rheintürkheim über den Rhein. Wie nun die Hauptarmee unter dem Commando des Königs von Grosbrittannien (am 27. Sept.) bis Speyer vorgerückt war: so setzten sich die Holländer eine Stunde weit von Speyer. Die kalte Witterung nötigte die Armeen, den Feldzug zu endigen. Vorher schleiften sie (am 29. Sept.) die Linien bey der Queich, hierauf aber erfolgte der Rückmarsch der Armee in die angewiesenen Winterquartiere. Dieser Feldzug hatte unsrer Heldin wirklich viele Vortheile zuwege gebracht. Denn da die Allürten durch die gloriöse Bataille bey Dettingen die noaillische Armee verhindert hatten, den Marschall von Broglio beyzustehen: so hatten sie auch dadurch den Prinz Carl von Lothringen in den Stand gesetzt, die Franzosen nicht nur aus den Landen der Königin zu vertreiben, Baiern und Oberpfalz zu erobern,

obern, sondern auch Frankreich zu zwingen, das Reichsgebiethe zu räumen. Mittlerweile war der König von Preussen mit einer mächtigen Armee in Böhmen eingedrungen. Wie nun, wie ich bereits oben angeführt habe, der Prinz Carl von Lothringen sich dadurch genöthiget gesehen, mit seiner Armee wieder über den Rhein zurück nach Böhmen gehen muste, die Franzosen aber ebenfals über den Rhein giengen, und die neutralen Reichslande stark incommodirten, so marschirten Anno 1745 8000 Mann churhannöverische Truppen in die im Cölnischen angewiesene Quartiere, denen noch mehrere österreichische und holländische Truppen folgten. Den 13. Febr. paßirte die erste Division der arembergischen Armee bey Cöln den Rhein. Der Herzog von Cumberland, dem das Generalcommando über die alliirte Armee in Flandern aufgetragen worden, gieng am 24. April zur Armee ab, die Armee brach nach Halle auf, die im Luxenburgischen gelegene österreichische Truppen musten zur Armee stossen, welche aus Namur mit 7 Bataillon Holländer, und dem Regiment zu Pferd von Sack verstärket wurde, den 11. May kam es bey Dornyck zur Schlacht. Die Franzosen erhielten das Feld, der Alliirten Verlust bestand in 3000 Mann, und die Franzosen verlohren 4000 Mann. Auf Seiten der Franzosen blieb unter andern auch der Herzog von Grammont Generallieutenant, der Herr von Brocard Feldmarschall und Commendant der Artillerie. Alliirter Seits wurden dem englischen General Camphel beyde Beine über den Knie weggeschossen, der General Posomby blieb, und der Herzog von Abemarle, und Ihro Durchlaucht der Fürst von Waldeck wurden hart bleßirt.

§. 7.

Den Feldzug des 1744sten Jahres eröfneten die Franzosen unter Anführung ihres Königs mit guten Erfolg. Sie eroberten Cortrük, Harlebek, Warneton und andere Plätze mehr. Menin wurde (am 18. May) berennt, und nach wenigen Tagen erobert. Nun kam die Reihe an Ypern. Die Alliirten waren zu schwach, als daß sie denen Feinden hinlänglichen Widerstand thun konten. Die Ungleichheit verursachte, mehr defensive als offensive zu agiren. Man schätzte die Franzosen auf 100tausend, dahingegen die Alliirten kaum 50tausend Mann stark waren. Diese stunden itzt in dem Lager bey Oudenarde und der Herzog von Aremberg befehligte sie. Ypern gieng an die Feinde über. Die Belagerung kostete den Franzosen über 2000 Mann. Nach dieser Eroberung folgte das Fort Knoke und die Festung Furnes.

§. 8.

Da also die Feinde die Oberhand hatten: so war man besorgt, die alliirte Armee hinlänglich zu vermehren. Es wurden nicht nur verschiedene englische Regimenter herüber geschift, sondern Holland sendete auch noch 6000 Mann. Nun hielt man sich im Stand zu seyn, denen Feinden mehr als bisher geschehen, die Spitze bieten zu können. Nur war es Schade, daß die hohe Generalität der Alliirten nicht so wie es erforderlich war, einstimmig waren. Doch aber hatten nunmehro die Eroberungen der Franzosen ihre Endschaft erreichet. Prinz Carl von Lothringen war mit seiner Armee über den Rhein gegangen. Der König von Frankreich sahe sich daher genötiget, mit einem Theile seiner Truppen nach

den

den Rhein aufzubrechen. Der Graf von Sachsen bekam das Commando in den Niederlanden. Er postirte sich mit seiner Armee, die etwa 60tausend Mann stark war, hinter der Lis, in der Gegend von Cortryk und daherum und verschanzte sich. Die alliirte Armee gerieth nach einiger Ruhe wieder in Bewegung, paßirte die Schelde und stellte sich, als ob sie gerade auf Cortryk los marschiren würde. Ehe sich aber dessen der Graf von Sachsen versahe, wendete sich die alliirte Armee und marschirte in einigen geschwinden Märschen nach der Gegend von Ryssel. Hier lagerte sie sich auf französischen Grund und Boden, und schrieb starke Contributiones aus.

§. 9.

Nach der Action zogen die Franzosen von Dornyck bis nach Ryssel eine Linie, und den 16. May bezog die alliirte Armee ein Lager zu Leßines zwischen Ath und Grammont. Den 23. Jun. ergab sich Dornyck mit Capitulation. Darauf erstiegen 600 Franzosen, die von 8000 Mann unterstützet wurden, die Stadt Gent. Der Quartiermeister des engelischen Regiments Stich, Herr Moyse Kelly schlug sich mit seinen Dragonern durch, der General Molk wurde mit einem Corpo nach Gent zu gehen beordert, welcher bey dem Priorat und Schloß Melle viel litte, weil 14000 Franzosen da standen, und 2 Batterien mit 18 Canonen daselbst errichtet hatten, allein er schlug sich doch durch, und kam nach Gent, er verlohr 350 Mann.

§. 10.

Gent gieng verloren, und nunmehro (den 14. und 15. Jul. wurden die Laufgräben von Oudenarde eröfnet. Den 21. gieng es mit Capitulation über.

Kurz darauf bemächtigten sich die Franzosen auch des Forts Plassendael und des Dammes bey Brügge. Gent und Brügg wurden durch die Contributiones stark mitgenommen, letzteres muste binnen 2 Monate eine halbe Million flämischer Gulden ins französische Lager liefern. Den 20. Jul. bemächtigten sich die Franzosen der Stadt Damm. Den 4ten Aug. wurde das französische Hauptquartier zu Aloost aufgeschlagen, und Se. allerchristl. Maj. trafen daselbst an eben den Tag in Gesellschaft des Dauphins ein. Den 5. Aug. gieng ein Detachement von 2000 Mann nach Ostende ab, dem der General Löwenthal mit 25000 Mann folgte, um die Belagerung von Ostende vorzunehmen. Diese Vestung commandirte der Graf Chanclos, 10 englische Kriegsschiffe, worunter 4 Bombardiergallioten sich befanden, bedeckten den Hafen. Den 7. Aug. gieng der Graf von Sachsen mit einem Corpo und starken Zug Artillerie nach Dendermonde, den 10. hörte man schon die Kanonen brüllen. Schon den 12. Aug. gegen 5 Uhr steckte der Gouverneur der Stadt die weise Fahne aus, und des folgenden Tags wurde capitulirt.

§. 11.

Beynahe zu gleicher Zeit gieng Huy im Lüttischen auch weg, welches mit List eingenommen, da man die Soldaten als Bauern verkleidet, die sich nach und nach in die Stadt begaben. Den 7. Aug. wurde Ostende berennet, den 9. wurden die Trencheen ausserhalb denen Kanonen des Platzes eröfnet; den 11. feuerte man schon von der Batterie auf der Nordseite; beym Nieuporterthor führten die Franzosen die Attaque; den 18. donnerten die Kanonen von ihren dasigen Batterien, sie griffen des Nachts 11

Uhr den bedeckten Weg an, bemächtigten sich etlicher Waffenplätze, wurden aber mit Verlust von 500 Todten und Bleßirten wieder delogiret, 3 Officiers und 30 Gemeine wurden gefangen. Es wurde ein Waffenstillstand beliebt. Man capitulirte, und den 27. zog die Garnison aus, und die Franzosen besetzten das Thor gegen Nieuport. Sie hatten 1900 Todte und Bleßirte, und 17 Officiers eingebüset. In Ostende erhielten sie 182 Stücke, 12 Bomben und einen starken Vorrath von Kugeln, Granaden und Pulver. Darauf gieng der General Löwenthal vor Nieuport. Dies geschah den 1. Sept. und den 5. wurde schon die weisse Fahne aufgesteckt, die Garnison, 1500 Engeländer und Holländer, wurden zu Kriegsgefangene gemacht, und nach Campigne nach Frankreich geschickt.

§. 12.

Die Oesterreicher eilten 15000 Mann stark nach Brabant, man versprach, daß 22000 Mann nachfolgen solten, die erstere giengen über die Maas, um zur Armee des Fürsten von Waldeck zu stossen, ein Corps sächsischer Truppen ward auch zum Aufbruch beordert, man versprach sich auch eine rußische Hülfe; die Generalstaaten nahmen in Sold, was sie bekommen konten. Den 29. Jan. 1746 eroberten die Franzosen das Schloß Grimbergen, und giengen drauf über den Canal bey Brüssel, die Redoute, welche die Schleussen bey Troistroup bedeckte, wurde angegriffen, das Fort bezwungen und die Schleussen ruinirt. Gleiches Schicksal paßirte dem Fort Monterey, und Brüssel wurde von den Franzosen enge eingeschlossen. Vilvöden gieng gleichfals über.

§. 13.

Nachdem unsre Monarchin und Ihro Hochmögenden die Generalstaaten der vereinigten Provinzen zu wissen begehret, was Ihro grosbrittannische Majestät zum Besten der gemeinen Sache im vorstehenden Feldzuge zu thun sich entschliessen wolten und könten, so machte sich Ihro Maj. der König in Engeland zu folgenden Puncten schriftlich verbindlich:

1) In denen Niederlanden die dermalen allda befindliche 8000 Mann ihrer churhannöverisch. Truppen zu lassen.
2) An Ihro kaiserl. königl. Maj. fernerweit das vorige Subsidium von 300000 Pf. Sterling zu continuiren und zu entrichten, unter der Bedingung, daß selbige ein Corps Dero eigener Truppen von 30000 Mann nach denen Niederlanden sendeten.
3) Dem König von Sardinien gleichergestalt das Subsidium von 200000 Pf. Sterling abzustatten, damit dieser Fürst in Stand gesetzet werde, den Krieg in Italien mit Nachdruck fortzuführen.
4) Dero Contingent, oder die zwey Drittel der Summe von 150000 Pf. Sterling, welche man jährlich dem dresdner Hofe vor ein Corps seiner chursächsischen Truppen von 12000 Mann zahlen solle, zu leisten.
5) An Ihro kaiserl. königl. Majestät die deroselben schuldige Rückstände der bisherigen Subsidien fordersamst zu übermachen.
6) Nicht nur die nach Engeland transportirten 6000 Mann hessencasselische Truppen, sobald als man nur sähe, wie die Rebellion in Schottland ausschlüge, nach denen Niederlanden zurück zu senden, sondern auch denenselbigen sodann ein beträchtliches Corps englischer Nationaltruppen hinwiederum beyzusetzen. Mithin wiederholen Ihro grosbrittannische Maj. nochmals, daß sie auf und über sich nehmen, in diesem vorstehenden Feldzuge 52000 Mann, nemlich 8000 Hannoveraner, 30000 kaiserl. österreichische, 8000 chur-

chursächsische und 6000 hessencasselische zu unterhalten, wogegen sie hoften, es würden Jhro kaiserl. königl. Maj. da selbige keinen Krieg mehr in Deutschland hätten, ebenfals auf Dero eigene Kosten ein ansehnliches Corps Dero Truppen nach besagten Niederlanden senden, und daß auch die Herren Generalstaaten nicht weniger eben dergleichen thun würden, um solchergestalt beyderseitig dahin zu concurriren, damit die ambitieusen französischen Absichten fruchtlos gemacht, und diese Krone zu einem guten und standhaften Frieden genöthiget werden möge.

§. 14.

Die Kaiserinkönigin beschloß, auf ihre Kosten 15000 Mann in denen Niederlanden agiren zu lassen, 5000 Mann marschirten bereits, die Holländer entschlossen sich 52642 Mann ins Feld zu stellen, nahmen auch 2000 Mann von Würzburg in Sold. Der Fürst von Waldeck war noch zur Zeit nicht stärker als 30000 Mann, er muste sich also in Ruhe halten, nur die Husaren hielten zuweilen kleine Scharmützel. Rußland versprach die Hülfe von 30000 Mann, und es war nichts übrig, als daß sich Engeland und Holland mit Rußland über die Art und Weise derselben vergliche. Der König in Frankreich gieng von Paris nach Flandern zur Armee ab. Die österreichische Husaren giengen über die Schelde, und fielen von dreyen Seiten ins Land von Waas, setzten alles in Contribution, und trieben die Franzosen in die Flucht. Einige tausend Mann überrumpelten Vilvorden, machten den meisten Theil der Besatzung nieder, nahmen die übrigen gefangen, und zogen sich in guter Ordnung zurück.

§. 15.

Die Alliirten verliessen Löwen und Mecheln, und vereinigten sich mit denen Holländern bey Antwerpen.

werpen. Als der Marschall von Sachsen, welcher zu Ende des Aprils wieder bey der Armee ankommen war, gegen Nied rückte, zog sich die alliirte Armee zurück, bey welcher Bewegung die Husaren einen Theil von des Marschalls Bagage bekamen. Die Franzosen bekamen darauf Antwerpen, und die Forts St. Maria und Margaretha; sie näherten sich darauf Hochstrooten, und schrieben weit und breit Contributiones aus; die alliirte Armee retirirte sich an die holländische Grenze. Die kaiserliche marschirte aus dem Lager bey Heilbron in die Niederlande, und conjungirten sich mit der Alliirten Armee, auch die hannöverischen Truppen kamen dazu, dadurch wurde die Alliirte fast 100000 Mann stark. Den 16. Julii brach die alliirte Armee aus der Gegend von Breda in 7 Colonnen auf, und marschirte bis Gillesheim. Den 19. bis Giessen, den 20. in die Gegend von Falkenswerth in ein Lager, blieb drey Tage stehen, in welcher Zeit des Herrn Herzog Carls von Lothringen königl. Hoheit bey der alliirten Armee eintraf, und das Commando auf eine Zeitlang übernahm. Den 25. wurde der Marsch in 6 Colonnen fortgesetzet; den 1. Aug. kam man bis Montigni, da das fliegende Corps des Grafen von Löwenthal indessen das vortheilhafte Lager bey Gemblours bezog. Den 2. rückte der General Daun bis nach St. Germain, und die Armee kam mit dem rechten Flügel bey Osten, mit dem linken aber bey Fornonte zu stehen, und das Hauptquartier wurde nach Viltres verlegt; den 3. avancirte besagter General Daun bis nach St. Denis. Nunmehr war das alliirte Lager zu Longhamb und Mazy, ohnweit Namur, und dem feindlichen so nahe, daß die Vorposten fast an einander standen. §. 16.

§. 16.

Mons wurde von denen Franzosen belagert. Den 11. Julii ergab sich die Garnison zu Kriegsgefangene mit Capitulation, auch das Fort Guislain ging den 24. darauf über unter gleichen Bedingungen, welche Mons erhalten. Den 28. wurden die Laufgräben vor Charleroy eröfnet, welchem mit entsetzlichen Feuer zugesetzet wurde, daß es sich den 2. Aug. ergab. Der Marschall von Sachsen wolte sich, ohne die Gegenwart des Königes, in keine Bataille einlassen, daher lagerte er sich an dem engen Ort bey Gamblours.

§. 18.

Die französische Armee verlies ihr Lager zu Gamblours, die Oesterreicher folgten nach, die Husaren erbeuteten zwey Küsten mit Louisd'ors, und einen Wagen mit Silbergeschirr, die Franzosen schwengten sich, nahmen auf den neutralen lüttichischen Boden Huy weg, machten 50 Oesterreicher zu Kriegsgefangene, und erbeuteten 100000 Rationes Brod und 80 Rüstwagen. Bey Huy ging den 27. August ein heftiger Scharmützel vor, die Franzosen verloren 800 Mann. Die Vestung Namur wurde berennet, den 10. Sept. wurden die Laufgräben eröfnet, den 20. schon capituliret; die Belagerung der Citadelle von Namur gieng darauf den 23. vor sich, und wurde in 6 Tagen vollendet, und die Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht. Den 11. October fiel bey Lüttich eine Schlacht vor, die Alliirte musten weichen. Die Franzosen verloren dabey den Marquis de Fenelon. Im October giengen beyderseitige Armeen in die Winterquartiere.

§. 19.

§. 19.

Im April (1747) fielen die Franzosen in das Land Cadsamt ein, und eroberten in kurzer Zeit mit einem Verlust von 6000 Mann das ganze Staatsflandern. Den 25. April machte die Stadt Ter-Veere den Anfang, den Prinz von Oranien zu ihrem Statthalter zu erwehlen; den 28. folgten die übrigen Städte von Seeland ihrem Exempel; den 29. wurde zu Rotterdam die oranische Fahne gleichsfals ausgesteckt, diesem Beyspiel folgten Dordrecht, Alcmar, Gornichem, Amsterdam, Gonda, Harlem, la Britte, Delft, Schiedam, Leyden und Haag. Kurz, den 3. May erfolgte überall die Ernennung des Prinzen von Oranien zum Statthalter, Admiral und Generalcapitain von der ganzen Versammlung der Staaten. Die Proclamation geschahe im Haag im Hof, und von dem Balcon des Rathhauses, den 15. geschahe die Installation und Ablegung des Eides. Den 31. May kam der König in Frankreich zu Brüssel an.

§. 20.

Es wurde ein Corps französischer Truppen nach Tirlemont beordert, welches daselbst Posto faßte, und verschiedene kleine Detachements bis nach St. Tron vorausschickte, da sich immittelst die Armee auf der Seite von Heisselt ausbreitete, solches mit 600 Husaren überrumpelte, die wenige Besatzung verjagte; man brach gegen Mastrich auf. Die alliirte Armee brach den 24. Junii auf, und rückte der feindlichen Armee entgegen. Es kam (den 2. Julii) bey Laffeldt zu einer blutigen Schlacht. Die Alliirte zogen sich zurück, nachdem sie 8 Fahnen und 6 Standarten erobert, mehr denn 1500 Kriegsgefangene gemacht,

macht, davon sich aber viele bey der Retirade selbst lößten; sie behielten 41 Officiers und 600 Gemeine zu Gefangenen; ihr Verlust an Todten, Verwundeten und Gefangenen belief sich auf 5 bis 6 tausend Mann. Man glaubte, daß der feindliche Verlust sich auf 12000 Mann belaufe; die Franzosen gestunden ein, daß ihnen dieser Tag an Getödteten und Verwundeten 5 bis 6 tausend Mann gekostet; sie setzten den Verlust der Alliirten auf 9 tausend Mann, mit Inbegrif 2 tausend Verwundeten, und 7 bis 800 von ihnen Gefangenen. Die Alliirten zogen sich hinter Mastricht, die französischen Corps des Grafen von Clermont und Etrees sonderten sich von der Armee ab, und breiteten sich bis Lüttich aus, allwo sie über die Maaß giengen, und ein Corpo der alliirten Armee zurücktrieben.

§. 21.

Die Franzosen berenneten das Fort Sandvliet. Man setzte solchem hart zu; es ruinirten mehr als 150 Bomben die Hälfte des Platzes; die holländische Besatzung retirirte sich darauf in der Stille über den Damm. Den 12. Jul. naheten sich die Franzosen 40000 Mann stark, unter dem Commando des Grafen von Löwenthal, der Vestung Bergen op Zoom, diese wurde den 14. in der Nacht attaquiret, die Belagerten ruinirten alle Batterien der Franzosen. In der Nacht zwischen den 15. und 16. thaten sie einen Ausfall mit 800 Mann; es blieben auf beyden Seiten viel Leute. Den 20. beschossen die Franzosen den Platz mit 8 Kanonen und 40 Mörsern, es geschahen des Tages von beyden Seiten mehr als 50000 Schüsse, es wurden viele glüende Kugeln eingeworfen, durch welche die Hauptkirche und ein

grosser

grosser Theil der Stadt in Brand gerieth. Der General Cronstrohm commandirte in der Vestung. Den 24. fiel ein Detachement Franzosen von 20000 Mann Sternbergen an, sie musten aber mit Verlust abziehen; darauf bestürmten sie das Fort Ryk in de Pot, die Wasser- und Roberschanze etlichemal, musten aber mit Verlust abziehen. Der Graf von Löwenthal verlangte einen Waffenstillstand, er wurde aber abgeschlagen. Den 26. ruinirten die Belagerten 5 Pulvermagazins denen Franzosen. Den 31. flog das grosse Pulvermagazin in die Luft, welches viele Franzosen mit nahm, und eine ganze Batterie unbrauchbar machte. Die Franzosen minirten mit allem Eifer gegen das Vieleck von Coehorn Pacelle, die Granaten, die in ihre Trencheen geworfen wurden, tödteten vieles Volk, und sie kamen weiter nicht bis an die Pallisaden des verdeckten Weges; etliche Mienen gelungen gut, und nachdem sie den 6. Aug. gegen die Bastion von Coehorn eine Oefnung in die Pallisaden gemacht, drangen sie durch, wurden aber den andern Tag mit grossem Verlust delogiret, welchen man auf 1400 Mann schätzete. Den 9. ergriff eine Bombe aus der Vestung 39 gefüllte Bomben auf einer feindlichen Batterie, welche grossen Schaden thaten. Den Tag drauf lies der Commendant eine Miene springen, welche 700 Franzosen in die Luft sprengte. Den 18. faßten die Franzosen auf der Lunette Seelandia, und den 21. auf der Lunette Utrecht Posto, wurden aber wieder verjagt. Die Belagerten hatten schon 17 Minen springen lassen, welche alle grossen Schaden gethan. An dem Ludwigstage thaten die Franzosen 3 entsetzliche Anfälle, erhielten aber keinen Vortheil, als daß sie

die Vestungswerker stark ruinirten. An dem darauf folgenden Geburtstage des Prinzen Statthalters revangirten sich die Belagerten, und thaten denen Franzosen grossen Schaden. Man schätzte nun schon den Verlust der Franzosen auf 16000 Mann. Es wurde dem General Cronstrom eine falsche Ordre überbracht, daß er sich ergeben solte, allein sie erhielt den Endzweck nicht, der Betrug wurde entdeckt, der Commendant ließ den Verräther aufhenken. Es kam eine Krankheit unter die Franzosen, die viele aufrieben, sie nennten sie Poltersieck. Die Belagerten liessen viele Minen springen, thaten öftere Ausfälle, endlich wurde vom 15. auf den 16. Sept. an fünf unterschiedenen Orten gestürmet, und endlich mit dem Degen in der Faust die Vestung erobert. Die Franzosen gaben ihren Verlust bey dem letzten Sturm auf 150 Mann an, und schätzten den gegenseitigen auf 2000 Mann, 130 Stücke, hieß es, hätten sie bekommen, ingleichen die Kriegscasse; der Graf von Löwenthal erhielt den Marschallstab, die Franzosen massacriten alles, was ihnen vorkam, doch wurden auch 400 Mann derselben, welche auf das Quartier des General Cronstroms los marschirten, um ihn gefangen zu nehmen, niedergesäbelt. Zwey Regimenter behaupteten die Communication mit dem Sternberger Thor, thaten Wunder der Tapferkeit, und schlugen die Franzosen zurück. Die Gassen lagen voller Todten und Bleßirten, der Prinz von Hessenphilipsthal wurde auch bleßirt. Die Garnison verlies endlich die Stadt, und zog sich durch das Sternberger Thor heraus. Der General Cronstrom marschirte mit seinen Truppen auf Sternberger. Das Erplünderte wurde denen Leuten wieder

gegeben, auch ist niemand, ausser wer sich gewehrt, getödtet worden; 166 metallene Canonen, 72 eiserne und 20 metallene Mörser sind erbeutet worden. An Todten hat man auf den Wällen und in der Stadt etwa 2000 gefunden, der letzte Sturm kostete 7 todte und 37 verwundete Officiers, 137 todte und 260 verwundete Soldaten. Der ganze Verlust währender Belagerung belief sich auf 7260 Mann Gemeine und 694 Officiers. Das Graf rechterische Regiment hat sich sehr tapfer gehalten, ist aber auch fast gänzlich ruinirt worden. Der General Cronstrom erhielt seine Dimißion, und wurde zur Verantwortung gezogen.

§. 22.

Die alliirte Armee hatte sich nach vorerzehlten Treffen hinter Mastricht über die Maas gezogen. Als die Vestung Bergen op Zoom erobert war, marschirten 10000 Mann Franzosen gegen Seeland, um dieser Provinz sich zu bemächtigen; sie trieben in der Baronie Breda, und einen Theil von Seeland Contributiones ein. Der König in Frankreich ging den 23. Sept. von der Armee nach Versailles ab. Die Armeen aber gingen in die Winterquartiere.

§. 23.

Zu Anfang des 1748 Jahres fingen die Russen an zu marschiren. Die Holländer suchten bey denen Schweitzern Hülfe, und fanden Ingreß, der Fürst von Waldeck hatte schon im Julio des vorigen Jahres das Commando niedergeleget, dieser verlies nun die alliirte Armee, es war ihm Tort geschehen, er wolte nicht unter dem General Cronstrom stehen, er legte die Ursachen seines Verhaltens in einem Schreiben an die Generalstaaten weitläuftig und

merk-

merkwürdig dar. Die Alliirten näherten sich der Vestung Bergen op Zoom, faßten bey Haltern Posto, und schnitten die Zufuhren ab. Man machte, wie schon angeführet worden, französischer Seits Miene, in Seeland einzufallen, allein die Alliirte liessen Mastricht besetzt. Gegen Antwerpen, Mecheln und Dendermonde machten 60000 Mann Franzosen Bewegungen, sie demolirten Mons, die Geistlichkeit und Klöster in denen eroberten Landen musten den 6ten Pfennig zahlen. Es wurden darauf die Friedenspräliminarien in der Nacht vom 30. April bis zum 1. May von Frankreich, Engeland und Holland glücklich gezeichnet, und denen intereßirten Höfen zur Ratification vorgeleget. Engeland ratihabirte solche. Der Marsch der rußischen Truppen, welcher wegen die Herren Generalstaaten bereits an den fränkischen Kreis Requisitoriales ergehen lassen, mochte vieles zu diesen Präliminarien beygetragen haben. Diese Friedenspräliminarien hinderten die Kriegsoperationes nicht, die Franzosen schickten wegen der Theurung in Bergen op Zoom der Garnison 400 Wägen voll Lebensmittel, die Alliirte bekamen davon Nachricht, der General Haddick wurde mit einem starken Corpo Kaiserlichen, Hannoveranern und Croaten detachiret, welcher auch so glücklich war, und die Convoy schlug, und bey 300 Wägen nebst 2 Kanonen erbeutete. Die Franzosen verloren 937 Mann.

§. 24.

Der Marschall von Sachsen und der Marschall von Löwendahl berenneten darauf die Vestung Mastricht auf beyden Seiten. Den 15. März (1748) wurden die Laufgräben eröfnet, und die Be-

lagerung wurde mit vielen Verlust, aber auch guten Succeß fortgesetzet. Den 25. und 28sten April entstund in der Stadt ein Brand, welcher aber bald gelöschet wurde, eine Bombe fiel auf das Stadthaus, welche grossen Schaden that, der Pallast von Tilly wurde ganz zu Grund geschossen. Den 3ten May wurde capituliret. Die Glocken musten mit 21000 Fl. bezahlet werden. Der Stadt Sluys und andere Bezirken wurden 141650 holländische Fl. abgefordert, ingleichen 460000 Rationes Fourage an Heu, Hafer und Stroh musten nach Antwerpen geliefert werden. Im Limburgischen muste der kleine District Fanquemont 69 tausend Rationen liefern. Endlich geschahe den 5. May 1748 die Proclamation des Königes in Engelland, daß alle Feindseligkeiten gegen die Franzosen aufhören solten. Die übrige intereßirte Puissancen, die Kaiserin Königin, der catholische Monarch, der König von Sardinien, Modena und Genua traten denen Frie: Friedenspräliminarien, welche den 30. April aufgesetzet waren, bey. Den 26. May erfolgte die königl. französische Declaration, daß die Feindseligkeiten aufhören solten.

§. 25.

Die rußischen Truppen waren schon durch Pohlen, Mähren, Böhmen, bis in die Pfalz eingerückt, dieses, wie auch die elenden Umstände des Volks in Frankreich mochten die Ursache seyn, warum die Friedenspräliminarien zu Stande kamen. Frankreich schickte Artillerie nnd Völker, besonders die Matrosen und die königl. Grenadiers nach Hause, von denen Alliirten blieben noch welche in denen Niederlanden, andere Regimenter wurden nach Oesterreich,

reich, Böhmen und Ungarn verlegt, die Artillerie wurde nach Böhmen gebracht. Den 2. August wurde eine Convention geschlossen, daß die rußischen Truppen wieder nach Hause gehen solten. Der König in Engelland, um dem Friedensgeschäfte nahe zu seyn, kam den 4. Junii in Herrnhausen an. Hierauf wurde nach Inhalt der Fridenspräliminarien zwischen Engelland, Holland und Frankreich den 18. Octobr. der Friede geschlossen. Den 20sten unterzeichnete auch der spanische Ambassadeur den Frieden, auch die kaiserl. königl. und königl. sardinische Acceßionsacten wurden publiciret, und solchergestalt erreichte der Krieg in den Niederlanden seine Endschaft.(*)

(*) Der Definitivfriedenstractat ist folgendergestalt abgefaßt:

Im Namen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit, des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Amen!

Kund und zu wissen sey allen denen, so daran gelegen, die ausserordentlichen und gevollmächtigten Minister, Sr. allerchristl. Majest. Sr. Majest. von Grosbritannien und der hochmögenden Hrn. Generalstaaten der vereinigten Provinzen in dieser Stadt Aachen den 18. des gegenwärtigen Monats Oct., zufolge der zwischen denenselben den 30. April verabredeten Präliminararticul, ein allgemeiner Definitivfriedenstractat, nebst zween besondern Artikeln geschlossen und unterzeichnet worden, von welchem Tractat und den besondern Artikeln der Inhalt ist wie folget:

Im Namen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit, des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen.

Kund und zu wissen sey allen, so daran gelegen. Europa siehet nunmehr den Tag, welchen die göttliche Vorsicht

sicht zur Wiederherstellung seiner Ruhe bestimmet hatte. Ein allgemeiner Friede folget dem langen und blutigen Kriege, der sich zwischen dem durchl. und mächtigen Prinzen Ludwig XV. von GOttes Gnaden allerchristlichstem Könige von Frankreich und Navarra, von einer Seite; dem durchl. und großmächtigen Prinzen Georg II. von GOttes Gnaden Könige von Grosbritannien, Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, Erzschatzmeistern und Churfürsten des heil. röm. Reichs, und der durchl. und grosmächtigsten Prinzeßin Maria Theresia, von GOttes Gnaden Königin von Ungarn und Böhmen, römischer Kaiserin, von der andern Seite; wie auch zwischen dem durchl. und grosmächtigen Prinzen Philipp V. von GOttes Gnaden Könige von Spanien und den Indien (glorwürdigsten Andenkens) und nach dessen tödtlichen Hintritte dem durchl. und grosmächtigsten Prinzen Ferdinand VI. von GOttes Gnaden Könige von Spanien und den Indien an der einen Seite; dem Könige von Grosbritannien und der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und dem durchl. und grosmächtigen Prinzen Carl Emanuel III. von GOttes Gnaden Könige von Sardinien an der andern Seite erhoben hatte; an welchem Kriege die hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen der Niederlande als Auxiliairen des Königs von Grosbritannien und der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, und den durchl. Herzog von Modena und die durchl. Republic Genua als Auxiliairen des Königs von Frankreichs Antheil genommen.

GOtt hat nach seiner Barmherzigkeit, allen diesen Mächten, auf einmal das Mittel zu erkennen gegeben, durch welches er wolte, daß sie sich vereinigten, und den Völkern, die er ihrer Regierung unterworfen, die Ruhe wieder herstellten. Sie haben ihre gevollmächtigten Minister nach Aachen geschicket, allwo die Minister des allerchristl. Königs, des Königs von Grosbritannien und der Generalstaaten der vereinigten Provinzen, sich über Präliminarbedingungen eines allgemeinen Friedenswerkes verglichen, denen die Minister des catholischen Königs, der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, des Königs von Sardinien, des Herzogs von Modena, und der Republic Genua beygetreten, daraus denn ein

ein allgemeines Aufhören der Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande glücklich entstanden.

Und an demselben Orte zu Aachen das grosse Werk eines Friedens völlig zum Stande zu bringen, der nicht nur allen vortheilhaftig, sondern auch dauerhaft wäre, haben die hohen Contrahirenden die sehr ansehnlichen und sehr vortreflichen Herren zu ihren ausserordentlichen Ambassadeurs und bevollmächtigten Ministern ernennet, committirt, und mit ihren Vollmachten versehen, nämlich:

Se. geheiligte allerchristlichste Majestät die Herren Alphonse Marie Louis, Grafen von St. Severin von Arragonien, Ritter Dero Orden, und Jean Gabriel de la Porte du Theil, Chevalier de N. D. ꝛc.

Se. geheiligte Majestät von Grosbritannien die Herren Jean, Grafen von Sandwich, Thomas Robinson, Rittern des Bathordens ꝛc.

Se. geheiligte catholische Majestät den Herrn Don Jacques Massones de Lima y Soto-Mayor, Kammerjunker Sr. gedachten cathol. Majestät und Feldmarschall.

Ihre Geheiligte Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen den Herrn Wenceslaus Antonius, Grafen von Kaunitzrittberg ꝛc.

Se. geheiligte Majestät der König von Sardinien, Don Joseph Osorto, Rittern vom grossen Kreuze ꝛc. und den Herrn Joseph Borre Grafen de la Chavanne ꝛc.

Die hochmögenden Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen, die Herren Wilhelm Grafen von Bentingk, Herren von Rhoon und Pendrecht ꝛc. ꝛc. ꝛc. Friedrich Henrich, Herrn von den beyden Catwyk und von Sandt ꝛc. Gerhard Arnold Hasselaer, Bürgermeister und Rath der Stadt Amsterdam ꝛc. Jean Baron von Borselle ꝛc. Onno Zwier van Haren, Grietmann von Weststellingwerf ꝛc. Deputirte in der Versammlung der Generalstaaten und dem Staatsrath von Seiten der Provinzen von Holland und Westfriesland, Seeland und Friesland.

Der durchl. Herzog von Modena den Herrn Grafen von Monzone, seinen Staatsrath ꝛc.

Die durchl. Republic Genua den Herrn Francois Marie Marquis Doria ꝛc.

Welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten in guter Form, davon die Copien dem Ende des gegenwärtigen Tractats beygefüget sind, mitgetheilet, und nachdem sie über die Hauptsachen mit einander conferiret, wovon ihre Souverains geurtheilet, daß sie diesem allgemeinen Friedensinstrumente einverleibet werden müsten, sich über die Artikel vereiniget haben, deren Innhalt allhier folget:

I. Es soll ein christlicher, allgemeiner und beständiger Friede, sowol zu Wasser als zu Lande, und eine aufrichtige und standhafte Freundschaft zwischen den acht unten benannten Mächten, und zwischen ihren Erben, Nachfolgern, Reichen, Staaten, Provinzen, Ländern, Unterthanen und Vasallen seyn, von welcher Beschaffenheit und welchem Stande sie auch seyn mögen, und zwar keine Oerter und Personen ausgenommen, dergestalt, daß die hohen contrahirenden Partheyen sich aufs äusserste angelegen seyn lassen, zwischen ihnen und ihren besagten Staaten und Unterthanen, diese beyderseitige Freundschaft und Correspondenz zu unterhalten, und nicht verstatten, daß von dieser, oder der andern Seite die geringste Art von Feindseligkeiten ausgeübet werden, in was für einem Falle, oder unter welchem Vorwande solches auch seyn möge, ingleichem alles zu vermeiden, was inskünftige die so glücklich unter ihnen wieder aufgerichtete Einigkeit ändern könte, und sichs hingegen angelegen seyn zu lassen, bey allen Vorfällen dasjenige zu besorgen, was zu ihrem Ruhme, ihrem Interesse und Wechselsweisen Vortheile etwas beytragen kan, ohne weder directe noch indirecte denenjenigen Hülfe oder Schutz zu verstatten, die zum Nachtheile einer oder der andern der hohen contrahirenden Partheyen etwas vorhaben möchten.

II. Es soll eine allgemeine Vergessenheit alles desjenigen Statt finden, was während des jetzo geendigten Krieges hat geschehen oder begangen werden können, und ein jeder soll am Tage der Auswechselung der Ratificationen aller Partheyen in dem Besitze aller Güter, Würden, Kirchenbeneficien, Ehren und Einnahmen entweder erhalten oder auch wieder gesetzet werden, deren er beym Anfange des Krieges genossen, oder hätte geniessen sollen, aller Dispositionen, Be-

mächtigungen und Confiscationen ungeachtet, die durch den besagten Krieg haben können verursachet werden.

III. Die Tractaten von Westphalen von 1648; die von Madrid zwischen den Kronen Spanien und Engeland von 1667 und 1678 und von 1679; von Riswick von 1697; von Utrecht von 1715; von Baden von 1714; der Tractat der Triplealliianz von Haag von 1717; der Quadrupelallianz von Londen von 1718; und der wienerische-sche Friedenstractat von 1738 sollen dem allgemeinen und gegenwärtigen Frieden zum Grunde dienen. Und zu diesem Ende sollen dieselben in der besten Form erneuert und bestätiget werden, als wenn sie alle von Wort zu Wort hier eingerücket wären. Sie sollen also inskünftige nach ihrem ganzen Inhalt auf das genaueste beobachtet, und auf das heiligste von beyden Seiten ausgerichtet werden, die Puncte jedoch ausgenommen, wodurch dem gegenwärtigen Friedenstractat etwas derogirt wird.

IV. Alle Gefangene, die von beyden Seiten sowol zu Wasser als Lande gemacht worden, und die Geissel, die während des Krieges und bis auf diesen Tag gefordert oder gegeben sind, sollen auf das späteste innerhalb 6 Wochen ohne Ranzion wiedergegeben werden, und zwar von der Auswechselung der Ratification des gegenwärtigen Tractats anzurechnen; man soll unmittelbar nach dieser Auswechselung dazu schreiten. Alle Kriegsschiffe sowol, als auch die Kauffardeyschiffe, die seit der Verfliessung der zur Aufhörung der Feindseligkeiten zu Wasser bestimmten Zeit genommen seyn werden, soll man gleichfals aufrichtig mit ihrer ganzen Mannschaft und Ladung wieder geben, und es soll von beyden Seiten in Ansehung der Bezahlung der Schulden, welche die Gefangenen oder Geissel in dem Stande, darin sie bis zu ihrer gänzlichen Freyheit aufbehalten worden, sich haben zuziehen können, Sicherheit gegeben werden.

V. Alle Eroberungen, die seit dem Anfange des Krieges gemachet worden, oder die seit dem Schluß der Präliminairartikel, entweder gemacht worden, oder haben können können gemacht werden, es sey in Europa, oder in den

Ost- und Westindien, oder sonst in einem andern Theile der Welt, sollen ohne Ausnahme, demjenigen zufolge, was durch die gedachten Präliminairartikel, und durch die nachher unterzeichneten Declarationen stipuliret worden, wieder hergestellet werden. Die hohen Partheyen verbinden sich zu dieser Wiederherstellung sowol, als zu der Wiederherstellung des durchlauchtigsten Infanten **Don Philipp** in den Besitz der Staaten, die ihm Kraft der Präliminarien sollen abgetreten werden. Da denn die gedachten Partheyen, sowol für sich, als auch für ihre Erben und Nachfolger, unter was für einem Scheine oder Vorwande solches auch seyn mögte, sich aller Rechte und Prätensionen begeben, und sie allen Staaten, Ländern und Oertern überlassen, welcher wieder herzustellen, oder abzutreten, sie sich verbindlich machen, jedoch der bestimmten Zurückkehr der dem durchlauchtigsten Infanten **Don Philipp** abgetretenen Staaten unbeschadet.

VI. Es ist beschlossen und bewilliget, daß alle respective Wiederherstellungen und Abtretungen in Europa in einer Zeit von 6 Wochen, oder noch eher, wenn es geschehen kan, von beyden Seiten ins Werk gerichtet werden sollen, und zwar von Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats von allen unten genannten Mächten an zu rechnen. Daß also in derselben Zeit von 6 Wochen der allerchristlichste König der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen, wie auch den Generalstaaten der vereinigten Provinzen alle Eroberungen wieder geben wird, die er während des Krieges von ihnen erhalten.

Die Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen soll daher in den vollkommenen und geruhigen Besitz alles dessen gesetzet werden, was sie vor dem gegenwärtigen Kriege in den Niederlanden und anderswo besessen, demjenigen, was sonst durch diesen Tractat bestimmet worden, unbeschadet.

In derselbigen Zeit sollen die Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen in den völligen und geruhigen Besitz der Oerter Bergen op Zoom und Mastricht und alles dessen, was sie vor dem gegenwärtigen Kriege im holländischen

Flan-

Flandern, im holländischen Braband und anderswo besessen, und zwar eben so, wie sie es vor dem gegenwärtigen Kriege gehabt haben, gesetzet, und die Städte und Oerter in den Niederlanden, darüber die Souveränität der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen gehöret, in welchen Ihro Hochmögenden das Recht der Garnison haben, sollen innerhalb derselben Zeit geräumet werden.

Der König von Sardinien soll gleichfals und zu eben derselben Zeit in dem Herzogthum Savoyen und in der Grafschaft Nizza, wie auch in allen seinen Staaten, Ländern, Oertern und Festungen, die in dem gegenwärtigen Kriege erobert worden, völlig wieder hergestellet und darin erhalten werden.

Der durchlauchtigste Herzog von Modena und die durchlauchtigste Republic Genua sollen eben so wohl, und zwar zu gleicher Zeit, in ihren Staaten, Ländern, Plätzen und Festungen, die man während des gegenwärtiges von ihnen erobert, gänzlich wieder hergestellet, und darin erhalten werden, nach dem Inhalte des 13ten und 14ten Articuls des gegenwärtigen Tractats.

Bey den Wiederherstellungen besagter Städte, Festungen und Plätze, soll auch die ganze Artillerie und Kriegsmunition wieder gegeben werden, die am Tage ihrer Einnehmung während des Krieges allda gefunden worden, und zwar durch diejenigen Mächte, so diese Cessionen und Wiederherstellungen zu thun haben, und das den Inventarien zufolge, die davon gemacht sind, oder die aufrichtig von beyden Seiten werden überliefert werden; wohl zu verstehen, daß die Canonen, die, um sie umzugiessen, oder zu einem Gebrauche, anderswohin gebracht worden, durch eine gleiche Anzahl von gleichem Caliber und gleichem Gewichte an Metall ersetzet werden sollen: wie auch wohl zu verstehen, daß die Plätze Charleroy, Mons, Ath, Oudenarde und Menin, davon man alle Aussenwerke herunter gerissen, ohne Artillerie wieder hergestellet werden.

VII. In Ansehung der Wiederherstellungen, die von Sr. allerchristl. Maj. und von Sr. catholis. Maj. durch den gegenwärtigen Tractat, theils an Ihro Maj. der Kais. Königin von Ungarn und Böhmen, theils an Se. Majest.

dem Könige von Sardinien geschehen; sollen die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla ins künftige dem durchlauchtigsten Infanten Don Philipp gehören, so daß sie von demselben und seinen männlichen Nachkommen aus rechtmäßiger Ehe, auf eben die Art und in eben dem Umfange besessen werden, als solches von den gegenwärtigen Besitzern geschehen ist, oder hätte geschehen sollen. Auch soll der durchl. Infant, oder seine männliche Nachkommen der gedachten 3 Herzogthümer, so wie es den Ceßionsacten der Kais. Kön. von Ungarn und Böhmen und des Königs von Sardinien gemäs ist, und unter den darin ausgedruckten Bedingungen besitzen.

Diese Ceßionsacten der Kais. Königin von Ungarn und Böhmen, und des Königes von Sardinien, sollen mit ihren Ratificationen des gegenwärtigen Tractats den ausserordentlichen und gevollmächtigten Ambassadeurs Sr. catholischen Majestät übergeben werden; wie denn auch die ausserordentlichen und gevollmächtigsten Minister des allerchristl. und des catholischen Königs nebst den Ratificationen Ihrer Majestäten dem Ambassadeur des Königs von Sardinien die Ordres an die französischen und spanischen Generale einhändigen sollen, um Savoyen und die Grafschaft denen von diesem Prinzen zum Empfange derselben committirten Personen zu übergeben; damit also die Wiederherstellung der besagten Staaten, und die Besitznehmung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla von dem durchlauchtigsten Infanten Don Philipp oder im Namen desselben, zu derselben Zeit dem Inhalte der Ceßionsacten gemäs, welcher allhie folget, ins Werk gestellet werden könne.

(Hier ist die Ceßionsacte der Kais. Kön. eingerücket, die in lateinischer Sprache abgefasset, und darin der 4te Articul der Präliminarien ausgedrucket ist, nemlich: " Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, sollen dem durchl. Infanten Don Philipp abgetreten werden, damit sie demselben zu einem Etablissement dienen, mit dem Zurückfallungsrechte an die gegenwärtigen Besitzer, wenn Se. Maj. der König von beyden Sicilien zur spanischen Crone erhaben worden, wie auch im Fall, wenn der gedachte durchl. Infant ohne männliche Erben sterben sollte.")

(Hier

(Hier ist gleichfals die Ceßionsacte des Königs von Sardinien, die in italiänischer Sprache geschrieben, eingerücket.)

VIII. Um die gedachten Wiederherstellungen und Abtretungen zu versichern und sie ins Werk zu richten, hat man verabredet, daß dieselben von beyden Seiten in Europa, in der Zeit von 6 Wochen, oder noch eher, wenn es möglich ist, gänzlich sollen vollzogen und erfüllet werden, und zwar von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen aller acht Mächte anzurechnen, daß 14 Tage nach der Zeichnung des gegenwärtigen Tractats, die Generale und andere Personen, welche die hohen Contrahirenden von beyden Seiten dazu zu committiren für gut finden werden, sich zu Brüssel und Nizza versammlen sollen, um allda die Mittel zu der Wiederherstellung in Besitzsetzungen zu schreiten, zu bestimmen und zu verabreden, damit solches auf eine Art geschehe, die sowol für die Truppen, als auch für die Einwohner und die respectiven Länder bequem sey: jedoch auch dergestalt, daß alle und eine jede der hohen contrahirenden Partheyen sich, ihrer Absicht, und den durch diesen Tractat gemachten Bedingungen gemäs, in geruhigem und völligem Besitz befinden, ohne daß das geringste von alle demjenigen ausgenommen werde, was ihnen, entweder durch Wiederherstellung oder Abtretung, in der gedachten Zeit von 6 Wochen, oder eher, wenn es möglich ist, nach geschehener Auswechselung des gegenwärtigen Tractats von allen besagten 8 Mächten, wieder zukommen soll.

IX. In Ansehung dessen, daß, ungeachtet der beyderseits vermittelst des 18ten Articuls der Präliminarien geschehenen Verbindung, nemlich: " Daß alle Wiederherstellungen und Abtretungen auf gleiche Weise vor sich gehen, " und zu gleicher Zeit vollzogen werden sollen, " Se. allerchristl. Majest. sich durch den 6ten Articul des gegenwärtigen Tractats verbindlich macht, alle Conqueten, so Dieselben in den Niederlanden gemacht haben, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen, oder eher, wenn es möglich ist, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats an zu rechnen, wieder herzustellen, da es indessen doch, in Ansehung der Entfernung der Oerter unmöglich ist, daß dasjenige, was America anbetrift, zu gleicher Zeit vor sich

gehen,

gehen, noch auch, daß die Zeit der vollkommenen Vollstreckung genau bestimmet werden könne: So verbinden sich Se. britannische Majestät gleichfals von ihrer Seite, gleich nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, zwo Personen vom Range und Ansehen, zu Sr. allerchristl. Majestät zu senden, die allda als Geissel bleiben sollen, bis man daselbst die Wiederherstellung der königl. Insel Cap Breton genannt, und aller Eroberungen, so die Waffen oder Unterthanen Sr. britannischen Majestät vor oder nach der Zeichnung der Präliminarien in Ost- und Westindien etwa gemacht haben könten, auf eine gewisse und glaubige Art erfahren.

Se. allerchristl. und grosbritannis. Majestät verbinden sich gleichfals, bey der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, die Duplicate der Ordres den Commissarien zuzustellen, die zur respectiven Wiedergebung und Empfangung alles dessen ernannt sind, was von beyden in den besagten Ost- und Westindien könte erobert worden seyn, und zwar nach dem 2ten Articul der Präliminarien, und nach den Declarationen vom 21. und 31. May, und vom 8. Jul. in so fern selbige die gedachten Eroberungen in Ost- und Westindien betreffen; jedoch wohl zu verstehen, daß die königl. Insel, Cap Breton genannt, mit der gesammten Artillerie und aller Kriegsmunition, die am Tage ihrer Uibergabe, den davon gemachten Verzeichnissen zufolge, und in eben dem Stande, darin gedachter Ort am Tage seiner Uibergabe gewesen, wieder gegeben werde. Was die andern Wiederherstellungen anbetrift; so sollen dieselben nach dem Inhalte des andern Articuls der Präliminarien und der Declarationen und Conventionen vom 21. und 31. May und 8. Jul. in dem Stand vollzogen werden, worin sich die Sachen in dem Ostindien den 11. Jun. n. St. werden gefunden haben. Alles soll übrigens auf den Fus gesetzet werden, wie es vor dem gegenwärtigen Kriege gewesen, oder auch hätte seyn sollen.

Die besagten respective Commissarien, sowol die für Ost- als auch die für Westindien, sollen auf die erste Nachricht, die Se. allerchristl. und Se. britannische Majest. von der Auswechselung der Ratificationen erlangen werden, abgehen;

hen; nachdem sie zuvor mit allen Instructionen, Commissionen, Vollmachten und nothwendigen Befehlen zur ungesäumten Vollziehung der Absichten besagter Majestäten, und der Verbindungen, so Dieselben durch diesen Tractat aufrichten, versehen worden.

X. Die ordentliche Einkünfte der Länder, die respective wieder hergestellet oder abgetreten werden sollen, und die Auflagen, so in diesen Ländern zum Tractament und Winterquartiere der Truppen geschehen, sollen den Mächten, die sie besitzen, bis zum Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats zugehören; wobey es jedoch nicht erlaubet seyn soll, sich auf einige Art der Execution zu bedienen, wenn für die Bezahlung nur genugsame Caution gestellet worden; wohl zu verstehen, daß die Fourage und was den Truppen nöthig ist, bis zur Ausräumung verschaffet werden soll. Zur Vermittelung dieses versprechen alle Mächte und verbinden sich, nichts von den Contributionen zu wiederholen oder zu fordern, die sie etwa auf die Länder, Städte und Oerter, so sie während des Kriegs inne gehabt, hätte legen können, und die etwa nicht zu den Zeiten bezahlet worden, da die Begebenheiten des besagten Krieges sie genöthiget, die gedachten Länder, Städte und Oerter zu verlassen. Alle Prätensionen von dieser Art werden kraft des gegenwärtigen Tractats vernichtiget.

XI. Alle Papiere, Briefe, Documenten und Archive, welche in den Ländern, Gütern, Städten und Oertern gefunden worden, die wieder hergestellet, und diejenigen, so den abgetretenen Ländern gehören, sollen ausgeliefert, oder von beyden Seiten aufrichtig, wenn es möglich ist, gleich bey der Besitznehmung, oder aufs höchste 2 Monate nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats aller acht Mächte besorget werden, an was für Orten die besagten Papiere und Documenten sich auch finden möchten, und zwar namentlich diejenigen, die vom Archiv des grossen Conseil zu Mecheln weggebracht worden.

XII. Se. Majest. der König von Sardinien soll im Besitz alles dessen bleiben, was er in alten und neuen Zeiten gehabt, insonderheit dem Besitze vom Vigevanischen, so derselbe 1743 erworben, einen Theil vom Pavesanischen, und

der

der Grafschaft von Anghiera, dergestalt wie dieser Herr dieselben anjetzo kraft der ihm desfals geschehenen Ceßionen heutiges Tages besitzet.

XIII. Der durchlauchtigste Herzog von Modena soll sowohl kraft des gegenwärtigen Tractats, als auch kraft seiner Rechte, Prärogativen und Würden, innerhalb 6 Wochen, oder noch eher, wenn es möglich ist, nach der Auswechselung des Tractats alle seine Staaten, Oerter, Vestungen, Länder, Güter, Renten und überhaupt alles dasjenige in Besitz nehmen, dessen er vor dem Kriege genossen. Es sollen ihm auch zu gleicher Zeit seine Archiven, Documente, Schriften und Meublen, von was für Art dies alles auch seyn mag, imgleichen die Artillerie, Kriegsgeräth und Munition, so in diesen Ländern bey ihrer Einnehmung gefunden sind, wieder gegeben werden. Was dasjenige anbetrift, so daran fehlen, oder in eine andere Form verwandelt seyn wird; so soll der rechtmäßige Preis der solchergestalt genommenen Sachen, die wieder hergestellet werden müssen, mit baarem Gelde bezahlet werden: welcher Preis, wie auch das Aequivalent für die Lehen, so der durchl. Herzog von Modena in Ungarn besessen, wo ihm dieselben nicht wieder gegeben worden, von den respective Generalen oder Commissarien bestimmet werden soll, die dem 8ten Articul des gegenwärtigen Tractats zufolge, sich 14 Tage nach der Zeichnung zu Nizza versammlen sollen, um die Mittel, die Wiederherstellungen und in Besitzsetzungen zu bewerkstelligen, mit einander zu verabreden; dergestalt, daß der durchl. Herzog von Modena an demselben Tage, da er seine Staaten im Besitz nimmt, auch zu gleicher Zeit den Genuß seiner Lehen in Ungarn, oder des gedachten Aequivalents autreten und den Werth der Sachen erhalten könne, die man ihm nicht wieder herstellen kan. Es soll ihm gleichfals in einer Zeit von 6 Wochen nach der Auswechselung der Ratificationen, wegen der Allodialgüter des Hauses von Guastalla, Gerechtigkeit wiederfahren.

XIV. Die durchl. Republik Genua soll, kraft des gegenwärtigen Tractats sowohl, als auch kraft ihrer Rechtr, Prärogative und Würden, innerhalb 6 Wochen, oder noch eher, wenn es seyn kan, nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, den Besitz aller ihrer Staaten,

Vestun-

Vestungen, Oerter, Güter, von was für Beschaffenheit sie auch seyn mögen, Renten und Einkünfte wieder antreten, deren sie vor dem Kriege genossen. Insonderheit sollen alle und jede Mitglieder und Unterthanen der besagten Republik, innerhalb obgenannter Zeit, nach der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats den Besitz, Genuß und die Freiheit wieder antreten, über alle Fonds zu disponiren, die sie in der Bank von Wien in Oesterreich, in Böhmen, oder auch in einem Theile der Staaten der Kaiserin Königin in Ungarn und Böhmen, und in den Staaten des Königs von Sardinien gehabt haben. Die Interessen sollen ihnen, vom gedachten Tage der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, genau und richtig bezahlet werden.

XV. Es ist zwischen den acht hohen Partheyen beschlossen und verabredet worden, daß zum Besten und zur Bekräftigung des Friedens überhaupt, und zur Ruhe Italiens insonderheit, alle Sachen allda in dem Zustande bleiben sollen, darin sie vor dem Kriege gewesen, und zwar der Vollziehung der Verfügungen, so durch den gegenwärtigen Tractat gemachet worden, unbeschadet, und nachdem dieselbige geschehen.

XVI. Der Aßientotractat, wegen des Mohrenhandels, der zu Madrid den 26. März 1713 gezeichnet worden, und der Articul in Ansehung des Schiffes, als welcher einen Theil des besagten Tractats ausmacht, werden besonders durch den gegenwärtigen Tractat bekräftiget, und zwar für die vier Jahre, während welcher die Nutzung desselben seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges unterbrochen worden. Sie sollen auf demselbigen Fuß, und unter eben denselben Bedingungen vollzogen werden, als solches vor dem besagten Kriege geschehen, oder hätte geschehen sollen.

XVII. Dünkerken soll von der Landseite, so wie es itzo ist, bevestiget bleiben, und was die Seeseite betrift, so soll solches nach den alten Tractaten eingerichtet werden.

XVIII. Die Geldforderungen Sr. grosbritannischen Maj. als Churfürstens von Hannover; die Streitigkeiten wegen der Abtey St. Hubert; und die neulich in den Niederlanden aufgerichteten Gerichte; die Forderungen des Churfürsten von der Pfalz und die andern Articul, die nicht ha-

ben können in Richtigkeit gebracht werden, so, daß sie mit in den gegenwärtigen Tractat haben hinein kommen können, sollen unverzüglich auf einen freundschaftlichen Fuß durch Commissarien zu Stande gebracht werden, die zu solchem Ende von beyden Seiten ernennet werden sollen, oder es soll solches auf eine andere Art geschehen, nachdem die daran Theil nehmenden Mächte es verabreden werden.

XIX. Den 5ten Articul der Quadrupelallianz, die zu Londen den 3. Aug. 1718. geschlossen worden, der die Garantie der Folge im Königreiche Grosbritannien in dem Hause Sr. itztregierenden grosbritannischen Majestät in sich enthält, und vermittelst dessen man für alles dasjenige zugesehen, was diejenige Person, so den Titel des Königs von Grosbritannien angenommen hat, und ihre Nachkommen beyderley Geschlechts angehen kan, wird durch den gegenwärtigen Tractat ausdrücklich wiederholet und erneuert, nicht anders, als wenn er demselben nach seinem ganzen Umfange wäre einverleibet worden.

XX. Se. Majestät von Grosbrittannien als Churfürst von Braunschweiglüneburg, werden sowohl für sich, als ihre Erben und Nachfolger, wie auch alle Staaten und Besitzungen Sr. gedachten Majestät in Teutschland in dem gegenwärtigen Tractat begriffen, und durch denselben garantiret.

XXI. Alle an diesem gegenwärtigen Tractat Theil nehmende Mächte, welche die pragmatische Sanction vom 19. April 1713 in Ansehung der ganzen Erbschaft Kaiser Carls 6ten zum Besten seiner Tochter der jetztregierenden Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen, und ihrer Nachkommen auf ewig garantiret haben, erneuern dieselben in bestmöglichster Form, die Cessionen jedoch ausgenommen, die entweder durch den besagten Kaiser, oder durch die besagte Prinzeßin geschehen, und diejenigen, so durch den gegenwärtigen Tractat stipuliret worden.

XXII. Das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, so wie Se. Majestät von Preussen dieselben jetzo besitzen, werden diesem Herrn von allen Mächten und contrahirenden Partheyen des gegenwärtigen Tractats garantiret.

XXIII. Alle contrahirende und an diesem Tractat Antheil nehmende Partheyen sollen an beyden Seiten und respective die Vollziehung desselben garantiren.

XXIV. Die feyerlichen Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen in guter und gehöriger Form in dieser Stadt Aachen, zwischen allen acht Partheyen, innerhalb eines Monats, und noch eher, wenn es möglich ist, vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, ausgeliefert werden.

Zur Beglaubigung dieses haben wir unterzeichnete, ihre ausserordentliche Ambassadeurs und bevollmächtigte Minister, in ihren Namen und kraft unsrer Vollmachten, den gegenwärtigen Definitivtractat eigenhändig unterschrieben, und unsere Siegel dazu gesetzet ꝛc. Geschehen zu Aachen, den 18. October 1748.

Besondere Artikel.

I. Da einige von den Titeln, so von den contrahirenden Mächten, theils in den Vollmachten oder andern Acten während der Negociation, theils in dem Anfange, zu dem gegenwärtigen Tractat gebrauchet worden, nicht durchgängig erkannt werden: so ist verabredet worden, daß daher niemals der geringste Nachtheil für eine der besagten contrahirenden Partheyen entstehen solle, und daß die Titel, die von beyden Seiten bey der besagten Negociation und bey dem gegenwärtigen Tractate angenommen oder zugelassen worden, niemals angeführet werden, noch Folgen nach sich ziehen können.

II. Es ist verabredet und beschlossen, daß die französische Sprache, die in allen Exemplaren des gegenwärtigen Tractats gebraucht worden, und die in den Beytrittsacten noch könte gebrauchet werden, kein Exempel, welches angeführet werden könte, geben, noch Folgen nach sich ziehen, noch auf einige Weise einer von den contrahirenden Mächten zum Nachtheile gereichen, und daß man sich inskünftige nach demjenigen richten soll, was in Ansehung und von Seiten der Mächte beobachtet worden, und beobachtet werden muß, die es schon gewohnt und im Besitz sind, Exemplare von dergleichen Tractaten und Acten auch in einer andern als in der französischen Sprache anzunehmen und zu geben. Der ge-

genwärtige Tractat, und die Beytritte, so dazwischen kommen werden, behalten dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn der besagte Gebrauch dabey wäre beobachtet worden, und die gegenwärtigen besondern Articul sollen gleichfals dieselbe Kraft haben, als wenn sie dem Tractat mit einverleibet wären.

Zur Beglaubigung dieses haben wir unterzeichnete ausserordentliche Ambassadeurs und gevollmächtigte Minister Sr. grosbrittannischen Majestät, Sr. allerchristlichsten Majestät, der Herren Generalstaaten der vereinigten Provinzen, die gegenwärtigen besondern Artikel unterzeichnet und unser Wappensiegel dabey gesetzet rc. Geschehen zu Aachen den 18. October 1748.

Sowohl der Tractat, als auch die beyden besondern Artikel waren von folgenden Ministern unterzeichnet:

St. Severin d'Arragon und
la Porte du Theil.
Sandwich.
Th. Robinson.
W. Bentink.
G. A. Hasselaer.
J. V. Borßelle.
O. Z. van Haaren.

VI. Ab-

VI. Abtheilung.

Denkwürdigkeiten
des zweyten
Kriegs mit Preussen
im Jahr 1744.

§. 1.

Eben zu der Zeit, da die österreichische Waffen am siegreichsten wider ihre Feinde waren; eben zu der Zeit, da es mit der kaiserlichbaierischen Armee dahin gekommen war, daß sie sich mit der französischen bis hinter Strasburg hatte zurückziehen müssen; (s. Abth. 5. Abschn. 1. §. 10.) Eben zu der Zeit, sage ich, schloß der König in Preussen mit dem Kaiser, dem Churfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen zu Hessencassel ganz ingeheim einen Tractat, dem bey der (am 8. Aug. 1744) erfolgten Ratification, die Krone Spanien und Frankreich, kraft einer besondern Acceßionsacte, beytraten, und der, so viel man vor gewiß erfahren, des Inhalts war: "1) die kaiserl. Würde zu handhaben; 2) die Königin von Ungarn zu nöthigen, "Baiern und Pfalz zu räumen; 3) es dahin zu "bringen, daß die Entscheidung der österreichischen "Succeßion dem ganzen Reiche überlassen werde. "4) Die Waffen nicht eher niederzulegen, bis dem "Kaiser, wegen seiner Anforderung an das Haus "Oesterreich, völlige Genugthuung verschaffet worden." Kurz darauf aber (am 18. Aug. 1744) brach der König von Preussen mit einer Armee von mehr als 80000 Mann durch Sachsen in Böhmen

men ein (*). Der am wiener Hofe zeither befindliche preußische Gesandte, Graf von Dohna, hielt bey unserer Heldin unterm Vorwand, als habe er eine Reise ins Reich zu thun vor, um die Abschiedsaudienz an. Er erhielt solche. Noch vor seiner Abreise aber entdeckte er diesem Hofe die Absichten seines Principals in einer eignen Erklärung, welche ermeldeter Minister mündlich ablas. Zugleich wurde eine Schrift unter dem Titel bekannt: **Anzeige der Ursachen, welche Se. königl. Maj. in Preussen bewogen haben, des röm. Kaisers Majest. Hülfsvölker zuzusenden**, die ich in der **Staats- und Lebensgeschichte des jeztregierenden Königs in Preussen** Th. I. Abschn. V. §. 1. von Wort zu Wort beygebracht habe. Hierauf erschien die **Beantwortung der von dem Herrn Grafen von Dohna vor seiner Abreise vorgelesenen Declaration** (**). Und die Feindseligkeiten nahmen nunmehro ihren wirklichen Anfang (***).

(*) Den entworfenen **Operationsplan** kan man in der von mir herausgegebenen Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs des Grossen, jetzt glorwürdigstregierenden Königs in Preussen, Th. I. Abschn. V. §. 1. not. (***) Seite 425 nachlesen.

(**) Diese Schrift ist 6 Bogen lang. Der wesentlichste Inhalt bestehet in folgenden:

In dem Vorbericht wird gesagt, wie solche Schrift entworfen worden, um sie dem Legationssecretair **Weingarten** nach Berlin zuzusenden, und durch Mittheilung der darin enthaltenen Gründe den Friedensbruch, wo möglich, noch zu hintertreiben; man müsse aber solches andrerseits besorgen, folglich bey dem schon gefaßten Entschluß, zu denen neuen landverderblichen Feindseligkeiten zu schreiten, einer

ner so heilsamen Absicht haben zuvorkommen wollen. Denn gleichwie der Graf von Dohna nicht zu bewegen gewesen, die vorgelesene bedrohliche Declaration in Abschrift einzuhändigen, also habe man zu Berlin desto mehr geeilet, deren Inhalt in Gestalt eines Manifests der Welt noch eher kund zu thun, als besagter Legationssecretair etwas dargegen vorzutragen gekonnt. : : Obwohl der bey dem Aufsatze hiesiger Beantwortung der anderseitigen Declaration oder vielmehr Kriegsankündigung vorgehabte wohlgemeynte Endzweck nicht mehr zu erreichen stehe, so habe man doch von der glimpflichen Schreibart nicht abgehen, vielweniger nach dem gegnerischen Vorgang sich dergleichen Ausdrücken bedienen wollen, welche unter gekrönten Häuptern jederzeit unanständig sind und allein dienen, die Gedenkart des sie gebrauchenden Theiles mehr an den Tag zu legen. Das Frohlocken der Königin ungerechter Feinde über diesen in wenig Jahren erfolgten dritten preußischen Friedensbruch sey sich leicht vorzustellen; gleichwie man sich aber nicht genug verwundern könne, daß ungehindert der dieses Orts bezeigten aufrichtigsten Friedfertigkeit und sehnlichsten Aussöhnungsbegierde der Königin hoher Gegentheil sich mit einer so schweren Verantwortung vor Gott, dem Vaterlande und der Nachwelt beladen wollen, also müssen die, welche mit dem, was bis nun zu in der menschlichen Gesellschaft für heilig gehalten worden, kein Gespötte treiben, das feste Vertrauen zu dem gerechten Gott hegen, daß es am Ende gleichwohl heissen werde: Wider den Herrn gilt kein Rath.

In der Beantwortung selbst bezeuget die Königin, wie sie gar sehr gewünschet, daß der Graf von Dohna obenerwehnte Declaration abschriftlich ausgehändiget hätte, weil die Sache nicht nur so wichtig und es sonst in dergleichen Fällen üblich, nicht minder zu Vorkommung allen Mißverstandes unentbehrlich sey, sondern auch und hauptsächlich, weil darin Ihro Majestät dergleichen Dinge zur Last gelegt werden wollen, die der reinesten, mäßigsten und friedfertigsten Gesinnung schnurstracks zuwider laufen und sich leicht erläutern lassen würden, wenn es anders, wie man noch hoffen wolle, um die darin gedachte heilsame und niemanden mehr als Ihr am Herzen liegende Objecta, als die

Erhaltung des Reichssystematis und der Stände Prärogativen und Freyheiten und die Wiederherstellung der Ruhe in Teutschland durch einen billigen, redlichen und dauerhaften Frieden zu thun wäre; Nachdem aber gemeldeter Graf das ausdrückliche Verboth seines Hofes vorgeschützet, so müsse man nur den Inhalt der Declaration, in so weit solcher von der viermaligen Ablesung und sogleich erfolgten Aufzeichnung der fürnehmsten Stellen im Gedächtnisse zu behalten gewesen, voraussetzen und eine gründliche Ablehnung beyfügen.

Der wesentliche Inhalt der durch den Grafen von Dohna vorgelesenen Declaration hat darin bestanden: " Gleich nach geschlossenem breslauer Frieden, wäre im Namen des Königes von Preussen mehrmals erklärt worden, wie sich zwar Höchstderselbe in die Irrungen der Königin mit andern Mächten nicht mischen, hingegen der wienerische Hof sich eine falsche Rechnung machen würde, wo er glaubte, daß gemeldeten Königes Majestät als fürnehmer Churfürst des Reichs mit gleichgültigen Augen ansehen könte, wenn man die kaiserl. Würde unterdrücken, des Reichs Verfassung alteriren und dessen Ständen Gewalt anthun wolte; Aber weder diese noch andere so gar zum Nutzen des Hauses Oesterreich abgezielte Warn- und Oefnungen hätten was gefruchtet, sondern zur äusserſten Beschimpfung des churfürstlichen Collegii, wäre des Reichs rechtmäßig erwähltes Oberhaupt vilipendiret, gut gesinnete Stände theils unterdrücket, theils intimidiret, andre gegen selbiges aufgehetzet und zu einer Art von Conföderation verleitet worden. Der König von Preussen hätte sich also bemüßiget gesehen, mit einigen mächtigen Reichsständen eine der Königin nicht unbekannte Union zu schlüssen. Wie aber keine Hofnung obhanden wäre, durch bona Officia zum Zwecke zu gelangen, als könte der König von Preussen, vermöge seiner Pflichten gegen das Reich und dessen Oberhaupt nicht umhin, diesem eine Anzahl Truppen als Hülfsvölker zu überlassen. Der König wäre ungern zu dieser Extremität geschritten, allein der wienerische Hof und dessen Allirte trügen daran Schuld, weil von ihnen alle billige Auswege verworfen worden. Gleichwol beharret der König bey der unveränderlichen Intention,

alle

alle Verbindlichkeiten mit andern Mächten treulich zu erfüllen, und sich in die das Reich nicht angehende Zwistigkeiten der Königin mit andern Mächten keinesweges zu mischen, indem er keinen andern Endzweck hegete, als das Systema und die Compagem Imperii, folglich dessen rechtmässig erwähltes Oberhaupt bey seiner Würde, auch die Stände bey ihren wohl hergebrachten Prärogativen und Freyheiten zu erhalten, und die Ruhe im Vaterlande durch einen billigen und dauerhaften Frieden herzustellen. Uibrigens könte kein teutschpatriotisch gesinnter Chur- und Fürst des Reichs leiden, daß man nicht nur des Reichs Oberhaupt seiner Erblande beraubt, sondern auch dessen Truppen vom teutschen Boden verjagt, und ihn also gleichsam mit Stumpf und Stiel davon ausgerottet hätte, welches ein in der Reichshistorie kein Beyspiel und bey der Nachwelt kaum Glauben finden mögendes Verfahren wäre, so daß einem jeden nichts als das Beneficium Ordinis übrig bliebe. Daher der König sich gezwungen sähe, auf solche Mittel zu denken, wodurch sowol der eignen Sicherheit allgemeinen Wohlfarth prospicirt würde, und zwar so, wie es die Umstände der Sachen und die auf dem Verzug haftende Gefahr erheischte, welches man sich zu Wien selbst beymessen möchte, weil man das Reich und dessen Stände zu weit poußirt hätte."

Hierauf wird geantwortet: Die Königin ist, wie leicht zu ermessen, über eine so unfreundlich und bedrohliche als durchaus ungegründete Declaration nicht wenig und uns destomehr betreffen, als dadurch die Beysorge bestärkt wird, daß gleichwie es mit dem darin erwehnten und durch den Freyherrn von Palm eingesendeten Unionsreceß seine völlige Richtigkeit hat, also auch der ihr zugekommene geheime Articul Bestand haben dürfte, obgleich dessen Inhalt, so wenig mit dem Reichssystemate als dem breslauer Frieden vereinbaret werden mag. (†) Laut solchen geheimen Articul verbindet

(†) Es ist ganz unnöthig, bey Ablehnung der Beschuldigungen, welche in der königl. preußischen Declaration, sowol der Königin als Dero Bundesgenossen, ja den

bindet sich der König von Preussen, ganz Böhmen vor den Churfürsten von Baiern zu erobern, und diesen in den Besitz solcher Krone zu setzen, auch ihm dieselbe zu garantiren; Worgegen der Churfürst verspricht, dem Könige die königsgrätzer, bunzlauer und leutmeritzer Kreyse selbigen Königreichs abzutreten, so, daß alle zwischen Schlesien und der Elbe liegende Landschaften, bis an die sächsische Gränze dem Könige gehören sollen 2c. Auch cediret der Churfürst, sein vermeintes Recht auf das noch übrige Oberschlesien an den König, und verspricht ihm sowol hierüber als über gedachte böhmische Kreyse die Garantie, gleichwie hinwiederum der König jenem das zu erobernde Oberösterreich zu garantiren sich verbindet.

Wenn der König von Preussen sich an der Königin Stelle zu setzen, und nach seiner eignen erleuchteten Einsicht zu erwägen belieben wolte, was derselbe für Entschliessungen gefaßt haben würde, Fals dem churbrandenburgischen Voto so was, wie dem churböhmischen widerfahren wäre, so kan der gute Grund des vorangeführten unmöglich miß-

den in der That mit bey den verstandenen und sicherlichen um die Beybehaltung des Compagis Imperii eifrigst und rühmlichst besorgten meisten Ständen des Reichs geschehen, sich lange aufzuhalten, nachdem sich durch die den 3. Jul. zur Reichsdictatur gebrachten Declaration, durch die vollständige Beantwortung der französischen Kriegserklärung, und endlich durch das bekannte Circularrescript vom 18. huj. alles zum voraus erschöpft befindet. Nun ist Reichs- und Weltkündig, was sowol der königl. böhmischen Wahlstimme halber vorgefallen, als auch mit dem Wahlbothschafter der Königin zu Frankfurt begegnet worden. Was könte bey diesen Umständen, um ihr Befugnis unverletzt zu erhalten, weniger geschehen, als sich dargegen zu verwahren, oder wie könte mäßiger und grosmüthiger zu Werke gegangen werden, als sich wegen Abstehung von ihrem Widerspruch zum voraus zu äusern?

mißkennet oder angefochten werden, zumal hochgedachter König so oft hat erklären lassen, wie er gegen disseitige Sorgfalt die eigene Gerechtsame unverletzt zu erhalten nichts einzuwenden habe: Und da in der durch den Grafen von Dohna viermal vorgelesenen Declaration so viel Aufmerksamkeit für anderer Stände Prärogativen und Freyheiten bezeugt wird, warum solte denn allein der Königin verübelt werden, auch die ihrigen der Nothdurft nach zu verwahren, besonders so gemäßigt und glimpflich, als in ihrer zur Reichsdictatur gebrachten Declaration geschiehet. Solche war zur Zeit des breslauer Friedens zwar noch nicht erfolget; jedoch waren disseitige Verwahrungsurkunden schon zum öffentlichen Druck befördert, und so in jedermanns als des berliner Hofes Händen. Da nun durch diese nachher erfolgte Declaration alles, was in den Verwahrungsurkunden anstößig geschienen, nicht nach disseitigem Vorgeben allein, sondern nach dem dafür halten, sowol des meisten Theils des churfürstlichen Collegii, als der mehresten Reichsstände gehoben worden, wie kan also von Geringschätzung hochgedachten Collegii die Frage seyn, oder die von den meisten Reichsständen für zulänglich erkannte Milderung der Verwahrungsurkunden Anlas zum Friedensbruche geben, da diese Urkunden selbst den Schluß des breslauer Friedens nicht gehindert haben? Diese Betrachtung ist schlechterdings unablehnlich. Der mehreste Theil des churfürstl. Collegii kan einiger Vergebung seiner Vorrechte eben so wenig beschuldiget werden, als die Königin, die es sich für eine Ehre geschätzet, davon ein Mitglied zu seyn. Was ihr hierunter zur Last gelegt werden will, betrift alle jene Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit, welche gleich ihr darum besorgt sind, daß die älteste Reichsgrundgesetze, die güldene Bulle nebst dem Land- und westphälischen Frieden nicht gebrochen werde. Wer sich nun auf die Gesetze des Reichs steifet, der kan dessen Verfassung auch nur zu nahe zu treten, nicht einmal beargwohnet werden. In der vollständigen Beantwortung der französischen Kriegserklärung wird ausser dem, was aus Glimpf und bevorab aus Rücksicht vor den König von Preussen verschwiegen worden, alles getreulich angezeiget, was Friedensvorschlägen jemals

mals zu des wieneris. Hofes Wissenschaft gediehen ist. Der Graf von Dohna hat selbst gestanden, daß er seit dem November vorigen Jahrs mit keiner Anweisung noch Befehl hierzu versehen worden, noch auch deshalber ein Wort verlohren (†). Man kan sich nicht einbilden, daß der König von Preussen, wenn Se. Maj. von der Sachen wahren Hergange unterrichtet wäre, zu einer so bedrohlichen Declaration aus der Ursache geschritten seyn würde, weil man hiesigen Ortes sich dergleichen Propositionen nicht gefügt hat, die abschriftlich auszuhändigen dessen eigener Minister geweigert, und davon sonst dem wienerischen Hofe keine Mittheilung geschehen. Unter so einem Vorwande Feindseligkeiten anzukündigen, oder gar zu deren Ausübung zu schreiten, würde freylich kaum Glauben bey der Nachwelt und noch weniger ein Beyspiel in der Reichs- oder sonstigen Historie finden. Man kan und will es also von des Königes von Preussen wahre Gesinnung nimmer und nimmermehr vermuthen, zumal dadurch Compages Imperii nicht erhalten, sondern gänzlich zerrüttet, die Ruh im Reich keinesweges hergestellt, sondern zu noch grösseren Unruhen Thür und Thore geöfnet, das Vaterland in die äusserste Gefahr des völligen Umsturzes gesetzet, und das Band der menschlichen Gesellschaft durchaus zerrissen würde. Ausserdem, was in Beantwortung der französischen Kriegsdeclaration gedacht ist, wird man nimmer einige der Königin geschehene Friedenseröfnung anzeigen können, man wolle denn damit auf dasjenige deuten, was der König von Preussen im Januario verflossenen Jahres zu dem Lord Hindford gesaget, daß nemlich einige fette Bißthümer, wie zum Exempel Salzburg, secularisirt werden müsten. Hierbey würde zwar die Königin und ihr Erzhaus Anständigkeit und Nutzen haben finden können, allein das Gewissen hat nicht gestattet, solchen Antrag anzunehmen; Und gleichwie derselbe mit der Reichsverfassung zu vereinbaren unmöglich ist, also weis sich Ihro Maje-

(†) Hierbey beziehet man sich auf eine Beylage, worinn umständlich angeführet wird, was ihm damals sowol der Aussöhnung als Wahl halber erwiedert worden.

Majestät in das alles, was in der durch den Grafen von Dohna abgelesenen Declaration von disseitiger vermeintlicher Verletzung des Compagis Imperii gemeldet wird, schlechterdings nicht zu finden, zumal es, wofern die Königin sich jener mit selbigem nicht vereinbarlichen Proposition gefügt hätte, nimmer zu der bedrohlichen Declaration gekommen seyn würde. Ferner bezieht man sich auf das Circularrescript vom 18. Jul. worinn den die churbaierischen Truppen betreffenden Vorwürfen ganz überzeugend begegnet ist. Nachdem diese Truppen zu Fr. Dienst angewendet, und auf dem von dieser Krone zum Nachtheil des Reichs angemaßten Territorio, welche sie wider das Reich selbst zu vertheidigen sich bemühet, mit den Französischen und als französische Hülfsvölker betreten worden, so ist nicht begreiflich, was zu Ende der Declaration des Grafen von Dohna gesagt werden wolle, am wenigsten aber die Versicherung vereinbarlich, daß des Königs von Preussen Majestät sich in die Zwistigkeiten der Königin mit andern Mächten nicht mischen, und die gegen andre benachbarte Mächte obhabende Verbindlichkeiten treulich erfüllen würde. Das Reich ist jetzo der Schauplatz des Krieges nicht mehr, und der Königin Bemühung ihm die entrissene Länder wieder zuzueignen, kan dessen Würde, Ansehen, Verfassung, Sicherheit und Ruhestand nicht entgegen laufen; da nun Ihro Majestät keine Vergrösserung, sondern nur eine billige Schadloshaltung und künftige Sicherstellung verlangt, so würde gedachte Bemühung dereinst zu Beförderung der erwünschten Aussöhnung mit ihrem hohen Gegentheil gereicht haben und noch gereichen, wenn sie nicht durch Vollzug obiger bedrohlichen Declaration unterbrochen würde. Ohne die Bewegung der preußischen Truppen würden sämtliche zum Reiche gehörige Länder einer vollständigen Ruhe geniessen, die Wahlangelegenheit ist nach hiesiger zur Reichsdiktatur gebrachten Declaration sogleich abgethan, wenn nur das in der güldenen Bulle gegründete Recht der Königin sicher gestellt wird; ausser der abgedrungenen Nothwehr gegen öffentliche Feinde ist keinem Stande des Reichs einiges Leid zugefügt worden. Dem Könige von Preussen war vor und nach dem Schlusse des breßlauer Friedens das Verlangen

der

der Königin, für das darinn gethane grosse Opfer schadlos gehalten, und vor künftig gesichert zu werden, keineswegs verborgen; da aber den preußischen Vergleichsvorschlägen nicht Statt gegeben werden konte, so blieb die Schwierigkeit übrig; wie nur erwehnte beyde Objekta in andere Wege ohne Kränkung eines unschuldigen Dritten zu erreichen und fest zu setzen wären. Zu solchem Ende und nicht aus Haß der Unversöhnlichkeit gegen Frankreich hat die Königin angetragen, daß Dero hoher Gegentheil sich mit ihr gegen selbige Crone vereinbaren, und folglich beyderseits Anständigkeit mit würken helfen möchte, worzu auch in dessen Namen der Graf Seckendorf bey der niederrhönfelder Abrede gute Hofnung gegeben, hingegen hat die Erfahrung mehr als zu viel erwiesen, wie wenig gegentheilige Werke mit den Worten übereingekommen. Da nun die churbaierische Mitwürkung zu dem, was zu des hohen Gegentheils selbst und des Reichs Nutzen gereichen sollte, nicht zu erreichen war, so hat man sich wenigstens bestrebet, ihn mit Beyhülfe der von teutschpatriotischen Chur- und Fürsten geschehenen Vorstellungen dahin zu vermögen, daß er wenigstens disseitigen Unternehmungen gegen Frankreich nichts in Weg legen wollte, weil ein glücklicher Ausschlag die Mittel zu Auseinandersetzung beyder durch das Blutband so nahe verknüpften Häuser erleichtern würde. Allein man beharrete zu Frankfurt immer auf so gearteten Propositionen, wobey weder das Erzhaus Oesterreich noch die allgemeine Reichswohlfahrt, noch die Freyheit von Europa würde haben bestehen können. Es blieb also der Königin nichts übrig, als ohne Mitwirkung ihres hohen Gegentheils die Herbeybringung der von dem Reiche abgerissenen Länder zu suchen, und anbey nebst der Aussöhnung mit ihm des Reichs Würde, Sicherheit, Ruhe und die Befreyung der Stände von einem fremden Joche zu befördern. Allein es ward nicht nur andrer Seits nichts darzu gethan, sondern vielmehr zu Hintertreibung eines so gemeinnützlichen Zwecks das äusserste angewendet. Es ist Reichskündig, was bey und nach disseitiger Rheinpassage von den churbaierischen Truppen geschehen. Ob nun dieses gedachte Kriegsvölker vom teutschen Boden verjagen, oder des Reichs Oberhaupt mit Stumpf und Stiel von dannen ausrotten

rotten heisse; ingleichen von welchem Theile mit Fug zu sagen sey, daß kein Beyspiel eines solchen Betrags in der Historie jemals erhört worden, und derselbe bey der Nachwelt kaum Glauben finden werde, wird jeder unpartheyischen Beurtheilung unterworfen? Dessen allen ungehindert ist Ihro Majestät die Königin bey ihrer aufrichtigsten Aussöhnungsbegierde verharret, und hat sogar wider ihres hohen Gegentheils Willen die hierzu diensame Mittel zu erzwingen, sich äusserst bestrebet, würde auch nach Dero hohen Alliirten Unterstützung unschwer darzu gelangen, wenn des Königs von Preussen Majestät noch bewogen werden könte, nach der hiesigen Ortes bezeigten so ausnehmenden Aufmerksamkeit demjenigen ein getreues Genügen zu thun, was der breslauer Friede Art. I. so heiter und klar vermag, nemlich keine Feindseligkeit zu begehen, noch zuzugeben, daß dergleichen begangen werde, weder heimlich noch öffentlich, weder directe noch indirecte, es sey durch die Seinigen oder durch andere; NB. keine Hülfe mehr den Feinden der Königin zu leisten, unter was Vorwand es seyn möge, mit ihnen keine Allianz, welche diesen Frieden entgegen laufe, zu machen, immerdar eine unverbrüchliche Freundschaft zu unterhalten, von der Behauptung von beyderseits Ehre, Nutzen und Sicherheit sich zu bemühen, und endlich so viel ihm möglich seyn wird, die Wege der Waffen blos ausgenommen, den Schaden, womit die Königin von einer andern Macht bedroht werden könte, abzuwenden &c. Man solte es um so billiger annoch hoffen, als nicht nur das gute Treuen und Glauben ein solches unleugbar erheischet, sondern auch des Villarias aufgefangene Briefe sattsam an Tag legen, wie weit die Vergrösserungsabsichten des Hauses Bourbon sich erstrecken, und wie sehr der frankfurter Unionsreceß hierzu gemißbrauchet werden wolle. Ist es dem Könige von Preussen allein um baldige Herstellung einer dauerhaften Ruhe im Reiche und um die Aufrechthaltung der kaiserl. Würde, des Reichs Verfassung, des churfürstl. Collegii Ansehens und der übrigen Stände Prärogativen und Freyheiten zu thun, so darf nur allen diesen, niemanden mehr als der Königin zu Herzen dringenden grossen Objectis, preußischer Seits keine Hindernis in Weg gelegt werden. Allem Unheil ist

also noch ganz leicht und bald vorzubeugen. Solten aber wider besseres Verhoffen, und unangesehn alles obigen, die Feinde der Königin auf deren und ihres Erzhauses Unterdrückung versessen seyn, so wird sie darum den Muth nicht sinken lassen. Der starke Arm GOttes ist nie abgekürzet, zu helfen. Dem Allwissenden sind die innersten Gedanken und die noch so sorgfältig zu verholen oder noch so keck zu widersprechen vermeinte Anschläge nicht verborgen, mithin kan sich, es erfolge gleich, was da immer wolle, das Vertrauen der Königin auf GOtt und ihre gerechte Sache nimmermehr mindern.

(***) Von Seiten des berliner Hofes wurde nicht lange hernach die Schrift bekannt gemacht, die folgendergestalt betitelt ist: " Widerlegung der in der wienerischen Beantwortung der von dem königl. preußischen Minister Grafen Dohna geschehenen Declaration, enthaltene Scheingründe und unstatthaften Beschuldigungen. Man findet diese Schrift von Wort zu Wort in meiner mehr angeführten Staats- und Lebensgeschichte des jetztregierenden Königs in Preussen. Th. I. Abschn. V. §. 1. (C) Seite 437.

§. 2.

Die Preussen breiteten sich in den leutmeritzer, bunzlauer und königsgrätzer Kreise weit auseinander. Dieses konte um so leichter geschehen, da das Königreich von Truppen ganz entblößt war. Die Hauptmacht der Oesterreicher stund eben im Elsaßischen. Nun zog zwar der General Bathiani aus der Oberpfalz und Baiern ein Corps von 10 bis 12000 Mann zusammen, des Prinzen Carls von Lothringen königl. Hoheit aber wurden beordert mit der Hauptarmee vom Rhein nach Böhmen zurück zu gehen: allein, so wie das bathianische Corps viel zu schwach war, der preußischen Armee in ihren Progressen Einhalt zu thun; so machten

sich

sich diese dessen einsweilen zu nutze; Die Preussen schrieben grosse Contributiones aus, erpreßten hie und da grosse Geldsummen, hierauf aber richteten sie ihren Marsch gegen Prag. Diese Stadt muste anderweit die Beschwerlichkeiten einer Belagerung ausstehen. Das Donnern der Canonen war erschrecklich und gräslich. Die Stadt, ob sie wohl mehr mit Landmiliz als regulairen Truppen besetzt war, wehrte sich tapfer; allein endlich sahe sich der Commendant, Graf Harsch, genöthiget, sich mit seiner Besatzung zu Kriegsgefangenen zu ergeben.

§. 3.

Nachdem Prag erobert war, zog sich die preussische Armee immer näher gen Oberösterreich, und bemächtigten sich die Städte Budweis, Tein, Tabor und Frauenberg ꝛc. Prinz Carl von Lothringen eilte indessen mit starken Schritten nach Böhmen. Se. Maj. der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen liessen, vermöge des zwischen Höchstdenenselben und unsrer Heldin subsistirenden Bündnisses, (†) 22000 Mann ihrer Truppen, unter dem Commando des Herrn Herzogs Johann Adolphs von Sachsenweissenfels hochfürstl. Durchl. als Hülfsvölker nach Böhmen gehen. (*) Diese vereinigten sich mit der ebenfals nunmehro in Böhmen angelangten Prinz carlschen Armee. Die preußischen Eroberungen hatten nun ihre längstgewünschte Endschaft erreichet. Die alliirte österreichischsächsische Armee nöthigte nur allein durch

(†) Dieses Document werde ich in einen der folgenden Theile noch beybringen.

ihre vortheilhafte genommene Stellung die feindliche, Böhmen zu verlassen und sich nach Schlesien zurück zu ziehen. Dieser Zurückzug kostete denen Preussen viel Volk. Die alliirte Armee marschirte ihnen beständig zur Seite beyher, und lag denenselben beständig in Eisen. Auch die Besatzung, die die Preussen in Prag gelassen hatten, zog sich zurück. Ihr Abmarsch war eben so beschaffen, wie der des Herzogs Belleisle. Böhmen war nunmehro von denen Feinden völlig geräumet, und nunmehro war Schlesien der Gegenstand österreichischer Eroberungen. Mit dem Ausgang des 1744sten Jahres befand sich ganz Oberschlesien, ausgenommen die 2 Festungen, Neus und Cosel unter der Botmäßigkeit der Oesterreichischen. Unsre Heldin erklärte, daß sie wegen des preußischen Friedensbruchs an den breslauer Frieden nicht mehr gebunden sey, sondern Schlesien als ein wieder zurückerobertes Land erkenne. (**)

(*) Se. Maj. liessen desfals an den gewöhnlichen Orten diese Erklärung thun: "Wie Sie nicht allein vor Dero Person die Freundschaft mit Ihro kaiserl. Maj. "und Ihro königl. Maj. in Preussen, ingleichen mit "anderen deroselben Alliirten unverrückt fortsetzen, "nicht minder in Rücksicht Dero Chur= und Erblande die genaueste Neutralität beobachten, auch nie "in etwas, so der Wahl und Würde Ihrer kaiserl. "Maj. nachtheilig, eingehen, vielmehr selbige und das "System des Reichs nach denen Reichsconstitutionen "aufrecht erhalten, wie nicht weniger zu baldiger Wiederherstellung des erwünschten Friedens alles mögliche beytragen würden 2c."

(**) Hier ist das desfals erlassene Patent: (†)

Wir Maria Theresia rc. entbieten allen und jeden unsers Erbherzogthums Ober- und Niederschlesien, und der Grafschaft Glatz getreuen Ständen, Inwohnern und Unterthanen Unsere königl. Gnade und alles Gutes. Es ist euch vorhin zur Gnüge bekannt, auch der ganzen Welt durch gedruckte Ausführung dargethan worden, unter was für einem nichtigen Prätext Uns und Unsere treugehorsamste Erblande der König in Preussen gleich nach dem tödtlichen Hintritt weiland Unsers Herrn **Vaters kaiserl.** und **königl. Maj.** ohne vorläufige Kriegserklärung, mithin auf eine unter christlichen Mächten unerhörte Art feindlich überfallen und unter ungegründeten, nur auf einige Fürstenthümer formirten Prätensionen sich Unsers ganzen und von allen Truppen damals entblößten Erbherzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz bemächtiget, auch Uns endlich dadurch, da Wir von Unsern Feinden auf einmal angegriffen worden, mithin allen zu widerstehen, Uns ausser Stand befunden, dahin genöthiget habe, daß Wir, um Unsere übrige treugehorsamste Erblande zu retten, Uns mit diesem Feind setzen und demselben ein nahmhaftes Opfer fast von ganz Schlesien und Unsere Grafschaft Glatz machen müssen.

Wir haben bey dem damals Uns abgedrungenen Frieden und in denen bedrängten Umständen, worinnen Wir Uns befunden, Uns wenigstens dieses Vergnügen schaffen wollen, Unsere treugehorsamste schlesische und glatzische Stände, Inwohner und Unterthanen bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Possessionen, so viel an Uns war, zu erhalten, und in dieser Absicht haben Wir Uns ein solches in dem 6ten Articul des berliner Tractats auf das feyerlichste ausbedungen.

Wie wenig sich aber der **König** an den Inhalt sowol des jezt angeführten, als aller übrigen Articuln besagten Frie-

(†) Das Gegenpatent ist in der Staats- und Lebensgeschichte des jeztregierenden **Königs** in Preussen im 1sten Th. Abschn. 5. pag. 477 zu finden.

Friedens gehalten, ist Unsern treugehorsamsten Inwohnern des Landes am besten bekannt; es wurde nicht nur der catholischen Religion, sondern auch denen der augspurgischen Confeßion zugethanen verschiedentlich zu nahe getreten, die Stände nebst unterschiedlichen andern Bekränkungen um ihr gröstes Kleinod, nemlich die Haltung des Fürstentages gebracht, mithin die ganze Hauptverfassung des Landes übern Haufen geworfen, der Geistlichkeit unerschwingliche Gaben auferleget, denen Ständen ihr Eigenthum abgenommen, und das gesamte Land durch die errichtete Enrollirungscantons in ewige Sclaverey gesetzet, so daß kein Vater mehr mit seinen Kindern zu disponiren im Stande ist.

Und wenn wir Uns auch über die so häufig, und fast täglich wider mehr besagten Frieden bald zu Unserm, bald zu Unsern treugehorsamsten schlesischen Unterthanen bald zu Unsern übrigen Erblanden Nachtheil ausgeübte Unternehmungen beschweret, woran es Unserer Seits nicht gefehlet; so hat man doch darauf an dem berliner Hofe nicht die mindeste Reflexion gemacht, und Uns ist bey diesen Umständen nichts mehr zu Herzen gedrungen, als Unsere treugehorsamste schlesische und glatzische Inwohner unter einem so unerträglichen Joche so lange Zeit schmachten zu sehen.

Der HErr der Herrschenden, dessen Urtheile unerforschlich, scheinet nunmehro das Blat umwenden zu wollen, und giebt uns die gerechteste Gelegenheit an die Hand, Unsere treugehorsamste schlesische und glatzische Landesinwohner von denen bisherigen Drangsalen zu erretten, und selbe wiederum unter Unsere Beherrschung, worunter sie nach allen göttlichen und weltlichen Rechten gehören, zu bringen.

Der König hat bekannter Massen in dem ersten Articul des Berliner Tractats sich auf die verbindlichste Art anheischig gemacht, wider Uns nicht die mindeste Feindseligkeit mehr auszuüben, keine Hülfsvölker unsern Feinden zu geben, noch auch mit selben eine Alliance wider Uns zu machen, sondern vielmehr eine beständige und unauflösliche Freundschaft mit Uns zu halten, und Unsere Sicherheit mit unterstützen zu helfen. Was kan klärer, deutlicher, verbindlicher und heiliger seyn?

Diesem allen ungeachtet, hat derselbe sich nicht allein mit dem schon damals und auch noch jetzo mit Uns in Krieg verwickelten Churfürsten von Bayern in eine neue, der obigen schnurstracks zuwiderlaufenden Verbindlichkeit eingelassen, und bey allen auswärtigen Höfen alle dasjenige, was nur Uns zuwider, und Unsere von GOtt beglückte Progressen wider Unsere Feinde hemmen können, unternommen, sondern auch Uns und Unsere treugehorsamste Erblande mit einem starken Kriegsheer überfallen, in keiner andern Absicht, als abermal in dem Trüben zu fischen, Uns gänzlich zu unterdrücken, und besage der mit dem Churfürsten von Baiern getroffenen Convention den besten dritten Theil des Königreichs Böheim an sich zu bringen.

Wie sich nun dieses friedbrüchige ungerechte Unternehmen mit dem jetzt angeführten zwischen Uns und dem König in Preussen getroffenen Tractat vereinbaren lasse, und was andere Mächte von diesem Nachbar, welcher sich nur so lange an die feyerlichste Tractaten gebunden zu seyn glaubet, so lange es seine Convenienz erfordert, oder bis die Gelegenheit sich zu vergrössern erscheinet, zu gewarten haben, dieses wird dem Urtheil der unpartheyischen Welt lediglich anheim gestellet. Für Uns ist es andem genug, daß Wir Uns hierdurch ebenfals von dem Bündnis des Berliner Tractats entlediget und Uns berechtiget sehen, nicht nur diesen friedbrüchigen König aus den Grenzen Unsrer Erblande zu vertreiben, sondern ihm auch das Uns mit Gewalt abgenommene hinwiederum zu entreissen, nicht minder Uns die Schadloshaltung für das Verflossene und die Sicherstellung für das künftige zu verschaffen.

Wir werden zu dem Ende unter dem Beystand des allmächtigen GOttes, welcher dergleichen ungerechte friedbrüchige Unternehmungen nicht ungestraft lassen wird, allen von selben Uns verliehene Kräfte anwenden, in der zuversichtlichen christlichen Hofnung, dessen Allmacht werde Unsere Waffen segnen und Wir dadurch in den Stand gesetzt werden, euch des ehisten von dem bisherigen Joch zu befreyen.

Euch selbst kan noch nicht entfallen seyn, mit was vor Sanftmuth ihr ehedessen von Unsern glorreichsten Vorfah-

ren regieret und beherrschet worden. Von Uns habt ihr nicht weniger Sanftmuth und Sorgfalt zu erwarten, Wir werden euch mit eben so viel wahrer landesmütterlicher Liebe, als Unseren treugehorsamsten Erblanden vorstehen, in Religionssachen euch bey der durch den westphälischen Frieden und Altranstädtischen Convention bedungenen Freyheit erhalten, und wann ihr darwider etwa vorhin gekränket wäret, nicht nur euren Beschwerden sofort abhelfen, sondern auch dasjenige, was zu eurer Beruhigung gereichen kan, gnädigst anhören, und befundenen Umständen nach huldreichst gestatten; Das alte Ansehen, welches unter Unsern Vorfahren die Fürsten und Stände gehabt, wiederum herstellen, Unsere Postulata, wie vorhin auf ordentlichen Fürstentagen vortragen, und die darüber deliberiren lassen, den dermaligen Enrollirungsdrangsalen sofort abhelfen und in Summa alles dasjenige einführen, was zu einer beglückten Regierung gereichen, und euch in vollkommene Zufriedenheit setzen kan.

Wir versehen Uns dargegen zu euch Unsern getreuen Ständen, Inwohnern und Unterthanen Unsers Erbherzogthums Ober- und Niederschlesien und der Grafschaft Glatz, ihr werdet bey ersterer Gelegenheit, welche euch Unsere anrückende Armee verschaffen wird, von denen dem Könige in Preussen gethanen Gelübden und bishero geleisteten Gehorsam, (als welches alles ohnedem dermalen völlig aufhöret, und in keine Wege mehr verbindlich seyn kan) vollkommen abstehen, den König und seine Truppen als eure Feinde, Uns hingegen als eine rechtmäßige Erbfrau und Landesfürstin ansehen, mithin dem Feind allen ersinnlichen Abbruch thun, Uns und Unsern Kriegsvölkern aber allen menschmöglichen Beystand und Vorschub leisten. Ihr könnet dabey versichert leben, daß Wir die Uns bey dieser Gelegenheit bezeigende Treue und Devotion gegen alle und jede, besonders aber gegen jene, welche sich mit ihren allerunterthänigstpatriotischen Eyfer vor andern hervorthun, gleich nach hergestellter Ruhe, ohne Unterscheid der Religion mit besondern königl. Gnaden zu erkennen, unvergessen seyn werden. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 1sten December

der 1744, Unserer Reiche des hungarischen und böheimischen im 5ten Jahre.

Maria Theresia.

(L. S.)

Philippus Comes Kinsky,

Ræ. Bæ. Maj. Cancell. *ad Mand. S. R. M. propr.*

Rudolph Graf Korsensky.
Johann Friedrich von Eger.

§. 4.

Mit dem Anfange des 1745sten Jahres verband sich unsre Heldin mit denen Königen von Grosbritannien und Pohlen, wie auch mit denen Herren Generalstaaten auf das genaueste. (*) Niemanden als dem Könige von Preussen war dieses Bündnis ungelegener. Jetzt spannte er alle Kräfte auf, um die alliirte Armee wieder aus Oberschlesien zu vertreiben. Er übertrug dem alten Fürsten von Dessau das Obercommando. Diesem alten Feldherrn glückte es in seinen Unternehmungen. Die Alliirten verliessen Schlesien und bezogen die Winterquartiere. Die Oesterreicher stunden in Mähren, längst der schlesischen Grenze; die Sachsen aber in dem satzer, leutmeritzer, bunzlauer und königsgrätzer Kreise. Die Preussen wurden ebenfals in die Winterquartiere verlegt. Das unvermuthet erfolgte Ableben Kaiser Carl VII. gab zu verschiedenen Friedensunterhandlungen zwischen dem wiener und berliner Hofe Anlas. Die Bedingungen waren aber so beschaffen, daß sie von unsrer Heldin nicht angenommen werden konten.

(*) Man nennet dieses Bündniß insgeheim die warschauer Quadrupleallianz; sie ist folgendergestalt abgefaßt:

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit, Amen!

Nachdem bey Gelegenheit des Ablebens Kaiser Carls des 6ten, glorwürdigstem Gedächtniß, welcher ohne männliche Erben verstorben, die geheiligsten und ausführlichsten Tractaten nicht haben verhindern können, daß in dem Reiche nicht Unruhen entstanden wären, welche selbiges mit Trübseligkeiten überhäuft haben, und sowol der Freiheit als der Grundverfassung derselben drohen, und da diese Unruhen denen solennen Verbindungen, denen friedfertigen Gesinnungen, denen Gerechtsamen und wesentlichen Interesse derer hohen Contractanten zuwider laufen. So haben um den vielfältigen Schaden, so ihnen selbst und ganz Europa aus der Fortwährung und Zunahme dieser Unruhen erwachsen kan; so viel an ihnen ist, und in ihren Kräften beruhet, vorzubauen, und, um alle Prinzen und Staaten, so wie sie dabey interessiret sind, zur Nachfolge ihres Beyspiels, wodurch Europa überhaupt, und das Reich insonderheit von denen Gefahren, womit sie bedrohet worden, zu retten sind, zu ermuntern und anzufrischen, ingleichen um die Treue der Tractaten, welche die Freiheit und öffentliche Ruhe sicher stellen, zu handhaben. Als haben der durchlanchtigste grosmächtigste Prinz Georg II. Tit. Tot. König von Engeland, die durchlauchtigste grosmächtigste Prinzeßin Maria Theresia, Tit. Tot. Königin in Ungarn und Böhmen, der durchlauchtigste und grosmächtigste Prinz Friedrich August, Tit. Tot. König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, und dann die hochmögenden Herren Generalstaaten derer vereinigten Niederlande, den Endschluß gefaßt, sich mit einander desto genauer und unzertrennlicher zu verbinden, und sowohl ihren Rath als ihre Kräfte zu vereinigen, um desto kräftiger und einmüthiger vor ihre sowohl gegenwärtige als zukünftige Sicherheit, vor ihre allerseitige Erhaltung und vor die Beschirmung des Reichs zu sorgen, und insonderheit um die Unruhen zu stillen, welche in dem Reich erwecket worden, und jeden künftigen

tigen neuen Anfall und Angrif abzuwenden. Zu diesem Ende, da sie bey einer so dringenden Noth nicht länger verziehen wollen, dergleichen löbliche Absichten zu bewerkstelligen, haben sie ihre bevollmächtigte Minister authorisiret, die besondern Puncte hiervon zu untersuchen und zu reguliren, nemlich den Herrn Thomas Villiers, den Herrn Heinrich, Grafen von Brühl, den Herrn Nicol Grafen von Esterhasi, und den Herrn Cornelius Kalkoen ꝛc. welche, nachdem sie ihre respective Vollmachten mitgetheilt hatten, sich in nachstehenden Articuln mit einander vereiniget haben.

Art. I. Sollen von dato an und auf alle zukünftige Zeiten eine feste, dauerhafte und unveränderliche Freundschaftsunion und Allianz, auch eine vollkommene und innigste Vertraulichkeit und Correspondenz zwischen Sr. Maj. den König in Grosbritannien, Sr. Maj. den König in Polen, Sr. Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen, und zwischen denen Herren Generalstaaten derer vereinigten Provinzien, derselben Königreichen, Staaten, Landen und Unterthanen vorwalten. Sie sollen gehalten seyn, sowol vor sich als ihre Nachfolger einander zu unterstützen, und hülfliche Hand zu bieten. Vor ihre allerseitige Sicherheit eben so wie vor seine eigene zu wachen. Das, was ihnen vorträglich seyn wird, sorgfältig und bereitwillig zu befördern, und alles, was ihnen selbst oder der allgemeinen Sache nachtheilig seyn wird, zu entfernen und zu verhindern.

Art. II. Zu solchem Ende sollen die hohen Contrahirende mit einander von dato an, und einmüthiger Weise die kräftigsten Maasregeln ergreifen, den Frieden und die gute Ordnung im Reich herzustellen, und wieder auf einen festen Fus zu setzen, besonders im H. R. R. Ingleichen sollen sie einander behülflich seyn, alle Königreiche, Staaten, Lande, Provinzien, Herrschaften, Gerechtsamen und Güter, in deren Besitz sie würklich sind, oder kraft der unter ihnen oder jemand aus ihnen subsistirenden Friedenstractaten, Bündnissen, Garantien und eine allerseitige Vertheidigung betreffen, so weit die hohe respect. Contrahirende daran Antheil haben, in ihrer vollen Kraft bleiben sollen.

Art. III. Se. königl. pohln. Maj. der Churfür zu Sachsen bestätigen und erneuern vor allen Dingen ganz ausdrück-

lich

lich auf die allerdauerhafteste und unwiderruflichste Weise sowol vor sich als Dero Erben und Nachfolger die Garantie, der in dem durchl. Hause Oesterreich durch die pragmatische Sanction eingeführte Succeßionsordnung, gleichwie Seine grosbritannische Maj. und die Herren Generalstaaten sich hierzu verbunden haben, welcher Succeßionsordnung auch das Corpus Imperii seine Garantie und Sanction ertheilet hat. Indem Se. Maj. versprechen, alle Kräfte mit anzuwenden, auf daß eine so heilsame Regulirung, welche zur Sicherheit des Reichs und überhaupt zur Ruhe von Europa erforderlich ist, und die eigene Nachkommenschaft Sr. pohln. Maj. als welche diese Regulirung nach Aussterbung derer Descendenten des verstorbenen Kaiser Carls VI. die besagte Succeßion zuspricht, so wesentlich intereßirt, ferner keinen Stoß mehr leiden möge.

Art. IV. Zu diesem Ende, da das Königreich Böhmen würklich feindlich angegriffen worden, so solten Se. Maj. der König in Pohlen und der Churfürst zu Sachsen, alsobald zur Vertheidigung des besagten Königreichs und zur Sicherheit von Ihro Maj. der Königin von Ungarn mit einer Armee von 30000 Mann Hülfsvölker agiren.

Art. V. Zu Bestreitung einer so beträchtlichen vor die gemeine Sache machenden Kriegsrüstung verbinden sich Ihro grosbrittannische Maj. und die Herren Generalstaaten an Ihro pohln. Maj. so lange als die Nothwendigkeit solches erfordert, ein jährliches Subsidium von einmal hundert und funfzig tausend Pfund Sterlings von dem 1. Jan. 1745 neuen Calenders angehend, welches von drey Monaten zu drey Monat richtig gezahlet werden solle, zu geben und zu leisten: von welchem Subsidio Ihro brittannische Maj. ein hundert tausend, und die Herren Generalstaaten funfzig tausend Pf. Sterlings, welche letztere Summe, nach holländischen Fus, auf fünf hundert und 50tausend holländische Gulden gerechnet wird, zahlen.

Art. VI. Sobald als alle Gefahr an Seiten des Königreichs Böhmen und des Churfürstenthums Sachsen zum Vergnügen derer hohen Contractanten wird aufgehöret haben, sollen Ihro pohln. Maj. Churfürst von Sachsen auf die erste Requisition sogleich, mittelst Fortdaurung eines Subsi-

dii

dii von 90000 Pf. Sterling, davon nach obigen Vergleichungsfus Grosbrittannien 60000 Pf. Sterling und Holland 30000 Pf. Sterlings oder 330000 holländische Gulden zahlet, ein Corpo von 10000 Mann seiner Truppen, bestehend in 2000 Mann Kavallerie und 8000 Mann Infanterie, marschiren lassen, und auf seine Kosten unterhalten, um solcher Corpo entweder in denen Niederlanden, oder auch im Reich an solchen Orten, wo es Ihro brittannische Maj. und die Herren Generalstaaten zum Besten der gemeinen Sache vor nöthig erachten möchten, zu gebrauchen.

Art. VII. Daferne bey Gelegenheit derer von Ihro pohln. Maj. Churfürsten zu Sachsen, durch diese Allianz eingegangenen Verbindungen Dero Staaten in Teutschland solten feindlich angefallen werden, so wollen die hohen Alliirten nicht nur zu seiner Beschützung unmittelbare und würkliche Hülfe leisten, sondern auch ihre Macht anwenden, ihn von dem Angreifer eine volle Genugthuung des in dessen Staaten gethanen Schadens verschaffen. Dahero denn auch, wofern ein oder anderes Stück seiner Lande weggenommen wäre, die hohen Alliirten die Waffen nicht niederlegen wollen, bis ihm solche vollkommen restituiret worden. Wie denn auch Ihro pohln. Maj. Churfürst zu Sachsen, Dero Theils unverbrüchlich in Dero Verbindungen bleiben, bis der Friede erfolget, und vornemlich so lange, als noch entweder in der Königin von Ungarn und Böhmen, oder in derer hohen Contractanten Landen feindliche Truppen sich befinden, oder auch sich Gefahr zeigte, daß wiederum feindliche Truppen dahin, oder auch in die übrigen teutschen Staaten kämen.

Art. VIII. Wenn es Gott gefällt, die Maasregeln und Vorsorgen zu segnen, welche solchergestalt Ihro pohln. Maj. Churfürsten zu Sachsen, unter denen übrigen hohen Contractanten vor die gegenwärtige und zukünftige Sicherheit von Europa insgemein und vom Reich insbesondere gemeinsam anwenden, so sollen Ihro pohln. Maj. Churfürst von Sachsen, solchenfals an denen erlangenden Vortheilen durch die Deroselben verschaffende Anständigkeit Theil haben. Wie denn auch überhaupt die hohen Contractanten versprechen, bey zukünftiger Friedenshandlung vor das Interesse Ihro pohln.

pohln. Maj. Churfürsten von Sachsen und Dero Hauses alle nur mögliche Vorsorge zu tragen.

Art. IX. Nach getroffenen Frieden wollen die hohen Contractanten gleichsals und auf immerwährend genau vereinigt bleiben, und sodann mit einander verabreden, auf was für Art sie ferner kräftigst vor ihre reciproque Sicherheit und Vortheile sorgen können.

Art. X. Ihro kaiserl. Maj. aller Reussen, sowol auch das Königreich und die Republik Pohlen sind nahmentlich, und von dato an bereits als contractirende Theile zu gegenwärtiger Allianz eingeladen, und man wird gleichfals alle Könige, Churfürsten, Fürsten und Staaten, welche die öffentliche Freiheit und Sicherheit zu Herzen fassen, auf die Erhaltung der Reichsverfassung bedacht sind, und welche beytreten wollen, darzu einladen.

Art. XI. Gegenwärtiger Allianztractat soll von Ihro Maj. dem König von Grosbrittannien, von Ihro Maj. der Königin von Ungarn, von Ihro Maj. dem König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und von denen Herren Generalstaaten derer vereinigten Provinzen, approbiret und ratificiret, und sollen die Ratificationen zu Dresden binnen Zeit von 2 Monaten, oder noch eher, wenn es möglich, in gehöriger Forme gegen einander ausgewechselt werden.

Dessen zur Beglaubigung haben obbenannte resp. Bevollmächtigte gegenwärtigen Allianztractat unterschrieben, und ihre Wappensigillen vorgedruckt. Geben zu Warschau, d. 8. Januarii 1745.

War unterschrieben

(L. S.) T. Villiers.
(L. S.) N. Gr. Esterhazy.
(L. S.) H. Graf Brühl.
(L. S.) C. Calkoen.

§. 5.

Der Krieg hatte seinen Fortgang. Die Armeen verliessen ihre Winterquartiere. Die österreichische Armee rückte (am 23. May 1745) gröstentheils über

Johns-

Johnsdorf in das Gebürge vor: dadurch wurden die Feinde genöthiget, Landshuth und alle Pässe zu verlassen. Die sächsische Hülfsarmee vereinigte sich mit der österreichischen, und beyde lagerten sich bey Landshuth. Man rückte weiter vor, und lagerte sich bey Hohenfriedberg. Die feindliche Hauptarmee zog sich von Schweidnitz nach Striegau. Der König von Preussen machte solche Bewegungen, aus welchen man schloß, als ob er sich retirire. Plötzlich wendete er aber sich mit seiner Armee gegen Hohenfriedberg zu denen Anhöhen an das österreichischsächsische Lager. Hier kam es (am 4. Jun.) zu einem blutigen Treffen.

§. 6.

Durch das Treffen bey Hohenfriedberg wurde die alliirte Armee genöthiget, Schlesien wieder zu verlassen und sich nach Böhmen zu retiriren. Die preußische Armee folgte jener. Man traf aber solche Veranstaltungen, die ihre grosse Entwürfe vereitelten. Die Preussen sahen sich gemüßigt, die böhmische Grenze zu räumen. Sie zogen sich nach Schlesien zurück. Die österreichische Generalität suchte sich des Rückmarsches zu Nutze zu machen. Man beschloß, die Feinde anzugreifen, und in dieser Absicht rückte man muthig auf sie los. Es kam anderweit (am 30. Sept.) bey Soor oder Teutschbrausnitz in der Gegend von Trautenau zu einem hartnäckigen Treffen, in welchem die Preussen ebenfals den Sieg davon trugen, solchen aber theuer genug erkaufen musten.

§. 7.

Die fehlgeschlagene Bataille bey Soor mochte wohl unsrer Monarchin in etwas empfindlich fallen, allein die zum Vortheil Ihro Herrn Gemahls ausgefallene Kaiserwahl linderte das Misvergnügen. Die österreichische Armee näherte sich nach obiger Bataille der Oberlausitz, und bezog hier die Cantonnirungsquartiere. Die preußische Armee aber ging in die Winterquartiere. Diese dauerten nicht lange. Prinz Carl von Lothringen machte eine Miene, in die churbrandenburgische Lande einzubrechen, daher setzte sich die preußische Armee sogleich wieder in Bewegung, und rückte (am 23. Nov.) in die Lausitz. Es glückte den Feinden, die Avantgarde der sächsischen Truppen bey Groshennersdorf über den Haufen zu werfen. Dieser Vorgang nöthigte die österreichische Armee, nach Böhmen zurückzugehen. Kurz darauf (am 15. December) lieferten die Preussen der sächsischen Armee bey Kesselsdorf eine Bataille, in welcher sie anderweit siegten. Ehe man sich es nun vermuthete, kam (am 25. Dec. 1745) der Friede zu Stande (*). Und solchergestalt endigte sich der zweyte Krieg mit Preussen.

(*) Der Definitivfriedenstractat zwischen Ihro Maj. der römischen Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen, und Ihro Maj. dem Könige von Preussen, ist folgendergestalt abgefaßt:

Nachdem die unermüdete Bemühungen, so Ihro Majest. der König von Grosbrittannien, in Gefolge der am 26. Augusti laufenden Jahres zu Hannover geschlossenen Convention angewandt, um die zwischen Ihro Majestät

der römischen Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro königliche Majestät in Preussen, sich hervorgethane neue Mißhelligkeiten beyzulegen, und zwischen Ihren kaiserlich und königlichen Majestäten wieder ein gutes Vernehmen zu stiften, allen erwünschten Effect gehabt, beyde Puissancen auch aufrichtig geneigt sind, das zwischen Ihren allerdurchlauchtigsten Häusern, zum Besten von ganz Europa, und insbesondere des römischen Reichs, vormals unterhaltene gute Einverständnis, und gepflogene genaue Freundschaft herzustellen: so haben höchstgedachte Ihro Majestäten aus wahrer Begierde, einen so heilsamen Zweck, zu Ihrer eigenen Zufriedenheit, und zum Wohl und Aufnehmen Ihrer Provinzien, Lande und Unterthanen, je eher je besser zu erreichen, nicht länger anstehen wollen, die letzte Hand an ein so nöthiges Werk zu schlagen. Wie Sie denn zu dessen Erreichung, und zwar Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero geheimden Conferenzministro, Oberhofkanzler des Königreichs Böhmen und Rittern des güldenen Vliesses, Friedrich Grafen von Harrach, und Ihro königl. Majestät in Preussen Dero würklich geheimen Etaats- und Cabinetsministro, Heinrich Grafen von Podewils, des schwarzen Adlerordens Rittern, Befehl und volle Gewalt ertheilet, welche Ministri, nach vorhergeschehener Auswechselung Ihrer Vollmachten und zum öftern gepflogenen Handlung, sich nachfolgender Articul eines definitiven Friedens- Aussöhnungs- und Freundschaftstractats vereiniget, selbigen auch geschlossen und vollzogen:

Art. I. Es wird ein beständiger, ewiger und unverletzlicher Friede, eine wahre Freundschaft und aufrichtige Verbindung zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachkommen, Königreichen und Erblanden einer, und Ihro königliche Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich und allen übrigen Landen anderer Seits getroffen. Beyde paciscirende höchste Puissancen werden so wenig eine gegen die andere, unter was Vorwand, oder um was vor

einer Anforderung willen es immer seyn möchte, zu Ihrer Beeinträchtigung, Schaden und Nachtheil etwas vornehmen, als wenig und noch vielweniger, Sie eine gegen die andere, Ihre Provinzien, Lande und Unterthanen, es sey zu Wasser, oder zu Lande, auch nur die geringste Feindseligkeiten ausüben, oder daß die Ihrigen dergleichen begehen, verstatten werden. Die eine der beyden paciscirenden höchsten Puissancen wird auch denen Feinden der andern keine Hülfe leisten, sondern Sie beyderseits ein vertrautes Vernehmen und unauflösliche Freundschaft unter sich pflegen, und alles, was zur Beförderung Ihres gemeinsamen Interesse, Vortheile und Sicherheit gereichen kan, sich bestens empfohlen seyn lassen.

Art. II. Die den 11ten Junii 1742 gezeichnete Präliminararticul des breslauer Friedens, und der zu Berlin den 28ten Julii selbigen Jahres geschlossene definitive Friedenstractat, nicht weniger der Grenzreceß vom Jahr 1742, und die in der von Ihro königl. Majestät von Preussen und von Grosbrittannien dazu bevollmächtigt gewesenen Ministris, am 26sten August laufenden Jahres, zu Hannover errichteten Convention enthaltene Präliminarfriedensarticul, dienen zum Grunde des gegenwärtigen, zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Dero Erben und Nachkommen, Königreichen, Provinzien und Landen an einer, und Ihrer königl. Majestät in Preussen Dero Erben und Nachkommen, Königreich, Provinzien und Landen, anderer Seits, getroffenen definitiven Friedenstractats. Alle vorhergehende, und hier oben angezogene Tractate werden mittelst des jetzigen erneuert, und auf die allerbeste und kräftigste Art, mit denen, sowol von Seiten der Prinzen des königl. Churhauses Preussen und Brandenburg, als der böhmischen Stände ausgestellten solennen Acten bestätiget, welche von beyden Theilen nun und zu ewigen Zeiten ihrem ganzen Begrif und Inhalte nach, in völligen Werth gehalten werden sollen, eben als wenn seit dem keine neue Irrungen zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro

königl.

königl. Majestät in Preussen, sich entsponnen hätten. Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, verzeihen und begeben sich, vor sich und Ihre Erben und Nachfolger, aller Prätensionen, so Sie an die Ihro königl. Majestät in Preussen zugehörige, fürnemlich aber die Höchstderoselben durch den breslauer Tractat abgetretene Provinzien und Lande möchten haben, oder machen können; ingleichen aller Indemnisation und Schadloshaltung, in Ansehung des Verlustes und Schadens, so Höchstdieselbe, Dero Lande und Unterthanen, in dem jetzigen letzteren Kriege erlitten, desgleichen aller andern, die alte und neue Arreragen und Contributiones betreffenden Prätensionen und andern Anforderungen, es mögen solche Ihro königl. Majestät in Preussen Lande, und insonderheit diejenigen, so Höchstderoselben, mittelst des breslauischen definitiven Friedenstractats, cediret worden, auf was Art und unter was vor einem Nahmen es immer sey, concerniren. Wie denn alles dasjenige, was in dem fünften Articul jetztbesagten Tractats, wegen beyderseitiger Niederschlagung und Aufhebung aller und jeder dergleichen Prätensionen sich verabredet befindet, hieher wiederholet wird. Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, renunciren daneben vor sich, Dero Erben und Nachkommen, und auf ewig, auf alle Prätensiones von allen Arreragen und Contributionen, Imposten, böhmischen Kanzleygebühren, und andere aus denen, Ihro königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachkommen, mittelst des breslauer Friedens abgetretenen Provinzien und Landen herrührende sonstige Forderungen, ingleichen auf alle Expectantien und Anwartungen, so weyland Kaiser Carl der sechste, glorwürdigsten Andenkens, auf einige in denen durch den breslauischen Frieden cedirte Provinzien und Lande vorhandene Lehngüter und Beneficia, und vielleicht verliehen, welche Expectantien und Anwartungen gänzlich gehoben und niedergeschlagen seyn, mithin zum Nachtheile der jetzigen Besitzer, nicht weiter gerühret und angeführet werden sollen. Wo hingegen Ihro königl. Majestät in Preussen Sich auch vor sich, und Dero Erben und Nachkommen, aller Anfor-

derungen, die Sie an die Jhro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, zugehörige Provinzien und Lande möchten formiren können, nicht minder aller Indemnisation und Ersetzung des Verlustes und Schadens, so Ihre Lande und Unterthanen in diesem letztern Kriege vielleicht erlitten, und aller sonst, wegen alter und neuer, aus denen Jhro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, zustehenden Landen etwa rückständiger Arreragen, Contributionen, erwachsenen Prätensionen, von was Art und Gattung dieselbe sind, völlig begeben.

Art. III. Von beyden Theilen wird eine generale Amnestie beliebet, und werden alle Feindseligkeiten, die währenden letzteren Troublen begangen worden, samt den zugefügten Schaden und Verlust, es bestehe solches worin es wolle, in ein ewiges Vergossen gestellet, dergestalt, daß deren nicht mehr wird gedacht, und beyderseitige Unterthanen deshalb nie und zu keinen Zeiten wieder beunruhiget werden könne. Dieselbe haben sich vielmehr der Amnestie und der daraus entspringenden Würkung völlig zu erfreuen, massen denn, der publicirten Avocatorien ohngehindert, alle von beyden Theilen verordnete Confiscationes gänzlich gehoben seyn, mithin die confiscirte und sequestrirte Güter denen Eigenthümern, welche in deren Besitz, ehe und bevor die jetzigen Troublen entstanden, gewesen, restituiret werden sollen.

Art. IV. In Schlesien sowol, als in der Grafschaft Glatz, auch Böhmen und Mähren, nehmen alle Feindseligkeiten von beyden Seiten, am 28sten laufenden Monats, ein Ende. Jhro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, versprechen und verbinden sich, alle Dero sowohl regulaire als irregulaire Truppen, binnen zwölf Tagen, nach erfolgter Zeichnung dieses Tractats, oder, wo es möglich, noch eher, aus allen Jhro königl. Majestät in Preussen durch den breslauischen Frieden cedirten Landen, Städten und Plätzen zurück zu ziehen, und selbige, in

so ferne sie mit Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen Truppen und Leuten annoch besetzet seyn möchten, von denselben räumen zu lassen. Ihro Majestät der König in Preussen werden auch Ihres Orts, binnen eben solcher Zeit, Dero Truppen aus Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Landen und Provinzien, fals sich darinnen noch einige von solchen Truppen befinden solten, zurück berufen, und wird Respectu beyderseitiger Lande, alles wieder auf den Fus und in den Stand gesetzt, wie der nach dem breslauischen Frieden errichtete Grenzreceß darüber disponiret und es mit sich bringet. Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, restituiren gleich, nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats, Ihro königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, die in Braband gelegene Herrschaft Turnhout, mit allen Zubehörungen, Einkünften, Recetten, Archiven und Briefschaften, und was davon, seit der Confiscation, sothaner Herrschaft abhanden gekommen, wird zurück gegeben.

Art. V. Alle währenden letzten Troublen gemachte Kriegesgefangene, von was Characteur, Rang und Stande dieselben sind, sollen von beyden Seiten unverzüglich ohne Ranzion frey gegeben, und an denen dazu zu bestimmenden Orten, auf Treue und Glauben ausgewechselt werden. Mit denen Kranken und Bleßirten, von welchen man eine genaue Liste ausliefern wird, geschiehet, so bald selbige genesen, ein gleiches getreulich. Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, werden ferner durch die Admiralität von Ostende Ihrer königl. Maj. von Preussen von denen Capern solcher Stadt weggenommene Unterthanen, Bothsleute und deren Schiffe, samt allen an Bord dieser Schiffe gewesenen Personen, Waaren und Effecten, in so ferne es noch nicht geschehen, auf freyen Fus stellen und ausantworten lassen.

Art. VI. Ihro Majest. die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro königl. Majestät von Preussen, verbinden Sich, dem Commercio Ihrer beyderseitigen Provinzien, Lande und Unterthanen, allen möglichen Vorschub zu thun, und nicht zuzugeben, daß selbiges gehindert oder beeinträchtiget werde, vielmehr aber den gemeinsamen Handel und Wandel zum Besten Ihrer Lande und Unterthanen zu befördern, und demselben empor zu helfen.

Art. VII. Ihro königl. Majestät in Preussen und churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg engagiren sich, mittelst Dero Churstimme, der erfolgten Wahl eines neuen Reichsoberhaupts beyzutreten, und sowol Ihro königl. Hoheit, den Grosherzog von Florenz, in der Qualität eines Kaisers und Reichsoberhaupts, als die Activität der böhmischen Churstimme, zu erkennen, auch alles, was von Ihnen dependiret, zur Zufriedenheit des neuen Kaisers, und zu Beförderung Seines Interesse, anzuwenden. Woneben Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Namens Ihres allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahls, Sich anheischig machen, daß Ihro kaiserl. Majest. Ihro königl. Maj. in Preussen, die Vorzüge, Vortheile, Privilegien und Gerechtsame, so Sie denen beyden durchl. Chur häusern, Sachsen und Hannover, zugestanden, gleichfals einräumen werden. Wie dann Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, auch Ihr möglichstes zu thun versprechen, damit des Kaisers Maj. ausserdem alle übrige Avantagen, welche weyland Kaiser Carl der 7te als römischer Kaiser, Ihro königl. Maj. in Preussen und churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Churhause bewilliget, mittelst einer deshalb zu treffenden besondern Convention, Deroselben zustehen mögen.

Art. VIII. Ihro Maj. die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro königl. Maj. in Preussen garantiren Sich unter einander Ihre beyderseitige Lande auf das kräftigste, und zwar Ihro Maj. die Kaiserin, Königin

von

von Ungarn und Böhmen, königl. Maj. in Preussen sämtliche Lande ohne Ausnahme, und Ihro königl. Maj. in Preussen, die Lande, so die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen Maj. besitzen.

Art. IX. Ihro königl. Maj. von Grosbrittannien werden, ausser der besondern Garantie, so Sie über den gegenwärtigen Tractat, und dessen ganzen Inhalt, verleihen wollen, auch noch über sich zu nehmen geruhen, mit denen beyden paciscirenden höchsten Theilen sich dahin zu bearbeiten, daß derselbe nicht nur beydes von der Republik der vereinigten Niederlande und dem ganzen römischen Reiche, sondern auch alle Provinzien und Lande Sr. Maj. in Preussen, besonders aber der Friedenstractat von Breslau, und der gegenwärtige Friedensschluß, nicht weniger die Ihro Maj. der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, zugehörige Provinzien und Lande, durch den künftigen Generalfrieden, und von allen daran Theil nehmenden Puissancen, garantiret, solches alles auch in ermeldetem Generalfrieden mit eingeschlossen und darinnen mit begriffen werde.

Art. X. Ihro Maj. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, werden in demjenigen Frieden auf den Fus, der den 26. Aug. laufenden Jahres zu Hannover getroffenen Convention mit eingeschlossen.

Art. XI. In solchem Frieden sind auch mit begriffen Ihro königl. Maj. von Grosbrittannien, als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg, und das churfürstl. Haus Hessencassel, mit allen seinen in Teutschland belegenen Provinzien und Landen.

Art. XII. Des Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht werden mit allen und jeden ihren Provinzien und Landen, wo sie belegen, in dem gegenwärtigen Frieden mit eingeschlossen, und darin begriffen, und werden Ihro churfürstl. Durchl. in den völligen und geruhigen Besitz solcher Ihrer Lande wieder gesetzet.

Alle Forderung an Gelde, Fourage und Quartieren vor die Truppen, welche ohne Ihrer churfürstl. Durchl. Bewilligung möchten geschehen seyn, werden aufgehoben und eingestellet, sobald mehr hocherwehnte Ihro churfürstl. Durchl. wegen Erkennung Ihro röm. kaiserl. Maj. und der Activität der böhmischen Churstimme eben dergleichen Declaration gethan, als Ihro königl. Maj. in Preussen und churf. Durchl. zu Brandenburg, mittelst des gegenwärtigen Tractats, deshalb thun wollen.

Art. XIII. Dieser Friedenstractat wird ratificiret, und werden die Ratificationes von beyden Seiten in Zeit von zehen Tagen, von dem Dato an zu rechnen, da derselbe gezeichnet worden, auch wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben Wir Endes unterschriebene Ministri Ihro Maj. der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Ihro königl. Majestät von Preussen, in Kraft unserer Vollmachten, diesen definitiven Friedens- Aussöhnungs- und Freundschaftstractat vollzogen, und selbigen mit Unsern Petschaften bestärket. So geschehen, Dresden den 25. Dec. 1745.

VII. Ab-

VII. Abtheilung.

Denkwürdigkeiten
der gemachten
Ansprüche von Spanien
auf die
österreichische Erblande
und des
deßfals entstandenen Kriegs in Italien.

§. 1.

Ohnerachtet Spanien die Garantie der pragmatischen Sanction in dem am 30ten April 1725 geschlossenen Wiener Frieden übernommen, (†) und ohnerachtet diese Krone auf die Staaten von Toscana, Parma und Placenza in dem Wiener Definitivfriedenstractat vom Jahr 1735 förmlich renunciirt hatte; (††) so scheuete man sich doch nicht, auf die Verlassenschaft Carls 6 Ansprüche zu machen. Die Ansprüche waren würklich sonderbar und gar willkürlich. Man wolte nemlich in denen spanischen Archiven eine Verordnung Kaiser Carls des 5ten; und über dieses noch eine besondere Convention zwischen dem Kaiser Ferdinand 2 und dem Könige von Spanien Philipp 3 gefunden haben, in welchen ausgemacht worden sey; daß, „auf den Fall, da der männliche Stamm des Erzhauses Oesterreich ausstürbe, die Staaten dieses Hauses an Spanien oder an denjenigen verfallen solten, der sodann in dem Besitz des spanischen Throns seyn würde.“ Weil nun der jetzige König

(†) Mehrere Nachrichten findet man in Joh. Jac. Schmaussens Einläutung zur Staatswissenschaft. Th. I. S. 525 - 530. La Lande histoire de l'Empereur *Charles* VI. T. 4. S. 131 - 141.

(††) Man lese die nur angeführten Schriftsteller. Schmauß. Th. I. S. 603 - 610. La *Lande* Th. 4. S. 450 - 511.

nig von Spanien Philipp 5 dem Könige Carl 2 durch Erbrecht an der Krone Spanien gefolget wäre, und solche bey der dermaligen Erlöschung des österreichischen Mannsstammes besitze: so folge von selbsten, daß die italiänischen Staaten sowol als alle übrige österreichische Lande ihm rechtmäßig anheim gefallen wären. So, wie nun also Spanien in Ernst die Erbfolge in die österreichische Lande prätendirte: so lies man es an Protestiren und dergleichen gewöhnlichen Rechtsmitteln nicht ermangeln. Neapolis verband sich mit Spanien, und erklärte sich mit dieser Krone gemeine Sache zu machen. Man suchte die Welt von seinen angeblichen Rechtsansprüchen zu überzeugen. Dieses beschäftigte die Federn. (*) Oesterreichischer Seits wuste man aber denen ausgebrüteten Scheingründen gar leicht zu begegnen. (**) Der Ungrund der spanischen Anforderung fiel nur allzudeutlich in die Augen, und man sahe, daß die Begierde nach Ländern der stärkste Bewegungsgrund sey, derenthalben man die Waffen zu ergreifen, sich in Bereitschaft setzte.

§. 2.

(*) Aus dem, was ich bereits angeführt, kan man die Gründe der spanischen Ansprüche einigermassen ersehen. Ich brauche also weiter nichts mehr anzuführen, besonders da es ohnedem wider meine Absicht mich bey diesem Kriege weitläuftig aufzuhalten.

(**) Es erschien eine Schrift unter dem Titel: Bina scripta ab Hispano Oratore Comite Montijo Francofurti exhibita 1741. una cum responso ad eadem scripta. Da diese Schrift fast in jedermanns Händen; so halte vor unnöthig, selbige hieher zu setzen. Doch werde ich in einen der folgenden Theile dieser Geschichte einen Auszug liefern.

§. 2.

Die Königin befand sich bey ihren Umständen in einer nicht kleinen Verlegenheit, weil sie ihre wälsche Truppen nach Teutschland gezogen hatte. Zu ihrem Glück aber änderte sich das Kriegsspiel. Sardinien ergrif die Parthey unsrer Heldin, und versprach derselben mit aller seiner Macht beyzustehen. Die österreichischen Truppen erhielten ansehnliche Verstärkungen. Der Graf von Traun führte das Hauptcommando über diese. Die Sardinier aber befehligte der General Schulenburg, bis des Königs von Sardinien Maj. das Obercommando selbst übernahmen.

§. 3.

Der erste Transport spanischer Völker langte in dem florentinischen an, und 15000 neapolitanische Völker marschirten auf die Herzogthümer Parma und Placenza zu. Die königl. sardinische Völker, 25000 Mann stark, zogen sich an den mayländischen Grenzen zusammen. Die Armeen näherten sich einander. Die spanischneapolitanische und österreichsardinische Armee scheidete der Panarofluß, die spanische stund bey Castelfranco im Bolognesischen. Sie wurde von denen österreichischen Husaren schon heftig incommodiret. Merkwürdig war die Erklärung eines spanischen Officiers gegen einen seiner Freunde, wenn er ihn zuschrieb: " Um ihnen, " mein Herr, einen Begrif von unserer Macht zu ge" ben, so berichte, daß unsere Infanterie zeithero im " Kirchenstaat gestanden, unsere Cavallerie aber noch " in Frankreich, unsere Artillerie und Munition in " Neapel, und unsere Kriegescasse zu Peru in Ame" rica sey. "

§. 4.

§. 4.

Die sardinische Truppen besetzten Modena, die herzogl. Garnison hatte sich in die Citadell gezogen, als man nun selbige berennet, mehrte sich die Besazung und that Ausfälle, allein den 29. Junii 1742 sahen sie sich zu ergeben genöthiget. Der Herzog hatte die gutwillige Einräumung abgeschlagen, und wolte beyden Theilen weiter nichts als den Durchmarsch verstatten. Als der spanische General Montemar ein Corps von 2000 Mann Cavallerie, deren jeder noch einen Infanteristen hinter sich gehabt, gegen Mirandola ausgeschickt, um sich dieser Festung, welche der Herzog von Modena den Spaniern zum Waffenplatz eingeräumet, zu bemächtigen, dieser Anschlag aber verkundschaftet worden, so paßte ein starkes Corpo königl. ungarischer und sardinischer Truppen ihnen auf, und schlug sie zurück. Die Spanier liefen sehr häufig davon. Man erfuhr, daß von der spanischen Armee 10000 durchgegangen wären.

§. 5.

Die Engelländer nahmen 12 spanische Transportschiffe mit Soldaten, Pferden und Provision weg, sie kreutzten auf der Küste von Provence. Die Vestung Modena ergab sich den 29. Junii mit Capitulation. Fünf spanische Galeeren wurden durch die englischen Schiffe in Grund verbrannt, dergestalt, daß von 200 Mann keiner gerettet werden konte. Um denen Spaniern den Marsch durch die Grafschaft Nizza strittig zu machen, errichtete man ein Lager von 12000 Mann sardinischer Truppen, und 4000 englischer Truppen bey Nizza. Mirandola gieng auch verlohren, die spanische Armee

zog

zog sich zurück in den Kirchenstaat nach Romagna gegen Rugo, woben über 2000 desertirten. Den 31 langten sie zu Rimini an, von da setzten sie den Marsch fort, ein Theil zog sich nach Neapel, das andere gegen das Grosherzogthum Toscana, die österreichische und sardinische Armee folgte ihnen auf dem Fusse nach. Den 31. Julii kam die Armee zu Fonola an. Der General Graf von Traun folgte den König nach. Beyde Armeen vereinigten sich den 7. Aug. zu Cesena. Unvermuthet brach die sardinische Armee auf, und gieng nach Piemont, die österreichische Armee gieng auch zurück, und nahm ihren Marsch durchs Ferrarische. Die Engelländer verlangten den Hafen Brindisie im Königreich Neapel. Als am 19ten eine Escadre von 14 Schiffen vor Neapel angekommen, und verlanget, daß der König beyder Sicilien die Neutralität ergreifen solle, so geschahe solches, und wurde sogleich ein Courier an die königliche Armee mit dem Befehl abgefertiget, sich ohne Verzug von dem Herzog von Montemar zu trennen, und in das Reich zu marschiren.

§. 6.

Die in der Provence sich aufgehaltene spanische Truppen nahmen ihren Marsch nach dem Thal von Barcellonetta, und befand sich der Infant Don Philipp dabey, der Graf von Glimes commandirte selbige, dieser schickte an dem Commendanten der piemontesischen Vestung Demont einen Trompeter, um den Durchzug bey diesen Paß für seine Truppen anzuhalten. Dieser wurde abgeschlagen, 42000 Mann Spanier und Franzosen brachen drauf durch das Marquisat Saluzzo in das Piemontesische ein,

welche

welche mit starken Märschen ihren Weg nach der Gegend Turin nahmen, und nach Italien fortsetzten. Sie fielen in das Herzogthum Savoyen ein, den 29. August befanden sich die Cavallerie bey Catzamberg, die Infanterie bey Morenne. Der König von Sardinien langten den 29. August mit der Armee in dem Modenesischen an, und beschleunigten ihren Marsch auf das eilfertigste. Die Engelländer nahmen im Julio wieder 2 spanische Schiffe weg, unter den Gefangenen befand sich der spanische Generallieutenant, Marquis de la Mina, welcher nach Italien gehen sollen, anstatt des Duc de Montemar, die spanische Armee zu commandiren, ferner hielten die Engelländer ein französisches Schiff an, welches von Cadix nach Italien gehen wollen, und nahmen davon, was ihnen beliebte, 3 andere mit Hey beladen, wurden in Grund geschossen. Die Engelländer thaten eine Descente auf Catalonien. Diese plünderten verschiedene Güter theils aus, theils steckten sie solche in Brand. Etliche engelische Schiffe beschossen im Augusto die 2 kleine Seehafen Mataro und Palamos, nicht weit von Roses in Catalonien, sehr heftig.

§. 7.

Der Prinz Don Philipp drang mit 15000 Mann in Savoyen ein, am 3. September schlug er sein Lager Valvir auf. Am 4ten trafen sie zu St. Muhel ein, von da giengen sie nach St. Jean de Murienne, man begehrte 25000 Rationes und Brandschatzung und Contributiones; Es musten die Einwohner dieses Herzogthums alle ihr Gewehr, ausgenommen den Adel, liefern, durften kein Geträyde aus dem Lande führen. Den 9ten September

traf

traf die erste Colonne der spanischen Armee in Chambery ein, und mit der 2ten kam der Infant Don Philipp selbst. Sie schlugen an 3 Orten Lager auf. Der König von Sardinien gieng mit 16000 Mann nach Savoyen, sie nahmen den Spaniern einige Bagage weg, die Barbets verjagten 400 Catalonier. Den 16. Octobr. waren Ihro Majest. der König von Sardinien eine Meile von Montmelian, und der Baron von Cornay mit 10000 Mann eben so weit von Chambery, es fielen am 12. Oct. 2 blutige Scharmützel vor. Die spanische Armee im Kirchenstaat trat ihren Marsch nach der Lombardey wieder an, sie langten den 14. Oct. bereits nahe bey Bologna an, sie war noch 16538 Mann stark.

§. 8.

Die österreichischen Völker begaben sich auch wieder auf den Rückmarsch, zu welchen die Besatzungen von Mayland, Lodi, Bizzigsetone, Mantua und andern Plätzen stoßten. Als sie auf des Königs von Sardinien Ankunft die Spanier aus Savoyen zurück gezogen, und auf dem französischen Boden sich gelagert, lies der König Montmelian bevestigen, und die angelegten Werke von Tage zu Tage vermehren. Seine Völker, die bey der ungarischen Armee stunden, wurden beordert nach Savoyen aufzubrechen, diese ruckten vom Panarofluß nach denen Gebieten von Parma und Piacenza. Der Graf von Glimes recognoscirte nebst denen vornehmsten Generals das sardinische Lager, und alle Zugänge von Savoyen, die Miquelets musten auf der Seite von Montmelian verschiedene Pässe anfallen, wobey sie grossen Muth bewiesen, konten

aber nichts ausrichten. Der Marquis de las Minas erhielte das Commando, und der Graf Glimes wurde zurück berufen. In der Nacht zwischen den 19ten und 20sten December rückten die Spanier aus ihrem Lager gegen Savoyen an. Das Schloß Alpremont ergab sich mit Accord, den 28. Decemb. gieng die Stadt Chambery an die Spanier über.

§. 9.

Der König von Sardinien verlies die Armee, und diese muste sich aus Savoyen ziehen, und gieng nach Piemont. Dieser Abzug der sardinischen Armee kostete 8000 Mann, die verlohren giengen. Der Herzog von Florenz denegirte denen in der Lombardie stehenden Spaniern die Winterquartiere. Der österreicher General Graf von Traun, um diesen Gästen vorzukommen, schickte ein starkes Detachement nach Florenz, welches sich aber wieder zurück ziehen muste, weil sich der Staat Florenz mit seinen eigenen Völkern vertheidigen wolte. Inzwischen besetzte ein spanisches Detachement von 400 zu Fuß und 100 zu Pferde in der Grafschaft Castiglione die Stadt gleiches Nahmens, welche ein Paß nach Toscana ist; so wurden auch die Posten Piano, Cassano und Belvedere, die längst den Grenzen liegen, weggenommen. Die Florentiner verstärkten ihre Posten zu Mugello, Scarperia, Nanta; doch der Staat blieb ohne Beschwerung.

§. 10.

Die Spanier stunden bey Bologna. Die königlichen ungarischen Truppen lagen längst denen Gebürgen gegen Bologna und Toscana, und in denen daran stossenden modenischen Landen. Den

2ten

2ten Febr. brach die spanische Armee auf, gieng den 3ten über den Panarofluß, und wurfen ein österreichisches Commando über den Haufen, giengen auf die Oesterreicher los, als sie aber solche in guter Verfassung fanden, zogen sie sich bis nach Finale de Modena wieder zurück, und der Graf Traun machte sich fertig ihnen zu folgen. Den 6ten wichen die Feinde noch immer zurück, den 7ten marschirte der Graf Traun noch immer auf sie zu, und kam den 8ten vor deren Gesichte an. Da denn ein Treffen vorfiel, in welchen die Spanier 5000 Mann verlohren, und denen österreich- und sardinischen Truppen das Schlachtfeld überlassen musten.

§. 11.

Die Schweitzer zogen sich zusammen, und gaben auf Befragen zur Antwort, daß, wenn die Spanier den geringsten Anlas geben, sie solche als Feinde tractiren würden. Die Capereyen zwischen denen engelischen und spanischen Schiffen continuiren. In Binarotz, so ein Dorf mit einen kleinen Hafen, auf der Küste von Valentin ist, lief eine engelische Chaluppe ein, um von 2 Kriegsschiffe Erfrischungen zu holen, als solche abgeschlagen wurde, gab jedes Schiff eine volle Lage auf das Dorf, wodurch mehr als 30 Häuser beschädiget wurden. Ein engelisch Kriegsschif von 40 Stücken zeigte sich von denen Thürmen, welche 3 die Einlaufung in den Hafen zu Vigos sperrete. Als solches das erste Feuer ausgestanden, drunge es durch Hülfe seines Geschützes in den Hafen. Den 14ten Merz wurde die Vestung Vineros in Valentin von den engelischen Capitain Ambrosio, Commendanten des Kriegsschiffes Rupert mit noch 2 andern Schiffen angegriffen, die Mauren wurden

niedergerissen, die Kirche, Thurm und Häuser verbrannt, welcher Schaden auf 50000 Reichsthlr. geschätzet wurde, zugleich wurden 30 kleine spanische Fahrzeuge nebst einem grossen Kriegsschiff, welche grosse Ladung vor die spanische Flotte zu Boulon am Bord hatten, verbrannt, und viele Schiffe erobert.

§. 12.

Unsere Monarchin verband sich mit Engeland und Sardinien genauer, und trat Sardinien einige Provinzen ab. (*) Die Spanier wolten über das Gebürge der Alpen in Piemont eindringen, wurden aber mit grossen Verlust zurückgeschlagen. Die sardinische Truppen erbeuteten 12 Canonen mit französischen Wappen, 400 schwer beladene Maulesel, viel Silberwerk, welches auf 10000 Louisd'or geschätzet wurde, viele kostbare Kleider und andere Equipage. An Toden, Gefangenen und Verlaufenen belief sich die Zahl auf Seiten der Spanier auf 5000, auf Seiten der Sardinier kaum auf 200 Mann. Der König kam den 14ten nach Turin zurück.

(*) Dieses geschahe durch das Bündnis, welches zu Worms am 13. Sept. 1743 geschlossen wurde. Hier ist ein Auszug:

Art. 1. Es soll eine genaue aufrichtige und immerwährende Allianz zwischen den drey Puissanzen obwalten. Sie wollen einander beständig helfen, auf die gemeine Sicherheit, als ihrer eignen das Augenmerk richten, einander alle mögliche Vortheile verschaffen und den Schaden abwenden.

Art. 2. Es garantiren die 3 Mächte einander die Königreiche, Länder und Herrschaften, welche sie nach den Tractaten besitzen.

Art. 3. Der König von Sardinien renunciirt, jedoch nur allein zum Vortheil der Königin, ihren Erben und

und Successoren auf Mailand. Er garantirt die pragmatische Sanction, doch mit der Ausnahme, daß Er, nicht gehalten seyn solle, ausserhalb Italien Hülfe zu senden.

Art. 4. Er wird mit der Königin und ihren Generals die Maasregeln und Operationen zu Abtreibung gegenwärtiger und künftiger feindlicher Gefahr verabreden.

Art. 5. Die Königin verbindet sich, ihre Völker in Italien bis 30000 Mann zu vermehren, der König von Sardinien aber 40000 Mann zu Fuß und 5000 zu Pferd, so lange der Krieg währet, auf den Beinen zu halten.

Art. 6. Der König von Sardinien soll das Commando über die alliirte Armee führen, wenn er sich in Person darbey befindet.

Art. 7. Der König von Grosbritannien verspricht zum Besten der gemeinschaftlichen Sache, eine Escadre in der mittelländischen See zu unterhalten.

Art. 8. Und so lange es der Krieg und die Nothdurft erheischet, dem König von Sardinien jährlich 200000 Pf. Sterling in 4 Terminen und alle 3 Monate zum voraus, und solches zwar vom 2. Dec. 1742 anfangend, als dem Tage, da die Provisionalconvention zwischen besagtem Könige und der Königin von Hungarn gezeichnet worden, zu bezahlen.

Art. 9. In Betrachtung dessen cediret die Königin von Hungarn dem König von Sardinien den Bezirk von Vigevano, den Theil von Pavia, zwischen dem Poo und Theßinflüssen gelegen, dergestalt, daß dieser Theßin in der Mitten des Strohms die Scheidung der Grenze beyderseitigen Staaten von dem Lacmajor, oder dem grossen See anfangend, bis an dessen Einfluß in den Poo, ausgenommen allein die von dem Canal der Stadt Pavia gegen über machende Inseln, welche der Königin verbleiben, unter Bedingung, daß der König die freye Gemeinschaft des Theßinflusses zur Passage derer Barquen geniesse, ohne daß man solche anhalte, durchsuche oder einigem Zoll un-

terwerke, und daß der bemeldte Canal niemals ausgefüllet und an diesem Ort für eine Grenze angesehen werde. Ferner den andern Theil des Herzogthums Pavia, jenseit des Poo, Bobbio und dessen Bezirk eingeschlossen, die Stadt Placenz, mit dem Theil des Herzogthums Placenz, welcher zwischen dem Pavesanischen und dem Ufer des Flusses Nura, von seiner Quelle bis an den Poo, dergestalt, daß das Mittel des besagten Flusses, inglichen die Nura jenseits des Poo an diesem Orte die Grenze abgeben; und folglich der Theil, welcher bishero auf der andern Seite zu dem Herzogthum Placenz gehöret, davon abgesondert bleibe; eben sowol als der Theil des Landes Anghiera, welcher am Staat von Mayland lieget, man möge ihm auch einen Namen geben, wie man wolle, mit seinen Grenzen an dem Navarrischen, das Thal von Sesia, die Alpen und die Grafschaft Valois, welches sich bis an die schweitzerischen Vogteyen Vallmachia und Locarne und längst den Ufern des Lacmaggor, bis auf die Mitte des besagten Sees erstrecket: dergestalt, daß in Zukunft die Grenze derer Staaten des Königes von Sardinien und der Königin von Hungarn allemal auf eine Linie gesetzet bleiben, welche von dem Schweitz an mitten durch den Lacmaggor, bis an den Ausfluß des Theßins gezogen werden soll, welche Linie sich längst dem Mittellauf dieses Flusses bis an seinen Einfluß in den Poo erstrecket, ausgenommen die Fronte der obgedachten vor Pavia gelegenen Inseln und so ferne in der Mitte des Pooflusses bis an den Ort, wo die Nura hineinfället, und von dem Mittel dieses Flusses bis an seine Quelle, die dem genuesischen Lande gegen über lieget.

Die Schiffahrt bleibt auf benannten Flüssen frey, und haben die Unterthanen die Erlaubnis auf das andere Ufer zu kommen, um die Schiffe wider den Strohm zu ziehen. Den Souverainen bleibet frey, Reparaturen zu machen, doch daß dem gegentheiligen Ufer nicht durch den Strohm Schaden geschahe, und daß des dem König von Sardinien nicht verstattet sey,

solche

solche Werke auf seiner Seite zu machen, welche dem Wasser den Einlauf in den Canal, welcher auf der Seite der Königin lieget, und das Wasser nach Mayland leitet, verhindern könnten.

Auf vorgedachte Lande renunciiret die Königin auf immerwährend, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der dem römischen Reich zustehenden directen Jurisdiction.

Art. 10. Damit der König eine unmittelbare Communication zur See bekomme: so tritt ihm die Königin ihr Recht ab auf die Stadt und das Marquisat Finale, unter billiger Erwartung, daß die Republic Genua, bey dieser zur Sicherheit und Freyheit von Italien so nöthigen Einrichtung in Betracht des Empfangs der Geldsumme, die man ihr zu bezahlen sich schuldig zu seyn befinden möchte, keine Schwürigkeit machen werde; jedoch soll weder der König von Sardinien noch die Königin von Hungarn zu Bezahlung solcher Summe etwas beytragen müssen, und übrigens soll die Stadt Finale ein freyer Hafen wie Livorno seyn und bleiben, gleichwol auch dem Könige von Sardinien frey stehen, die von den Genuesern demolirte Forts daselbst wieder aufzurichten oder andere zu bauen.

Art. 11. Es verbinden sich die drey hohen Alliirten, keinen Frieden noch Stillstand zu machen, ohne vorerwehnte Cession mit darein zu begreifen, und dem Könige von Sardinien seine von den Feinden occupirte andre Länder wieder verschaft zu haben; jedoch daß der König wegen der ihm vorenthaltenen Einkünfte, durch die ihm abgetretenen Lande, völlig vor entschädiget erachte.

Art. 12. Zur Erkenntlichkeit dessen wird der König von Sardinien nicht nur so lange als der Krieg in Italien dauert, sondern auch bis der Friede in Teutschland und der zwischen Engelland und Spanien geschlossen ist, fest bey der Allianz halten. Dieses ist die vornehmste Bedingung derer im 9ten und 10ten Art. an ihn geschehenen Cessionen; gestalt erst so-

dann, wenn er solches erfüllet hat, ihm die cedirten Lande sollen garantiret werden.

Art. 13. Soll die Königin, so bald Italien von den Feinden befreyet ist, befugt seyn, einen Theil ihrer Völker von dannen wegzuziehen, um sie in Teutschland brauchen zu können, und der König von Sardinien ihr einige von seinen zu Besetzung ihrer Plätze in der Lombarden überlassen; hingegen wird die Königin auch ihm einen Theil ihrer Völker nach seinen Landen nöthigen Falles zu Hülfe schicken.

Art. 14. Soll keiner der Alliirten, ohne Theilnehmung der andern, einen Frieden oder Stillstand machen dürfen.

Art. 15. Bevestigen die Königin von Hungarn und der König von Sardinien, aus Dankbarkeit für den grosmüthigen Beystand des Königs von Grosbritannien, dessen Unterthanen nicht nur die bisher genossene Vortheile der Commercien und Schiffahrt in ihrer beyder Landen, sondern sie wollen ihnen auch deren noch mehr durch einen besondern Tractat zugestehen.

Art. 16. Es sollen die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, als ohne diß in gleicher Verbindung mit dem Hause Oesterreich, wie der König von Grosbritannien stehend, und gleiches Interesse bey allen Puncten gegenwärtigen Tractats habend, zum Beytritt dieser Allianz als Hauptcontractanten eingeladen werden.

Art. 17. Man will auch alle andere Fürsten und Staaten, welche den Frieden nebst der Freyheit und Sicherheit von Europa, Teutschland und Italien zu Herzen nehmen und die dieser Allianz mit beyzutreten verlangen, mit darzu lassen.

Art. 18. Gegenwärtiger Tractat soll in 6 Wochen, oder wo möglich, noch eher ausgewechselt werden.

§. 13.

Mit Anfang des folgenden Jahres (1744) wurde die spanische und französische Flotte vor Toulon von

von denen Engeländern angegriffen. Hier geschahe ein hitziges Seetreffen, dieses dauerte 3 Tage lang. 7 engelische Schiffe wurden theils verbrannt, theils versenkt, 9 wurden gefangen, 14 spanische und französische giengen verlohren, die übrigen flüchteten nach Monacco, woselbst sie von den Engeländern eingeschlossen gehalten wurden, kurz, die Engeländer siegten. Die spanische Flotte wurde sehr zerstreuet, absonderlich verlohren die Engeländer ein grosses Kriegsschiff, das Mächtige genannt. Der Admiral Matthews bekam eine Fleischwunde. Noch einige merkwürdige Umstände von diesem Seetreffen waren diese: Daß der Admiral Matthews 2 leckgewordene Schiffe mit Pulver anfüllen und sie nebst 2 Branders und einem Stückboot der vereinigten Flotte unter guten Wind entgegen seegeln lassen, welchen den von solchen entstandenen Rauch einen Nebel gleich auf die feindliche Flotte gewehet, worauf die engelischen Schiffe ganze Lagen zu 25 Canonen auf einmal gegeben, und daß die Engeländer am dritten Tage des fortdaurenden Treffens, nemlich den 24sten einen Brander abgeschicket, welcher, als er glücklich gesprungen, durch eine gewisse Fettigkeit, die die Engeländer erfunden, das Meer auf eine halbe Meile brennend gemacht hat.

§. 14.

Frankreich kündigte darauf **Engeland** solenniter den Krieg an, suchte den Prätendenten hervor, dieser reisete den 9ten Jan. 1744. von Rom incognito ab. Der Vater trat sein vermeyntes Recht an die Krone Grosbrittannien seinem Sohne ab; er setzte seine Reise durch Frankreich nach Dünkirchen fort; zu Brest lief eine Escadre aus, es gingen einige

nige Schiffe davon nach Dünkirchen. Die Engeländer hielten die übrigen in einem kleinen Meerbusen bloquirt, bald aber brachen sie auf, und segelten wieder nach Brest. Der Graf Moritz von Sachsen muste auch nach Dünkirchen abgehen, die Regimenter wurden transportiret, jedoch mit vielen durch erlittene Stürme verursachten Verlust. Der junge Prätendent sagte, als ihm jemand die Gefahr seines Kopfes auf den Fall seiner Ertappung in Engeland vorstellte: Ich schätze meinen Kopf für nichts, wenn er nicht die ihm gehörige Krone tragen soll. Den 11ten April wurde zu London die Gegenkriegsdeclaration wider Frankreich bekannt gemacht.

§. 15.

Die Spanier und Franzosen hatten den Plan formiret, unten an der Seeseite durch Piemont in Italien einzubrechen. Sie hatten den Varostrohm paßiret, Nizza besetzet; sie griffen die Piemonteser in ihren Verschanzungen auf dem Berge Monte Albano an, wurden aber zurückgeschlagen. So unglücklich dieses ablief, so unglücklich war die Retirade derer Spanier aus dem Kirchenstaat in das Königreich Neapel. Der Fürst von Lobkowitz begleitete sie, und bekam über 1000 Gefangene, und erbeutete sehr vieles. Eine andere spanische Armee war durch Frankreich in Savoyen eingebrochen, und hatte das ganze Land ohne Müh erobert, als aber der König heran rückte, verliesen sie solches wieder; sie kamen wieder, und der König verlies sein Erbland gutwillig, und zog seine Truppen nach Piemont. Als die Franzosen und Spanier den Varo paßiren wolten, und man solches am turinischen Hofe erfahren,

lies

lies man verschiedene Anstalten dagegen vorkehren. Der König erhob sich nach Nizza, um das nöthige einzurichten. Man lies alle Völker aus der Lombarden und den Plätzen in Piemont, die allda nicht unumgänglich nöthig waren, nach der Grenze von Provence marschiren. Hier wurden 3 Lager errichtet. Eines an dem Varo, ein anders bey Roccovigliera, und das dritte bey la Trinite. In dem Hafen zu Villafranca befanden sich zur Disposition des dasigen sardinischen Gouverneurs 12 gemiethete Barquen, auch 5 englische Fregatten. Der Prinz Conty erhielt das Commando über die französischen Hülfsvölker. Diese wurden in der Provence zusammengezogen. Die Spanier suchten in dem Thal Aosta in Piemont einzudringen, wurden aber zurückgeschlagen.

§. 16.

In den ersten Tagen des 1744sten Jahres verliessen die Spanier zum andernmal Piemont; es blieben die Kranke, und 1000 zu Pferd und 1000 zu Fuß zurück, und der Herr von Sadke bekam das Gouvernement über dieses Herzogthum. Der Infant Don Philipp folgte den 18. Febr. der Armee nach. Den 2ten April ging die combinirte französische und spanische Armee über den Varofluß, sie nahmen Nizza ein, und das Ausplündern wurde mit 100000 Livres abgekaufet. Die Franzosen fanden einen Transport von 2000 Mann auf 10 Fahrzeugen und 3 Galeeren nach Monacco, allein zwey aus Villafranca ausgelaufene Fregatten nöthigten selbige, sich nach St. Torpey zu begeben. Den 11ten eroberten sie den wichtigen Posten Turbia. Den 12ten erschien der Admiral Mathews mit seiner

ner Flotte auf denen Küsten. Nachdem derselbe zu Villafranca eingelaufen, musten die Alliirten einige Stunden lang eine scharfe Kanonade ausstehen. Uibrigens so eroberten die Spanier die Grafschaft Nizza.

§. 17.

Als in dem untern Theile Italiens die spanische Armee bis Neapel sich zurückziehen müssen, nahm sie der König beeder Sicilien auf. Er brach die Neutralität, und lies seine Truppen zu denen spanischen stossen. Nunmehro rückten diese denen Oesterreichern wieder entgegen. Da sie aber nichts ausrichten vermochten, so zogen sie sich wieder nach Veltri zurück und setzten sich allda feste. Ein österreichisches Corps drung in Neapel ein, und faßte bey Aquila Posto. In der Nacht zwischen den 10. und 11. Aug. kam es zum Treffen. Ein unter dem General Broun vorausgeschicktes Corpo gieng auf das feindliche Lager los, und überstieg solches mit dem Säbel in der Faust; dadurch geriethen die Neapolitaner und Spanier in Unordnung, und als sie sich auf die Anhöhen retirirten, bemächtigten sich die Oesterreicher der Stadt Velletri. Der König von Neapel und der Herzog von Modena konten sich kaum salviren. Die Kroaten, Sclavonier und Husaren plünderten das Lager, und bekamen beyder Prinzen Equipage und Silberwerk. Der spanische General Gasge sammlete seine nach den umherliegenden Höhen entwichene Mannschaft, und fiel die Oesterreicher an. Eben wie nun das Gefechte am hitzigsten war, traf der Fürst von Lobkowitz mit einem Succurs ein. Die Spanier musten sich abermals nach denen Bergen retiriren, sie hatten nebst

den

den Neapolitanern 4000 Todte und 800 Bleßirte. Der österreichische Verlust bestand aus ohngefehr 1500 Mann an Todten, Bleßirten und Vermißten. Hiernechst hatten sie über 1400 Mann zu Gefangenen gemacht, 9 Fahnen und 3 Standarten und über 4000 klein Gewehr erbeutet. Die andere Beute wurde über eine Million Scudi geschätzt, wovon die Kroaten, Sclavonier und Husaren das mehreste bekamen. Nach diesem Treffen bezogen die Oesterreicher wieder ihr voriges Lager.

§. 18.

Im obern Theil von Italien, gegen die piemontesische Grenze, ging es auch sehr hitzig zu. Die Spanier und Franzosen verliessen Oneglia. In der Grafschaft Nizza hinterliessen sie ein schwaches Corps, und zogen sich durch Frankreich nach Chatean-Dauphin, sie drangen mit voller Macht auf dieses feste Schloß zu, und nahmen es, wiewohl mit grossem Verlust, weg. Die combinirte Armee rückte 16000 Mann stark vor Demont. Dieser Platz wurde belagert, und nach zweyen Tagen muste sich die Besatzung auf Discretion ergeben. Inzwischen thaten die Waldenser, oder die Barbets, dem Feinde grossen Schaden. Uibrigens so hatte die fatale Expedition in Piemont die Spanier so geschwächt, daß man gar keine Ursache hattr, sich vor ihren Bewegungen in der Grafschaft Nizza zu fürchten.

§. 19.

Die Republik Genua fing an, sich stark zu rüsten, theils um ihre Neutralität respectirend zu machen, theils weil ihr auch der Punct im wormser Tractat wegen Finale nicht anstund. Nachhero schlug

schlug es sich zur feindlichen Parthey, und wurde ein Bundesgenosse von Frankreich, Spanien und Sicilien. Sie kündigte Sardinien den Krieg an, daher lies die Königin von Ungarn alle Güter der Genueser in den österreichischen Landen sequestriren. Der General Schulenburg fieng zuerst an, wider die Genueser feindlich zu agiren. Hierauf gieng der spanische General Gasges mit einer Armee nach Volkaggio. Ein Corps sardinischer und österreichischer Truppen rückten ihm nun zwar von Novi entgegen; allein sie sahen sich gemüßiget, wieder zurück zu marschiren. Der General Schulenburg lagerte sich zwischen Planez und Alexandria. Der Don Philipp näherte sich dieser Armee. Die Genueser aber vereinigten sich bey Gavo mit dem General Gasges.

§. 20.

Die Spanier belagerten nun Serravale. Die Stadt muste sich ergeben, und hierauf nahm der General Gasges von den Herzogthümern Placenz und Modena Besitz. Nachdem der General Schulenburg Nachricht erhalten, daß die Spanier bey Pavia eine Brücke über den Po geschlagen, sendete er 5000 Mann dahin, 1000 Warasdiner und 100 Husaren besetzten die Thore, allein die Genueser und Spanier drangen in die Stadt ein, die Warasdiner warfen sich in das Schloß, sie wurden aber bald zu Kriegsgefangene gemacht. Die Stadt Meyland ergab sich auch, dem folgte Parma, auch Alexandria gieng über. Im Thal d'Oulx geriethen der Graf von Lautree und der sardinische General Leutrum zusammen; es kam zu einer Action, in welcher die Franzosen und Spanier einige Vortheile

theile erhielten. Don Gasges conjungirte sich mit dem Don Philipp und dem Marschall von Maillebois; sie griffen den 27. Sept. das sardinische Lager an, und die Sardinier wurden geschlagen. Der König von Sardinien retirirte sich nach Casal. Die österreichischsardinische Armee zog sich über den Po unter Turin. Die Spanier beschäftigten sich darauf mit denen Belagerungen von Valenz und der alexandrischen Citadelle. Don Philipp aber bedeckte bey St. Salvator von ferne beyde Belagerungen.

§. 21.

Die Republik der Insul Corsica riß sich von dem Joch der Republik Genua ab, und Sardinien nahm sie in Schutz. Sardinien erhielte einen Succurs von der Armee am Rhein, der aus 5 Regimentern Infanterie, 4 Regimenter Kavallerie und 2 Regimenter Husaren bestand. Sie hatten Ordre, bey Mantua Halte zu machen, bis die übrige kaiserlichkönigliche Kriegsmacht zu solchen stossen, und die Operationes mit vereinten Kräften anfangen konte. Diese Armee wurde auf 60000 Mann geschätzet. Die gallospanische Armee verstärkte sich auch, die Franzosen schickten einen Succurs von 10000 Mann. Genua gab noch 3000 Mann Infanterie und 2200 Kavallerie; Neapel that auch das seinige. Die sardinische Truppen cantonnirten disseits dem Po und der Sechia gegen Vercelli und Crescentino. Das Corps unter dem Marquis von Siesan cantonnirte in dem Gebürge über den Po. Der Baron von Leutrum stund mit den Seinigen in der Gegend vor Damiano; die österreichische Völker befanden sich im Gebiet von Novarra, und lagen in

den

den Dörfern längst dem Tesino. Die Spanier lagen in den mayländischen Staat, und erstreckten sich von Sesto bis an Pavia. Die Franzosen befanden sich in Montferrat und Valenza. Die Gallospanier sassen im Vortheil, indem sie das Parmesanische, den District von Tortona und Pavia, fast das ganze mantuanische und modenesische Gebiet, und Mayland bis auf das Citadell besasen. In Mayland hatte der Don Philipp sein Hoflager. Er hielte den 19. Dec. sehr prächtig daselbst seinen Einzug, nahm auch den Titel: **Herzog von Mayland**, an. Bey dem Teßino fiel eine Action vor, wobey 600 Spanier auf dem Platze blieben.

§. 22.

In Italien verliessen die Spanier Mayland, Gilastalla und Reggio, und nahmen die Flucht, als sie von der österreichischen Verstärkung am Po Nachricht erhielten. Die Oesterreicher paßirten über 2 Brücken den Po und die Secchia, und extendirten sich jenseits dem Ogliofluß. Dadurch wurde dem Fürsten von Lichtenstein bey Vecelli Luft gemacht. Die Spanier detaschirten vom Teßino einige Truppen in das Parmesanische. Der Fürst von Lichtenstein eroberte die Brücke über den Teßino, schlug 2000 Mann Spanier, und gieng nach Valenza. Dieses und Casale wurden geräumet, Codogeo erobert, Ladi berennet, hierauf aber zog sich die spanische Armee zusammen. Der sardinische General Leutema nahm Asti nach einem zweytägigen Widerstande ein. Die Garnison wurde zu Kriegsgefangene gemacht. Drauf brachen sie auf, Alexandria zu entsetzen, welches auch geschah, wobey man viele Beute und 5000 Mann zu Gefangnen machten, wor-

worunter sich 400 Officiers und 6 Generale befanden. Die sardinische Völker bemächtigten sich im Genuesischen aller Posten von Finale bis an Vintimiglia. Bey Codogno fiel eine Action vor, in welcher die Spanier 5000 Mann an Todten, Bleßirten und Gefangenen verloren. Der General Buteum streifte bis unter die Stücke von Seravalle und Tortona. Der Fürst von Lichtenstein aber rückte in Laumelline ein, und forderte in der Gegend Pavia grosse Coutributiones. Doch die Corsen unterwarfen sich der Republik wieder, nachdem die Partheyen, nemlich die sardinische und genuesische, sich ziemlich mit einander herum geschlagen, einander geplündert, und sich mit einander verheeret. Bastia unterwarf sich von neuen der Republik, nachdem die englische Escadre sich nach Port Mahon begeben hatte. Der spanische Hof schickte 9000 Mann, und der neapolitanische 8000 Mann zum Succurs.

§. 23.

Ein piemontesisches Corpo überfiel in der Gegend Di Gogna ein französisches Detaschement von 400 Mann, und säbelte solches theils nieder, theils nahm es solches gefangen. Der spanische Marschall von Fladorf setzte diesem piemontesischen Corpo zu weit nach, und wurde mit 1000 Mann gefangen. Der Infant verließ Pavia, und ging mit seiner Armee über den Po. Das castellarische Corpo verlies seinen Posten, Porma ging verloren, und die spanische Garnison wurde zu Kriegsgefangenen gemacht. Die spanische Generals Gasges und Pignatelli griffen bey Codogno 4000 Mann Kaiserliche an, das Gefecht war hitzig, und es giengen auf beyden Seiten

2000 Mann verloren; die Kaiserlichen musten weichen, und 600 Mann, darunter 14 Officiers waren, denen Spaniern zurück lassen. Nachdem sich Valenza an die sardinische Armee ergeben, retirirte sich der Marschall von Maillebois nach Gamalerio, und verstärkte das Corpo seiner Truppen in der Stadt Aqui. Hierauf belagerte er das dasige kleine Schloß, die geringe Garnison schlug zwey Stürmie ab, endlich aber muste sie sich zu Kriegsgefangene ergeben.

§. 24.

Das Fort Giovanni wurde erobert, doch aber behauptete man das Schloß Rivalta, und das Castell Monte Chiara. Es paßirten verschiedene Scharmützel. Der Marschall von Maillebois hatte sich mit denen Spaniern conjungiret. In der Nacht vom 15ten auf den 16ten Junii nahmen die Spanier und Franzosen etliche Caßinen weg. Den 16ten kam es zur Schlacht. Die Oesterreicher siegten, und die Spanier verloren 10000 Mann. Da dieses Treffen vorgieng, stunden die sardinische Truppen noch bey Voyhera. Den 19ten Junii conjungirten sie sich mit den kaiserlichenköniglichen Truppen. Die Feinde verliessen ihr Lager, und paßirten den Posluß, nachdem sie 13 Bataillons unter dem Commando des Generals Castelar in Piacenz zurück gelassen. Die Kaiserlichen verliessen ihr Lager ebenfals, und verfolgten die Spanier. Die Piemonteser bezogen dasselbe mit 8000 Mann. Die Belagerung vor Planetz wurde fortgesetzt, und die Stadt ward sehr ruiniret. Die Spanier wurden von der Vestung abgeschnitten, von Lodi verjagt,

und ihnen die Communication mit Venedig, woher sie ihre Wechsel bekamen, genommen.

§. 25.

Mayland wurde wieder in Sicherheit gesetzt; es kam wieder zur Schlacht bey Rodefreddo, die vor die kaiserlichekönigliche und sardinische alliirte Armee sehr glücklich ausfiel. Das Gefechte dauerte 11 Stunden; die alliirte, kaiserliche und sardinische siegten vollkommen, und der Feind verlor bey 10000 Mann. Piacenza gieng über. Die 12000 Mann Spanier, die noch übrig waren, musten sich retiriren; sie zogen sich durch das Genuesische nach Spanien zurück, denen die Franzosen folgten. Die kaiserlichköniglichen und königlichsardinischen Truppen eroberten die übrige Plätze, und schlugen den Kriegsschauplatz im Genuesischen auf.

§. 26.

Die alliirte Armee machte sich von der ganzen Republik Genua Meister. Als sich die österreichischen Truppen der Stadt Genua näherten, kamen Senatores in das kaiserliche Lager, und der österreichische General sprach zu ihnen: Ihr suchet wahrscheinlicher Weise die Gnade und den Schutz der Kaiserinkönigin und Dero Alliirten? Die Senatores antworteten demüthig: Ja, gnädiger Herr! und Dero Alliirten gleichfals; worauf der General sprach: Wohlan, meine Herren! so will ich im Nahmen derselben vor eure Stadt besorgt seyn; ich will Wachen abschicken vor eure Thore, um alle Unordnung zu verhindern. Die Senatores erwiederten: Die Statuta

und Gesetze wären darwider, und erlaubten keine fremde Wachten; der General antwortete: Was für Statuta? was für Gesetze? ich gebe jetzt solche. Den 5ten September rückte ein kaiserliches Detaschement in Genua ein; es wurden in dieser Stadt 400 Spanier zu Kriegsgefangene gemacht. Den 7ten Sept. wurde die Capitulation errichtet. Der neapolitanische Hof blieb bey seiner gefaßten Resolution, auf seine eigene Sicherheit zu denken. Die Engeländer wolten sich zur Restitution Cap Breton nicht verstehen, und solte der Krieg noch 50 Jahr währen, vielmehr vermehrten sie ihre Conquetten, und nahmen denen Franzosen auch Pontischery weg.

§. 27.

In Italien flüchteten die Franzosen, nachdem die Bocchetta erobert worden, sie waren sehr zusammen geschmolzen. In denen vorerzehlten zwey Schlachten musten sie 25311 Mann Gefangene zurücklassen, und man versicherte, daß die 3 Kronen binnen 6 Monaten 60000 Mann verloren. Im Genuesischen waren die Contributiones unerschwinglich; denen Soldaten unter dem General Broun musten sie 50000 Genuinen austheilen, auch der General Nadasti forderte vor seine Leute eine gleiche Discretion. Sie thaten Vorstellungen, daß die Contributionen unmöglich aufzubringen wären. Als diese Vorstellungen nichts helfen wolten, flüchteten welche mit ihren Habseligkeiten, andere, die wegen ihren Gütern bleiben musten, brachten ihr Silberwerk in die Münze; kurz, es war ein Jammerstand in Genua.

§. 28.

Die Republik hat bey denen Holländern und bey Engeland um Vorspruch, desgleichen thaten sie bey dem Papst, und diese Interceßiones erfolgten, die Republik solte sich auf dem Fuß, wie mit Frankreich, jetzo mit Oesterreich alliiren; dies wolte sie nicht thun, sie wolte neutral bleiben, dahero wurde ihr angedeutet, ihre Mannschaft zu entwafnen, Quartier zurecht zu machen, und 900 Betten in Bereitschaft zu halten, auch wurden die Contributiones mit aller Schärfe gefordert. Es entstand in der Stadt eine Rebellion; weil nun die mehreste Truppen der kaiserlichköniglichen und königlichsardinischen Armee einen Einfall in Provenze gethan, der Pöbel in Genua aber schon 7000 Mann stark, auch mit Gewehr und Kanonen versehen war, auch, als die kaiserlichkönigliche Infanterie auf die Rebellen losgieng, sie sich scharf gewehret, und ein heftiges Feuer aus denen Kanonen, die mit Kartätschen geladen, wie auch aus ihrer Musqueterie gemacht, auch sich die, die auf dem Lande wohneten, bewegten, so wurde man genöthiget, sich zurückzuziehen, auch die Magazine und eine Menge von Bagage und Equipage zurück zu lassen. Man war daher bedacht, die Bochetta zu erreichen, um sich daselbst in Sicherheit zu setzen, und die nöthige Verstärkung zu erwarten, und alsdenn wieder nach Genua zurück zu kehren. Dieses wurde auch ins Werk gesetzet. Der Senat nahm heimlich unter der Hand Antheil an dem Generalaufstand. Die Rebellen setzten sich in gute Positur; 600 Mann arbeiteten täglich an Verschanzungen, und auf der Stadtmauer wurden 80

Stücke aufgepflanzet, die Bauern nahmen 56 mit Lebensmitteln beladene Barquen denen Kaiserlichen weg, die Kaiserlichen musten die Bochettam verlassen, man versuchte aber darauf, solche wieder zu erobern.

§. 29.

Wir verlassen diese Begebenheit etwas, und bemerken die sardiuische Progressen etwas umständlicher. Vor dieser Rebellion, nachdem die Kaiserlichen die Bochettam erstiegen, war ihnen im Genuesischen Thür und Thor offen. Bey Savona wurde der Uiberrest der französischen Truppen zerstreuet, der König von Sardinien zog in Savona ein; Tartana gieng den 23ten Nov. mit einem leidlichen Accord über; Finale wurde von denen Franzosen verlassen, und der König hielt daselbst den 15ten Sept. seinen Einzug. Den 7ten Sept. folgte Albruga gutwillig; zu Laona nahm die Stadt den König mit Freudengeschrey auf. Der Commendant zu Vintimiglia wehrte sich drey Wochen lang; endlich schritte er zur Capitulation, hierauf folgten Turbia und Trinita.

§. 30.

Nachdem sich die Gallospanier über den Varo zurückgezogen, zog der König in Nizza ein, bekam Montalban und Villafranca. Das Castell von Savana ergab sich erst den 20sten December. Der Kriegsschauplatz wurde in der Provence errichtet. Den 1sten December rückte die kaiserliche Armee, nachdem sie den Varo paßirte, wobey sie nicht mehr als 50 Mann verloren, bis an den Larfluß. Der

Mar-

Marquis Novati rückte gegen St. Paul, und ein kleines Detaschement behauptete das Schloß zu Chateauneuf. Die Franzosen verliessen ihr vortheilhaftes Lager bey Antibes und Grassa, und setzten sich hinter den Fluß Cagne bey Tournon, allwo der Marschall von Belleisle das Commando en Chef übernahm. Die Franzosen zogen sich weiter bis Dragignon und Freguls zurück; die Oesterreicher rückten nach, und bloquirten Antibes. Die kleine Plätze Vence und Grace musten jeder 140000 Livres Contribution entrichten. Die zwey Insuln, St. Honorat und St. Marquerite, wurden erobert. Die Franzosen brachen darauf auf, eroberten die Castellane, und erhielten einige Vortheile und Gefangene.

§. 31.

Mit Anfange des Jahres 1747 gieng ein ansehnlicher Succurs unter dem Feldmarschall Manrio auf kleinen Fahrzeugen nach Genua, man versprach, daß noch mehr Truppen folgen solten, auch solten die Neapolitaner eine Diversion machen, und die Corsen ebenfals zur Hülfe disponiren, man wolte zu rechter Zeit über den Varo setzen, und denen Genuesern Hülfe leisten, man wolle mit denen Spaniern 80000 Mann ins Feld stellen, drey Millionen Livres begleiteten diese Versprechungen. Die Genueser beschlossen, ihre Freyheit zu vertheidigen, und sich bis auf den letzten Blutstropfen zu wehren, sie setzten auf ihre Fahnen: Tod oder Freiheit! Schon im Merz 1747 hatten die Genueser 10000 Mann regulirte Truppen, und bey 40000 bewafnete Bürger, welche ziemlich in Ordnung gebracht waren. Die Oesterreicher fiengen an zu Sengen und zu Brennen;

nen; allein die Bauren rächeten sich, und verscharreten die lebendig, die sie bekamen. Einen Lieutenant nagelten sie an einen Baum, schnitten ihm den Leib auf, und rissen ihm die Eingeweide heraus. Endlich glückte es der kaiserlichen Armee, daß sie verschiedene Vortheile erhielte, und das süsse Wasser denen in der Stadt Genua abschnitten; 15000 Piemonteser erhielten Befehl, nach Villafranca zu marschiren, um den Einbruch der Franzosen sich zu widersetzen. Die Oesterreicher schlossen Genua ein, dieselbigen thaten aber einen Ausfall und trieben sie zurück. Die Franzosen eroberten Madras, eine engländische Pflanzstadt, durch Beyhülfe des treulosen Commendanten. Die Schweitzer gaben denen Franzosen 6 Regimenter. Weil der Pabst denen, denen Genuesern zur Hülfe bestimmten Neapolitanern, den Durchzug nicht verstattete, so trieben die Franzosen in der Stadt Avignon und ganzen Grafschaft Vemaisin unerschwingliche Contributiones ein.

§. 32.

Die kaiserlichkönigliche Truppen bemächtigten sich der gantzen Riviera di Ponente bis an die Brücke zur Cornigliano. Die genuesische Orte, Sestri, Valtri und Monticheo, hatten sich denen Oesterreichern ergeben; so bald sie aber ein wenig Luft hatten und 80 Bauern zu ihnen kamen, revoltirten erstlich die von Valtri, und massacrirten die 80 Mann Besatzung. Die zu Sestri giengen noch weiter, und mißhandelten die Kaiserlichen barbarisch, begruben sie zum Theil lebendig; die zu Montichio wolten es auch so machen, allein die Oesterreichi-

schen wurden zu rechter Zeit mit einem Detachement verstärkt, und liessen die Bauern ohne Ausnahme über die Klinge springen. Hierauf folgte der völlige Ruin dieser Oerter. Als sich die Oesterreicher Bisagno näherten, thaten die Genueser einen Ausfall, wurden aber so empfangen, daß sie wieder hinter die Mauren zurückfliehen musten. Vor Bisagno wurden die Genueser (von dem 12ten bis den 13ten Jun.) aus 15 Verschanzungen gejaget, und die Kaiserlichen rückten nach eroberten Anhöhen bis an die Collinen über Bisagno. Der Feind wurde aus denen Caßinen bis ans Meer delogiret, die Communication der engelischen Flotte eröfnet, und das Schloß alla Sturla besetzet. Des folgenden Tages eroberte man das auf der Anhöhe mit starken Mauren umgebene Kloster, und den 17ten Bisagno mit stürmender Hand. Die Besatzung retirirte sich nach Genua unter die Kanonen der Stadt.

§. 33.

Nunmehro wurde Anstalt gemacht, Genua mit 84 Stücken und 28 Bombardiermörsern zu belagern, allein die Franzosen paßirten den 3ten Jun. über den Varo, die Piemonteser zogen sich aus Nizza, die Franzosen machten sich von der ganzen Grafschaft Nizza Meister, und verjagten die Piemonteser nach Tende und Vitimiglia, sie machten in kurzer Zeit über 1000 Kriegsgefangene, daher forderte der König seine Truppen von Genua ab, dadurch wurde der General Schulenburg genöthiget, die Belagerung von Genua aufzuheben, er

lies im Genuesischen ein starkes Corpo unter dem Grafen von Nadasti bey Ovado oder Oltaggio stehen, die ganze Armee zog sich in ihr altes Lager zu Trorazza. Vintigimlia ergab sich, und die Besatzung wurde zu Kriegsgefangene gemacht. Die Franzosen griffen die Piemonteser in ihren Retrenchement zwischen Exilles und Fenestrelles an, wurden aber geschlagen, der Chevallier de Belleisle und 1000 andere Officiers blieben. Auf diesen Sieg retirirten sich die Gallospanier nach Nizza; es blieb von kayserlichen königlichen Volk wenig an den genuesischen Grenzen, das meiste davon vereinigte sich bey Camignola und Cassalgrasto mit denen sardinischen Truppen. Der sardinische Monarch gieng den 21sten August zur Armee ab und übernahm das Commando. Mit einem Theil gieng der König auf Nizza zu, und mit dem andern Haufen marschirte der General Broun nach Lantosca. Bey Meano und Demont fiel ein Scharmützel vor, bey welchen die Franzosen den Vortheil hatten, daß sie einige gefangen machten. Der Fürst Piccolomini rückte mit der Avantgarde in Dauphine ein, der General von St. Andreá setzte diese Provinz in Contribution.

§. 34.

Die Genueser und Franzosen plünderten viele Dörfer aus, fielen in die Reichslehen und nahmen vieles weg, sie überfielen den Marquis von Spinola, welchen sie in Verdacht hatten, daß er die Reichslehnbauern wider sie angeführet, auf seinem Lehngut, und hieben ihn in Stücken, plünderten

seinen

seinen Pallast, fast zu gleicher Zeit caperten sie ein englisches Kriegsschiff mit 40 Canonen weg. 6000 Mann naheten sich dem Herzogthum Placenz, ein anderes Detachement plünderte die Güter des Generals Botta aus, in Placenz drang der Ritter von Belley mit 1000 Mann ein, nahm die 2 feste Schlösser weg, die Garnison wurde theils getödtet, theils gefangen, die umliegende Dörfer wurden geplündert, und von denen nächsten Orten 50000 Thlr. Brandschatzung gefordert. So wie es bishero denen Genuesern geglückt, daß die Kaiserl. Königl. die Belagerung vor Genua aufgehoben, eben so glücklich waren sie in Corsica. Der Oberste Rivarola, der die mißvergnügte Corsen commandirte, überrumpelte die Stadt Bastia, und jagte die Besatzung in das Castell, diese Aufrührer wurden unterstützet, sie erhielten 5 mit allerhand Kriegs- und Mundprovision beladene Schiffe, der Baron Theodor reisete den 22sten August von Florenz ab, allein der genuesische Oberste, Herr von Choiseni langte noch zuvor mit 550 Mann an, schlug die Aufrührer in die Flucht, drang in die Stadt Bastia ein, und überwand die Aufrührer, der Riarola retirirte sich mit der Flucht.

Die Gallospanier hatten sich von denen Neapolitanern, welche bisher auf ihre eigene Sicherheit bedacht gewesen, noch bis dato keine Hülfe zu versprechen. Weil der König beyder Sicilien mit der tripolitanischen Regierung Händel bekam, indem diese den Frieden brache.

§. 35.

§. 35.

In dem placentinischen plünderten die Genueser und Franzosen an verschiedenen Orten, die Bauern schlugen sich zwar bey 2000 Mann stark zusammen, und widersetzten sich diesen Räubern ziemlicher massen, allein sie kehrten doch mit ihren Raub glücklich nach Genua zurück. Zu Montferat und Parma thaten sie auch grossen Schaden, ihr Unternehmen auf Campofret war unglücklich, doch versuchten sie noch einige Ausfälle, steckten ihre Fahnen bald bey Ponte Decimo, bald bey Voltri auf, und setzten ihren Marsch bis Ponte Imvrea fort. Die Franzosen eroberten Vareggio, und machten 400 Mann zu Kriegsgefangene, als aber 2 engelische Schiffe aus dem Vado ausgelaufen, verliessen sie solches wieder.

§. 36.

Zu Anfang des Febr. 1748 attaquirten die Franzosen die sardinische Truppen bey Dolce aqua, und die leztern büßten 100 Mann ein. Die Franzosen stiegen den 26sten Merz bey Arbissola, ohnweit Savona ans Land, und gedachten die Vestung zu überrumpeln, allein sie musten mit einem Verlust von 6 bis 7 hundert Mann wieder abziehen. Bey Voltri kam es mit dem General Nadasti zu einem ernsthaften Gefechte, es wolte kein Theil verlohren haben, die Franzosen waren durchgedrungen und hatten sich des Posten Ottagio an der Pochetta bemächtiget, die Kaiserlichen fielen zu Ende des Maymonats in die Riviera di Levante des Staats von Ge-

nua

nua ein, allein, nachdem schon den 30. April zu Aachen die Friedenspräliminarien von allen in diesem Krieg verwickelten Mächten unterzeichnet worden, wurde ein Waffenstillstand fest gesetzet. Wegen Ziehung des Cordons wurden der Herr Graf von Broune, und der Herzog von Richelieu einig, daß der Fluß Varo die Barriere, das Dorf St. Pietro di Varra neutral und zu den Conferenzen bestimmet, der Posten Montebocco von kaiserl. Truppen besetzt, und so die Grenzscheidung zwischen beyden Armeen bis an das Meer di Ponente festgesetzet, niemand über den errichteten Cordon ohne Erlaubnis paßiren, und dadurch alle Verdrüßlichkeiten vermieden seyn und werden solten. Der französische Commendant und königl. sardinische errichteten auch eine Convention miteinander.

Obgleich die Friedenspräliminarien bereits unterzeichnet waren, so griffen doch den 18ten Jul. 50 Genueser ein Piquet kaiserl. Völker an, auch thaten die Bauern hin und wieder denen Oesterreichern Abbruch.

Den 14. Junii lies die Regierung von Genua die Verordnung ergehen, daß die Einwohner der Riviera di Levante, bey Strafe der Galeeren, mit denen österreichischen Völkern keine Handlung treiben solten, worauf kaiserl. Seits alle Handlung zwischen Genua und der Lombardey gleichfals untersagt wurde.

Es kamen neue kaiserl. königl. Regimenter an, ein grosser Theil der Armee zog sich über Roveredo

gegen Valersi zusammen. Engeland erklärte die denen Genuesern weggenommene Fahrzeuge und Güter vor gute Priesen, welche auf 200000 Pfund Sterling geschätzt wurden. In Corsica hatten die Mißvergnügten sardinischen Succurs erhalten, und bloquirten die Stadt Bastia.

Der sardinische Ritter, Cumiana, solte Corsica bezwingen, er kam den 15ten May mit seinen Leuten vor Bastia an, und nachdem die Mißvergnügten zu ihm gestossen, nahm den 16ten die Belagerung ihren Anfang; die Belagerung dauerte bis den 28ten, da sie wegen Abgang der Lebensmittel aufgehoben wurde.

Endlich machte der aachische Friede auch hier denen Feindseligkeiten ein Ende. (*)

(*) s. Leben Herzog Carls von Lothringen 5ter Abschnitt.

VIII. Abtheilung.

Denkwürdigkeiten
des dritten
Kriegs mit Preussen,
vom Jahr 1756 bis 1757.

Vorbericht.

Bis hieher habe ich von denen Kriegen gehandelt, zu denen das Ableben Kaiser Carls 6 die Losung gegeben. Es ist meiner Absicht gemäs gewesen, mich so kurz zu fassen, als nur möglich seyn können. Ich habe die Veranstaltungen die unsre Heldin in der Oeconomie, der Justitz, zur Beförderung der Wissenschaften u. d. g. getroffen, mit guten Vorbedacht übergangen, weil ich hievon eine eigne Abhandlung unterm Titel: Beyträge zur Staats- und Lebensgeschichte Theresiens der Grossen rc. zu schreiben gesonnen bin. Vorjetzo merke ich aber nur noch dieses an, daß Ihro Maj. die K. K., um ihre Erblande wider alle gewaltsame Einfälle sicher zu stellen, im Jahr 1746 mit Rusland ein Vertheidigungsbündnis geschlossen, welches aus 18 Articuln und 6 geheimen bestanden, und wodurch die Freundschaft zwischen den wiener und petersburgischen Höfen noch mehr befestiget worden. (*) Von denen Bündnissen die die Kaiserin Königin mit andern Höfen, vornemlich in Ansehung der Com-

mercien errichtet, wie auch von demjenigen, was wegen der römischen Königswahl ꝛc. vorgefallen, werde ich in erwehnten Beyträgen ꝛc. ein mehreres anführen. Ich eile nunmehro zur Geschichte des gegenwärtigen Kriegs. Nach Masgabe meiner Vorrede solte nun zwar die Veranlassung, der Ausbruch und Fortgang dieses Kriegs weitläuftig und vollständig abgehandelt werden: allein wegen der herannahenden Messe kan solches jetzt nicht geschehen. Man wird daher in dem 2ten Theil dieser Geschichte den gegenwärtigen Krieg nochmals wiederholen und der Vorrede gemäs alles erfüllen, was man versprochen. Wie also die g. L. hiebey nichts verlieren: so hoffet man, es werde ihnen gleichgültig seyn, ob sie diese Geschichte in dem ersten oder 2ten Theil finden. Man möchte unsern Lesern gern etwas vollständiges liefern. Wegen Kürze der Zeit kan aber dieses dermalen nicht bewerkstelliget werden.

(*) Dieses Bündnis, dessen ich in dieser Abtheilung sowol als in denen folgenden Bänden mehrmals gedenken werde, ist folgenden Innhalts: (†)

In dem **ersten** und **andern** Articul versprechen beyde höchste contrahirende Potenzen einander in dem Fall, da eine von ihnen angegriffen werden solte, auf vorher beschehene Requisition Hülfsvölker zuzuschicken. Diese Hülfe ist im **dritten** Articul auf 20000 Mann Infanterie und 10000 Mann Cavallerie gesetzt, zugleich reguliret, daß selbige 3 Monate nach geschehener Requisition marschiren; doch aber die rußische Hülfe nicht in Italien, und die römischkaiserliche nicht in

(†) In einen der folgenden Bände werde ich diesen Tractat von Wort zu Wort beybringen.

in Persien gebrauchet werden solte. Im vierten Articul wird festgesetzet, daß, wenn der hülfleistende Theil selbst angegriffen würde, er nach 2 Monaten seine Hülfsvölker zurückziehen könte, auch von Sendung der Hülfe befreyet seyn solte, im Fall er zur Zeit der Requisition selbst in Krieg verwickelt wäre. Im fünften Articul wird reguliret, es solte jede Bataillon der rußischen Hülfstruppen 2 Feldstücke, nebst Munition führen, die Völker selbst recroutiret werden, die Kaiserin Königin aber ihnen die Portiones und Rationes liefern lassen; nemlich dem Mann täglich 1 Pfund Fleisch, und monatlich 60 Pfund Brodt oder Rockenmehl, 4 Pfund Grütz, und 1 Pfund Salz, alles nach holländischen Gewicht. Die Rationes hingegen solten nach Ausweis der rußischen Tabellen, jedoch nach holländischen Maas gereichet, auch denen Hülfs- wie den andern Truppen gleich gute Quartiere angewiesen werden.

Art. 6. wird stipuliret, es solle diejenige Potenz, so die Hülfe verlanget, vor selbige den freyen Durchmarsch durch fremde Lande auswirken, und sie bis an die Grenze defrayiren; denn

Art. 7. Der Commandant der Hülfstruppen unter dem General en Chef des die Hülfe verlangenden Theils stehen, doch aber selber bey wichtigen Unternehmungen mit zu Rathe gezogen, auch

Art. 8. von dem requirirenden Theil der Rang des Generals en Chef bemerket werden.

Nach dem Art. 9. sollen die Hülfstruppen ihr freyes Religionsexercitium haben, und nach denen Kriegsreglements und Articuln ihres Landes gerichtet, bey entstehendem Streit zwischen den Officiers und Soldaten der combinirten Armee aber eine gleiche Anzahl Commissarien von beyden Theilen zu dessen Untersuchung ernennet, und selbige nach den Reglements ihrer Souverains entschieden und bestrafet werden.

Art. 10. Die Auxiliartruppen solten, wo möglich, in einem Corpo beysammen bleiben, durch Märsche nicht ärger als die andern defatigiret werden, und an der

Beute sowol als den Siegeszeichen vom Feind gleichen Antheil haben.

Art. 11. und 12. wird beliebet, daß, wenn beyde contrahirende Potenzen ihren gemeinsamen Feind von beyden Seiten angreifen wolten, die Kriegsoperationes vorhero gemeinschaftlich verabredet, auch wenn eine grössere Hülfe vonnöthen, die Stärke derselben ohne Zeitverlust reguliret und ausgemachet werden; kein Theil aber ohne des andern Wissen und Einwilligung einen Frieden, oder Waffenstillstand machen solte.

Im 13ten Art. wird beliebet, es solten denen Ministris beyder contrahirenden Potenzen, an den auswärtigen Höfen Befehle zugesendet werden, in Affairen und Negociationen, so ihre Höfe betreffen, einander kräftigst zu unterstützen und zu helfen.

Nach dem 14. Art. soll kein rebellischer Unterthan der einen Parthey bey der andern Sicherheit finden, sondern ausgeliefert, auch woferne eine Conspiration entdecket würde, davon dem andern Theil sogleich Nachricht gegeben werden.

Nach dem 15. und 16. Art. sollen der König und die Republic Pohlen, und besonders auch der König von Grosbritannien zum Beytritt dieses Allianztractats invitiret werden, und in Ansehung des Königs in Pohlen solches doch geschehen, wenn gleich die Republic hierzu keine Lust bezeugte.

Im 17. und 18. Art. wird endlich beliebet, daß dieser Allianztractat 25 Jahr dauern, und die Auswechselung der Ratificationen längstens in 2 Monaten geschehen solle.

Von denen 6 geheimen Articuln will ich nur den 4ten anführen, weil die übrigen in die Geschichte des gegenwärtigen Krieges keinen Einfluß haben. Er ist folgendergestalt abgefaßt:

Ansonsten erklären Se. kaiserl. königl. ungarisch- und böhmische Majestät, daß der zwischen Ihro und des Königs

nigs von Preussen Majestät den 25sten Decemb. 1745 zu Dresden geschlossene Friede, von Allerhöchstdero-selben mit Aufmerksamkeit, Sorgfalt, auch besten Treuen und Glauben würde beobachtet, mithin zum ersten von der Verzicht auf die Rechte, so Ihro vorhin auf den übertragenen Antheil des Herzogthums Schlesien, dann auf die Grafschaft Glatz zugestanden, nicht abgegangen werden. Gleichwie aber in dem Fall, da gegen alle Hofnung und dem gemeinsamen Wunsch zum ersten von sothanen Frieden des Königs von Preussen Majestät abgehen solten, es sey gleich, daß Ihro kaiserl. königl. ungarisch- und böhmische Majestät, oder Dero Erben und Nachkommen, feindlich begegnet, oder Ihro Majestät die Kaiserin von allen Reussen, oder auch die Republic Pohlen feindlich angegriffen würden; in ein oder anderm Fall, folglich anwiederum das Recht, so der Kaiserin und Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, auf den durch vorbesagten Frieden überlassenen Theil des Herzogthums Schlesien, dann die Grafschaft Glatz gehabt, mithin auch in denen vorhergehenden zweyten und dritten Articuln erneuerten Garantie, abseiten Sr. Majestät der Kaiserin von allen Reussen, neuer Dingen statt zu finden, und ihre gänzliche Würkung zu erlangen hätte; Also seynd beyde höchste contrahirende Theile ausdrücklich und von nun an für sothane Zeit dahin einig worden, daß in solch unverhoftem Fall, ehender aber nicht, eben erwähnte Garantie ungesäumt würde geleistet und vollständig erfüllet werden, mit der beygefügten bündigsten Zusage, daß sie zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr eines solchen feindlichen Angriffes unaussetzlich sich im Vertrauen mit einander berathen, Ihren an auswärtigen Höfen befindlichen Ministris die nämliche vertrauliche reciproque Einverständnis gemessen einbinden, was ein oder anderer Theil von feindlichen Absichten, Anschlägen, oder Vorhaben, nur immer entdecken wird, einander getreulich mittheilen, und endlich in denen angrenzen-

den

den oder Näherländern, nämlich der römischen Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, in Böhmen, Mähren und nahe gelegenen ungarischen Comitaten, Se. Majestät die Kaiserin von allen Reussen in Liefland, Esthland und andern angrenzenden, wenigstens dreyßig tausend Mann, das ist, zwanzig tausend Mann Infanterie, und zehen tausend Mann Cavallerie, dergestalten bereit halten würden, damit sogleich, als sich der Fall eines feindlichen preußischen Angrifs, es sey gegen den einen oder andern Theil, ereignet, längstens innerhalb zweyen, oder äusserstens dreyen Monaten, vom Tage des erfolgenden freundschaftlichen Ansuchens gerechnet, besagte dreyßig tausend Mann dem andern zur Hülfe kommen mögen und sollen.

Wie zumalen aber leicht vorzusehen ist, daß 60000 Mann nicht zureichend seyn werden, um den feindlichen Anfall abzuhalten, die durch den dresdner Frieden übertragene Länder wieder zu erobern, und den gemeinsamen Ruhestand mehrers für das künftige zu versichern: als haben sich noch weiter beyde contrahirende Theile dahin gegen einander anheischig gemacht, daß hiezu in dem sich ergebenden Fall nicht allein 30000 Mann, sondern das Duplum, und zwar 60000 Mann, nämlich 40000 Mann Infanterie, und 20000 Mann Cavallerie, von jeden contrahirenden Theile angewendet werden sollen, und zwar je eher, je besser; indem beyde allerhöchste kaiserl. Maj. sich dahin gegen einander verbinden, daß eben erwähnte Anzahl derer 60000 Mann von jedem Theil so geschwind werde und solle zusammen gebracht werden, als es nur immer die Distanze derer zum wenigsten entferneten Länder, woher die Mannschaft genommen werden kan, zugeben wird. Es sollen diese in der Absicht zu bestimmende Truppen, abseiten Ihro kaiserl. Majestät von allen Reussen, sowol zu Lande, als Wasser, nach Befinden der Gelegenheit, die alsdenn dazu am bequemsten seyn wird, abseiten Ihro röm. kaiserl. und königl. Majest. aber, nur zu Lande, emploiret

ploiret werden, dergestalten, damit selbige Anfangs, nach beyderseitiger Convenienz aus ihren eigenen Districten in gedachten Königs von Preussen Majestät Landen, nach vorhergegangener Concertirung, zugleich eine Diversion, und hernach wenn möglich, sich vereinigen, und gemeinschaftliche Operationes ausführen möchten. Bevorab aber eine solche Vereinigung erfolget, soll, beym Anfange der vorzunehmenden Diversion, bey beyderseitigen Armeen, sowol zur Berathschlagung und Concertirung, wie die Operationes zusammen auszuführen seyn, als auch zu Gebung nöthiger Nachrichten, eine von beyderseits höchsten Contrahenten dazu expreß verordnete Generalsperson zugegen seyn, und von denen auszuführenden Operationen augenscheinliche Zeugen abgeben. Und da Ihro kaiserl. Majest. von allen Reussen bey sothaner neuen, und innigst wohlgemeinten, Verbindung, und in Betracht der Allerhöchstderoselben Seits zum Besten Ihro röm. kaiserl. und königl. Majest. (wenn Sie attaquiret werden solte) zu leistenden so mächtigen Hülfe, und Ihrem Feinde zu machenden Diversion, nicht die geringste Intention hegen, bey solcher Gelegenheit etwa einige neue Conquetten zu machen, und selbige sich zuzueignen; dergleichen auch in Hinsicht dessen, wie oben erwähnt, da Ihro kaiserl. Majest. von allen Reussen besagte 60000 Mann nicht nur zu Lande, sondern auch zu Wasser zu emploiren geruhen; zu Ausrüstung einer solchen Flotille aber überflüßige und ansehnliche Unkosten erfordert werden, welches nach dem daraus zu erwartenden Nutzen, da man dem Feinde mehr Schaden, zu Wasser, als zu Lande, zufügen, und dessen Macht zertheilen kan, für eine die 60000 Mann weit übersteigende Armee gehalten werden muß: so verbinden sich Ihro röm. kaiserl. auch königl. ungarische und böheimische Majestät, daß Sie, um hinwiederum Dero Dankbarkeit desto überzeugender an den Tag zu legen, binnen einem Jahr, von der Zeit an zu rechnen, da Schlesien und Glatz

völlig wieder in Dero Gewalt seyn wird, 2 Millionen rhein. Gulden, Sr. kaiserl. Majestät von allen Reussen auszahlen lassen wollen, und zwar ohnbefugt zu seyn, davon etwas, von wegen dessen, was aus des Feindes Land bezogen worden seyn dürfte, abzuziehen.

Gegenwärtiger vierter geheimer Separatarticul soll gleichfalls von selbiger Kraft und Würkung seyn, als ob er dem Hauptdefensivtractat von Wort zu Wort einverleibet wäre. Wie denn selbiger mit sothanen Tractat zu gleicher Zeit ratificiret werden soll. Urkund dessen haben obgedachte Ministri solchen eigenhändig unterschrieben, und mit ihren beygedruckten Insiegeln bestätiget. So geschehen St. Petersburg den 22. May im Jahr 1746.

(L. S.) Alexy Graf von Bestuchef Rumin.
(L. S.) Johann Franz von Pretlack.
(L. S.) Nicol Sebastian Edler von Hohenholz.

---

§. 1.

So sehr sich Ihro kaiserl. königl. Maj. angelegen seyn lies, die mit Sr. Maj. dem Könige in Preussen errichtete Friedensschlüsse (von den Jahren 1742 und 1745) in allen ihren Puncten zu erfüllen: so wenig geschahe dergleichen von Seiten des berliner Hofes. (*) Wann Mässigung und Liebe zum Frieden unsre Heldin nicht abgehalten hätte, so würde Sie schon längst gerechte Ursachen gehabt haben, sich mit dem Degen Gnugthuung zu verschaffen, da die von Dero Ministers beschehenen Vorstellungen gänzlich fruchtlos waren, und

und auf selbige nicht im mindesten Bedacht genommen wurden. Theresia die Grosse wolte aber viel lieber die Ruhe in Deutschland erhalten, und die Vergiessung so vielen unschuldigen Bluts verhindern, als verwehren, daß Dero Gerechtsamen führohin nicht zu nahe getreten werde.

(*) Man lese zum Beweis und zur Erläuterung desjenigen, was ich in diesem §. angeführt: Kurze Verzeichnis einiger aus denen vielfältigen von Seiten des königl. preußis. Hofes wider die breslauer und dresdner Tractaten ausgeübten friedbrüchischen Unternehmungen. Dagegen erschien: Königl. preußis. ausführl. Beantwortung der von dem wiener Hofe herausgegebenen sogenannten kurzen Verzeichnis einiger aus ꝛc. Auf diese Schrift wurde eine andere unter folgenden Titul bekannt: Standhafte Widerlegung der so genannten ausführl. königl. preußis. Beantwortung des von dem wiener Hofe herausgegebenen kurzen Verzeichnis ꝛc. "Anbey beliebe der g. L. zu merken, daß, so wie ich bey Verfertigung der Staats- und Lebensgeschichte des jetztregierenden Königs in Preussen Maj. die von dem berliner Hofe bekannt gemachten Memoires, Circularien u. d. g. zum Grunde meiner Arbeit gelegt, daß, sage ich, eben dergleichen bey gegenwärtiger Geschichte gethan und thun werde. Man halte beyde Geschichte gegen einander, so wird in einer jedesmal eine Antwort zu finden seyn, von dem, was etwa hier oder in jener angeführt wird. Ich werde übrigens nichts einfliessen lassen, was nicht in den Memoires zu finden, und ich bin folglich von aller Verantwortung frey, wenn etwa hie oder da, etwas das hart klingt, einlauft. Ich richte mich, wie schon gesagt, nach der Sprache der Memoires, und überlasse die Verantwortung denen Verfassern derselben."

§. 2.

So patriotisch nun auch diese Gesinnungen unserer Monarchin waren: so musten dennoch andere ausländische Mishelligkeiten, nemlich die Grenzstreitigkeiten wegen Acadien zwischen Engeland und Frankreich zu dem Kriege Anlas geben, in welchen Ihro Maj. die Kaiserin vorjetzo verwickelt sind. (*) Frankreich drohete die teutschen Staaten des Königs von Grosbritannien zu bekriegen. Dieser Monarch suchte daher bey unsrer Heldin um Hülfsvölker nach. Weil aber die americanischen Streitigkeiten in derer zwischen der Kaiserin Königin und dem Könige von Grosbritannien subsistirenden Tractaten expresse ausgenommen waren; so hielten Ihro Maj. wegen ermangelnden Casus fœderis sich nicht verbunden, dem Könige von Engeland die verlangten Truppen zuzugestehen. Dieses gab Anlas, daß der König von Engeland aus Misvergnügen mit dem Könige von Preussen (unterm 16. Jan. 1756) die sogenannte Neutralitätsconvention schloß. (**) Wie nun also Engeland die Parthey des wienerischen Hofes; Preussen aber die Parthey des versaillischen verlies; so würkte dieses so viel, daß unsere Heldin mit der Krone Frankreich (unterm 1. May 1756) eine Allianz errichtete, durch welche diese beyden Potenzen genau mit einander vereiniget wurden. (***)

(*) Wer von diesen Grenzstreitigkeiten eine vollkommene Nachricht zu haben verlangt, der lese nachstehende Schriften: Memoires des Commissaires de S. M. tres chretienne et de ceux de S. M. Britannique 2 Tomes Amsterdam 1755. 8. Betrachtungen über die alten Grenzen Acadiens. Dresden 1755. franz. und

und deutsch. 1755. 8. Das brittische Reich in America. 1756. 4. Entwurf der Zwistigkeiten zwischen Frankreich und Engeland 1755. 8.

(**) Weil dieser Tractat in die Begebenheiten die ich in gegenwärtiger Geschichte abhandeln werde, sehr grossen Einfluß hat, so sehe ich mich genöthiget, denselben von Wort zu Wort hier einzuschalten. Er ist folgendergestalt abgefaßt:

Zwischen Sr. königl. grosbritannischen Majestät und Sr. königl. Majestät in Preussen soll ein aufrichtiger Friede und wahre Freundschaft obwalten, ungeachtet der Unruhen, welche aus den jetzigen Zwistigkeiten in Europa entstehen können; und zufolge dieses Friedens soll keine der beyden contrahirenden Partheyen, weder directe noch indirecte, das Gebiete der andern angreifen, sondern im Gegentheil eine jede von Ihro Seite alle ihre Macht anwenden, um Ihre resp. Alliirten zu verhindern, daß sie gegen die Staaten beyder Partheyen, auf welche Weise es auch seye, nichts unternehmen.

2) Im Fall wider alles Vermuthen und zur Stöhrung der Ruhe, welche die hohen Contractanten durch diesen Tractat in Teutschland handhaben wollen, es sich zutragen solte, daß einige ausländische Mächte, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, Truppen in Teutschland marschiren lassen; so wolten die hohen Contrahenten Ihre Macht vereinigen, und sich dem Ein- und Durchmarsch gemeldeter fremden Truppen widersetzen, und die Ruhe in Teutschland, nach dem Inhalte dieses Tractats, behaupten.

3) Erneuern die hohen Contrahenten ausdrücklich alle diejenigen Tractaten, Allianzen und Guarantien, welche würklich zwischen Denenselben subsistiren, und unter andern die Defensivallianz und Guarantie, welche den 18. Nov. 1742. zwischen Ihren grosbritannischen und preußischen Majestäten zu Westmünster, und die Convention, welche zwischen Denenselben den 26. August 1745. zu Hannover ist geschlossen worden; ingleichen die Beytrittsacte von Sr. grosbritannischen Majestät zu dem Guarantietractat vom 13. Oct. 1746.

4) Die-

4) Dieser Tractat soll in einer Monatsfrist, oder eher, nach dem Tage der Unterzeichnung von beyden Majestäten ratificiret werden. Zu Urkund dessen ꝛc.

Michel.

Graf von Hardwick.
Graf von Granville.
Herzog von Newcastle.
Graf von Holderneß.
Fox.

Separatarticul.

Da die Convention, welche zwischen den gevollmächtigten Ministern heute gezeichnet ist, allein auf Teutschland sich beziehet; so muß sich dieselbe nicht auf die österreichischen Niederlande, und was dazu gehöret, erstrecken, welche man, unter welchem Vorwande es auch sey, nicht mit in dieser Convention will begriffen haben, und zwar um so viel mehr, da Se. königl. Majestät in Preussen in dem Articul des dresdner Friedenstractats der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen nichts als die Staaten, welche Dieselbe Teutschland besitzt, guarantiret hat.

Dieser separate Articul soll dieselbe Kraft haben, als wenn er von Wort zu Wort in der heute unterzeichneten Convention eingerücket wäre; auch sollen die Ratificationen binnen derselben Zeit, als die vorgemeldete Convention, ausgewechselt werden. Gegeben Westmünster, den 16ten Jan. 1756.

Separatarticul.

Um die Streitigkeiten, welche sich zwischen Ihro grosbritannischen und preußischen Majest. hervorgethan haben, aus dem Wege zu räumen, so wird erkläret: daß, so bald Se. königl. Majestät den Beschlag auf die Schuld von Schlesien aufheben, und den Unterthanen Sr. Majestät von Grosbritannien die rückständigen Gelder mit Interessen, nach dem Inhalt des Originalcontracts auszahlen lassen, Se. Majestät von Grosbritannien sich von Ihrer Seite verpflichten, an Se. Majestät von Preussen die Summe von 20000

Pfund Sterling zu Tilgung aller Prätensionen Sr. preußischen Majestät, oder Deroselben Unterthanen, zu Lasten Sr. grosbrittannischen Majestät, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, zu bezahlen. Gegeben Westmünster den 16ten Januar 1756.

(***) Dieser merkwürdige Tractat lautet also:

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit, des Vaters, des Sohnes, und heiligen Geistes, Amen.

Kund sey allen denenjenigen, denen daran gelegen ist, oder auf irgend eine Art daran gelegen seyn mag. Demnach Ihro Majestät die Kayserinkönigin und Se. allerchristlichste Majest. eine Neutralitätsconvention oder Acte, welche heute von Deroselben beederseitigen Ministern in der Absicht zu verhindern, daß das Kriegsfeuer, welches die Irrungen, welche sich zwischen Frankreich und Engelland in Ansehung der Gränzen Ihrer beederseitigen Besitzungen in America anzünden könten, sich nicht nach und nach ausbreiten, und die Ruhe und die gute Einverständniß, welche glücklich zwischen besagt Ihro Majestäten bestehen, stöhren mögen, unterzeichnet worden. Und demnach Ihro Majestät die Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen, und Se. allerchristl. Majestät in so heilsamen Absichten beharren und Verlangen tragen, je mehr und mehr und für allezeit zwischen Deroselben die Bande der aufrichtigsten Freundschaft und des vollkommensten Einverständnisses zu verknüpfen: als haben Dieselbe rathsam erachtet, der Einrichtung der obbesagten Neutralität, diejenige eines blos defensiven und nicht zum Nachtheil irgend einer Macht gereichenden Freundschaft- und Unionstractats, beyzufügen, in der einzigen Absicht, den Frieden zwischen denen Königreichen und Staaten Ihrer Botmäßigkeit noch fester zu versichern, und so viel als von Ihroselben abhangen mag, zu Handhabung der allgemeinen Ruhe beyzutragen.

Zu solchem Ende haben Ihro Maj. die Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen den Hochgebornen und Vortreflichen Herrn **Georg des H. R. R. Grafen von Stahrenberg,**

würklichen Reichshofrath, Ihro kaiserl. Majestäten Cämmerern und Deroselben gevollmächtigten Minister bey Sr. allerchristl. Maj. ernennet und autorisiret, und Se. allerchristl. Maj. haben gleichermassen die Hochgeborne und vortrefliche Herren, **Anton Ludwig Rouille**, Rittern, Grafen von Jouy und von Fontaine Guerin, in allen Rathscollegien Sr. Majestät Rath, Ministern und Staatssecretarium von Dero Befehlen und Finanzen, Commandeur und Grosschatzmeister von Dero Orden, und **Franz Joachim de Pierre de Bernis**, Graf von Lyon, Abbe Commendataire der königl. Abtey von St. Arnould zu Metz, einer der Vierziger der französischen Academie, und Sr. catholischen Majestät Botschafter bey Sr. catholischen Maj. ernennet und autorisiret, welche, nachdem sie einander gehörig ihre Vollmachten in guter Form, wovon die Abschriften am Ende dieses Tractats beygefüget sind, communiciret und unter ihnen conferiret haben, über folgende Articul übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll eine aufrichtige und beständige Freundschaft und Union zwischen Ihro Majestät der Kaiserin-Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. allerchristl. Majestät, Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen, Staaten, Provinzen, Landen, Unterthanen und Vasallen ohne irgend einige Ausnahme seyn. Die hohe contrahirende Theile werden in dessen Folge die gröste Aufmerksamkeit haben, zwischen denenselben und besagt Dero Staaten und Unterthanen eine wechselsweise Freundschaft und Correspondenz zu erhalten, ohne zu gestatten, daß weder ein noch anderer Seite irgend einige Feindseligkeit, um welcher Ursache oder unter welchem Vorwand es auch seyn möge, geschehe, indem dieselbe alles dasjenige, was in Zukunft die zwischen denenselben glücklich errichtete Einigkeit und gute Einverständniß beeinträchtigen könte, vermeiden, und im Gegentheil alle Dero Sorgfalt dahin verwenden wollen, bey aller Gelegenheit Dero beederseitigen Nutzen, Ehre und Vortheile zu befördern.

Art. 2. Der westphälische Tractat von 1648 und alle seit diesem Zeitpuncte zwischen obbesagten Majestäten geschlos-

geschlossene und annoch bestehende Friedens- und Freundschaftstractaten, und insonderheit die heute unterzeichnete Neutralitätsconvention oder Acte werden durch gegenwärtigen Tractat in bester Form und gleich, als wären sie hier von Wort zu Wort einverleibet, erneuert und bekräftiget.

Art. 3. Ihro Majestät die Kaiserinkönigin versprechen und verbinden Sich, alle Staaten, Provinzen und Domainen, die würklich von Sr. allerchristl. Maj. in Europa besessen werden, sowol für Sich, als für Dero Nachfolger und Erben, ohne Ausnahm gegen die Angriffe irgend einer Macht und auf allezeit zu garantiren und zu beschützen. Nichts destoweniger einzig und allein den Fall des gegenwärtigen Kriegs zwischen Frankreich und Engeland in Gleichförmigkeit der heute unterzeichneten Neutralitätsconvention oder Acte, ausgenommen.

Art. 4. Se. allerchristl. Majestät verbinden Sich gegen Ihro Majestät die Kaiserinkönigin und Dero Nachfolger und Erben nach der Ordnung der in Dero Hause errichteten pragmatischen Sanction, gegen die Angriffe irgend einer Macht, welche es auch seye, und für allezeit, alle Königreiche, Staaten, Provinzen und Domainen, welche dieselbe würklich in Europa besitzen, ohne irgend einige Ausnahme, zu garantiren und zu beschützen.

Art. 5. Aus einer Folge dieser wechselsweisen Garantie werden die zwey hohe contrahirende Theile jederzeit einstimmig an den Maasreguln, welche ihnen zur Erhaltung des Friedens die füglichsten scheinen, arbeiten, und in dem Fall, da die Staaten des einen oder andern mit einem Einfall bedrohet würden, ihre gute werkthätigste Officia anwenden, um solchen zu verhindern.

Art. 6. Gleichwie aber die gute Officia, welche dieselbe einander versprechen, die gewünschte Würkung nicht haben möchten, als verbinden sich besagt Ihro Maj. von nun an, einander wechselsweise mit einem Corpo von 24000 Mann beyzustehen, im Fall die eine oder andere

andere Deroselben von jemand, wer es auch seye, und unter irgend einem Vorwand, welcher es auch seyn möchte, angegriffen werden solte; den gegenwärtigen Krieg zwischen Frankreich und Engeland wegen America einzig und allein ausgenommen, so, wie solches im 8ten Articul des gegenwärtigen Tractats gemeldet worden.

Art. 7. Der Succurs soll aus 18000 Mann zu Fuß und 6000 Mann zu Pferd bestehen, und soll sich in 6 Wochen, oder aufs längste in 2 Monaten, nachdeme von demjenigen der zwey hohen contrahirenden Theile, welcher sich angegriffen, oder mit einem Einfall in seine Besitzungen bedrohet befinden wird, auf den Marsch begeben. Dieser Truppencorpo soll auf Kosten desjenigen, der zwey hohen contrahirenden Theile, welcher sich in dem Falle, solches stellen zu müssen, befinden wird, unterhalten werden, und derjenige, welcher es empfangen wird, wird besagtem Truppencorpo die Winterquartiere liefern; doch soll dem ansuchenden Theil frey stehen, anstatt des Succurses in würklicher Mannschaft, das Aequivalent an Geld zu begehren, welches für jeden Monat baar bezahlet, und für das Ganze, und ohne daß man weder ein- noch anderer Seits etwas mehr, unter was Vorwand es auch seye, begehren könne, auf 8000 Fl. Reichsgeld für jede 1000 Mann zu Fuß, und auf 24000 Fl. für jede 1000 Mann zu Pferd, angeschlagen werden soll.

Art. 8. Ihro Majestät die Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen und Se. allerchristlichste Majestät behalten sich vor, gemeinschaftlich andere Mächte einzuladen, an diesem blos defensiv seyenden Tractat Theil zu nehmen.

Art. 9. Gegenwärtiger Tractat soll von Ihro Majestät der Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen und von Sr. allerchristl. Maj. ratificiret, und sollen die Ratificationes darüber in Zeit von 6 Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an, oder noch eher, wenn es geschehen kan, ausgewechselt werden.

Zu

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterzeichnete Gevollmächtigte Ministres Jhro Majestät, der Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen und Sr. allerchristl. Majest. gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und Unsere Wappenpettschafte beygefüget. Geschehen zu Versailles den 1. May 1756.

(L.S.) Hr. Graf von Stahrenberg.
(L. S.) A. L. Rouille.
(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.

Separatarticul.

Es ist zwischen Jhro Maj. der Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen und Sr. allerchristl. Majestät verglichen worden, daß die Ordnung, in welcher der 3te und 4te Articul des am heutigen Tage unterzeichneten Defensivtractats in denen verschiedenen Exemplarien von besagten Tractat gesetzet worden oder werden gesetzet werden, in keine Folge soll gezogen werden, und nichts in der zwischen besagt Jhro Majestät anerkannten, eingeführten und beobachteten Alternativ solle präjudiciren können. Ein gleiches ist auch in Ansehung der Ordnung, in welcher die 2 besondere Articul gesetzet worden, oder werden gesetzet werden, verglichen worden.

Dieser besondere Articul soll eben die Kraft haben, als ob er von Wort zu Wort dem am heutigen Tage unterzeichneten Defensivtractat einverleibet worden wäre.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterzeichnete gevollmächtigte Ministres Jhro Maj. der Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen und Sr. allerchristl. Majest. gegenwärtigen besondern Articul unterzeichnet, und Unsere Wappenpettschafte beygefüget. Geschehen zu Versailles den 1. May 1756.

(L. S.) G. Graf von Stahrenberg.
(L. S.) A. L. Rouille.
(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.

Separatarticul.

Es ist zwischen Ihro Majestät der Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen und Sr. allerchristl. Majestät verglichen worden, daß die französische Sprache, deren man sich in Verfassung der Neutralitätsacte und des Defensivtractats, die an heutigem Tage unterzeichnet worden, bedienet, oder deren man sich in denen Acten der Beytretung anderer Mächte zu besagtem Tractat bedienen wird, in Zukunft nicht als ein Beyspiel, welches zu einer Folge gereichen mag, angezogen werden, noch einem der contrahirenden Theile Nachtheil auf irgend einige Weise bringen solle; und daß man sich in Zukunft nach demjenigen richten wird, was in Ansehung und von Seiten der Mächte beobachtet worden und beobachtet werden muß, welche im Gebrauch und im Besitz sind, Exemplarien von dergleichen Tractaten und Acten in einer andern Sprache, als die französische, zu ertheilen und anzunehmen.

Gegenwärtiger Articul wird eben die Kraft haben, als ob er von Wort zu Wort in dem am heutigen Tage unterzeichneten Tractat einverleibet worden wäre.

Zu Beglaubigung dessen haben Wir unterzeichnete gevollmächtigte Ministres Ihro Maj. der Kaiserinkönigin von Ungarn und Böhmen, und Sr. allerchristl. Maj. gegenwärtigen besondern Articul unterzeichnet, und Unsere Wappenpettschaften beygefüget. Geschehen zu Versailles den 1. May 1756.

(L. S.) G. Graf von Stahrenberg.
(L. S.) A. L. Rouille.
(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.

§. 3.

Das versaillische Bündnis war kaum bekannt, so wurde man in verschiedenen Provinzen Teutschlands grosse Anstalten und Zurüstungen gewahr, die nichts

nichts anders als einen Krieg vermuthen liessen. Insbesondere aber erfuhr man, daß in denen preußischen Landen ausserordentliche Kriegsanstalten gemacht würden, angesehen man die ganze Kriegsmacht mit übergrossen Aufwand in Bewegung setze, zu deren Vermehrung neue Regimenter errichte, Geschütz und Fuhrwerk auf das eilfertigste bespannen, und überhaupt alles so zubereiten lasse, als ob man unverzüglich in das Feld zu rücken willens sey. Ob nun wohl unserer Heldin die erste hievon erhaltene Nachricht nicht allerdings glaubhaft zu seyn schiene, daß der berliner Hof einige Feindseligkeiten gegen Sie im Schilde führen solte: so wurden dennoch die preußischen Zubereitungen immer ernsthafter, und die Nachrichten davon zuverläßiger, bis endlich die von den kaiserl. königl. Ministern zu Berlin von daher und andern Orten eingelaufene Berichte deßfals keinen Zweifel mehr übrig liessen, und unsere Monarchin noch überdieses von freundschaftlichen Höfen, wegen der darunter hauptsächlich auf die österreichischen Lande gerichtete Absichten, gewarnet wurde.

§. 4.

Unserer Heldin befremdete ein so unvermutheter Anschein dergleichen bedenklicher Absichten nicht wenig. Sie wuste was vorhin von Seiten des berliner Hofes mehrmalen geschehen. Besorgt vor die Wohlfahrt und Sicherheit für Dero treue Erblande, entschloß Sie sich also zu denenjenigen Gegenmaasregeln, deren Sie gerne entübriget gewesen wäre. Ihro Maj. ertheilten nemlich die Ordre, daß Dero gesammte in Böhmen und Mähren hin und wieder verlegte Truppen (in der Mitte des Monats

Jul.) in gewisse Läger zusammen rücken, zu diesen aber noch mehrere aus denen nächstgelegenen auch anderen entfernteren Gegenden eilfertig stossen, und selbige mit denen erforderlichen Requisitis hinlänglich versehen werden musten. (*) Eine unumgängliche Vorsicht, die zugleich mit der werkthätigen Erfüllung der Obliegenheit einer Regentin gegen ihre Unterthanen und Lande vergesellschaftet ist.

(*) Die sämtlichen österreichischen Truppen wurden in 2 Armeen getheilt. Die eine lagerte sich bey *Collin*, und wurde von dem Generalfeldmarschall, Graf von Broune befehliget. Die zweyte commandirte der General von der Infanterie, Fürst von Piccolomini. Diese Armee kam bey Brünn, Olitschau und Ratschin zu stehen. Die brounische Armee bestand aus nachbeniemten Regimentern: Infanterie: 1) Franz Lothringen, 2) alt Wolfenbüttel, 3) Waldeck, 4) Sachsenhildburghausen, 5) Harrach. 6) Broune, 7) Molk, 8) Leopold Daun, 9) Jos. Esterhasy, 10) Nicol Esterhasy, 11) Marschall, 12) Cajetan Collowrath, 13) alt Colloredo, 14) Harsch, 15) Wallis, 16) Keil, 17) Aremberg, 18) Bethlem, und 19) Badendurlach. (†) Cavallerie, Küraßiers und Dragoner: 1) Erzherzog Joseph, 2) Erzherzog Peter, 3) Erzherzog Ferdinand, 4) Bathiani, 5) Lichtenstein, 6) Cordua, 7) Porporati, 8) Eman. Collowrath, 9) Anspach, 10) Sachsengotha, 11) Portugall, 12) Luchesi, 13) Birkenfeld, 14) Trautmannsdorf, 15) Carl Palfi, und 16) Stambach. Husaren: 1) Festetitz, 2) Nadasti, 3) Spleni, nachhero Kanolski, und 4) Haddick. Die piccolominische Armee aber

(†) Ein jedes dieser Regimenter war 4 Bataillons stark, und hatte noch ausserdem 2 Grenadiercompagnien.

aber bestand aus folgenden Regimentern. Infanterie: 1) Erzherzog Carl, 2) Botta, 3) Piccolomini 4) Haller, und 5) Sinceri. **Dragoner**: Regiment Savoyen. **Kürastiers**: 1) Serbellonni, 2) Pretlach und Radicati. **Husaren**: 1) Marocz, und 2) Baroniay. Beyde Armeen schätzte man auf 99585 Mann; bey welchen sich die hier erwehnte Generalität befand: **Generalfeldmarschallieutenants**: Graf Winulphus von Starenberg, von Andlau, von Thierheim, von Hinderer, Prinz von Badendurlach, Graf von Radicati und von Buccow. **Generalmajors**: Baron von Elberfeld, von Draskowitz, von Gemmingen, von Maquire, von Sinceri, Graf von Wied, Baron von Krottendorf, von Wolfersdorf, Graf von Porporati, Graf von Trautmansdorf, von Odonell, Fürst von Löwenstein, von Hedwiger, Baron von Haddick, Graf von Kanolki, und Graf Rudolph von Palsi. **Generalquartiermeister**: Graf von Gnasco. **Generaladjudanten**: von Ekler und Kettler.

§. 5.

So wie nun Jhro Maj. die Kaiserin Königin unter denen getroffenen Veranstaltungen nicht die geringste Absicht hatten, jemanden anzugreifen, sondern nur dadurch Dero Staaten in Sicherheit zu setzen gedachten: so liessen Höchstdieselben desfals ein eignes Circularrescript an Dero an auswärtigen Höfen befindlichen Ministres ergehen, und die Erklärung thun, das Dero genommene Maasregeln eben sowol niemanden zum Nachtheil gereichen solten, als die zwischen Jhro und der Krone Frankreich errichtete Allianz jemanden präjudicirlich sey; sondern daß Dero Kriegsrüstungen durch nichts anders als durch die preußischen verursacht worden wären.

§. 6.

Immittelst hielt der am wiener Hofe befindliche preußische Minister, der Herr von Klinggräf, um eine Audienz bey der Kaiserin Königin an. Der kaiserl. königl. Hof- und Staatscanzlar, Graf von Kaunitz, versprach auch sogleich dem preußischen Minister, ihm die verlangte Audienz zu verschaffen, anbey aber eröfnete er demselben, daß es nicht undienlich seyn könnte, wenn er ihm von dem, was er der Kaiserin Königin vorzutragen hätte, einige Nachricht geben würde. Der von Klinggräf versetzte hierauf, daß er befehliget wäre, bey der Kaiserin nachzufragen: ob etwa die dißseitigen Kriegsanstalten gegen seinen König gerichtet wären? Dieses konte dem Grafen von Kaunitz nicht anders als sehr befremdlich vorkommen; er antwortete: daß man hierin dem preußischen Vorschlag folge. Der preußische Gesandte suchte solches in Abrede zu stellen, des andern Tages aber (am 26. Jul.) erhielt er die Audienz und ihm wurde von unserer Heldin auf seine vorerwehnte Frage geantwortet: " daß Ihro Maj. bey denen " häklichten Umständen derer allgemeinen Weltge- " schäfte für nöthig angesehen hätten, zu denenjeni- " gen Maasregeln zu schreiten, welche zu Dero Si- " cherheit und zur Vertheidigung Ihrer Bundesge- " nossen, keineswegs aber zum Nachtheil einer " andern Macht, wer die auch immer sey, ge- " richtet wäre. "

§. 7.

Unsere Heldin glaubte, der König von Preußen werde nunmehro nach der ihm gegebenen deut-

lichen

lichen Erklärung beruhiget seyn. Allein der Erfolg zeugte das Gegentheil. Der preußische Minister suchte (am 5. Aug.) um eine anderweite Audienz nach, in der Absicht, eine nähere Antwort und Erläuterung zu fordern. Es wurde ihm auch alsbald die Audienz zugesagt, jedoch mit der Bedingung: wenn er wegen der Sachen Wichtigkeit sein Anbringen vorhero schriftlich überreichen wolte. Wie er aber von seinem Hofe hiezu nicht befehligt worden war, und ohne vorgängige Erlaubnis desselben sich hiezu nicht verstehen wolte: so wurde ihm die gesuchte Audienz vor diesesmal abgeschlagen. Nach Verlauf zweyer Wochen aber bat er abermals um Audienz, und erklärte sich zu der verlangten Uiberreichung eines Memoire. Er überreichte es (am 20. Aug.) und ihm wurde hierauf die Audienz verstattet. Sein Vortrag war mit dem Inhalte des überreichten Memoire übereinstimmig, und er bekam von unserer Monarchin die Antwort: daß er von Höchstderoselben Hof- und Staatscanzlar eine schriftliche Antwort erhalten solte. Das preußische Memoire war folgendergestalt abgefaßt:

Der Endes benannte hat die Ehre, der Kaiserin Königin Majestät beyzubringen, daß der König, sein Herr, ihm eben jetzt den ausdrücklichen Befehl ertheilet, folgendes Ihro kaiserl. Majestät vorzustellen, nemlich: Daß es Sr. Majestät dem Könige in Preussen sehr leid sey, Ihro kaiserl. königl. Majestät nochmals beschwerlich fallen zu müssen; daß es aber, bey gegenwärtiger Beschaffenheit deren Sachen, unvermeidlich wäre, als deren Wichtigkeit eine deutlichere Antwort erforderte, als diejenige wäre, so Ihro Majest. die Kaiserin Königin letztlich besagter preußischer Majestät durch Endes unterschriebenen hätten ertheilen lassen; daß weder die Staaten der Kaiserin Königin Majestät noch diejenigen

von ihren Bundesgenossen mit nirgend einem Uiberfall bedrohet wären, wohl aber die Staaten Sr. Majestät des Königs in Preussen. Denn dieser Fürst, um Jhro Majestät der Kaiserin Königin nichts zu verheelen, könte sich nicht entbrechen, Höchstderoselben zu erkennen zu geben, wie er zuverläßig unterrichtet sey, daß Jhro kaiserl. königl. Majestät zu Anfange dieses Jahrs eine Offensivallianz mit dem rußischen Hofe wider ihn geschlossen hätten; in welcher festgestellet worden, daß beyde kaiserl. Majestäten besagten König unvermuthet überfallen wolten, und zwar die Kaiserin von Rußland mit 120000 Mann, und die Kaiserin Königin Majestät mit einem Kriegesheere von 80000 Mann. Daß dieser Entwurf, welcher zu Anfange des Maymonats dieses Jahres hätte ausgeführet werden sollen, blos deswegen bis auf den künftigen Frühling wäre aufgeschoben worden, weil es den rußischen Truppen an Recruten, ihrer Flotte an Matrosen, und Finnland an Getrayde gemangelt hätte, um sie zu ernähren. Daß, da nunmehr Se. preußische Majestät von allen Seiten her vernehmen, wie der Kaiserin Königin Majestät Dero vornehmste Macht in Böhmen und Mähren zusammen ziehen, wie die Truppen ganz nahe an den Gränzen des gedachten Prinzen campirten, wie man Magazine errichtete, und einen ansehnlichen Vorrath von allerhand Kriegs- und Lebenserfordernissen zusammen brächte, wie man längsts den Gränzen des benannten Fürstens Cordons von Husaren und Croaten ziehen, nicht anders, als ob derselbe bereits mit der Kaiserin Königin Majestät in öffentlichen Krieg begriffen wäre; so glaubte der König, berechtiget zu seyn, von Deroselben eine förmliche und deutliche Erklärung zu fordern, welche in der Versicherung zu bestehen hätte, daß Jhro Majestät die Kaiserin Königin auf keine Art gesonnen, des Königs in Preussen Majestät weder in diesem Jahr noch in dem folgenden feindlich anzugreifen. Daß diesem Fürsten höchst daran gelegen sey, zu wissen: **Ob er mit der Kaiserin Königin Krieg oder Frieden habe?** und daß er von beyden die Wahl dieser Fürstin überliesse. Daß, wann die Gesinnungen Jhro kaiserl. königl. Majestät rein wären, anjetzo der Zeitpunct vorhanden sey, selbige an den Tag zu legen; wenn aber im Gegentheil Sr. preußischen

Ma-

Majestät eine ungewisse und unschlüßige Antwort ertheilen würde, so würde der Kaiserin Königin Majestät alle die Folgen beyzumessen haben, welche diese Art des Stillschweigens nach sich ziehen wird; und daß Höchstdieselben dadurch das gefährliche Vorhaben eingestehen würden, welches mit Rußland wider besagte preußische Majestät wäre beschlossen worden; und daß endlich dieser Fürst den Himmel zum Zeugen anrufe, wie er an dem Unglück unschuldig sey, so daraus entstehen möchte. Endes Unterzeichneter hat Befehl, hierüber eine geschwinde, deutliche und ausdrückliche Antwort, und zwar schriftlich zu begehren, so wie Ihro kais. königl. Majestät ihm solches letzthin durch des Herrn Hof- und Staatskanzlers, Grafen von Caunitzrittberg Excellenz, haben versprechen lassen. Wien den 18ten August 1756.

Klinggräf.

§. 8.

So hart auch nun dieses Memoire war, und so wenig in demselben auf das, was Souverainen, die noch nicht die Feindseligkeiten angefangen haben, einander schuldig seyn, Bedacht genommen, und obgleich unserer Heldin, so zu sagen, Befehlsweise darinnen vorgeschrieben worden, auf was Art die disseitige Antwort eingerichtet seyn müsse, wann anders der feindliche Einfall unterbleiben solte; so mäßig war hingegen dasjenige, welches dem preußischen Minister (unterm 21. Aug.) zugefertiget wurde, und folgenden Innhalts war:

Des Königs in Preussen Majestät waren schon eine Zeitlang mit allen Arten der beträchtlichsten und den öffentlichen Ruhestand auf das heftigste zu beunruhigen vermögenden Kriegeszubereitungen beschäftiget, als selbiger Fürst am 26sten vorigen Monats für gut befunden, von der Kaiserin Königin Majestät eine Erläuterung über die Kriegsverfassungen zu begehren, welche in Allerhöchstdero Staaten vorgenommen worden, und zu welchen man sich

 disseits

disseits nicht eher entschlossen, als nachdem des Königs in Preussen Majestät damit den Anfang gemacht. Dieser Vorgang ist in ganz Europa bekannt. Der Kaiserin Majestät hätten in Erwegung dessen entübriget seyn können, Erläuterungen über solche Gegenstände zu geben, welche keiner benöthiget waren. Dem ungeachtet aber haben Allerhöchstdieselbe dem Herrn von Klinggräf in einer demselben am 26sten Julii ertheilten Audienz zu erkennen geben wollen: "Daß Allerhöchstdieselbe bey den bedenklichen Umständen der allgemeinen Weltgeschäfte, es für nöthig angesehen hätten, zu denenjenigen Maasnehmungen zu schreiten, welche zu Höchstderoselben Sicherheit und zur Vertheidigung Dero Bundesgenossen, keinesweges aber zum Nachtheil einer andern Macht, wer sie auch immer seyn möge, gereicheten." Ihro kaiserl. königl. Majestät haben ohne Zweifel das Recht, die Umstände der Zeit nach eigenem Gutdünken zu beurtheilen, und niemanden andern kommt es zu, die Beschaffenheit der Gefahr zu bestimmen, welche Allerhöchstdieselben zu besorgen haben. Ausserdem ist Allerhöchstdero erwähnte Erklärung so deutlich, daß man sich nie vorgestellet, daß jenseits eine Dunkelheit darin gefunden werden könte. Da der Kaiserin Königin Majestät die Achtung, welche hohe Mächte einander schuldig seyn, sowol zu erhalten, als zu beobachten gewohnt gewesen seynd; so haben Allerhöchstdieselben nicht anders als mit der größten Befremdung und gerechtesten Empfindlichkeit den Inhalt des durch den Herrn von Klinggräf unterm 20sten dieses überreichten Memoirs vernehmen können. Der Grund und die Ausdrücke dieses Memoirs sind dergestalt beschaffen, daß der Kaiserin Majestät die Schranken der Ihro vorgesetzten Mäßigung zu überschreiten gezwungen wären, wann Sie den ganzen Inhalt desselben beantworten wolten. Unterdessen wolten Allerhöchstdieselben, daß man gleichwol noch dem Herrn von Klinggräf zur weitern Antwort erkläre; daß die Nachricht, welche man des Königs in Preussen Majestät von einer zwischen der Kaiserin Königin und der rußischkaiserl. Majestät gegen Se. preußische Majestät errichteten Offensivallianz beygebracht, so wie alle Umstände, und die in diesem vorgegebenen Bündnis befindlich seyn sollende Stipulationes,

pulationes, vollkommen falsch und erdichtet seyn, auch daß ein dergleichen Tractat gegen den König in Preussen nicht vorhanden, noch jemals vorhanden gewesen. Diese Erklärung wird ganz Europa in den Stand setzen, zu beurtheilen, von welchem Werth und Eigenschaft die traurigen Folgen seyn würden, welche der Herr von Klinggräf in seinem Memoire ankündiget, auch einzusehen machen, daß solche auf keine Weise der Kaiserin Majestät können beygemessen werden. Und dieses ist es, was man auf ausdrücklichen Befehl der Kaiserin Maj. dem Herrn von Klinggräf auf sein Memoire zu antworten hat. Wien den 21. August 1756.

§. 9.

Allein auch bey dieser Antwort lies es der berliner Hof noch nicht bewenden, sondern verlangte mittelst eines an seinen Minister abermalen abgefertigten Courier, eine endliche und ausdrückliche Erklärung: "daß Unsere Monarchin Ihn weder in "diesem noch in dem folgenden Jahre feindlich an"zugreifen gedächte." Ehe und bevor aber dieses unserer Heldin vorgetragen wurde, lief die zuverlässige Nachricht ein: daß der König von Preussen mit einer starken Heersmacht in Sachsen eingefallen sey, sich der vornehmsten Städte und Plätze bemächtiget, auch die bey Pirna sich zusammengezogene sächsische Truppen eingeschlossen, hiernechst aber ein Manifest bekannt gemacht habe, in welchem er Ihro Maj. die Kaiserinkönigin noch ehender für seinen Feind öffentlich erklärte, und seinen bevorstehenden Einfall in Böhmen ankündigte, als er noch zu erwarten geschienen, wozu sich höchstgedacht Ihro Maj. auf den von seinem Minister zu beschehenden letzten Vortrag entschliessen würden. Wie nun der preußische Minister (unterm 2ten Sept.) sein Memoire

moire überreichte, und in demselben die obgedachte Erklärung forderte (*): so wurde ihm (unterm 6ten Sept.) diese Antwort gegeben: "Der Herr von "Klinggräf hatte kaum sein unter dem 2ten dieses "unterzeichnetes Memoire übergeben, als der Kai- "serin Majest. von dem Einbruche in Sachsen und "dem bey solcher Gelegenheit wider Allerhöchstdieselbe "gerichteten Manifest Nachricht erhielten. Nach ei- "nem so offenbaren Angriffe würde also von keiner an- "dern Antwort die Frage mehr seyn können, als von "derjenigen, welche Ihro Majestät für gut befinden "möchten, zu seiner Zeit auf gedachtes Manifest zu "ertheilen, indem diejenige, welche Sie dem Herrn "von Klinggräf zustellen lassen, alles in sich ent- "hielte, was ohne Verletzung Ihro Allerhöchsten "Würde erkläret werden können; da der Vorschlag, "die bis dahin fortbestehende feyerlichen Friedens- "schlüsse in einen Waffenstillstand zu verwandeln, na- "türlicher Weise keiner Erklärung fähig ist. Die- "ses hat man auf Allerhöchsten Befehl dem von "Klinggräf in Antwort zu ertheilen. **Wien**, den "6ten September 1756.

(*) Dieses Memoire war folgendergestalt entworfen:

Dero Kaiserinkönigin Majestät werden sich zu erinnern geruhen, daß der Hauptarticul des Memoire, welches der Endes Unterschriebene, auf Befehl seines Königs, den 20. vorigen Monats zu überreichen die Ehre gehabt, ein Begehren in sich enthalte, welches des Königs in Preussen Majestät an der Kaiserinkönigin Majest. gelangen lassen zu können, sich berechtiget geglaubet, nemlich die Ertheilung einer förmlichen und deutlichen Erklärung, welche in der Versicherung bestehe: "daß die Kaiserinkönigin Maj. nicht "gesonnen seyn, des Königs in Preussen Maj. weder in die- "sem

"sem, noch im folgenden Jahre anzugreifen." Ungeachtet der Kaiserinkönigin Maj. in der dem Endes benannten, unterm 21sten August, auf sein Memoire zugestellten Antwort, dieser verlangten Erklärung nicht erwähnet, und dadurch dem Könige in Preussen nicht undeutlich vermerken lassen, wie wenig Höchstdieselben für diesen Fürsten gut gesinnet seyn, dergestalt, daß ihm nichts mehr übrig bleibe, als die Sie zu Seiner Sicherheit benöthigte Maasregeln zu ergreifen; so hat dem ungeachtet dieser Fürst, um sein aufrichtiges Verlangen zu Erhaltung des Friedens, und der gemeinschaftlichen Ruhe zu erkennen zu geben, sich entschlossen, abermalen dem Endesbenannten Minister aufzutragen, nunmehro zum drittenmale von der Kaiserin Maj. die Versicherung zu verlangen: "daß Ihro kaiserl. königl. Majest. "nicht gesonnen seyn, Se. Maj. den König in Preussen weder in diesem noch folgendem Jahre anzugreifen." Der Endesunterschriebene hat von dem Könige, seinem Herrn, ausdrücklichen Befehl, der Kaiserin Maj. zu erklären, daß derselbe, sobald Allerhöchstdieselben die verlangte deutliche und ausdrückliche Versicherung würden von sich gegeben haben, also gleich seine Truppen zurück ziehen, und alles in den gehörigen Stand wieder setzen würde. Der Endesbenannte Minister erwartet demnach von der Kaiserinkönigin Majestät eine nach denen oben vorgeschriebenen Worten eingerichtete Antwort. Wien, den 2ten Sept. 1756.

Klinggräf.

§. 10.

Preussen hatte also nunmehro mit denen Feindseligkeiten den wirklichen Anfang gemacht. Sogleich als nun die K. K. Generalität von dem Einfall derer Preussen in Sachsen benachrichtiget wurde: brach die Avantgarde unter dem Commando des Generalmajor Graf von Wied aus dem Lager bey Kollin auf, und marschirte über Planian und Schwarzcostelitz, u. s. w. bis Lowoschütz. Die zurückgebliebenen Truppen folgten nach, und hier blieb

diese

diese Armee stehen. Die mährische Armee brach ebenfals auf, und rückte in den königsgräzer Kreis ein. Die kaiserl. königl. Hauptarmee lagerte sich (am 23ten Sept.) bey Budin. Der König von Preussen, der, nachdem die sächsische Armee in dem pirnaischen Lager eingeschlossen war, sein Augenmerk vornemlich auf Böhmen richtete, lies den Prinz Ferdinand von Braunschweig mit 15000 Mann gegen Böhmen anmarschiren. Zwischen diesen und dem Grafen von Peroni fiel bey Peterswalde ein hitziger Scharmützel vor, bey welchen die Oesterreicher der Uibermacht zu weichen sich genöthiget sahen. Die Feinde lagerten sich bey Außig. Nach einigen Bewegungen stiessen beyderseitige Armeen aufeinander, und es kam (am 1. Oct.) bey Lowoschütz zu einem hitzigen Treffen, von welchem ich in dem zweyten Theile ein mehreres anführen, und überhaupt von diesem Kriege und denen heraus gekommenen Schriften weitläuftiger handeln werde, weil solches vorjetzo wegen Kürze der Zeit nicht geschehen kan.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoerschelmann, Friedrich Ludwig Anton,

Staats- und Lebensgeschichte Theresiens der Grossen, jetzt glorwürdigst regierenden römischen Kaiserin, auch zu Ungarn und Böheim Königin

Frankfurt ; Leipzig 1762

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2309
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11097305-4
VD18 11216093-005